

Bebauungsplan Nr.116 für das Gebiet Zwickau-Mosel - Erweiterung VW-Werk, Gewerbegebiet östlich der Bundesstraße 175

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlichen Belange (TÖB) und der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung zum Scoping (teilweise) den beiden ersten Entwürfen, den geänderten 2. und 3. Entwurf

Gem. § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes vom 11.01.2021 bis zum 15.02.2021 und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.01.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes erfolgte vom 21.07.2022 bis zum 23.08.2022 und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.07.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes erfolgte vom 09.12.2024 bis zum 17.01.2025 und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.12.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zum geänderten 3. Entwurf wurden gem. § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass nur zu den geänderten Teilen des Entwurfs Stellungnahmen abgegeben werden sollen und nur die durch die Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange beteiligt werden. Darauf wurde in der Bekanntmachung sowie in den Aufforderungen zur Stellungnahme hingewiesen. Die Änderungen beziehen sich auf:

Die Glauchauer Straße als Kreisstraße soll nunmehr zur Gemeindestraße der Stadt Zwickau umgestuft werden. Das Umstufungsverfahren ruht, bis die konkrete zeitliche Umsetzungsabsicht der Planung bekannt ist. Daher wurde zur Sicherung der Betriebsfähigkeit der Glauchauer Straße und der Fernwassertrasse eine neue Festsetzung eingefügt. Die Festsetzung mit aufschiebender Wirkung soll sicherzustellen, dass die neue Glauchauer Straße umverlegt und in Betrieb genommen werden muss, bevor die alte Glauchauer Straße rückgebaut wird. Gleichzeitig muss die Fernwassertrasse umverlegt und ebenfalls in Betrieb gegangen sein, bevor die alte Trasse abgebrochen wird. Die o.g. Maßnahmen müssen vor Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes getätigt werden. Die Begründung und der Umweltbericht wurden dementsprechend angepasst.

Folgende Hinweise wurden auf Grund der betreffenden Stellungnahmen eingefügt oder konkretisiert:

Hinweis Nr. 13 – Umgang mit Grundwasser

Hinweis Nr. 19 – Bohranzeigepflicht

Hinweis Nr. 20 - Telekommunikationsgesetz

Hinweis Nr. 21 – Umgang mit DB-Bahnanlagen

In den Gutachten bzw. Anlagen wurde eine Stellungnahme vom 07.02.2023 zur wasserwirtschaftlichen Vorplanung ergänzt.

Zusammenfassung Stellungnahmen der TÖB:

Scoping*: 10.01.2019 – 04.02.2019

beteiligte Träger öffentlicher Belange:	30
davon haben eine Stellungnahme abgegeben	27
davon keine Bedenken oder Einwände bzw. keine Betroffenheit	9
davon keine Bedenken oder Einwände bei Beachtung der Hinweise	17
davon Bedenken oder Einwände bzw. Ablehnung	1

Es werden drei verspätet abgegebene Stellungnahme abgewogen, hier städtisches Tiefbauamt, städtisches Amt für Bauordnung und Denkmalschutz sowie Landratsamt Zwickau.

Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB: 03.09.2019 – 08.10.2019

beteiligte Träger öffentlicher Belange:	47
davon haben eine Stellungnahme abgegeben	35
davon keine Bedenken oder Einwände bzw. keine Betroffenheit	14
davon keine Bedenken oder Einwände bei Beachtung der Hinweise	16
davon Bedenken oder Einwände bzw. Ablehnung	5
Es wurde eine verspätet abgegebene Stellungnahme der Deutschen Bahn abgewogen.	

1. Entwurf: 11.01.2021 - 15.02.2021

beteiligte Träger öffentlicher Belange:	48
davon haben eine Stellungnahme abgegeben	31
davon keine Bedenken oder Einwände bzw. keine Betroffenheit	14
davon keine Bedenken oder Einwände bei Beachtung der Hinweise	14
davon Bedenken oder Einwände bzw. Ablehnung	3

geänderter 2. Entwurf: 21.07.2022 - 23.08.2022

beteiligte Träger öffentlicher Belange:	44
davon haben eine Stellungnahme abgegeben	28
davon keine Bedenken oder Einwände bzw. keine Betroffenheit	20
davon keine Bedenken oder Einwände bei Beachtung der Hinweise	8
davon Bedenken oder Einwände bzw. Ablehnung	0

geänderter 3. Entwurf: 09.12.2024 - 17.01.2025

beteiligte Träger öffentlicher Belange:	7
davon haben eine Stellungnahme abgegeben	7
davon keine Bedenken oder Einwände bzw. keine Betroffenheit	3
davon keine Bedenken oder Einwände bei Beachtung der Hinweise	4
davon Bedenken oder Einwände bzw. Ablehnung	0

*Bei Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, bei denen auf die Stellungnahme zum Vorentwurf/Scoping Bezug genommen wurde, wird diese Stellungnahme in die Abwägung einbezogen.

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die nur zum Vorentwurf/Scoping abgegeben wurden und keine weiteren Äußerungen zu den weiteren Beteiligungsschritten erfolgten, wurden der Abwägungstabelle dem jeweiligen Träger öffentlicher Belange zugeordnet bzw. mit der Ordnungszahl S vorangestellt. Weiterhin wurden Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange in die Abwägungstabelle aufgenommen, wenn sich spätere Stellungnahmen auf die Stellungnahme zum Scoping bezogen, ohne dass der Inhalt der Scopingstellungnahme nochmals benannt wurde.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf/Scoping fand im Januar/Februar 2019 statt.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden zu allen Entwürfen des Bebauungsplans keine Stellungnahmen abgegeben.

Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen der Träger öffentlichen Belange (Aufforderung zur Stellungnahme vom 10.01.2019) Scoping

Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen der Träger öffentlichen Belange (Aufforderung zur Stellungnahme vom 02.09.2019) Beteiligung §4 Abs 2 BauGB

Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen der Träger öffentlichen Belange (Aufforderung zur Stellungnahme vom 07.01.2021) 1. Entwurf

Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen der Träger öffentlichen Belange (Aufforderung zur Stellungnahme vom 14.07.2022) 2. Entwurf

Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen der Träger öffentlichen Belange (Aufforderung zur Stellungnahme vom 05.12.2024) 3. Entwurf

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
1	1	Landkreis Zwickau, Landratsamt	02.10.2019	Zur Planung bestehen Anregungen. Im Fortgang der Planung sind nachfolgende Hinweise zu beachten	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anregungen und Hinweise gegeben wurden. Diese werden unter der jeweiligen Fachbehörde bzw. dem jeweiligen Sachgebiet abgewogen
1.1	1	Landkreis Zwickau, Landratsamt	04.02.2021	Zur Planung bestehen Anregungen. Im Fortgang der Planung sind nachfolgende Hinweise zu beachten:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anregungen und Hinweise gegeben wurden. Diese werden unter der jeweiligen Fachbehörde bzw. dem jeweiligen Sachgebiet abgewogen.
2	1	Landkreis Zwickau, Landratsamt	25.08.2022	Im Fortgang der Planung sind nachfolgende Hinweise zu beachten:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Hinweise gegeben wurden. Diese werden unter der jeweiligen Fachbehörde bzw. dem jeweiligen Sachgebiet abgewogen.
3	1	Landkreis Zwickau, Landratsamt	28.01.2025	Im Fortgang der Planung sind nachfolgende Hinweise zu beachten:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Hinweise gegeben wurden. Diese werden unter der jeweiligen Fachbehörde bzw. dem jeweiligen Sachgebiet abgewogen.
1	1.1	Umweltamt	02.10.2019	keine Zusammenfassung	
1.1	1.1.	Umweltamt	04.02.2021	Aus Sicht des Umweltamtes bestehen zum o. g. Bebauungsplan Nr. 116 keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken von Seiten des Umweltamtes bestehen.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
2	1.1	Umweltamt	25.08.2022	Aus Sicht des Umweltamtes bestehen zum o.g. Vorhaben keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken von Seiten des Umweltamtes bestehen.
3	1.1	Umweltamt	28.01.2025	Aus Sicht des Umweltamtes bestehen zum o.g. Vorhaben keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken von Seiten des Umweltamtes bestehen.
1	1.1.1	Untere Wasserbehörde	02.10.2019	<p>Bewertung:</p> <p>1. <u>Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</u></p> <p>Der Dorfbach Oberschindmaas ist ein berichtspflichtiges WRRL-Gewässer (DESN_54158). Der Schäbigtbach und der Rolandbach sind Zuflüsse zum Dorfbach Oberschindmaas. Insofern kann das Planvorhaben durch einen erhöhten Abwasser- und Niederschlagswasseranfall auch Auswirkungen auf den Dorfbach Oberschindmaas haben.</p> <p>In der Stellungnahme des LRA Zwickau, Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz, Az. 1462-621.41.01692 vom 08.02.2019 zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde die Forderung erhoben, die Auswirkungen des Planvorhabens auf die genannten Gewässer, insbesondere hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und</p>	<p>1. <u>Wasserrahmenrichtlinie</u></p> <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Auf der Planzeichnung wird unter Hinweis die Notwendigkeit des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie als wasserrechtliche Erlaubnisgrundlage beschrieben. In der Begründung wird ebenfalls darauf hingewiesen.</p> <p>Die Hinweise zur Erstellung eines Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie werden in der konkreten Planung der Niederschlagsentwässerung auf Basis konkreterer Daten, im Zuge der weiteren Bearbeitung der wasserrechtlichen Belange berücksichtigt</p> <p>Die wasserrechtliche Erlaubnis wird erst in diesem Zusammenhang beantragt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Verbesserungsgebotes (§ 27 Abs. 1 und 2 WHG) in einem Fachbeitrag zur WRRL herauszuarbeiten. Dieser Forderung wurde nicht nachgekommen. Es ist auch nicht erkennbar, ob die Befassung mit den Auswirkungen auf die Gewässer der WRRL noch erfolgen soll. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser bzw. Regenwasser in die Gewässer der angesprochene Fachbeitrag obligatorisch ist.</p> <p>2. <u>Abwasserentsorgung</u> Für die Abwasserentsorgung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kanalisation im Trennsystem, - Schmutzwasserentsorgung über die Kläranlage des Fahrzeugwerkes Zwickau der Volkswagen Sachsen GmbH, - Niederschlagswasserentsorgung über zwei Regenrückhaltebecken, die auf ein Wiederkehrintervall von 5 Jahren bemessen werden, - die Einleitung erfolgt entsprechend den Gefälleverhältnissen in den Zulauf zum 	<p>2. <u>Abwasserentsorgung</u></p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Rolandbach sowie in den Schäbigtbach; - die Einleitmengen wurden nach DWA-M 153 bestimmt; - Schaffung von Notüberlaufkapazitäten für ein 100-jähriges Regenereignis durch Neubau von geschlossenen Profilen durch die angrenzenden Bahnanlagen bis zu den offenen Gewässerbereichen</p> <p>Der geplanten Abwasserentsorgung wird grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Gewässer ist zu prüfen, ob dem Stand der Technik entsprechend nach dem ATV - DVWK Merkblatt M 153 eine Regenwasserbehandlung erforderlich wird. Sofern die Regenwasserbehandlung mit in den Regenrückhaltebecken realisiert werden soll, hat der Dauerstauwasserstand eine Mindesttiefe von 2 m aufzuweisen.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Abwasseranlagen, z.B. Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken oder</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der geplanten Abwasserversorgung grundsätzlich zugestimmt wird.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise zu Genehmigungs- und Erlaubnispflichten sowie Nachweisen werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren konkreten Objektplanung berücksichtigt. Auf der Planzeichnung (Hinweise) und in der Begründung wird auf die Prüfung der Regenwasserbehandlung und die o.g. Pflichten für Genehmigungen und Erlaubnisse hingewiesen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Pumpwerke, bedürfen gemäß § 55 SächsWG einer wasserrechtlichen Genehmigung. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer wird eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG benötigt. Die ggf. erforderlich werdende Errichtung eines Auslaufbauwerkes am Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 26 SächsWG.</p> <p>Die zuständige Wasserbehörde für die Kläranlage des Fahrzeugwerkes Zwickau der Volkswagen Sachsen GmbH ist die obere Wasserbehörde in der Landesdirektion Sachsen.</p> <p>3. <u>Niederschlagswasserentsorgung / Hochwasserschutz</u> Für den Ausgleich der Flächenversiegelung im Hinblick auf ökologische Belange in den Oberflächengewässern sowie den Hochwasserschutz sind im Teil B - Textliche Festsetzungen (§9 Abs. 1, 6, 7 BauGB) - Bauplanungsrechtliche Festsetzungen - verschiedene Maßnahmen vorgesehen, insbesondere:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. <u>Niederschlagswasserentsorgung/Hochwasserschutz</u></p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>- Vergleichmäßigung des Abflusses des auf den Dächern der Gebäude und den befestigten Flächen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans anfallenden Niederschlagswassers durch Maßnahmen der Regenrückhaltung,</p> <p>-Festsetzung eines maximal zulässigen Abflussbeiwertes von $c_p=0,5$ für alle Stellplätze und untergeordnet genutzte befestigte Flächen wie Fußwege und Feuerwehrlächen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans,</p> <p>-Festsetzung, dass alle Flachdächer und flach geneigten Dächer zum Zweck der Regenrückhaltung und Abflussvergleichmäßigung zu mindestens 70% der gesamten Dachfläche als Gründach auszubilden sind,</p> <p>-Ertüchtigung des Gewässersystems des Rolandbaches und des Schäbigtbaches einschließlich der Rückhalteanlagen auf den Flurstücken 176/13, 241/1, 242/3, 243/8 der Gemarkung Schlunzig sowie auf den</p>	<p>wird berücksichtigt, Mindestens 70% der Dachfläche sollen als extensive Dachbegrünung ausgeführt werden, wurde in der Festsetzung 6.4 aufgenommen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Flurstücken 675 und 676 der Gemarkung Mosel außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 116 zur Vermeidung von Überschwemmungen und Gewährleistung des Überflutungsschutzes</p> <p>Die geplanten Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, dem Ausgleich der Flächenversiegelung im Hinblick auf die ökologischen Belange in den Oberflächengewässern sowie den Hochwasserschutz entgegenzuwirken.</p> <p>Für die Ertüchtigung des Gewässersystems des Rolandbaches und des Schäbigtbaches einschließlich der Rückhalteanlagen auf den Flurstücken 176/13, 241/1, 242/3, 243/8 der Gemarkung Schlunzig sowie auf den Flurstücken 675 und 676 der Gemarkung Mosel, die wasserrechtlich Hochwasserrückhaltebecken darstellen, gelten die Vorschriften des Gewässerausbaus.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich der Flächenversiegelung und den Hochwasserschutz grundsätzlich geeignet sind.</p> <p>Der Hinweis auf die Vorschriften des Gewässerschutzes wird zur Kenntnis genommen und in der weiterführenden Gewässerplanung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>4. <u>Gewässerrandstreifen</u> Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 116 befinden sich der Schäbigtbach und ein Zulauf des Rolandbaches. Für den Gewässerrandstreifen wurden an beiden Gewässern ein 5 m breiter Streifen freigehalten. Dies ist gemäß § 24 Abs. 2 SächsWG nur innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zulässig. Gemäß § 24 Abs. 2 SächsWG schließt sich an das Ufer abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG landwärts ein zehn Meter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an. Der Träger der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung) ist die Stadt Zwickau. Sie hat abzuwägen, welchen Bebauungszusammenhang die Gewässerbereiche haben, um einen gesetzeskonformen Gewässerrandstreifen festzusetzen.</p> <p>Hinweise: Im Teil B - Textliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1, 6, 7 BauGB) - Bauplanungsrechtliche</p>	<p>4. <u>Gewässerrandstreifen</u> Der Hinweis wird insofern berücksichtigt, als dass die Breite des Gewässerrandstreifens von 5 m verwaltungsintern abgestimmt wurde. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans wurde das Plangebiet in den Zusammenhang bebauter Ortsteile einbezogen. Für den genannten Bereich liegt schon jetzt ein rechtskräftiger B-Plan Nr. 305 vor, der mit dem B-Plan Nr. 116 überplant wird. Der Bereich entspricht somit planungsrechtlich dem Zusammenhang bebauter Ortsteile.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und durch Korrektur in den textlichen Festsetzungen (s. Festsetzung 6.5) berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Festsetzungen - sind im Pkt. 5.4 die Gemarkungen zu ergänzen. Die Flurstücke 176/13, 241/1, 242/3, 243/8 liegen in der Gemarkung Schlunzig, die Flurstücke 675 und 676 in der Gemarkung Mosel.</p> <p>In der wasserwirtschaftlichen Vorplanung zum B-Plan Nr. 116 für die westliche Werkserweiterung des Volkswagenwerkes Mosel vom April 2019 wird auf Seite 5 des Erläuterungsberichtes eine Flächengröße von 16,378 ha genannt. In der Begründung zum B- Plan Nr. 116 wird als räumlicher Geltungsbereich eine Gesamtfläche von ca. 22,5 ha bestimmt. Der Widerspruch ist aufzuklären.</p> <p>Für die Niederschlagswasserentsorgung ist der Überflutungsnachweis nach DIN 1986 - 100 zu führen.</p> <p>Eine detaillierte Prüfung der wasserwirtschaftlichen Vorplanung zum B-Plan Nr. 116 für die westliche Werkserweiterung des Volkswagenwerkes Mosel vom April 2019 erfolgte nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit Berichtigung der Flächengröße berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit der weiteren konkreten Werks-/Objektplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Die fachlichen Hinweise in der Stellungnahme des LRA Zwickau, Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz, Az. 1462-621.41.01692 vom 08.02.2019 sind zu beachten.</p> <p><u>Prüfergebnis:</u> Gegen den B-Plan Nr. 116 bestehen bei Beachtung der aufgeführten Hinweise grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.</p>
1.1	1.1.1.1	Untere Wasserbehörde (UWB)	04.02.2021	<p>Hinweise</p> <p>1. <u>Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</u> Der Dorfbach Oberschindmaas ist ein berichtspflichtiges WRRL-Gewässer (DESN_54158). Der Schäbigtbach und der Rolandbach sind Zuflüsse zum Dorfbach Oberschindmaas. Insofern kann das Planvorhaben durch einen erhöhten Abwasser- und Niederschlagswasseranfall auch Auswirkungen auf den Dorfbach Oberschindmaas haben. In den bisherigen Stellungnahmen des LRA Zwickau zum Planvorhaben wurde mehrfach auf die erforderliche Befassung mit dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1</p>	<p>Die untere Wasserbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken s.u., aber Hinweise. Die Hinweise werden wie folgt abgewogen:</p> <p>1. <u>Wasserrahmenrichtlinie</u> Die Hinweise werden berücksichtigt. Auf der Planzeichnung wird unter Hinweise die Notwendigkeit des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie als wasserrechtliche Erlaubnisgrundlage beschrieben. In der Begründung wird ebenfalls darauf hingewiesen. Die Hinweise zur Erstellung eines Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie werden in der konkreten Planung der Niederschlagsentwässerung auf Basis konkreterer Daten berücksichtigt. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird erst in diesem Zusammenhang beantragt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>und 2 WHG in einem Fachbeitrag zur WRRL) hingewiesen.</p> <p>Für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser bzw. Regenwasser in die Gewässer ist der genannte Fachbeitrag obligatorisch.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) [3], Pkt.6 enthalten folgende Festsetzungen: [3], Pkt.6.1 Zur Gewährleistung des Notüberlaufs werden zur Sicherung Trassenführungen festgesetzt.</p> <p>[3], Pkt.6.2 Der Abfluss des auf den Dächern der Gebäude und den befestigten Flächen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans anfallenden Niederschlagswassers ist durch Maßnahmen der Regenrückhaltung zu vergleichmäßigen.</p> <p>[3], Pkt.6.3 Alle Stellplätze und untergeordnet genutzte befestigte Flächen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans, wie Fußwege</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird im konkreten Genehmigungsverfahren beantragt und das Verschlechterungsverbot berücksichtigt.</p> <p>Diese Festsetzungen 6.1 – 6.5 wurden bereits im B-Plan verankert und bleiben bestehen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>und Feuerwehrflächen sind maximal mit einem Abflussbeiwert von $\varphi=0,5$ zu versiegeln.</p> <p>[3], Pkt.6.4 Alle Flachdächer und flach geneigten Dächer sind zum Zweck der Regenrückhaltung und Abflussvergleichmäßigung zu mindestens 70 % der gesamten Dachfläche als mindestens extensives 2-lagiges Gründach auszubilden.</p> <p>[3], Pkt.6.5 Zur Vermeidung von Überschwemmungen und Gewährleistung des Überflutungsschutzes werden außerhalb des Geltungsbereiches die Gewässersysteme des Rolandbaches und des Schäbigtbaches einschließlich der Rückhalteanlagen auf den Flurstücken 176/13, 241/1, 242/3, 243/8 der Gemarkung Schlunzig und 675 und 676 der Gemarkung Mosel ertüchtigt.</p> <p>Die Kanalisation wird im Trennsystem errichtet. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die Kläranlage des Fahrzeugwerkes Zwickau der Volkswagen Sachsen GmbH. Für die</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Niederschlagswasserentsorgung sollen zwei Regenrückhaltebecken errichtet werden, die auf ein Wiederkehrintervall von 5 Jahren bemessen werden. Die Drosselabflüsse werden entsprechend den Gefälleverhältnissen in den Zulauf zum Rolandbach sowie in den Schäbigtbach eingeleitet. Die Notüberläufe werden entsprechend den textlichen Festsetzungen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser [3], Pkt.6 behandelt.</p> <p><u>Der vorliegende B-Plan ist genehmigungsfähig, wenn unter anderem auch die abwasser-technische Erschließung gesichert ist.</u> Die gesicherte abwassertechnische Erschließung ist abhängig von der Erteilung der benötigten wasserrechtlichen Zulassungen. Wasserrechtlich unzulässig ist ein Vorhaben, wenn es gegen das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs.2 WHG verstößt.</p> <p>Gemäß Festsetzung Pkt.13 [3] und der Begründung zum B-Plan [4] wird die Prüfung der Auswir-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der konkreten Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Forderungen zur Führung des Nachweises des Verschlechterungsverbotes unter Berücksichtigung der festgesetzten und der Ertüchtigung der vorhandenen Rückhaltesysteme sowie der Hochwassermanagementrisikoplanung für Dennheritz wird in der weiterführenden konkreten Abwasserplanung und Niederschlagswassermanagementplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Ertüchtigung der Gewässersysteme des Schäbigtbaches und des Rolandbaches einschließlich der Rückhalteanlagen in der Gemarkung Mosel und Schlunzig außerhalb des Plangebietes wird auf der Planzeichnung Teil B festgesetzt.</p> <p>Die Forderung wird in der konkreten Planung s.o., berücksichtigt. Da die Entwässerung in der vorliegenden</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>kungen der Planung auf den Dorfbach Oberschindmaas in Form eines Fachbeitrages zur WRRL im weiteren Genehmigungsverfahren durchgeführt.</p> <p>Hierzu sollen mittels hydrologischer und hydraulischer Modellierungen unter Berücksichtigung der geplanten Regenrückhaltebecken und der Ertüchtigung der bestehenden Rückhaltesysteme im Schäbigtbach und Rolandbach sowie der Hochwasserrisiko-managementplanung Dennheritz die erforderlichen Nachweise geführt werden.</p> <p><u>Diese Verfahrensweise kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde mitgetragen werden, wenn der Träger der Bauleitplanung zusichert, auch Maßnahmen zur Gewährleistung des Verschlechterungsverbotes umzusetzen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erkennbar sind.</u></p> <p><u>Prüfergebnis:</u> Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen bei Beachtung der Ausführungen der Stellungnahme gegen den o. g. B-</p>	<p>Form der Erlaubnispflicht unterliegt, sind alle nicht absehbaren Maßnahmen ebenfalls erlaubnispflichtig.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Plan keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Hinweise:</u> Folgende Hinweise werden für die weitere wasserwirtschaftliche Planung gegeben:</p> <p><u>1.Hinweise Wasserbau</u> 1.1 Die Bestimmung der zulässigen Einleitmengen für die Niederschlagswasserrückhaltung erfolgte gemäß wasserwirtschaftlicher Vorplanung [16] nach dem Merkblatt DWA-M 153 und Nutzung des Wasserhaushaltsportales des Freistaates Sachsen. Im Zuge einer vertieften Befassung mit den Unterlagen [16] müssen die Ergebnisse des Wasserhaushaltsportales für die Mittelwasserabflussspenden hinterfragt werden. Die Mittelwasserspende des Rolandbaches ist mit 9,56 l/(s*km²) 3-mal höher als die des Schäbigtbaches mit 3,05 l/(s*km²). Hierfür gibt es keine Erklärung. Für die Bestimmung der zulässigen Einleitmengen empfehlen wir deshalb, die Mittelwasserabflussspende unmittelbar nach dem Zusammenfluss Rolandbach und</p>	<p>1. Wasserbau 1.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren wasserwirtschaftlichen Planung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Schäbigtbach zugrunde zu legen. Weiterhin ist für den Einleitpunkt am Rolandbach das oberirdische Einzugsgebiet genau aufzunehmen. Durch die neuen Bundesstraßen B93 und B175, die Bahnanlagen sowie die baulichen Anlagen des VW-Werkes ist das oberirdische Einzugsgebiet an der geplanten Einleitstelle wesentlich kleiner als die angesetzten 1,49 km².</p> <p>1.2. Im Plangebiet des B-Plan Nr. 116 befinden sich der Schäbigtbach und ein Zulauf des Rolandbaches. Für den Gewässerrandstreifen wurden an beiden Gewässern ein 5 m breiter Streifen freigehalten. Dies ist gemäß § 24 Abs. 2 SächsWG nur innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zulässig. Gemäß § 24 Abs. 2 SächsWG schließt sich an das Ufer abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG landwärts ein zehn Meter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an. Der Träger der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung) ist die Stadt Zwickau. Sie hat abzuwägen,</p>	<p>1.2 Der Hinweis wird insofern berücksichtigt, als dass die Breite des Gewässerrandstreifens von 5 m verwaltungsintern abgestimmt wurde. <u>Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans wird das Plangebiet in den Innenbereich einbezogen.</u> Für den genannten Bereich liegt schon jetzt ein rechtskräftiger B-Plan vor, der mit dem B- Plan 116 überplant wird.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>welchen Bebauungszusammenhang die Gewässerbereiche haben, um einen gesetzeskonformen Gewässerrandstreifen festsetzen zu können.</p> <p>1.3 Bei den geplanten Maßnahmen an den oberirdischen Gewässern (Schäbigtbach, Rolandbach, Retentionsflächen) kann es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG handeln, für den gemäß § 68 Abs. 1 und 2 WHG eine Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich wird.</p> <p><u>2.Hinweise Abwasser</u></p> <p>2.1 Unter der Voraussetzung der erforderlichen Korrektur der Drosselwassermengen für die geplanten Regenrückhaltebecken (Einleitmengen) wird der Rechengang für die Rückhaltevolumenbestimmung für $n = 0,2$ bestätigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Grund der gemäß DWA Merkblatt M 153 ermittelten und bei der Berechnung verwendeten Drosselwassermengen Drosselorgane mit senkrechter Q - h Kennlinie verwendet werden müssen.</p>	<p>1.3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Genehmigungsverfahren wird zu einem Zeitpunkt geklärt, da die konkrete Entwässerungs- und Gewässerplanung vorliegt.</p> <p>2. Abwasser</p> <p>2.1 Die Hinweise zur Drosselwassermenge werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Abwasserplanung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>2.2 Die Notwendigkeit einer Niederschlagswasserbehandlung ist auf Grundlage des DWA Arbeitsblattes A 102 zu prüfen. Das DWA Merkblatt M 153 ist nur noch in Teilen gültig. Falls eine erforderlich werdende Behandlung in den Rückhaltebecken realisiert werden soll, hat der Dauerstauwasserstand eine Mindestdtiefe von 2 m aufzuweisen.</p> <p>2.3 Ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 ist zu führen.</p> <p>2.4 Die Notüberläufe sollen laut Aussagen des planenden Ingenieurbüros für ein 10-minütiges Regenereignis, das aller 100 Jahre auftritt, bemessen werden. Gemäß DWA A 166 sind Notüberläufe für den Zufluss auszulegen, der sich einstellt, wenn das Wasser beginnt aus der Kanalisation auszutreten (Überflutungsbeginn). Diese Wassermenge sollte ebenfalls ermittelt werden. Der größere der beiden Werte kann dann für die weitere Planung verwendet werden.</p>	<p>2.2 bis 2.6 Die Hinweise zu Genehmigungs- und Erlaubnispflichten sowie Nachweisen werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Auf der Planzeichnung (Hinweis Nr.13) und in der Begründung wird auf die Prüfung der Regenwasserbehandlung und die o.g. Pflichten für Genehmigungen und Erlaubnisse hingewiesen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>2.5 Zu bauende Abwasseranlagen im Sinne des § 60 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 SächsWG, wie z.B. Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, bedürfen für die Errichtung und den Betrieb einer wasserrechtlichen Genehmigung.</p> <p>2.6 Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer wird eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG benötigt. Die ggf. erforderlich werdende Errichtung eines Auslaufbauwerkes am Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 26 SächsWG.</p> <p>2.7 Die zuständige Wasserbehörde für die Kläranlage des Fahrzeugwerkes Zwickau der Volkswagen Sachsen GmbH ist die obere Wasserbehörde in der Landesdirektion Sachsen.</p> <p><u>3. Hinweise Grundwasser</u> 3.1 Der Grundwasserflur-abstand beträgt lt. Umweltportal Sachsen >5 m unter Gelände https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/46037.htm .</p>	<p>2.7 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Grundwasser Die Hinweise zum Grundwasser werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt, siehe Punkt 2.4.5 Umweltverhältnisse in der Begründung und im Umweltbericht.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>3.2 Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb festgesetzter und/oder geplanter Trinkwasserschutzgebiete.</p> <p>3.3 Entgegen der Darstellung im Umweltbericht, Seite 27 wird die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Fachinformationssystem Hydrologie des LfULG HyK50 Blatt Zwickau/Altenburg im Plangebiet teilweise als gering beurteilt (siehe auch Stellungnahme des LfULG vom 02.10.2019, Az.:21-2511/119/24). Dies ist zu bewerten.</p> <p>3.4 Bei der weiteren Planung und Umsetzung sind die Belange des vorsorgenden und flächendeckenden Grundwasserschutzes gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Sächsischem Wassergesetz (SächsWG) zu beachten.</p> <p>3.5 Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer Versiegelung von Flächen und somit zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Der breitflächigen Versickerung</p>	<p>3.3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht werden die Ausführungen zum Grundwasser entsprechend überarbeitet und der Ist-Zustand bewertet.</p> <p>3.4 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>3.5 Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Für Stellplätze und geringer beanspruchten Verkehrsflächen werden versickerungsfähige Beläge (Teilversiegelung) festgesetzt. Eine breitflächige Versickerung wurde aufgrund des hohen Flächenbedarfes nicht festgesetzt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>anfallender Niederschlagswässer über die bewachsene Bodenzone ist bei genügend geeigneter Fläche der Vorzug zu geben.</p> <p>3.6 Die im Teil B - Textliche Festsetzungen Punkt 6.3 zur Versickerung von Niederschlagswasser auf Stellplätzen und untergeordnet genutzten befestigten Flächen sowie Fußwege und Feuerwehrfläche sind umzusetzen. Eine weitere Maßnahme zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen ist die geplante Entsiegelungsmaßnahme durch Abbruch der Stallanlage am Rittergut Mosel und nachfolgender Renaturierung der Fläche.</p> <p>3.7 Werden Arbeiten vorgenommen, welche so tief in den Boden eindringen, dass eine Freilegung des Grundwassers oder eine Einwirkung auf die Höhe, Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers zu besorgen ist, ist dies der unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 WHG, § 41 SächsWG).</p>	<p>3.6 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der konkreten Objektplanung und Bauvorbereitung berücksichtigt.</p> <p>3.7 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der konkreten Objektplanung und Bauvorbereitung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				3.8 In der weiteren Planung zur Ertüchtigung der Retentionsflächen östlich des VW-Werks evtl. „durch Anpassung der vorhandenen Topografie“ [Seite 12 der wasserwirtschaftlichen Vorplanung] ist das oberflächen-nah anstehende Grundwasser - lt. Umweltportal Sachsen 0 bis >1 m unter Gelände zu beachten. Durch die geplanten Maßnahmen darf das Grundwasser nicht freigelegt bzw. schützende Deckschichten nicht entfernt werden. Ein Direkteintrag von Oberflächenwasser ins Grundwasser ist nicht gestattet.	3.8 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren konkreten Objektplanung, auch im Zusammenhang mit den noch zu erstellenden Baugrundgutachten berücksichtigt.
1	1.1.1.	Umweltamt Untere Wasserbehörde (UWB)	25.08.2022	<p>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen bei Beachtung der Ausführungen und Hinweise in dieser Stellungnahme gegen das beantragte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>1. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</u> 1.1. Der Dorfbach Oberschindmaas ist ein berichtspflichtiges WRRL-Gewässer (DESN_54158). Der Schäbigtbach und der Rolandbach sind Zuflüsse zum Dorfbach Oberschindmaas. Insofern kann das Planvorhaben durch einen erhöhten Abwasser- und Niederschlagswasseranfall auch Auswirkungen auf den</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es von Seiten der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung gibt, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden.</p> <p>1. WRRL Die Hinweise zu den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere zum Verschlechterungsverbot und zur Notwendigkeit eines Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie wurden und werden beachtet und sind bereits in die Begründung und unter Hinweise (Nr.13) auf der Planzeichnung eingearbeitet.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Dorfbach Oberschindmaas haben. Auf die erforderliche Befassung mit dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebote (§ 27 Abs. 1 und 2 WHG in einem Fachbeitrag zur WRRL) wird hingewiesen.</p> <p>1.2 Für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser bzw. Regenwasser in die Gewässer ist der genannte Fachbeitrag erforderlich (siehe auch Hinweis Nr. 13 des B-Planes, Teil B – textliche Festsetzungen). Wasserrechtlich unzulässig ist ein Vorhaben, wenn es gegen das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs.2 WHG verstößt.</p> <p><u>2.Wasserbau</u> 2.1. Die Bestimmung der zulässigen Einleitmengen für die Niederschlagswasserrückhaltung erfolgte gemäß wasserwirtschaftlicher Vorplanung nach dem Merkblatt DWA-M 153 und Nutzung des Wasserhaushaltsportales des Freistaates Sachsen. Im Zuge einer vertieften Befassung mit den Unterlagen müssen die Ergebnisse des Wasserhaushaltsportales für die Mittelwasserabflussspenden</p>	<p>2. Wasserbau 2.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren wasserwirtschaftlichen Planung im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt. Dies betrifft sowohl die Bestimmung der Einleitmenge als auch des konkreten Einzugsgebietes.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>hinterfragt werden. Die Mittelwasserspense des Rolandbaches ist mit 9,56 l/(s*km²) 3-mal höher als die des Schäbigtbaches mit 3,05 l/(s*km²). Hierfür gibt es keine Erklärung. Für die Bestimmung der zulässigen Einleitmengen empfehlen wir deshalb, die Mittelwasserabflussspende unmittelbar nach dem Zusammenfluss Rolandbach und Schäbigtbach zugrunde zu legen. Weiterhin ist für den Einleitpunkt am Rolandbach das oberirdische Einzugsgebiet genau aufzunehmen. Durch die neuen Bundesstraßen B93 und B175, die Bahnanlagen sowie die baulichen Anlagen des VW-Werkes ist das oberirdische Einzugsgebiet an der geplanten Einleitstelle wesentlich kleiner als die angesetzten 1,49 km².</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Merkblattes DWA-M 153 zwischenzeitlich in der Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 geregelt werden. Die wasserwirtschaftliche Vorplanung muss diesbezüglich überprüft werden, ob sich daraus andere Flächenbedarfe ergeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der in der weiteren Umsetzung des Vorhabens zu präzisierende wasserwirtschaftliche Planung berücksichtigt. Hier werden die jeweils gültigen Vorschriften herangezogen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>2.2 Im Plangebiet des B-Plan Nr. 116 befinden sich der Schäbigtbach und ein Zulauf des Rolandbaches. Für den Gewässerrandstreifen wurden an beiden Gewässern ein 5 m breiter Streifen freigehalten. Dies ist gemäß § 24 Abs. 2 SächsWG nur innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zulässig. Gemäß § 24 Abs. 2 SächsWG schließt sich an das Ufer abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG landwärts ein zehn Meter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an. Der Träger der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung) ist die Stadt Zwickau. Sie hat abzuwägen, welchen Bebauungszusammenhang die Gewässerbereiche haben, um einen gesetzeskonformen Gewässerrandstreifen festsetzen zu können.</p> <p>2.3 Bei den geplanten Maßnahmen an den oberirdischen Gewässern (Schäbigtbach, Rolandbach, Retentionsflächen) kann es sich um einen Gewässer-ausbau nach § 67 Abs. 2 WHG handeln, für den gemäß § 68 Abs.</p>	<p>2.2 In der Begründung wurde darauf hingewiesen, warum der Gewässerrandstreifen entsprechend § 24 Abs. 2 SächswG in 5 m Breite festgesetzt wurde. Für den genannten Bereich liegt schon jetzt ein rechtskräftiger B-Plan vor, der mit dem B- Plan 116 überplant wird.</p> <p>2.3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Genehmigungsverfahren wird zu einem Zeitpunkt geklärt, da die konkrete Entwässerungs- und Gewässerplanung vorliegt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>1 und 2 WHG eine Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich wird.</p> <p><u>3.Hinweise Abwasser</u> 3.1. Entsprechend den Hinweisen unter Nr. 2.1 sowie den nachfolgend aufgeführten Sachverhalten kann die Volumenbestimmung der Regenrückhaltebecken für $n = 0,2$ noch nicht bestätigt werden. Die Berechnungen sind ggf. anzupassen. Wurde A_U unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Planzeichnung des geänderten Entwurfs BPL Nr. 116-02-05-2022 ermittelt? Auf Grund der bei der Berechnung verwendeten Drosselwassermengen müssen Drosselorgane mit senkrechter $Q - h$ Kennlinie verwendet werden. Das gewählte Rasterfeld des KOSTRA Atlases sollte nochmals überprüft werden. Wir favorisieren Spalte 56 Zeile 58.</p> <p>3.2 Die Notwendigkeit einer Niederschlagswasserbehandlung ist auf Grundlage des DWA - Arbeitsblattes A 102-2 zu prüfen.</p>	<p>3. Hinweise Abwasser 3.1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Umsetzung des Vorhabens zu präzisierenden Abwasserplanung berücksichtigt.</p> <p>3.2-3.5 Die Hinweise zu Genehmigungs- und Erlaubnispflichten für das Abwasser sowie Nachweisen werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Die Umsetzung erfolgt mit der Objektplanung zur Entwässerung.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>3.3 Ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 ist zu führen.</p> <p>3.4 Die Notüberläufe sollen laut Aussagen des planenden Ingenieurbüros für ein 10-minütiges Regenereignis, das aller 100 Jahre auftritt, bemessen werden. Gemäß DWA A 166 sind Notüberläufe für den Zufluss auszulegen, der sich einstellt, wenn das Wasser beginnt, aus der Kanalisation auszutreten (Überflutungsbeginn). Diese Wassermenge sollte ebenfalls ermittelt werden. Der größere der beiden Werte kann dann für die weitere Planung verwendet werden.</p> <p>3.5 Zu errichtende Abwasseranlagen im Sinne des § 60 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 SächsWG, wie z.B. Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, bedürfen für die Errichtung und den Betrieb einer wasserrechtlichen Genehmigung. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer wird eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG benötigt. Die ggf. erforderlich werdende Errichtung eines Auslauf-</p>	<p>Diese beinhaltet die Berücksichtigung des aktuellen Vorschriftenwerkes.</p> <p>Auf der Planzeichnung (Hinweise) und in der Begründung wird bereits auf die Prüfung der Regenwasserbehandlung und die o.g. Pflichten für Genehmigungen und Erlaubnisse hingewiesen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>bauwerkes am Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 26 SächsWG.</p> <p>Im Punkt 4.4 Fließschema sind Drosselwassermengen von 16 l/s und 18 l/s angegeben.</p> <p><u>4.Grundwasserschutz</u> 4.1 Entgegen der Darstellung im Umweltbericht Seite 27 wird die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Fachinformationssystem Hydrologie des LfULG HyK50 Blatt Zwickau/Altenburg im Plangebiet teilweise als gering beurteilt (siehe auch Stellungnahme des LfULG vom 02.10.2019, Az.:21-2511/119/24). Dies ist zu bewerten.</p> <p>Der Umweltbericht wurde zum Punkt Grundwasser – Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung dahingehend geändert, dass aktuell keine Betrachtung und Bewertung der Grundwasserschutzfunktion erfolgt. Der Umweltbericht ist zu ergänzen. Die Bewertung der Grundwasserkörper sollte auf den aktuellen</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt: die Drosselmengen in Punkt 4.4., Wasserwirtschaftliche Vorplanung, werden in der weiteren konkreten Planung und Bearbeitung der wasserwirtschaftlichen Belange abgeglichen.</p> <p>4. Hinweise Grundwasserschutz 4.1 Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Die Information aus dem Fachinformationssystem wird in den Umweltbericht eingearbeitet, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass aus dem vorliegenden Baugrundgutachten abzuleiten ist, dass die Schutzfunktion vermutlich höher ist, als aus der Fachinformation hervorgeht.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Der Umweltbericht wird ergänzt, s.o. und die Bewertung des Grundwasserkörpers auf den aktuellen Stand (Zeitraum 2022-2027) bezogen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 aktualisiert werden: GWK ZM 2-2 Lungwitzbach und ZM 1-1 Zwickau beide im schlechten chemischen Zustand und beide im guten mengenmäßigen Zustand.</p> <p>4.2 Die wasserwirtschaftliche Vorplanung wurde nicht aktualisiert. In der weiteren Planung zur Ertüchtigung der Retentionsflächen östlich des VW-Werks evtl. „durch Anpassung der vorhandenen Topografie“ [Seite 12 der wasserwirtschaftlichen Vorplanung] ist das oberflächennah anstehende Grundwasser - lt. Umweltportal Sachsen 0 bis >1 m unter Gelände zu beachten. Durch die geplanten Maßnahmen darf das Grundwasser nicht freigelegt bzw. schützende Deckschichten nicht entfernt werden. Ein Direkteintrag von Oberflächenwasser ins Grundwasser ist nicht gestattet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Die wasserwirtschaftliche Vorplanung wurde vom Ing.-Büro überprüft und mit einer Stellungnahme vom 07.02.2023 ergänzt. Die wasserwirtschaftliche Vorplanung wird mit der Umsetzung des Vorhabens erneut aktualisiert und fortgeschrieben. Es handelt sich bei diesem Bebauungsplan um die Schaffung von Planungsrecht zur Vorbereitung eines komplexen Standortes. Die Entwässerungsplanung steht, wie bekannt im Zusammenhang mit dem umfangreichen Entwässerungs- und Regenwasserbewirtschaftungssystem des VW-Standortes, der damit umgebaut werden muss. Die Grundzüge dafür sind in der wasserwirtschaftlichen Vorplanung dargelegt. Vorgaben und Kenntnisstand auf dem Gebiet der Regenwasserbewirtschaftung verändern sich relativ schnell. Daher ist es sinnvoll, im Fall der konkreten Umsetzung mit den jeweils aktuellen Vorschriften zu arbeiten.</p> <p>Der Hinweis zum Grundwasser betrifft im Wesentlichen die Bereiche zur Rückhaltung von Niederschlagswasser östlich des bestehenden VW-Werkes, siehe Stellungnahme vom 07.02.2023 in der Anlage Wasserwirtschaftliche Vorplanung. Der Hinweis wird in der Fortschreibung der wasserwirtschaftlichen Planung berücksichtigt.</p>
1	1.1.1.	Umweltamt	28.01.2025	<p><u>Prüfergebnis:</u> Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen gegen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Wasserbehörde keine Bedenken gegen die Planung hat.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
		Untere Wasserbehörde (UWB)		<p>das beantragte Vorhaben keine Bedenken.</p> <p><u>Bewertung:</u> Die im 3. Entwurf enthaltenen Änderungen und Ergänzungen haben keine Auswirkungen auf wasserrechtliche Belange. Die dem ursprünglichen Entwurf beigefügte wasserwirtschaftliche Vorplanung von August 2020 wurde nicht geändert.</p> <p>Gemäß Erläuterungen zum Bebauungsplan sollen abwassertechnische Forderungen der unteren Wasserbehörde wie Errichtung von Niederschlagswasserrückhalteinrichtungen Minimierung Niederschlagswasserabfluss z.B. durch Gründächer, max. Abflussbeiwert von 0,5 für untergeordnete Flächen Berücksichtigung der Notüberlaufwasserproblematik auf Grundlage der DWA A 166 Prüfung einer Niederschlagswasserbehandlung auf Grundlage des DWA Arbeitsblattes A 102-2 berücksichtigt werden.</p> <p><u>Hinweise – Abwasser:</u></p>	<p><u>Abwasser</u></p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Die Regenrückhaltebecken sind Abwasseranlagen im Sinne des § 60 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 SächsWG und bedürfen deshalb für Errichtung und Betrieb einer wasserrechtlichen Genehmigung. Diese sind bei der unteren Wasserbehörde unter Vorlage der Unterlagen einmal in Papierform und weiter digital gemäß Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung (z.B. Erläuterungsbericht, Detailzeichnungen, hydraulische Berechnungen) vom 14.03.2019 (WrWBauPrüfVO) zu beantragen.</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer wird eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG benötigt. Die ggf. erforderlich werdende Errichtung eines Auslaufbauwerkes am Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 26 SächsWG.</p> <p>Ein Überflutungsnachweis unter Berücksichtigung der DIN 1986-100 ist zu führen. Eine Prüfung durch die untere Wasserbehörde erfolgt nicht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis und in der weiteren Planung berücksichtigt. Die wasserwirtschaftliche Vorplanung wurde vom Ing.-Büro überprüft und mit einer Stellungnahme vom 07.02.2023 ergänzt. Die wasserwirtschaftliche Vorplanung wird erneut mit der Umsetzung des Vorhabens fortgeschrieben und die erforderlichen Genehmigungsplanungen und Erlaubnisbeantragungen und fortgeschrieben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren konkreten Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis auf den Überflutungsnachweis wurde bereits in die Planzeichnung unter „Hinweise“ übernommen. Ein Überflutungsnachweis ist mit dem Genehmigungsstand der Planung obligatorisch.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Dem Merkblatt M 102-4 ist Augenmerk zu widmen, d.h. die langjährigen Mittel der Wasserbilanzen Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung sollen im bebauten Zustand denen des unbebauten Referenzzustandes https://www.fh-muenster.de/forschungskooperationen/wasig/publikationen/publikationen.php so weit wie möglich angenähert werden.</p> <p><u>Hinweise Wasserrahmenrichtlinie und Wasserbau:</u> Die diesbezüglichen Hinweise in der Stellungnahme des Umweltamtes vom 22.08.2022 bleiben bestehen.</p> <p><u>Hinweise Grundwasserschutz:</u> Die diesbezüglichen Hinweise in der Stellungnahme des Umweltamtes vom 22.08.2022 bleiben bestehen.</p> <p>Bohrungen/Erdaufschlüsse sind der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Baubeginn gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz über das</p>	<p>s. Abwägung der Stellungnahme vom 25.08.2022 der Gesamtstellungnahme des Landkreises</p> <p>s. Abwägung der Stellungnahme vom 25.08.2022 der Gesamtstellungnahme des Landkreises</p> <p>Die Hinweise zur Bohranzeigepflicht und zum Grundwasseraufschluss werden berücksichtigt und unter „Hinweise“ Nr.19 auf der Planzeichnung aufgeführt. Die Hinweise zum Grundwasser werden in der konkreten Bauvorbereitung- und Durchführung beachtet.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Portal ww.bohranzeige.sachsen.de anzuzeigen.</p> <p>Wird bei Arbeiten Grundwasser angeschnitten, so ist dieser Sachverhalt der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 Wasserhaushaltsgesetz). Bei erforderlich werdenden Wasserhaltungsmaßnahmen ist eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Ableitung einer bestimmten Grundwassermenge zu beantragen.</p>	Die Hinweise zum Grundwasserschutz werden zur Kenntnis genommen und unter „Hinweise“ Nr. 13 auf der Planzeichnung berücksichtigt.
1	1.1.2	Untere Immissionsschutzbehörde	02.10.2019	<p><u>Prüfergebnis:</u> Im Rahmen der Erstellung des o. g. BBP wurde eine Schallimmissionsprognose (Ip) Bericht - Nr. M144133/01 der Fa. Müller- BBM vom 09.07.19 erarbeitet, um sicherzustellen, dass durch die neue zukünftige gewerbliche und industrielle Nutzung des Gebietes keine Nutzungskonflikte durch Geräusche in der umliegenden schutzbedürftigen Nachbarschaft entstehen.</p> <p>Die fachliche Prüfung der Ip ergab, dass die Herangehensweise und die Bewertung vollumfänglich den fachlichen</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es keine geräuschbedingten Nutzungskonflikte gibt. Alle nachfolgenden Punkte werden zur Kenntnis genommen.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Anforderungen entsprechen, alle relevanten Geräuschquellen der Vorbelastung und Zusatzbelastung mit den dafür zutreffenden Prognoseansätzen berücksichtigt wurden und alle relevanten im Einwirkungsbereich befindlichen Immissionsorte (10) mit dem jeweils zutreffenden immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch untersucht wurden.</p> <p>Die Ergebnisse der Ip belegen, dass die an den jeweiligen 10 zutreffenden schalltechnischen Orientierungswerte tags und nachts auf Basis der jeweils ermittelten Emissionskontingente und der richtungsabhängigen Emissionskontingente der geplanten Geräuschzusatzbelastung hinreichend unterschritten werden können und dass durch die Gesamtbelastung im Bereich der maßgeblichen 10 keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne der TA Lärm hervorgerufen werden.</p> <p>Die ermittelten Emissionskontingente und Zusatzkontingente wurden als zeichnerische und als textliche</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Festsetzungen zum Schallschutz im BBP entsprechend ordnungsgemäß festgesetzt. In der Begründung zum BBP heißt es auf Seite 35, Punkt 3.3.5, Absatz 2, letzter Satz „... bzw. eine Überschreitung in der Gesamtbeurteilung der Geräusche ist nicht zu erwarten.“ Diese Aussage ist fachlich nicht ordnungsgemäß und entsprechend zu ändern (siehe dazu Punkt 11.3, Abs. 2, Seite 29 der Ip).</p> <p>Den Ausführungen des Umweltberichtes kann gefolgt werden.</p> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen den vorgelegten BBP keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung hat.</p>
1.1	1.1.1.2	Untere Immissionsschutzbehörde	04.02.2021	<p><u>Bewertung:</u></p> <p>Im Rahmen der Erstellung des Entwurfes des o. g. BBP wurde eine Schallimmissionsprognose (Ip) Bericht - Nr. M144133/03 der Fa. Müller-BBM vom 14.08.2020 erarbeitet, um sicherzustellen, dass durch die geplante gewerbliche und industrielle Nutzung des Gebietes keine Nutzungskonflikte durch Geräusche in der umliegenden schutzbedürftigen Nachbarschaft entstehen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es keine geräuschbedingten Nutzungskonflikte gibt. Alle nachfolgenden Punkte werden zur Kenntnis genommen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Die fachliche Prüfung der Immissionsprognose ergab, dass die Herangehensweise und die Bewertung vollumfänglich den fachlichen Anforderungen entspricht, alle relevanten Geräuschquellen der Vorbelastung (bestehende und bereits genehmigte Anlagen, die der TA-Lärm unterliegen) und Zusatzbelastung (Plangebietsflächen gemäß BBP Nr. 116) mit den dafür zutreffenden Prognoseansätzen berücksichtigt wurden und alle relevanten im Einwirkungsbereich der Planung befindlichen Immissionsorte (IO) mit dem jeweils zutreffenden immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch untersucht wurden.</p> <p>Die Ergebnisse der Ip belegen, dass die an den jeweiligen IO zutreffenden schalltechnischen Orientierungswerte tags und nachts auf Basis der jeweils ermittelten Emissionskontingente und der richtungsabhängigen Emissionskontingente der geplanten Geräuschzusatzbelastung hinreichend unterschritten werden</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>können und dass durch die Gesamtbelastung im Bereich der maßgeblichen IO keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne der TA Lärm hervorgerufen werden.</p> <p>Die ermittelten Emissionskontingente und Zusatzkontingente wurden als zeichnerische und als textliche Festsetzungen zum Schallschutz im Entwurf des BBP entsprechend ordnungsgemäß festgesetzt. Den Ausführungen des Umweltberichtes kann gefolgt werden.</p> <p><u>Prüfergebnis:</u> Aus der Sicht des Immissions-schutzes bestehen gegen den vorgelegten Entwurf des BBP keine Bedenken.</p>	
2	1.1.2	Untere Immissionsschutz-behörde	25.08.2022	<p>Durch die Änderungen im 2. Entwurf des BBP Nr. 116 werden die Belange des Immissionsschutzes im Wesentlichen nicht berührt.</p> <p>Aus der Sicht des Immissions-schutzes bestehen gegen den o. g. BBP keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung hat.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung hat und die Belange der Behörde durch die Planänderung nicht betroffen sind.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
3	1.1.2	Untere Immissionsschutz- behörde	28.01.2025	Durch die Änderungen im 3. Entwurf des BBP Nr. 116 werden die Belange des Immissionsschutzes im Wesentlichen nicht berührt. Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen den o. g. BBP keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung hat und die Belange der Behörde durch die Planänderung nicht betroffen sind.
1	1.1.3	Untere Abfall, Altlasten, Bodenschutzbehörde	02.10.2019	Bewertung: Die Ausführungen in der Stellungnahme der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vom 08.02.2019 zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes bei der B-Plan-Aufstellung und im Rahmen der Umweltprüfung wurden im Entwurf zum B-Plan vom 09.08.2019 im Wesentlichen berücksichtigt. Prüfergebnis: Aus altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken , soweit die Hinweise beachtet werden. Hinweise: 1. Altlasten Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind laut	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde bei Beachtung der Hinweise keine Bedenken gegen die Planung hat. 1.Altlasten Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Sächsischem Altlastenkataster mit Datenstand vom 26.09.2019 keine Altlastenverdachtsflächen registriert.</p> <p>Werden im Rahmen des Bauvorhabens, insbesondere bei tiefbautechnischen Maßnahmen, schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bekannt (z. B. organoleptische Auffälligkeiten des Bodenaushubes) oder verursacht, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG unverzüglich dem Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Zwickau, 08066 Zwickau, Stauffenbergstraße 2 anzuzeigen.</p> <p>2. Hinweis zur Ausgleichsmaßnahme N3: Unter Punkt 3.5.3.3 der Begründung zum Entwurf wird als Ausgleichsmaßnahme N3 die Umwandlung von intensiv genutzter Ackerfläche und Wirtschaftsgrünland in eine Streuobstwiese und Feldgehölzstreifen auf Teilen der Flurstücke 484/10, 484/11 der Gemarkung Mosel sowie auf Flurstück 487/14 der Gemarkung Mosel festgesetzt. In der Planzeichnung zum Entwurf</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Auf der Planzeichnung wird unter Hinweise auf die Anzeigepflicht beim Auffinden schädlicher Bodenveränderungen eingegangen.</p> <p>2. Ausgleichsmaßnahme N3 Der Hinweis zum Flurstück 487/14 Gemarkung Mosel wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Das Flurstück liegt nicht im B-Plangebiet und ist nicht Bestandteil der Maßnahme N3. Die Begründung wird dahingehend korrigiert.</p> <p>Der Hinweis zum Erosions- und Verbißschutz wird zur Kenntnis genommen und in der konkreten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme beachtet.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>des Bebauungsplanes ist im Bereich des Flurstückes 487/14 der Gemarkung Mosel keine Streuobstwiese ausgewiesen. Hierzu bedarf es einer Klarstellung.</p> <p>Sollte die Ackerfläche (Flurstück 487/14 der Gemarkung Mosel) nicht in die Ausgleichsmaßnahme einbezogen werden, ist unbedingt die Problematik möglicher Bodenabträge bei Stark- und Dauerniederschlagsereignissen von der als hoch bodenerosionsgefährdet eingestuftem Ackerfläche, insbesondere bei beabsichtigter vorübergehender Einzäunung der Streuobstwiese zum Verbißschutz der Setzlinge, beachtet werden.</p>	
1.1	1.1.1.3	Untere Abfall, Altlasten, Bodenschutzbehörde	04.02.2021	<p><u>Prüfergebnis:</u> Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes gibt es zum Entwurf des B-Plans Nr. 116 mit Stand 24.09.2020 keine weiteren Hinweise.</p> <p>Aus Sicht des nachsorgenden Bodenschutzes bestehen bezüglich der Aufstellung des B-Plans Nr. 116 keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweis:</u> Der als Ersatzmaßnahme N1 vorgesehene Abbruch der</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung hat.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um ein gesondertes Verfahren, da der</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				ehemaligen Schweinemastanlage am Rittergut Mosel mit Entsiegelung und Renaturierung des Areals betrifft den im Altlastenkataster des Freistaates Sachsen unter der Altlastenkennziffer 67000610 erfassten Altstandort „LPG (Schweinemast und Werkstatt)“. Bezüglich der Regelung der Altlastenproblematik im Zusammenhang mit der Entwicklung dieses Areals wurden mit dem Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen, der diesbezüglich als Vorhabenträger fungiert, Abstimmungen in einem separaten Verfahren geführt.	Vorhabenträger lediglich Ökopunkte vom Zentralen Flächenmanagement des Freistaates erwirbt.
2	1.1.3	Untere Abfall, Altlasten, Bodenschutzbehörde	25.08.2022	<p>Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 116 für das Gebiet „Zwickau-Mosel Erweiterung VW Werk, östlich Bundesstraße 175“ in der Fassung vom 02.05.2022 bestehen aus altlastenrelevanter Sicht keine Einwände.</p> <p>Aus der Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine weiteren Einwände.</p> <p>Bei dem Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass Oberflächenversiegelungen auf das unbedingt</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Altlasten keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden in der Planung bereits teilweise berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>notwendige Maß beschränkt werden. Zuwegungen sollten aufgrund des vorsorgenden Bodenschutzes in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden.</p> <p>Im Baubereich vorhandener Mutterboden ist vor Beginn der Baumaßnahme in vollem Umfang separat zu gewinnen, vor Vermischung mit anderen Materialien zu schützen und einer funktionsgerechten Verwertung am Ort des Anfalls bzw. bei Massenüberschuss außerhalb der Baumaßnahme zuzuführen. Anfallender Unterboden ist getrennt nach Bodenarten zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu prüfen und entsprechend seiner Eignung vor Ort bzw. bei positiver Massenbilanz außerhalb der Baumaßnahme, von welcher im konkreten Fall auszugehen ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.</p> <p>Bauplätze sind auf Flächen zu errichten, die ohnehin versiegelt sind oder versiegelt werden. Ist dies nicht möglich, sind diese zur</p>	<p>Unter „Hinweise, Nr. 2“ wurde der vorsorgende Bodenschutz und der Schutz des Mutterbodens auf der Planzeichnung bereits eingefügt. Die Hinweise dienen dem sachgerechten Umgang mit Boden in der Umsetzungsphase des Vorhabens. Hier gelten die Bestimmungen der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchVO)</p> <p>Die Hinweise entsprechen dem derzeit gültigen Regelwerk und werden in der weiteren Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden in der weiteren Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Lastenverteilung rückbaufähig zu befestigen (z. B. Schotter-schüttungen). Durch den Baubetrieb verursachte Bodenbelastungen sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen.</p> <p>Werden durchwurzelbare Bodenschichten im Sinne des Bodenschutzrechts hergestellt oder verbessert, sind die diesbezüglichen Anforderungen des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) insbesondere hinsichtlich Art, Zusammensetzung und Schad-/ Nährstoffgehalt der auf- oder eingebrachten Materialien nachweislich einzuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden in der weiteren Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p>
3	1.1.3	Untere Abfall, Altlasten, Bodenschutzbehörde	28.01.2025	<p>Prüfergebnis: Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes gibt es zum geänderten Entwurf des B-Plans Nr. 116 vom 19.08.2024 keine Bedenken.</p> <p>Bodenschutz Am 01.08.2023 trat die novellierte Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Kraft. Unsere Hinweise wurden dahingehenden aktualisiert.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in konkrete bauliche Umsetzung der Planung berücksichtigt. Die gesetzlichen Grundlagen auf Planzeichnung und in der Begründung werden dahingehend aktualisiert.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				Werden durchwurzeltbare Bodenschichten im Sinne des Bodenschutzrechts hergestellt oder verbessert sind die diesbezüglichen Anforderungen der §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) insbesondere hinsichtlich Art, Zusammensetzung und Schad-/ Nähr- stoffgehalt der auf- oder eingebrachten Materialien nachweislich einzuhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe Abwägung 2. / 1.1.3.
1	1.1.4	SG Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft	02.10.2019	<p>Untere Naturschutzbehörde Sachstand:</p> <p>Nach der im Februar 2019 erfolgten Beteiligung der Behörden im Aufstellungsverfahren erfolgt die erneute Vorlage der Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 116 einschließlich der naturschutzfachlich relevanten Planteile Umweltbericht (Stand: 09.08.19), Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (25.07.19), Artenschutzfachbeitrag (Stand: 08.07.19) und FFH-Vorprüfung (Stand: 09.08.2019).</p> <p>Bewertung:</p> <p>Die im Februar dieses Jahres gegebenen Hinweise zum Umweltbericht wurden</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Umgang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes ausreichend für die Beurteilung der Umweltverhältnisse ist.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>angemessen berücksichtigt, so dass das beschriebene Fazit bestätigt werden kann. Umfang und Detaillierungsgrad sind für die Beurteilung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hinreichend.</p> <p>Weitere Hinweise zum Kompensationsdefizit aus früheren Bebauungsplänen im Plangebiet der Werkserweiterung wurden in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ebenso aufgegriffen und berücksichtigt. Nicht in vollem Umfang aufgegriffen wurden hingegen die Hinweise zu den Artenschutzbelangen, zu denen es bereits 2018 Beratungen und 2019 mehrfach Schriftverkehr gab (s.u.).</p> <p>Hinsichtlich der avifaunistischen Belange ist eine abschließende Stellungnahme weiterhin nicht möglich, da nach wie vor die Betroffenheit eines wertgebenden Nahrungshabitats für diverse Offenlandarten in den Planungsunterlagen unzureichend berücksichtigt wurde. Dies betrifft speziell ein Vorkommen des Weißstorchs <i>Ciconia ciconia</i>. Hierbei handelt es sich um eine</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Hinweise zum Kompensationsdefizit berücksichtigt wurden. Hinweise zu Artenschutzbelangen:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine abschließende Stellungnahme möglich ist, da das Nahrungshabitat des Weißstorches nur ungenügend betrachtet wurde. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der Artenschutzfachbeitrag wird in Zusammenarbeit mit Froelich & Sporbeck durch Ergänzung der Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Nahrungshabitat</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Art nach Anhang 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.</p> <p>Wir verweisen dazu auf die Abstimmung des naturschutzfachlichen Untersuchungsrahmens für Kartierungen im Jahr 2018 am 05.06.2018 im Landratsamt Zwickau, Dienststelle Werdau (Protokoll erstellt von Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG), sowie auf unsere Schreiben vom 09.05.2018 (E-Mail an Herrn Wobit, VW Immobilien GmbH) und 04.03.2019 (E-Mail an G. Baeuerle, Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG), wie auch auf die Stellungnahme des Landratsamtes Zwickau vom 08.02.2019 an das Stadtplanungsamt der Stadt Zwickau (Akz. 621.41.01692).</p> <p>Wir weisen hiermit nochmals darauf hin, dass die betroffene Fläche zu den Hauptnahrungsgebieten des in Mosel ansässigen Weißstorch-Brutpaares zählt. Auf den Fakt des Verlustes eines seit Jahren bekannten essentiellen Nahrungshabitats gehen die</p>	<p>des Weißstorches und mögliche Kompensationsmaßnahmen ergänzt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>eingereichten Unterlagen nicht ein. Demzufolge fehlen auch notwendige Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Im Übrigen kann das Fazit des vorgelegten Artenschutzfachbeitrages von Froelich & Sporbeck einschließlich des Konzeptes an Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bestätigt werden, obwohl einige Passagen (Punkt 3 - Stufe II der Prüfung, Punkte 4.1 und 4.2) noch nicht abschließend bearbeitet sind.</p> <p>Das Fazit der FFH-Vorprüfung kann ebenfalls bestätigt werden. Aus dem Grunde wird der verfahrensführenden Genehmigungsbehörde im Rahmen der Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Projektes nach § 34 BNatSchG das naturschutzrechtliche Einvernehmen nach § 23 Abs. 1 SächsNatSchG erteilt.</p> <p>Prüfergebnis: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kann das Vorhaben nicht abschließend bewertet werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Fazit des Artenschutzfachbeitrages mit Ausnahme der o.g. Betrachtungen und trotz nicht vollständiger Passagen bestätigt werden kann.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Ergebnis der FFH-Vorprüfung bestätigt wird und das naturschutzrechtliche Einvernehmen erteilt wird.</p> <p>Er wird zur Kenntnis genommen, dass eine abschließende Bewertung nicht möglich ist.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Nachforderungen: Die Betroffenheit eines wertgebenden Nahrungshabitats für diverse Offenlandarten wie insbesondere den Weißstorch ist in den Planungsunterlagen des Artenschutzfachbeitrages und der darauf aufbauenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu ergänzen. Als Art des Anhangs 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sind für deren Schutz besondere Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Hinweise: In den grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden für die Artenliste „Baumpflanzungen in Stellplätzen“ anstelle der Grünerle (<i>Ainus x spaethii</i>) und des Lederhülsenbaumes (<i>Gleditsia triacanthos</i> „Skyline“ die alternativ geeigneten Arten Trauben- Eiche (<i>Quercus petraea</i>) und Pyramiden-Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i> 'Fastigiata') der GALK-Straßenbaumliste (stadtklimaverträgliche Baumarten) empfohlen.</p> <p>Untere Landwirtschaftsbehörde, Untere Forstbehörde</p>	<p>Die Nachforderung wird zur Kenntnis genommen und mit Ergänzung des Artenschutzfachbeitrages (s.o.) berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zur Artenliste werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Die Eingriffskompensation findet weitgehend außerhalb des Plangebietes statt. Nicht realisierte Kompensationsmaßnahmen aus früheren Eingriffstatbeständen im vorhandenen VW-Werksgelände sowie den Ausbauvorhaben von B 93 und B 175, die sich innerhalb des neuen Plangebietes befinden, wurden in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.</p> <p>Hinsichtlich des verbleibenden Defizites für das Hauptnahrungshabitat des Weißstorch- Brutpaares Mosel im Plangebiet wird von Seiten des Planers eingeräumt, dass mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen keine gleichwertigen Ersatzhabitate geschaffen werden können. Es wird vom Planer davon ausgegangen, dass die Art ihr Nahrungshabitat auf gleichwertige bzw. ähnliche Habitatflächen im nördlichen und östlichen Umland des Plangebietes verlagert.</p> <p>Die Ergänzung B vom 24.09.2020 zum Artenschutzbeitrag „Werkserweiterung VW-Werk</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die untere Naturschutzbehörde Nachforderungen bezüglich des mit der Umsetzung der Planung verlorengelassenen und nicht</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Zwickau/ Mosel“ Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung vom 08.07.2019 wird in diesem Sinne zur Kenntnis genommen. Inwieweit der Verlust einer der Hauptnahrungsflächen nachhaltige Auswirkungen für das in Mosel ansässige Weißstorch-Brutpaar haben wird, werden Untersuchungen durch den an diesem Standort von der UNB eingesetzten Weißstorch-Horstbetreuer zeigen. Falls es zukünftig zu Verschlechterungen im Brutablauf des Weißstorch-paares kommen sollte, die nachweislich mit dem Verlust dieses Nahrungshabitats im Zusammenhang stehen, halten wir Nachforderungen für erforderlich.</p> <p>Im Übrigen kann das Fazit des vorgelegten Artenschutzfachbeitrages von Froelich & Sporbeck einschließlich des Konzeptes an Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen weiterhin bestätigt werden.</p> <p>Das Fazit der FFH-Vorprüfung kann ebenfalls weiterhin bestätigt werden. Aus dem Grunde wird der verfahrensführenden Genehmigungsbehörde im</p>	<p>ausgleichbaren Weißstorch-Habitats Nachforderungen vorbehalten, soweit es zu Verschlechterungen kommen sollte. Dies ist erst durch ein Monitoring nach Umsetzung der Planung abschätzbar.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Fazit des Artenschutzfachbeitrages durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wird.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Fazit der FFH-Verträglichkeitsstudie durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wird und der verfahrensführenden Behörde das naturschutzrechtliche Einvernehmen erteilt wird.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Rahmen der Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Projektes nach § 34 BNatSchG weiterhin das naturschutzrechtliche Einvernehmen nach § 23 Abs. 1 SächsNatSchG erteilt.</p> <p><u>Prüfergebnis:</u> Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen den B-Plan keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Forstbehörde</u> Die Belange der unteren Forstbehörde sind nicht betroffen.</p> <p><u>Untere Landwirtschaftsbehörde</u> <u>Bewertung:</u> Ein großer Teil des Plangebietes ist durch landwirtschaftliche Nutzung als Dauergrünland geprägt. Für das Plangebiet besteht aber bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan der Stadt Zwickau, B-Plan Nr. 305, Zwickau-Mosel, Industriean-siedlung VW-Werk, vom 15.08.1993 mit den Änderungen 1 – 4. Mit dem neuen Bebauungsplan Nr. 116 wird der</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p><u>Untere Forstbehörde</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der unteren Forstbehörde nicht betroffen sind.</p> <p>Der Hinweis zum Umgang mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 305 wird zur Kenntnis genommen. Mit Erlangen der Rechtskraft erfolgt die Ausgliederung aus dem Bebauungsplan 305.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>westliche Teilbereich dieses rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 305 neu überplant. Nach Erlangen der Rechtskraft soll der neu überplante Teilbereich aus diesem ausgegliedert werden. Mit der neuen Planung werden keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen überplant.</p> <p><u>Prüfergebnis:</u> Aus Sicht der unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen gegen den B-Plan keine Bedenken.</p>	<p><u>Untere Landwirtschaftsbehörde</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der unteren Landwirtschaftsbehörde keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p>
2	1.1.4	SG Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft	25.08.2022	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> <u>Bewertung:</u> Gemäß der Anlage 9 – Auflistung der Änderungen und Ergänzungen nach der 1. Auslegung – wurden keine grundsätzlichen Veränderungen/Ergänzungen betreffs der Naturschutzbelange vorgenommen. Somit behalten die 2021 letztmalig getroffenen Bewertungen weiterhin ihrer Gültigkeit.</p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken. Insbesondere bezüglich des verbleibenden Defizits für das Hauptnahrungshabitat des Weißstorch- Brutpaares Mosel im</p>	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung bestehen</p> <p>Zum Weißstorchhabitat s. Abwägung zur Stellungnahme vom 04.02.2021: Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die untere Naturschutzbehörde Nachforderungen bezüglich des mit der Umsetzung der Planung verlorengelassenen und nicht</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Plangebiet wurde im Punkt 4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der Begründung eingeräumt, dass mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen keine gleichwertigen Ersatzhabitats geschaffen werden können. Es wurde vom Planer davon ausgegangen, dass die Art ihr Nahrungshabitat auf gleichwertige bzw. ähnliche Habitatflächen im nördlichen und östlichen Umland des Plangebietes verlagern wird. Dies wurde durch die Naturschutzbehörde zur Kenntnis genommen. Inwieweit der Verlust einer der Hauptnahrungsflächen nachhaltige Auswirkungen für das in Mosel ansässige Weißstorch-Brutpaar haben wird, werden künftige Untersuchungen durch den an diesem Standort von der UNB eingesetzten Weißstorch-Horstbetreuer zeigen. Falls es zukünftig zu Verschlechterungen im Brutablauf des Weißstorchpaares kommen sollte, die nachweislich mit dem Verlust dieses Nahrungshabitats im Zusammenhang stehen, behält sich die Naturschutzbehörde diesbezüglich Nachforderungen vor.</p>	<p>ausgleichbaren Weißstorch-Habitats Nachforderungen vorbehält, soweit es zu Verschlechterungen kommen sollte. Dies ist erst durch ein Monitoring nach Umsetzung der Planung abschätzbar.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>In der vorgelegten Endfassung des Artenschutz-Fachbeitrages vom 08.07.2019 sind die Kapitel 4.1. und 4.2 immer noch unbearbeitet und das Kapitel 4.2.3 noch immer unvollständig.</p> <p>Im Kapitel 2.4.5 der Begründung zum Thema Schutzgebiet ist wie folgt zu korrigieren: „Im Planungsgebiet und in dessen Umgebung befindet sich das FFH Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“.</p> <p>Im Punkt 3.5.3.2 der Begründung und im Punkt 8.3.2 des Planteils sind die Beschreibungen der inzwischen größtenteils umgesetzten Ersatzmaßnahme N 1 dem mittlerweile erreichten Zielzustand anzupassen, da es im Zuge der Umsetzung nicht unerhebliche Veränderungen gegeben hat. Die Anlage eines standortgerechten Laubmischwaldes wird auf der Fläche offensichtlich nicht mehr weiterverfolgt.</p> <p><u>Untere Forstbehörde</u> Die Belange der unteren Forstbehörde sind nicht betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit dem Gutachter eine weitere Bearbeitung abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Im Kapitel 2.4.5 wird die Benennung des FFH Gebietes – „Mulde südlich Glauchau, EU-Nr.4842-301“ korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Planzeichnung, Festsetzung, Begründung und Umweltbericht werden auf den neuen Zielzustand angepasst.</p> <p><u>Untere Forstbehörde</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der unteren Forstbehörde nicht betroffen sind.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
3	1.1.4	SG Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft	28.01.2025	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> <u>Bewertung</u> In den im Rahmen der dritten öffentlichen Auslegung vorgelegten Planunterlagen wurden keine grundsätzlichen Veränderungen/Ergänzungen betreffs der Naturschutzbelange vorgenommen.</p> <p>Somit behalten die 2022 letztmalig getroffenen Bewertungen nach wie vor ihre Gültigkeit.</p> <p>Insbesondere bezüglich des planerisch ungelösten Defizits für das Hauptnahrungshabitat des Weißstorch-Brutpaares Mosel im Plangebiet wurde im Punkt 4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der Begründung eingeräumt, dass mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen keine gleichwertigen Ersatzhabitate geschaffen werden können. Es wurde vom Planer davon ausgegangen, dass die Art ihr Nahrungshabitat auf gleichwertige bzw. ähnliche Habitatflächen im nördlichen und östlichen Umland des Plangebietes verlagern wird. Diese Vermutung wird durch die</p>	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme von 2022 ihre Gültigkeit behält und damit keine Bedenken der Behörde bestehen.</p> <p>Zum Weißstorchhabitat s. Abwägung zur Stellungnahme vom 25.08.2022</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die untere Naturschutzbehörde Nachforderungen bezüglich des mit der Umsetzung der Planung verlorengehenden und nicht ausgleichbaren Weißstorch-Habitats Nachforderungen vorbehält, soweit es zu Verschlechterungen kommen sollte. Dies ist erst durch ein Monitoring nach Umsetzung der Planung abschätzbar.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Naturschutzbehörde vorerst zur Kenntnis genommen.</p> <p>Inwieweit der Verlust einer der Hauptnahrungsflächen nachhaltige Auswirkungen für das in Mosel ansässige Weißstorch-Brutpaar haben wird, werden künftige Untersuchungen durch den an diesem Standort von der UNB eingesetzten Weißstorch-Horstbetreuer zeigen. Falls es zukünftig zu Verschlechterungen im Brutablauf des Weißstorch-paares kommen sollte, die nachweislich mit dem Verlust dieses Nahrungshabitats im Zusammenhang stehen, behält sich die Naturschutzbehörde diesbezüglich Nachforderungen vor.</p> <p><u>Untere Landwirtschaftsbehörde</u> <u>Prüfergebnis:</u> Aus Sicht der unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p><u>Untere Landwirtschaftsbehörde</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der unteren Landwirtschaftsbehörde keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p>
S	1.1.1.5	Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung	08.02.2019	Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben. Zum Vorhaben werden Hinweise gegeben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Amtes für ländliche Entwicklung und Vermessung keine Bedenken bestehen. Die Hinweise werden berücksichtigt.
1	1.1.1.5	Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung	02.10.2019	Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau (ALEV)	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>wurde zu o.a. Vorhaben bereits als TöB beteiligt.</p> <p>Hierzu wird auf die Stellungnahme des Landratsamtes Zwickau vom 08.02.2019 verwiesen, die weiterhin Gültigkeit hat.</p> <p>Darüber hinaus werden folgende weitere Hinweise zum Vorhaben gegeben: Im Rahmen der TöB-Beteiligung erfolgt keine Überprüfung der Übereinstimmung der Flurstücke mit den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters. Der Planverfasser trägt die Verantwortung für die Aktualität seiner Planungsgrundlagen.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, die Bescheinigung zur Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster durch die untere Vermessungsbehörde bei dieser zu beantragen. In diesem Fall ist der Verfahrensvermerk wie folgt zu formulieren: „ Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke im Geltungsbereich betreffs ihrer Übereinstimmung mit den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters wird mit</p>	<p><u>Hinweise</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeit wird nicht in Anspruch genommen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Stand vom bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wurde nicht geprüft."</p> <p>Glauchau, den..... Landratsamt Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung (untere Vermessungsbehörde)</p> <p>Hingewiesen wird zudem auf die Pflichten der Eigentümer, Besitzer und mit der Bautätigkeit beauftragten Firmen gemäß §§ 6 und 27 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und unter Hinweise (Nr. 15) auf der Planzeichnung berücksichtigt.</p>
1.1	1.1.1.5	Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung	04.02.2021	<p><u>(Obere) Flurbereinigungsbehörde</u></p> <p>Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau (ALEV) nimmt die Aufgaben der <u>oberen Flurbereinigungsbehörde</u> und der <u>Flurbereinigungsbehörde</u> wahr und ist zuständig für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und nach Abschnitt 8 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG). Sie hat danach Belange, die sich aus diesen Verfahren ergeben, zu vertreten. Demzufolge fällt die Verbesserung der Agrarstruktur sowie die</p>	<p><u>(Obere) Flurbereinigungsbehörde</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände gegen das Verfahren bestehen und das Planvorhaben keine Maßnahmen nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) berührt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung in unseren Aufgabenbereich.</p> <p>Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Das Planungsvorhaben wird von Verfahren nach FlurbG bzw. LwAnpG nicht berührt.</p> <p><u>Untere Vermessungsbehörde</u> Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau ist als <u>untere Vermessungsbehörde (uVB)</u> zuständig für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters sowie die Bereitstellung von Informationen aus diesen Datenbeständen. Die uVB ist die das Liegenschaftskataster führende Behörde im Sinne bundesrechtlicher Vorschriften.</p> <p>Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben. Zum Vorhaben werden folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der TöB-Beteiligung erfolgt keine Überprüfung der</p>	<p><u>Untere Vermessungsbehörde</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die untere Vermessungsbehörde keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben bestehen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				Hingewiesen wird zudem auf die Pflichten der Eigentümer, Besitzer und mit der Bautätigkeit beauftragten Firmen gemäß §§ 6 und 27 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG1).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und unter Hinweise (Nr. 15) auf der Planzeichnung berücksichtigt .
2	1.1.5	Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung	25.08.2022	<p><u>(Obere) Flurbereinigungsbehörde, Untere Vermessungsbehörde</u> Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau (ALEV) wurde zu o.a. Vorhaben bereits als TöB beteiligt. Hierzu wird auf die Stellungnahme vom 04.02.2021 verwiesen, die weiterhin Gültigkeit hat.</p> <p>Hingewiesen wird auf die Pflichten gemäß §§ 6 und 27 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG).</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 04.02.2021 weiterhin Gültigkeit besitzt und auf die entsprechende Abwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis auf das Sächsische Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) wurde unter „Hinweise“ auf der Planzeichnung bereits berücksichtigt.</p>
3	1.1.5	Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung	28.01.2025	<p><u>Obere) Flurbereinigungsbehörde / Untere Vermessungsbehörde</u></p> <p><u>Prüfergebnis:</u> Hierzu wird auf die Stellungnahme vom 04.02.2021 verwiesen, die weiterhin Gültigkeit hat.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahmen vom 04.02.2021 weiterhin Gültigkeit besitzt und auf die entsprechende Abwägung verwiesen.
1	1.1.6	Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz	02.10.2019	<p><u>SG Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus</u></p> <p>Planzeichnung:</p>	<p><u>Hinweise</u></p> <p>Planzeichnung:</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Die Abgrenzung zur Art und zum Maß baulichen Nutzung nach § 1 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 7 BauNVO und § 16 Abs. 5 BauNVO für Teile baulicher Anlagen sollte für das „Überbrückungsbauwerk“ in der Bestimmtheit definiert werden.</p> <p>Im Teil B der textlichen Festsetzungen ist zur Art der baulichen Nutzung für das „GEe 2“ unter Punkt 1.1.3 eine „Überdachung“ benannt, die auf der Planzeichnung nicht nachvollzogen werden kann.</p> <p>Unter Punkt 1.2.2 ist sicher das Gle 3 gemeint, nicht Gls - eine redaktionelle Richtigstellung sollte erfolgen.</p> <p>In der Festsetzung unter Nr. 5.4 zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB sind die Flurstücke mit den dazugehörigen Gemarkungen zu benennen, eine Ergänzung sollte vorgenommen werden - die Flurstücke 176/13, 241/1, 242/3 und 243/8 der Gemarkung Schlunzig und die Flurstücke 675 und 676 der Gemarkung Mosel.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und insofern berücksichtigt, dass im weiteren Verfahren geprüft wird, inwieweit konkrete Forderungen der Deutschen Bahn bzw. Abstimmungen des Werksplaners mit der Bahn zur genaueren Definition des Überbrückungsbauwerkes bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Bearbeitung durch Klarstellung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und durch redaktionelle Richtigstellung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die korrekte Bezeichnung wurde in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Notüberlauftrasse wird als Fläche mit Leitungsrecht auf der Planzeichnung festgesetzt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB können auch Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser im Bebauungsplan festgesetzt werden. Neben den Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser sollten auch Flächen für die Maßnahmen aus der wasserwirtschaftlichen Vorplanung von April 2019 zu geplanten Notüberlauftrassen als Flächen mit Leitungsrechten auf der Planzeichnung ausgewiesenen und entsprechend gesichert werden.</p> <p>In Punkt 7.1. der textlichen Festsetzungen sind für die GEe1 und GEe 2 sowie für Gle1 und Gle 2 Emissionskontingente benannt, die sich auf die Sektoren A, B und C beziehen. Die Sektoren sind auf der Planzeichnung eindeutig zu definieren (siehe Geräuschimmissionsprognose Lageplan Kontingentierung und Sektoren, Anhang A, Seite 5 von Juli 2019).</p> <p>Die textliche Festsetzung in Punkt 8.3.3 nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 1a BauGB und die unter N 2 benannte Fläche ist bezüglich der Bezeichnung des Flurstücks zu</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Sektorengrenzen aus der Geräuschimmissionsprognose werden in der weiteren Bearbeitung in die Planzeichnung mit Sonderplanzeichen eingetragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit Konkretisierung der textlichen Festsetzung entsprechend Stellungnahme berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>korrigieren, es müsste heißen Flurstück 18/1 der Gemarkung Langenbernsdorf, wie auf dem Kartenausschnitt bezeichnet.</p> <p>Die textliche Festsetzung in Punkt 8.3.5 nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 1a BauGB sollte auf der Grundlage des Bescheides des Landratsamtes Mittelsachsen vom 06.11.2012 konkretisiert werden und um Angaben zu den Bezeichnungen der Flurstücke ergänzt werden.</p> <p>Die unter Punkt 9 der textlichen Festsetzung benannte Rechtsgrundlage § 9 Abs. 2 BauGB ist nichtzutreffend. Für die Festsetzung zur Höhenlage ist auf § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 7 BauNVO und § 16 Abs. 5 BauGB Bezug zunehmen.</p> <p>Das geplante „Überbrückungsbauwerk“ führt über Gleisanlagen der Deutschen Bahn, Netz AG. Es ist zu prüfen, inwieweit eine vertikale Gliederung für Teile bauliche Anlagen „Überbrückungsbauwerk“ erforderlich ist, um Festsetzungsdifferenzierungen zu ermöglichen. Zweckmäßigerweise</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit Konkretisierung der textlichen Festsetzung entsprechend Stellungnahme berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit Änderung der Rechtsgrundlage in den textlichen Festsetzungen entsprechend Stellungnahme berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zur Konkretisierung der Festsetzung zum Brückenbauwerk wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren geprüft sowie teilweise berücksichtigt. Durch die am Verfahren beteiligte DB-AG und die DB-Immobilien GmbH wurden in den bisherigen Stellungnahmen keine Hinweise bezüglich des Lichtraumprofils gegeben und auch durch die Werksplanung wurden keine konkreten Anforderungen benannt. Daher wird die Festsetzung insofern konkretisiert, als dass die allgemein geltenden Vorschriften der DB für das Lichtraumprofil gelten.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>sollte ein Lichtraumprofil mit Höhenangaben aufgenommen werden.</p> <p>Auf der Planzeichnung nicht ersichtlich ist die unter Punkt 9 benannte „Überdachung“. Auch in der Begründung auf Seite 37 ist auf eine „Überdachung“ als geschützter Bereich der Bahnanlagen für die Be- und Entladung der Wagons benannt, auf der Planzeichnung kann dies nicht nachvollzogen werden. Es ist zu prüfen, wie die „Überdachung“ auf der Planzeichnung dargestellt werden soll und welche Vorkehrungen zum Abstand zu den Gleisanlagen der Deutschen Bahn, Netz AG und zur Höhe nach § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 7 BauNVO und § 16 Abs. 5 BauG erforderlich werden bzw. welche Festsetzungen zu treffen sind.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei der Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung die Obergrenzen nach § 17 Abs. 1 BauNVO nicht überschritten werden, auch wenn eine Geschossflächenzahl oder eine Baumassenzahl auf der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. In der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans wird geprüft, ob eine entsprechende Darstellung auf der Planzeichnung notwendig ist. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Bahnanlage der DB. Diese wurde im Verfahren beteiligt. Konkrete Abstandsforderungen bis auf die, dass die Anlagen der DB (Kabel, Leitungen etc.) zu erhalten sind, wurden nicht gestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und muss in der weiteren Werks-/Objektplanung berücksichtigt werden.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Planzeichnung nicht dargestellt oder festgesetzt ist.</p> <p>Die Aktualität der aufgeführten Rechtsgrundlagen ist zu prüfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit der Aktualisierung der Rechtsgrundlagen berücksichtigt.</p>
1.1	1.1.6.1	Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz	04.02.2021	<p><u>SG-Kreisentwicklung</u> Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 für das Gebiet „Zwickau - Mosel - Erweiterung VW Werk, östlich B175“, Gewerbegebiet umfasst einen Flächenumfang von 25,1 ha mit Ausrichtung in N-S-Richtung von ca. 1.630 m und in O-W-Richtung von ca. 220 m.</p> <p>Folgende Flurstücke der Gemarkung Mosel sind in den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 für das Gebiet „Zwickau Mosel Erweiterung VW Werk, östlich B175“, Gewerbegebiet beinhaltet: 362/6, 362/7 (vorhandene Straße), 363/4, 363/6, 392/3, 480/7, 480/9, 480/10, 480/12, 480/16, 481/4, 483/5, 483/6 (Zufahrt), 483/7, 484/5, 484/11 (Streuobstwiese Fläche N3), 487/11, 635, 636 und</p> <p>Teilflächen der Flurstücke Gemarkung Mosel:</p>	<p><u>SG-Kreisentwicklung</u> Die Hinweise des SG Kreisentwicklung werden zur Kenntnis genommen und nachfolgend abgewogen:</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>362/5, 362/8, 362/9, 362/12 (Glauchauer Straße), 392/38 (Fläche der Bahn), 454/5, 456/11, 481/2, 483/4 (B175), 484/4, 484/6, 484/10, 487/9, 634.</p> <p>Planungsanlass ist die strategische Flächenentwicklung für die Volkswagen Sachsen GmbH mit weiterer Nutzungsverdichtung und Standortweiterung als Gewerbegebiet für die Automobilfertigung, einschließlich einer internen Werksverbindung über die Bahngleise (Überbrückungsbauwerk) und Schaffung der Möglichkeit für neuen Gleisanschluss.</p> <p>Die das Plangebiet durchschneidende Kreisstraße 6708 (Glauchauer Straße) soll entwidmet und zurückgebaut werden, die Hauptversorgungsleitungen umverlegt werden, um eine maximal mögliche zusammenhängende Baufläche für die Werkserweiterung generieren zu können.</p> <p><u>Planzeichnung:</u></p>	<p><u>Planzeichnung:</u></p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>In Punkt 1.2.1 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen sollte die gesetzliche Grundlage ergänzt werden, § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO.</p> <p>Die Abgrenzung zur Art und zum Maß baulichen Nutzung nach § 1 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 7 BauNVO und § 16 Abs. 5 BauNVO für Teile baulicher Anlagen sollte für das „Überbrückungsbauwerk“ als geschlossenes Brückenbauwerk über die Bahngleise in der Bestimmtheit genauer definiert werden.</p> <p>Im Teil B der textlichen Festsetzungen ist zum Maß der baulichen Nutzung unter Punkt 2.4 festgesetzt, dass die Unterkante der im Bereich „Überbrückungsbauwerk“ des GEe 2 möglichen baulichen Anlagen die Vorgaben zum Lichtraumprofil der Deutschen Bahn AG einhalten muss. Das geplante „Überbrückungsbauwerk“ führt über Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG. Es ist zu prüfen, inwieweit eine vertikale Gliederung für Teile der baulichen Anlage „Überbrückungsbauwerk“ erforderlich ist, um</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Festsetzung wird entsprechend ergänzt (redaktionelle Änderung).</p> <p>Der Hinweis zur Konkretisierung der Festsetzung zum Brückenbauwerk wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren geprüft und teilweise berücksichtigt. Es wird in den Festsetzungen unter Maß der baulichen Nutzung bestimmt, dass die Unterkante des Brückenbauwerkes den jeweils geltenden Vorschriften der DB AG zum Lichtraumprofil entsprechen muss und dass „keine Erdgeschossbebauung“ zulässig ist. Durch die am Verfahren beteiligte DB-AG und die DB-Immobilien GmbH wurden in den bisherigen Stellungnahmen keine diesbezüglichen Forderungen erhoben bzw. Mindestanforderungen genannt. Auch das planende Büro (Werksplanung) konnte dazu keine Auskunft geben. Daher ist auch keine Darstellung, wie gefordert möglich.</p> <p>Die Festsetzung wird insofern konkretisiert, als dass die allgemein geltenden Vorschriften der DB für das Lichtraumprofil des Bahngleißes einzuhalten sind.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Festsetzungsdifferenzierungen zu ermöglichen. Zweckmäßigerweise sollte ein Lichtraumprofil mit Höhenangaben zur eindeutigen Darstellung auf die Planzeichnung aufgenommen werden.</p> <p>Die Aktualität der aufgeführten Rechtsgrundlagen ist vor allem bezüglich des Baugesetzbuches zu prüfen.</p> <p><u>Radverkehr</u> Grundlage der Beurteilung der vorgelegten Planunterlagen sind die Radverkehrskonzeptionen (RVK) des Freistaates Sachsen und des Landkreises Zwickau.</p> <p>Östlich des VW-Werkes verläuft der Sächsische Fernradweg „Mulderadweg“. Dieser wird nicht von der o.g. Baumaßnahme tangiert.</p> <p>Westlich des VW-Werkes verläuft ebenfalls eine Radwegverbindung, welche im Anschluss an die Glauchauer Straße in nördlicher Richtung über einen gemeinsamen Geh- und Radweg führt. Diese Wegführung wird von der Ausbaumaßnahme unterbrochen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Aktualität aller aufgeführten Rechtsgrundlagen wird im Fortgang des Verfahrens angepasst (redaktionelle Änderung).</p> <p><u>Radverkehr</u></p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				Wie der Begründung zum o.g. Bebauungsplan zu entnehmen ist, wird die Notwendigkeit der Wiederherstellung der Radwegeverbindung erkannt. Aus dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 116 ist zu ersehen, dass ein gemeinsamer Geh- und Radweg am Rande der westlichen Bebauungsgrenze vorhanden ist. Mit der südlichen Aufbindung auf die dann rückgebauter Glauchauer Str. und der nördlichen Aufbindung auf den verbleibenden gemeinsamen Geh- und Radweg würde die durchgängige Befahrbarkeit der westlich gelegenen Radverkehrsverbindung wieder vollständig hergestellt.	Die Stellungnahme zum Radverkehr wird zur Kenntnis genommen.
2	1.1.6	Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz	25.08.2022	<u>SG Kreisentwicklung</u> Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 für das Gebiet Zwickau Mosel Erweiterung VW-Werk, Gewerbegebiet östlich der Bundesstraße 175" umfasst einen Flächenumgriff von 25,1 ha (vorher 22,5 ha). Die im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 für das Gebiet Zwickau Mosel Erweiterung VW- W e r k , Gewerbegebiet östlich der Bundesstraße 175"	<u>SG-Kreisentwicklung</u> Die Hinweise des SG Kreisentwicklung werden zur Kenntnis genommen und nachfolgend abgewogen:

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>benannten Flurstücke der Gemarkung Mosel sind auf ihre Aktualität zu prüfen: 362/6, 362/7 (vorhandene Straße), 363/4, 363/6, 392/3, 480/7, 480/9, 480/10, 480/12, 480/16, 481/4, 483/5, 483/6 (Zufahrt), 483/7, 484/5, 484/11 (Ausgleichsfläche), 487/11, 635 (jetzt 635/1 und 635/2), 636 (jetzt 636/1, 636/2 und 636/3) und Teilflächen der Flurstücke Gemarkung Mosel: 362/5, 362/8, 362/9, 362/12 (Glauchauer Straße), 392/38 (Fläche der Bahn), 454/5, 456/11, 481/2, 483/4 (B175), 484/4, 484/6, 484/10, 487/9, 634 (neu 634/1)</p> <p>Die Entwicklung eines Gewerbegebietes soll für eine maximale Nutzung für die Automobilfertigung erfolgen. Mit der strategischen Flächenentwicklung ist beabsichtigt, Erweiterungsflächen für die Volkswagen Sachsen GmbH (VWS) am Standort Zwickau - Mosel im Zuge der zukünftigen Konzentration der Herstellung von Elektromobilen auszuweisen.</p> <p>Die das Plangebiet querende Kreisstraße 6708 (Glauchauer Straße) wird umverlegt, ebenso</p>	<p>Die Umverlegung der Glauchauer Straße und der Fernwassertrasse an den Rand des Plangebietes sind eine</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>die Fernwasserleitung einschließlich zugehöriger Leitungen, um eine maximal mögliche zusammenhängende Baufläche für die Werkserweiterung generieren zu können.</p> <p>Es können nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in Baugebieten z.B. als Auf-Dach-Solaranlagen verbindlich festgesetzt werden. Dies entspräche dem Ziel, erneuerbare Energien zu nutzen, 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB.</p> <p><u>Planzeichnung:</u> Im Teil B der textlichen Festsetzungen ist unter Punkt 1.2.1 in der Tabelle für das GEE 3 eine redaktionelle Richtigstellung der Emissionskontingente und Zusatzkontingente vorzunehmen – sicherlich handelt es sich nur um eine Verschiebung der aufgeführten Zahlen.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei der Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung die Obergrenzen nach § 17 Abs. 1 BauNVO nicht überschritten</p>	<p>grundlegende Voraussetzung für die Schaffung von zusammenhängenden Bauflächen. Diese Bedingung ist von Anfang an mit allen Beteiligten kommuniziert und steht im Punkt 1.4 Planungsziel in der Begründung verankert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Auf der Planzeichnung wird unter Hinweise (Nr. 5) die Möglichkeit der Nutzung erneuerbarer Energien ergänzt.</p> <p><u>Planzeichnung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Tabelle wird berichtigt (redaktionelle Änderung).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der konkreten Werksplanung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>werden, auch wenn eine Geschossflächenzahl oder eine Baumassenzahl auf der Planzeichnung nicht dargestellt oder festgesetzt ist.</p> <p>Die Aktualität der aufgeführten Rechtsgrundlagen ist zu prüfen und entsprechend anzupassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Aktualität aller aufgeführten Rechtsgrundlagen wird im Fortgang des Verfahrens angepasst (redaktionelle Änderung).</p>
3	1.1.6	Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz	28.01.2025	<p><u>SG Kreisentwicklung</u></p> <p>1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes richtet sich nach §§ 1 ff BauGB. Insbesondere sind das in § 1 Abs. 7 BauGB enthaltene Gebot gerechter Abwägung zu beachten. Zu den in die Abwägung einzustellenden Belangen gehören die im Landesentwicklungsplan 2013 des Freistaates Sachsen und im maßgeblichen Regionalen Regionalplan enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Zudem sind auch die in diesem Schreiben bzw. den bisherigen Stellungnahmen des Landkreises Zwickau und weiterer Träger öffentlicher Belange aufgezeigten öffentlichen Belange bei der Abwägung zu beachten.</p> <p>2.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die genannten Abwägungsbelange werden mit der Abwägung aller bisher eingegangenen Stellungnahmen zu den 3 Entwürfen des Bebauungsplans berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>a. In Ziffer 3.3.3 „Verkehrskonzept“ der Begründung des Planentwurfes ist das Planungskonzept der Stadt Zwickau im Hinblick auf die vorhandenen bzw. geplanten öffentlichen Verkehrsanlagen dargestellt. Das aktuell gültige Planungskonzept sieht die Abstufung der im Plangebiet verlaufenden Kreisstraße zur Gemeindeverbindungsstraße vor.</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplanes heißt es hierzu:</p> <p>„Mit ... der Abstufung der Glauchauer Straße zur Gemeindeverbindungsstraße entfallen die Bauverbots- und Baubeschränkungs-zonen. [...] Nunmehr ist ein Umstufungsverfahren notwendig, dass unabhängig vom Bebauungsplan durch die Stadt Zwickau geführt wird. [...]“</p> <p>b. Das Umstufungsverfahren für die vorhandene Kreisstraße richtet sich nach § 7 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG). Die für die Umstufung der Kreisstraße <u>zuständige Behörde</u></p>	<p>b. Der Hinweis wird berücksichtigt und dahingehend geändert, dass das das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die zuständige Behörde für die Umstufung ist. Der Antrag zur Umstufung erfolgte vom Straßenbaulastträger, bei der geplanten Ortsstraße von der Stadt Zwickau. Die Begründung wurde entsprechend überarbeitet und ein Hinweis in der Planzeichnung zu den Verantwortlichkeiten ergänzt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr. Der Begründungsentwurf enthält die unrichtige Aussage, dass die Umstufung durch die Stadt Zwickau verfügt wird. Die Begründung ist zu ändern.</p> <p>c. Es ist – gemäß dem Planungskonzept zu den Verkehrsanlagen - eine Abstufung der bisherigen Kreisstraße <u>vor</u> dem Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes erforderlich. § 24 Abs. 8 SächsStrG regelt als Voraussetzung für den Entfall der Anbauverbote (wie vorliegend entlang der derzeitigen Kreisstraße), dass ein Bebauungsplan besteht, der „mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung der Straßenbaubehörde zustande gekommen ist“.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes überplant unbeschränkt die bisherige Kreisstraße und enthält im Ergebnis für diese (noch bestehende) Verkehrsanlage keine Begrenzungen der Verkehrsfläche und keine Begrenzung der</p>	<p>c. Die Hinweise zum Verhältnis von Bebaubarkeit der noch bestehenden Kreisstraße und den Bauverbots- und Beschränkungszone zur Umsetzung des Umstufungsverfahrens werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Umverlegung der Glauchauer Straße und der Fernwassertrasse an den Rand des Plangebietes sind eine grundlegende Voraussetzung für die Schaffung von zusammenhängenden Bauflächen.</p> <p>Diese Bedingung ist von Anfang an mit allen Beteiligten kommuniziert und steht schon immer im Punkt 1.4 Planungsziel in der Begründung.</p> <p>Neu in der 3. Auslegung des B-Planes ist, dass die neue Glauchauer Straße am Plangebietsrand jetzt eine Verbindungsstraße der Gemeinde Zwickau werden soll und keine Kreisstraße mehr.</p> <p>Es ist somit nicht mehr geplant, die vorhandene Kreisstraße nur umzuverlegen. Aufgrund der aktuellen Situation von VW ist allerdings jetzt der Zeithorizont einer generellen Werkserweiterung und damit der Straßenumverlegung nicht bekannt. Deshalb wurde aktuell das Umstufungsverfahren ausgesetzt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>überbaubaren Grundstücksflächen entlang der derzeitigen Kreisstraße. Soweit eine Abstufung nicht <u>vor</u> der Beschlussfassung des Bebauungsplanes erfolgen würde, enthielte der Bebauungsplan unrichtige Festsetzungen zur Bebaubarkeit von Flächen entlang der derzeitigen Kreisstraße. Nur durch die Abstufung verliert die Kreisstraße den entsprechenden Status. Erst mit der Abstufung entfallen die Bauverbots- und Baubeschränkungen im Plangebiet.</p> <p>Erst die Abstufung zur Gemeindeverbindungsstraße führt zu einer Bebaubarkeit im Plangebiet entsprechend der Planung. Entsprechend dem Planungskonzept sieht der Bebauungsplan in den Festsetzungen keinerlei Bedingungen vor, die einer Bebaubarkeit entlang der Glauchauer Straße - vor einer Abstufung der Kreisstraße- entgegenstehen (und die nach wie vor gültige, gesetzliche Bauverbotszone der derzeitigen Kreisstraße schützt). So sieht Ziffer 3. der Festsetzungen der</p>	<p>Damit die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung erfüllt werden, wird eine Ergänzung der Festsetzungen, sowie eine Änderung der Begründung erfolgen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden entsprechend ergänzt: Die folgende Festsetzung Nr. 0 gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird eingefügt: <i>„Die Umsetzung des Bebauungsplans ist erst nach Abschluss des Umstufungsverfahrens der neuen Glauchauer Straße von der Kreisstraße zu einer Gemeindestraße der Stadt Zwickau zulässig. Erst nach Umverlegung und Inbetriebnahme der Fernwassertrasse des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen sowie Umverlegung und Verkehrsübergabe der Glauchauer Straße und ist die Umsetzung aller Darstellungen und Festsetzungen des Bebauungsplans und der Rückbau der vorhandenen Trassen zulässig. Die Kosten trägt der Verursacher der Umverlegung.“</i></p> <p>In der Begründung wird jetzt die geplante Vorgehensweise, d.h. die Aussetzung des Abstufungsverfahrens bis zum Bekanntwerden des Zeitpunkts der Planumsetzung näher erläutert.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Planzeichnung eine unbedingte Bebaubarkeit innerhalb der Baugrenzen vor und umfasst auch den Bestand der derzeitigen Kreisstraße. Dies ist möglich, sobald das Verfahren zur Abstufung der Kreisstraße abgeschlossen wäre.</p> <p>Die Stadt Zwickau hat dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr im Dezember 2024 jedoch vorgeschlagen, die an sich ab dem 01.01.2025 vorgesehenen Abstufung aufzuschieben. Auf die E-Mail vom 06.12.2024 der Stadt Zwickau an den Landkreis Zwickau wird verwiesen. Diese aktuelle Vorgehensweise deckt sich nicht mit dem (Verkehrs-) Konzept des Bebauungsplanes.</p> <p>Es ist zur Umsetzung des Planungskonzeptes eine Netzneuordnung erforderlich. Vor einer Beschlussfassung des Bebauungsplans gemäß dem bisherigen Entwurf ist die Abstufung der Kreisstraße durchzuführen, da nur mit dieser die gesetzlichen Bauverbote entfallen.</p> <p>Die Stadt Zwickau muss sicherstellen, dass die aus § 24</p>	

Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat	
			<p>SächsStrG folgenden Bauverbote beachtet und gesichert werden, um nachfolgend zeitnah eine Genehmigung des Bebauungsplanes ohne Nebenbestimmungen zu erhalten.</p> <p>3. Die Gemeinde ist grundsätzlich zu Erschließung des Plangebietes zuständig. Die Erschließung kann auf den Vorhabenträger übertragen werden. Dabei ist nach § 146 Abs. 2 S. 2 Telekommunikationsgesetzes sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt wird.</p> <p>4. Die Planung ist (auch) nach dem Standard XPlanung vom Planungsbüro anzufordern. Der Standard XPlanung ist ein digitaler Planungsstandart, der künftig auch Grundlage für das digitalen Baugenehmigungsverfahren sein soll (siehe <u>Rechtliche Verbindlichkeit XLeitstelle</u>).</p>	<p>3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und unter „Hinweise“ auf der Planzeichnung berücksichtigt.</p> <p>4. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird im XPlan-Format mit Abschluss des Verfahrens neu erstellt.</p>	
3	1.1.6	Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz	03.04.2025	<p><u>Sachstand / Prüfgegenstand:</u> Die Stadt Zwickau hat die in der Beteiligung gegebenen Hinweise geprüft und teilt mit E-Mail vom 28.03.2025 an den Landkreis</p>	Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Zwickau mit, dass beabsichtigt ist, die dem Entwurf des Bebauungsplanes zugrundeliegende Planzeichnung um eine Festsetzung zu ergänzen. Es wurden grundsätzlich zwei Möglichkeiten in Betracht gezogen. Das Umstufungsverfahren der Glauchauer Straße könnte vor der Beschlussfassung des Bebauungsplanes im Stadtrat zu Ende geführt werden. Als weitere Alternative kann ein Verweis auf die Planzeichnung aufgenommen werden, dass der B-Plan nur nach Abschluss des Umstufungsverfahrens der Glauchauer Straße umsetzbar sein soll.</p> <p>Die Stadt Zwickau will die zweite Variante umsetzen und folgende Festsetzung in die Planzeichnung aufnehmen: <i>1. Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB</i> <i>1.1 Die Umsetzung des Bebauungsplans ist erst nach Abschluss des Umstufungsverfahrens der Glauchauer Straße von der Kreisstraße zu einer Gemeindestraße der Stadt Zwickau zulässig.</i></p>	<p>Verwaltungsintern wurde sich mit allen Beteiligten und Verantwortlichen auf diese Variante abgestimmt und geeinigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p><i>Erst nach Umverlegung und Inbetriebnahme der Fernwassertrasse des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen sowie Umverlegung und Verkehrsübergabe der Glauchauer Straße ist die Umsetzung aller, die vorge-nannten Teilbereiche nicht betreffenden Darstellungen und Festsetzungen des Bebauungsplans, zulässig.</i></p> <p><u>Prüfergebnis:</u> Es bestehen gegen die Aufnahme einer Festsetzung auf Grundlage von § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es muss aber nochmals geprüft werden, ob die Formulierung „...die Umsetzung aller, die vorge-nannten Teilbereiche nicht betreffenden Darstellungen und Festsetzungen des Bebauungsplans...“ dem Bestimmtheitsgebot entspricht.</p> <p>Hinweise: Die Stadt Zwickau beabsichtigt zutreffend, den Entwurf nochmals zu überarbeiten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätz-lichen Bedenken bestehen.</p> <p>Das Ergebnis wird wie folgt berücksichtigt: Festsetzung Nr. 1 gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird eingefügt: <i>„Die Umsetzung des Bebauungsplans ist erst nach Abschluss des Umstufungsverfahrens der Glauchauer Straße von der Kreisstraße zu einer Gemeindestraße der Stadt Zwickau zulässig. Erst nach Umverlegung und Inbetriebnahme der Fernwassertrasse des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen sowie Umverlegung und Verkehrsübergabe der neuen Glauchauer Straße ist die Umsetzung aller Darstellungen und Festsetzungen des Bebauungsplans und der Rückbau der vorhandenen Trassen zulässig. Die Kosten trägt der Verursacher der Umverlegung.“</i></p> <p>Die Hinweise zum Bestand werden berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Zu diesen Belangen gehören auch der Bestand der Kreisstraße als öffentliche Verkehrsanlage und der Bestand der überörtlichen Versorgungsleitung des Zweckverbandes Fernwasser.</p> <p>Die Stadt Zwickau will zutreffend den vorhandenen Bestand an öffentlichen Anlagen sichern, bis es verbindliche Lösungen zur Umverlegung gibt. Der bisherige Entwurf des Bebauungsplanes enthält keine (ausreichende) Bestandssicherungen und verhält sich auch nicht dazu, dass es zugunsten der Träger verbindliche Zusagen / Vereinbarungen gibt und die Frage der Kostentragung abschließend geklärt ist.</p> <p>Die Stadt Zwickau hat zudem zu bedenken, dass die Kreisstraße bis zur Abstufung nach § 5 SächsStrG außerhalb der Ortsdurchfahrt nicht der Erschließung anliegender Grundstücke dient.</p>	<p>In der Begründung wird jetzt die geplante Vorgehensweise, d.h. die Aussetzung des Abstufungsverfahrens bis zum bekannt Werden des Zeitpunkts der Planumsetzung näher erläutert.</p> <p>Der Hinweise zum Bestand der Straßenverbindung und der Fernwassertrasse werden berücksichtigt und redaktionell ergänzt, s. oben Festsetzung 1. Solange keine Werkserweiterung oder sonstige Bebauung konkret in Planung ist, erfolgt keine Umverlegung der Straße und der Fernwassertrasse durch den Grundstückseigentümer Volkswagen Sachsen. Die Kosten trägt der Verursacher und Grundstückseigentümer Volkswagen Sachsen.</p> <p>Vereinbarungen dazu erfolgen mit dem abzuschließenden Erschließungsvertrag zum absehbaren Zeitpunkt der Werkserweiterung. Gleiches gilt für die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Zweckverband Fernwasser. Der Hinweis wird damit berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Das Erfordernis der erneuten Beteiligung aus § 4a Abs. 3 BauGB ist zu beachten. Bei einer Änderung der Festsetzungen ist stets eine erneute Beteiligung durchzuführen. Bei unwesentlichen Änderungen kann der Kreis der zu Beteiligten und der Beteiligungszeitraum angepasst werden.</p>	<p>Nach dem aktuellen § 4a Abs.3 BauGB ist keine erneute Beteiligung notwendig, da gilt: Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, <u>es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen.</u></p> <p>Die Umverlegung der Glauchauer Straße und der Fernwassertrasse an den Rand des Plangebietes sind eine grundlegende Voraussetzung für die Schaffung von zusammenhängenden Bauflächen. Diese Bedingung ist von Anfang an mit allen Beteiligten kommuniziert und steht schon immer im Punkt 1.4 Planungsziel in der Begründung. Neu in der 3. Auslegung des B-Planes ist lediglich, daß die neue Glauchauer Straße am Plangebietsrand jetzt zu einer Verbindungsstraße der Gemeinde Zwickau werden soll und nicht mehr als Kreisstraße verbleibt. Auf das nunmehr notwendige Umstufungsverfahren wurde bereits mehrfach eingegangen.</p>
1	1.1.2	Amt für Straßenbau	02.10.2019	<p>Durch das Amt für Straßenbau des Landratsamtes des LK Zwickau wird zu o.g. Bebauungsplan folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>1) Die Fläche des Bebauungsplanes überdeckt unmittelbar die Kreisstraße K</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es keinen prinzipiellen Einwendungen gegen die Umnutzung der K 6708 gibt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>6708 von NK 5240 114 Station 3.190 bis Station 4.374. Die Kreisstraße ist eine für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmete Verkehrsfläche mit Bedeutung für den überörtlichen Verkehr innerhalb des Landkreises Zwickau in der Baulast des Landkreises Zwickau.</p> <p>2) Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes sieht dieser vor, den vorgenannten Straßenteil im Abschnitt: 2.1) NK 5240 114 Station 3.190 bis Station 3.390 zu einer Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbindung umzunutzen, 2.2) NK 5240 114 Station 3.390 bis Station 4.250 zurückzubauen und 2.3) NK 5240 114 Station 4.250 bis Station 4.374 umzubauen.</p> <p>3) Der Landkreis Zwickau als Baulastträger der K 6708 im betroffenen Abschnitt hat keine prinzipiellen Einwände gegen die beabsichtigte Umnutzung der zz. dem öffentlichen Straßenverkehr dienenden Flächen, wenn spätestens bis zum Beginn der Umsetzung des Bebauungsplanes durch die Stadt Zwickau die straßenrechtliche Einziehung</p>	<p>Die Schaffung der Voraussetzung der straßenrechtlichen Einziehung der Kreisstraße und der Umstufung des nördlichen Bereiches in Mosel wird begleitend zum weiteren Verfahren durch die Einleitung der Verfahren unter Einbeziehung des Vorhabenträgers und der entsprechenden Fachämter berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>nach § 8 SächsStrG für die Straßenteile die einem Rückbau unterliegen sollen, erreicht wurde und für die Teile der Straße die einer besonderen Zweckbindung unterliegen bzw. umgebaut werden sollen (nördlichen Plangebiet) nach § 7 SächsStrG eine Umstufung durch die obere Straßenaufsichtsbehörde verfügt wurde.</p> <p>Hinweis: Aus gegenwärtiger Sicht des Straßenbaulastträgers ist die Einziehung der Kreisstraße nicht durch das Bebauungsplanverfahren, sondern nur durch ein Planfeststellungsverfahren erreichbar.</p> <p>4) Im Zuge der unter 3) beschriebenen Einziehungs- und Umstufungsverfahren ist durch den Vorhabensträger zu klären und durch entsprechende Widmungsverfügungen rechtlich fixieren zu lassen, wie die Straßennetzgestaltung unter Beachtung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsStrG zukünftig erfolgen soll.</p>	<p>Der Hinweis auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens wird nicht berücksichtigt. Der Bebauungsplan mit seinen planerischen Darstellungen und Festsetzungen ersetzt ein Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit Abstimmungen zwischen den unterschiedlichen zuständigen Straßenverwaltungen und der Stadt Zwickau zur Klärung des Verfahrensweges und der rechtlichen Konsequenzen berücksichtigt.</p>
1.1	1.1.2.1	Amt für Straßenbau	04.02.2021	Die geplante Havarieumfahrung soll im Falle der Sperrung des Tunnels Mosel, nur für Rettungsdienste, Polizei und Feuerwehr genutzt werden dürfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Im Fall der Normalnutzung ist diese Umfahrung als Radweg vorgesehen.</p> <p>Die angegebenen Ausbauparameter der Havarieumfahrung sind für die geplante Nutzung ausreichend.</p> <p>Wie schon bekannt ist, führt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr das Einziehungsverfahren der K 6708 durch.</p>	
2	1.1.2	Amt für Straßenbau	25.08.2022	<p><u>Sachstand:</u></p> <p>Der nunmehr vorliegende Planentwurf enthält eine 6 m breite Verkehrsanlage, die im 2-Richtungs- Verkehr parallel zur B 175 befahren wird. Die geometrischen Parameter sind nicht ausgewiesen, liegen aber augenscheinlich unterhalb der Grenzwerte. In weiten Abschnitten ist die neue Verkehrsanlage innerhalb der Anbauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 SächsStrG der B 175 eingeordnet. Im Anschlussbereich der Einmündung der geplanten Verkehrsanlage in die B 175 ist ein zweiarmiger Kreisverkehr eingeordnet.</p> <p>Die Betrachtungen zu wasserwirtschaftlichen Belangen als auch Kompensationsmaßnahmen wurden für das gesamte Plangebiet, d. h. also</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>auch inkl. der Verkehrsanlage vorgenommen. In den Darstellungen des Entwurfes wird darauf abgestellt, dass es sich bei dieser Verkehrsanlage um die Verlegung der Glauchauer Straße (Kreisstraße K 6708) handeln soll. (Rückbau alte Trasse und Neubau neue Trasse)</p> <p><u>Prüfergebnis:</u> Es bestehen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>1. Die Verlegung sowie die bauliche Ausbildung der Kreisstraße sollen mittels eines Bebauungsplanes genehmigt werden. Mangels des sonst für Änderungen an Kreisstraßen durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens sind die hierin technisch festgelegten Parameter auch eindeutig im Bebauungsplan nachzuweisen. Der derzeitige Planungsstand lässt eine aussagekräftige Planung der Verkehrsanlage mit Nachweis der Entwurfparameter nicht erkennen. Des Weiteren sind die Belange des störungsfreien Betriebs der ggf.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Vorhaben von Seiten des Straßenbauamtes Bedenken bestehen. Die Bedenken werden wie folgt abgewogen:</p> <p>1. Die Bedenken werden nicht berücksichtigt. Die geforderten Entwurfparameter sind nicht Gegenstand eines Bebauungsplans. Hier wird lediglich eine Trasse mit möglicher (nicht festgesetzter) Aufteilung der Verkehrsfläche dargestellt. Die Darstellung der Trasse erfolgte auf Basis eines Vorentwurfes eines Fachbüros und differenzierter Entwurfsgeschwindigkeiten für die Straße und wurde im Vorfeld mit der Stadt Zwickau abgestimmt. Der Bebauungsplan ist Teil der städtischen Bauleitplanung. Mit rechtsverbindlichen Festsetzungen bildet er die Grundlage für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung eines Gebietes. Der Bebauungsplan setzt Flächen und deren Nutzung in Kategorien fest. Daher liegt, mit Ausnahme des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Regel keine konkrete Objektplanung zugrunde, also kann diese nicht dargestellt werden. Der Beschluss des Bebauungsplans stellt eine städtische Satzung dar. Im Unterschied dazu werden Planfeststellungsverfahren für raumbedeutsame</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>umzuverlegenden Kreisstraße bisher anscheinend nicht ausreichend beachtet worden. Aussagen zur Entwässerung der ggf. umzuverlegenden Kreisstraße sind nicht in ausreichendem Umfang mit entsprechenden Nachweisen vorhanden.</p> <p>2. Mit den im Entwurf des Bebauungsplanes dargestellten Festsetzungen zu den Belangen der ausgewiesenen Verkehrsanlagen nebst zugehöriger Entwässerung und Kompensationen ist eine planerische Konfliktbewältigung nicht erreichbar. Es sei hier darauf verwiesen, dass der Landkreis Zwickau im Planungsgebiet eine rechtmäßig errichtete und als öffentliche Straße gewidmete Verkehrsanlage betreibt. Der Landkreis Zwickau ist Grundstückseigentümer der betreffenden Flächen sowie Baulastträger der bestehenden Straße und hat aufgrund des guten Zustandes dieser Verkehrsanlage keine Veranlassung für bauliche Änderungen oder Umverlegungen der Kreisstraße. Entschädigungsregelungen bzgl. der im Zusammenhang mit der</p>	<p>Vorhaben, z.B. der Infrastruktur angewandt und stellen ein Verwaltungsverfahren dar.</p> <p>2. Der Feststellung wird widersprochen, s. vorherige Abwägung. Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen und den daraus gezogenen Schlüssen wird widersprochen. Das Straßenbauamt des Landkreises war zu jeder Zeit an der Planung beteiligt. Die dargestellten Eigentumsverhältnisse sind bekannt und gehen auch aus der Begründung hervor. Die Kreisstraße ist umzuverlegen, um eine Nutzung des Plangebietes im notwendigen Umfang zu ermöglichen. Das ist das Grundanliegen der vorliegenden Planung. Mit einem Verbleiben der jetzigen Trasse ist das Planvorhaben der Entwicklung einer zusammenhängenden Gewerbefläche nicht umsetzbar. Die grundlegenden Parameter zur Kreisstraße wurden unter Mitwirkung der Straßenbaubehörde festgelegt und in den Bebauungsplan übernommen. Dabei wurde von einem ordnungsgemäßen Betrieb ausgegangen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>angedachten Umverlegung der Kreisstraße stehenden Kosten für Planung, Bau und sonstige Folgekosten sind nicht festgesetzt. Grundstücksrechtliche Belange für die ggf. benötigten Flächen im Zuge einer Umverlegung sind derzeit nicht geklärt.</p> <p>Für die nicht geklärten Konflikte und Belange im Zusammenhang mit der Verkehrsanlage nebst nachlaufenden Auswirkungen ist nach Aufstellung des B-Planes ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen, um die nicht festgesetzten Belange zu klären.</p> <p>Im Ergebnis bestehen Einwände gegen den Entwurf des Bebauungsplans. Es liegt kein Gesamtkonzept vor, nach dem die Umsetzung des Bebauungsplanes möglich erscheint.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Landkreis Zwickau als Baulastträger von Kreisstraßen hat in diesem Bereich keine Veranlassung, diese Kreisstraße</p>	<p>Die Forderung nach Durchführung eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens nach § 39 (7) SächsStrG wird nicht berücksichtigt. Der Bebauungsplan ersetzt das Planfeststellungsverfahren und die angesprochenen Konflikte sind mit den Mitteln des Bauplanungsrechtes lösbar.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund eines fehlenden Gesamtkonzeptes Einwände gegen den Bebauungsplan bestehen. Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Der Aussage, dass kein Gesamtkonzept vorliegt, wird widersprochen. Der Bebauungsplan stellt gemeinsam mit Gutachten, Umweltbericht und FFH-Vorprüfung ein städtebauliches Gesamtkonzept dar. In den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange kommt dies auch zum Ausdruck</p> <p>Die Begründung wird zur Kenntnis genommen. Eigentumsrechtliche und wirtschaftliche Belange sind vertraglich zwischen Verursacher (VW) und dem Baulastträger sowie der Kommune als Verfahrensführer zu regeln. Die Grundlagen dafür sind im BauGB festgeschrieben (s. letzter Abschnitt dieser Abwägung).</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>auf sein Verlangen hin oder auf seine Kosten baulich zu ändern oder zu verlegen. Die Finanzierung einer Umverlegung durch den Landkreis Zwickau ist daher nicht begründbar und nicht sichergestellt.</p> <p>Es bestehen keine vertraglichen Vereinbarungen, dass die Stadt Zwickau oder ein Vorhabensträger die Kosten für die Planung sowie den Bau bzw. die Umverlegung und sonstige Folgekosten übernimmt.</p> <p>Für die Tragung von Kosten, die im Zusammenhang mit einer möglichen Planung oder dem Bau der Verlegung der Kreisstraße anfallen, stehen keine Haushaltsmittel im Landkreis Zwickau bereit. Dies trifft ebenso für die Kosten für eventuelle Rückbau- oder Ausgleichmaßnahmen zu.</p> <p>Erhöhte finanzielle und personelle Aufwendungen für den späteren laufenden Betrieb aufgrund von Mehrlängen der Verkehrsanlage und ggf. zu errichtenden und zu betreibenden Entwässerungsanlagen bzw. zu</p>	<p>Ausbauetails der Straßen und Nebenanlagen sind hier ebenfalls regel- und beeinflussbar. Beispiel ist die langjährige Praxis in der Stadt Zwickau. Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Auf Basis der Flächenfestsetzung im Bebauungsplan wird üblicherweise die weitere Objektplanung für die Verkehrsanlagen einschl. Nebenanlagen durch den Verursacher in Abstimmung mit dem Betreiber beauftragt.</p> <p>Gleiches gilt für die bauliche Umsetzung. Ein zusätzliches Planfeststellungsverfahren wird die Umsetzung des Vorhabens inakzeptabel verzögern. Auch die sehr zeit- und planungsaufwändige Umverlegung der Fernwasserleitung wird mit einem parallel gelagertem zusätzlichen Verwaltungsverfahren verkompliziert und verzögert.</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und wie folgt abgewogen: Es ist an keiner Stelle des Bebauungsplans unklar, wer der Verursacher der Umverlegung ist und dass dieser die Kosten trägt. Die Grundstücke stehen im Eigentum des Vorhabenträgers. Grundstücksrechtliche Belange spielen also keine Rolle. Eine Festsetzung, dass der Verursacher die Kosten zu tragen hat, ist nicht möglich. Die Auflistung der Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 9 BauGB ist abschließend. Ein Bebauungsplanverfahren ersetzt das Planfeststellungsverfahren. Die vorgeschlagene Verfahrensweise ist nicht umsetzbar.</p> <p>Der Aussage kann im übrigen nicht gefolgt werden. Das Straßenbauamt war zu jeder Zeit in das Vorhaben</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>unterhaltenden Grünflächen sind in den bereitstehenden Haushaltsmitteln nicht abzubilden.</p> <p>Für die Einordnung der Verkehrsfläche mit den dabei zugrunde gelegten technischen Parametern liegen keine Aussagen vor. Die geringen Radien, die bei der Einordnung der Verkehrsführung angewendet wurden, entsprechen nicht dem aktuellen Regelwerk bzw. Richtlinien. Begründungen zu Abweichungen liegen nicht vor und können somit nicht nachvollzogen werden. Eine Objektplanung der Verkehrsanlage mit den dazugehörigen Ausstattungen ist daher erforderlich. Ausgehend von den Ergebnissen der Objektplanung kann es zu Anpassungen in der Linienführung kommen.</p> <p>Aufgrund der Parallelführung der geplanten neuen Verkehrsanlage</p>	<p>involviert und es war durchaus bekannt, dass der Verursacher die Umverlegung finanziert. Die Bedenken zum Unterhalt wurden diskutiert und es wurde ein 3-seitiger Vertrag (Stadt Zwickau, Landkreis Zwickau, Vorhabenträger) erwogen. Die Aussage wurde zur Kenntnis genommen und auf die vorherigen Abwägungspunkte hingewiesen. Die Haushaltlage des Landkreises ist nicht Gegenstand der Abwägung.</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und entspr. Punkt 1 dieser Abwägung behandelt. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Objektplanung nicht Gegenstand des Bebauungsplans ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde und wird berücksichtigt. Das LASuV wurde und wird als Träger öffentliche Belange in allen Verfahrensstufen beteiligt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>innerhalb der Anbauverbotszone der B 175 gemäß § 24 Abs. 1 SächsStrG ist das LASUV zu beteiligen.</p> <p>Weiterhin sind aufgrund der angestrebten Parallelführung gegenseitige Beeinflussungen (z. B. Blendwirkung) der Verkehrsströme von B 175 und neuer Verkehrsanlage möglich. Daraus entstehende Beeinträchtigungen sind auszuschließen.</p> <p>Der dargestellte Kreisverkehr ist als zweiarmiger Kreisverkehr ausgebildet. Mit den derzeit planerisch dargestellten Verkehrsbeziehungen ist die Notwendigkeit eines Kreisverkehrs nicht gegeben. Die in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnten Werkszufahrten sind für die Begründung der Einordnung eines Kreisverkehrs zu planen und die Verkehrsbeziehungen bzw. -anbindungen sind darzustellen.</p> <p>Die textliche Festsetzung 5.2 des Teil B enthält eine ausnahmsweise Überschreitung des Anbauverbotes von 20 m gemäß § 24 Abs. 1 SächsStrG unter</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Objektplanung berücksichtigt. Die möglichen Beeinträchtigungen der B 175 sind Gegenstand der Beurteilung des zuständigen Straßenbaulastträgers.</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Wie aus der Begründung des Bebauungsplans eindeutig hervorgeht, gibt es für das Plangebiet keine konkrete Planung (Vorratsplanung) und damit auch keine konkreten Zufahrten und Verkehrsbeziehungen. In der Planzeichnung wird ein Zufahrtsbereich mit Planzeichen festgesetzt.</p> <p>Die Ausnahme ist im Sächsischen Straßengesetz ausdrücklich verankert und in der Stellungnahme wird nicht begründet, warum der Ausnahme nicht zugestimmt wird. Mit der Realisierung eines so komplexen Vorhabens kann es zu jetzt nicht voraussehbaren notwendigen Inanspruchnahmen kommen. Da bei Ausnahmen der Baulastträger immer zur Genehmigung angefragt werden</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Einhaltung der Maßgaben des § 24 Abs. 9 SächsStrG. Dieser Festsetzung wird nicht zugestimmt. Die in den Planunterlagen eingetragene Baugrenze (blau) ist als bindende Baugrenze darzustellen. Als einzige Ausnahme für die Errichtung jeglicher Anlagen kann maximal die in den Planunterlagen dargestellte Trasse der zu verlegenden Fernwassertrasse sein. Weiteren Anlagen in der Anbauverbotszone von 20 m gemäß § 24 Abs. 1 SächsStrG wird auch ausnahmsweise nicht zugestimmt.</p> <p>Die planerischen Konflikte und Belange, die sich aus der notwendigen Entwässerung der geplanten Verkehrsanlage bzw. des Gesamtgebietes ergeben könnten, sind nicht hinreichend betrachtet. Dazu zählen u. a. die Zuständigkeiten für den Betrieb der RRB's, Beantragung von wasserrechtlichen Genehmigungen, Gleisunterquerungen u.a.m. Derzeit entwässert die K 6708 breitflächig über die Bankette. Gesonderte</p>	<p>muss, ist nicht verständlich, warum hier eine Ablehnung erfolgt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Verbotszone erlassen wurde, um Erweiterung der Straßen vornehmen zu können. Bei der im Plangebiet vorliegenden Situation scheint dies schwerlich möglich und, angesichts der parallel verlaufenden Bundesstraße, weder ökonomisch noch ökologisch vertretbar. Die Bedenken werden mit der im Nachgang und auf Basis der Diskussion und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nunmehr geplanten Abstufung der Kreisstraße zur Gemeindestraße nichtig, siehe unten.</p> <p>Die Bedenken werden nicht berücksichtigt. In der wasserwirtschaftlichen Vorplanung wurde das gesamte Gebiet einschließlich Straßenflächen untersucht und die Ergebnisse gingen in die Planzeichnung, Festsetzung, Begrünung und den Umweltbericht ein. Die Fachbehörde für diesen Planbereich ist die untere Wasserbehörde, deren Stellungnahmen vorliegen und die keine Bedenken angemeldet hat. In der weiteren Planung erfolgt eine Nachjustierung der Niederschlagsmengen und eine Anpassung an die aktuellen Regelwerke.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Entwässerungsanlagen sind nicht erforderlich.</p> <p>Planerische Konflikte und Belange hinsichtlich der öffentlichen Grünflächen sind ebenfalls nicht hinreichend betrachtet. Eine Übernahme der Kompensations- bzw. Grünflächen in die Verantwortung des Amtes für Straßenbau des Landkreises Zwickau wird nicht zugestimmt.</p> <p><u>Hinweise:</u> Die in der Begründung aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Mosel sind hinsichtlich der Aktualität zu prüfen, da z. T. aufgeführte Flurstücke nicht mehr existent sind. Die Aktualität des Katasterplans mit Stand 06.11.2018 ist zu prüfen. Die korrekte Bezeichnung der Kreisstraße K 6708 sollte durchgehend angewendet werden. Der in den Hinweisen zur Planung neu aufgenommene Hinweis 18 erscheint inhaltlich gleich dem Hinweis 15 zu sein. Es sollte eine doppelte Aufnahme geprüft und ggf. korrigiert werden. In der Auflistung der Gesetzesgrundlagen sollten die jeweils aktuellen Fassungen aufgeführt sein.</p>	<p>Die Bedenken werden teilweise berücksichtigt. Es wird richtiggestellt, dass in der Planzeichnung keine öffentlichen Grünflächen dargestellt wurden. Ein Teil des dargestellten Verkehrsgrüns betrifft vorhandene oder wieder zu kompensierend Kompensationsflächen in Trägerschaft des LASuV. Dies ist aus den Plänen zur Eingriffsbilanzierung und der Begründung zu entnehmen. Die Pflege verbleibende Restflächen wird in dem unter 5. genannten Vertrag geregelt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Folgenden abgewogen:</p> <p>Die Hinweise zur Aktualisierung der Flurstücke, zur Doppelung der Hinweise und zur Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen und in Planzeichnung und Begründung berücksichtigt (redaktionelle Änderung).</p> <p>Ebenso wird im Weiteren die Bezeichnung K 6708 durchgängig verwendet.</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. In Anbetracht der gesetzlichen Regelungen zur Verwendung</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Unter Punkt 5 der Hinweise wird lediglich auf die Prüfung der Möglichkeit zur Nutzung erneuerbaren Energien hingewiesen. In Anbetracht der gesellschaftspolitischen Situation sollten hier über die Prüfung hinausgehende Festlegungen getroffen werden.</p>	<p>regenerativer Energien wird eine zusätzliche Festsetzung nicht als notwendig betrachtet.</p> <p>Im Ergebnis des Abwägungsprozesses, der rechtlichen und räumlichen Konsequenzen eines Verbleibes der Glauchauer Straße beim Landkreis Zwickau wurde festgelegt, dass die Glauchauer Straße zur Stadtstraße umgestuft wird. Damit entfallen sowohl die Bauverbots- und Baubeschränkungszone nach Sächsischem Straßengesetz als auch komplizierte 3-seitige Verträge zwischen Stadt, Landkreis und Vorhabenträger. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplans wird das Plangebiet in den Innenbereich einbezogen und ist damit Teil der zusammenhängenden städtischen Bebauung. Insofern ist eine Widmung als Gemeindestraße sinnvoll.</p>
3	1.1.2	Amt für Straßenbau	28.01.2025	<p><u>Prüfergebnis:</u> Es bestehen weiterhin Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Mit Schreiben der Stadt Zwickau vom 24.10.2024 wurde ein vorläufiges Pausieren des Vollzuges der Umstufungsvereinbarung mitgeteilt. Bis zum endgültigen Vollzug der Umstufungsvereinbarung, resultierend mit der Abstufung der K 6708 zur Gemeindestraße,</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Vorhaben von Seiten des Straßenbauamtes weiterhin Bedenken bestehen. Die Bedenken werden berücksichtigt.</p> <p>Nunmehr ist vorgesehen, eine Ortsstraße in Baulastträgerschaft der Stadt Zwickau zu errichten. Dies soll durch den Vorhabenträger als Verursacher erfolgen. Es ist nicht mehr geplant, die vorhandene Kreisstraße zu erhalten oder umzuverlegen. Allerdings ist der Zeithorizont der Planumsetzung bisher nicht bekannt. Wesentliche Voraussetzung für einen Rückbau der vorhandenen Kreisstraße ist neben dem Erweiterungswillen von VW auch die Abstimmung und</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>obliegt die Baulast der Kreisstraße K 6708 weiterhin dem Landkreis Zwickau als Baulasträger der Kreisstraßen. Vor diesem Hintergrund wird auf die Stellungnahme Landkreises Zwickau vom 25.08.2022 verwiesen. Bis zum Abschluss des Umstufungsverfahrens sind die in vorgenannter Stellungnahme vorgetragene Forderungen und Hinweise in Bezug auf eine Umverlegung als Kreisstraße weiterhin fortbestehend.</p> <p><u>Sachstand:</u> Der nunmehr vorliegende Planentwurf enthält nur geringfügige Veränderungen zum 2. Entwurf. Grundlegende Änderung ist die Abstufung der K 6708 in der freien Lage von OD-Grenze bis B 175 zur Gemeindestraße entsprechend der Abstufungsvereinbarung zwischen der Stadt Zwickau und dem Landkreis Zwickau vom Mai 2024. Die zukünftige Baulast der Verkehrsanlage läge aber erst nach Abstufung bei der Stadt Zwickau.</p>	<p>Einigung für die Umverlegung der parallelen verlaufenden Fernwassertrasse (siehe unten). Diese benötigt erheblichen Planungsvorlauf. Da der Zeitpunkt der Umsetzung der gesamten Planung unklar ist, wurde das Umstufungsverfahren ausgesetzt. Damit liegt die Baulast für die vorhandene Kreisstrasse, wie ausgeführt weiter beim Landkreis.</p> <p>Damit die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung erfüllt werden, wird eine Ergänzung der Festsetzungen, sowie eine Änderung der Begründung erfolgen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden entsprechend ergänzt:</p> <p>Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB <i>„Die Umsetzung des Bebauungsplans ist erst nach Abschluss des Umstufungsverfahrens der Glauchauer Straße von der Kreisstraße zu einer Gemeindestraße der Stadt Zwickau zulässig. Erst nach Umverlegung und Inbetriebnahme der Fernwassertrasse des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen sowie Umverlegung und Verkehrsübergabe der neuen Glauchauer Straße ist die Umsetzung aller Darstellungen und Festsetzungen des Bebauungsplans und der Rückbau der vorhandenen Trassen zulässig. Die Kosten trägt der Verursacher der Umverlegung.“</i></p>
		Amt für Straßenbau	03.04.2025	<p><u>Prüfergebnis:</u> Es bestehen gegen die Aufnahme einer Festsetzung auf Grundlage</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>von § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Gern stehen die Sachbearbeiter in den beteiligten Fachämtern bereit, die gegebenen Hinweise in einem persönlichen Gespräch zu erläutern und gemeinsam Lösungswege zu erarbeiten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Vorhaben von Seiten des Straßenbauamtes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Die Hinweise der Kreisentwicklung zur Umverlegung der Straße und dem Umstufungsverfahren werden berücksichtigt und sind oben bereits ausgeführt.</p> <p>Der Hinweis zur Gesprächsbereitschaft wird zur Kenntnis genommen und erfolgt nach Bedarf.</p>
1	1.1.3	Amt für Abfallwirtschaft	02.10.2019	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
1.1	1.1.3.1	Amt für Abfallwirtschaft	04.02.2021	Es bestehen seitens der Abfallwirtschaft keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es von Seiten des Amtes für Abfallwirtschaft keine Bedenken zur vorliegenden Planung gibt.
2	1.1.3	Amt für Abfallwirtschaft	25.08.2022	<p>Unter Beachtung der nachstehenden Hinweise zu infrastrukturellen Belangen bestehen aus Sicht des Amtes für Abfallwirtschaft keine Einwände zur o. g. Planung.</p> <p>Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und ist öffentlich-rechtlich tätig. Die Abfallentsorgung des Landkreises Zwickau umfasst gemäß §4 Abfallwirtschaftssatzung (AWS 2019) Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es, bei Beachtung von Hinweisen, von Seiten des Amtes für Abfallwirtschaft keine Bedenken zur vorliegenden Planung gibt.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen ausschließlich die weitere Infrastruktur- und Werksplanung und den zukünftigen Betrieb und werden in diesem Zusammenhang berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen sowie das Einsammeln und die Beförderung von überlassungspflichtigem Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen.</p> <p>Der Landkreis beauftragt Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten zur Abfallentsorgung.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass jedes Grundstück auch künftig an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung anzuschließen ist. Aller anfallender Hausmüll / hausmüllähnlicher Gewerbeabfall ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) gemäß gültigem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie der gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Zwickau zu überlassen.</p> <p>Stellplätze für Abfallbehälter sind bedarfsgerecht auf den Grundstücken vorzusehen. Die Bereitstellung im öffentlichen Verkehrsraum ist ausschließlich am Abholtag gestattet.</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Abfälle dürfen nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gem. Branchenregel DGUV Regel 114-601 – Teil I: Abfallsammlung nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.</p> <p>Weiterhin bitten wir um Beachtung folgender allgemeingültiger Hinweise zur Befahrbarkeit für Entsorgungsfahrzeuge:</p> <p>eine sichere Erschließung aller bebaubaren Grundstücke muss weiterhin gewährleistet sein Privatwege werden nicht befahren ungehinderte Zufahrt für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge (26 t) – auch in Kurvenbereichen – muss weiterhin gegeben sein Anliegerstraßen müssen eine erforderliche Mindeststraßenbreite: 3,55 m; im Kurvenbereich min. 4,75 m haben entsprechende Wendeanlagen sind bei Bedarf vorzusehen, um das Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge zu verhindern</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				Gern stehen die Sachbearbeiter in den beteiligten Fachämtern bereit, die gegebenen Hinweise in einem persönlichen Gespräch zu erläutern und gemeinsam Lösungswege zu erarbeiten.	
3	1.1.3	Amt für Abfallwirtschaft	28.01.2025	Die Hinweise aus den bisherigen Stellungnahmen, insbesondere aus der Stellungnahme vom 25.08.2022, sind weiterhin gültig und zu beachten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Hinweise aus den vorhergehenden Stellungnahmen weiterhin gültig sind und auf die Abwägung zu diesen Stellungnahmen verwiesen.
1	1.2	Landesdirektion Sachsen Raumordnungsbehörde	26.09.2019	nach Prüfung des Sachverhalts anhand der vorliegenden Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende Stellungnahme ab: Der o.g. Planentwurf steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung. Begründung 1.Sachverhalt Die Volkswagen Sachsen GmbH beabsichtigt die strategische Flächenentwicklung am Standort Zwickau-Mosel im Zuge der Konzentration der Herstellung von Elektromobilen. Hierzu soll die ca. 22,5 ha große Fläche zwischen dem bestehenden VW-Werk, den Bahngleisen der DB AG der Linie	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planentwurf im Einklang mit den Erfordernissen der Raumplanung steht.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Dresden- Hof und der Bundesstraße B 175 als Industriegebiet entwickelt werden.</p> <p>2. Rechtliche Grundlagen</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgender Grundlage geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raumordnungsgesetz • Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen • Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP) • Regionalplan Südwestsachsen • Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz <p>3. Raumordnerische Bewertung</p> <p>Die Volkswagen Sachsen GmbH ist ein Unternehmen mit überregionaler wirtschaftlicher Bedeutung und hoher Arbeitsplatzkonzentration. Die geplante Erweiterung des Standortes in Zwickau-Mosel entspricht in vollem Umfang den landesplanerischen Zielstellungen. Hiernach sind zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit die Standortbedingungen den</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend flexibel zu gestalten. Neben neuen Ansiedlungen gilt es vor allem, bereits vorhandenen Unternehmen Erweiterungen zu ermöglichen.</p> <p>Das Vorhaben steht auch in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen im Kapitel 2.2 des LEP zur Siedlungsentwicklung, insbesondere mit dem Grundsatz G 2.2.1.1 LEP zum sparsamen Umgang mit Flächen. Mit dem Plangebiet auf einer zwischen Straßen- und Bahnanlagen gelegenen und erschlossenen Fläche wird eine flächeneffiziente und nachhaltige Entwicklung erreicht.</p> <p><u>Hinweise Bauplanungsrecht</u> In den Stellungnahmen vom 14. November 2018 und vom 12. Februar 2019 wurde darauf verwiesen, dass die Zweckbestimmung von Industriegebieten gerade darin besteht, die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zu ermöglichen, die in anderen Gebieten aufgrund ihrer Emissionen unzulässig sind. (Fickert/ Fieseler,</p>	<p><u>Bauplanungsrecht</u> Durch die Landesdirektion Sachsen wurden folgende Hinweise für die weitere Planung gegeben: Dem Hinweis und der Empfehlung, Gewerbegebiete festzusetzen, falls Industriegebiete aufgrund ihrer Emissionen nicht zulässig sind, wird berücksichtigt. Nach Diskussion mit dem Schallschutzgutachter, dem Vorhabenträger und dem Stadtplanungsamt wird aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit festgelegt, im weiteren Planungsverlauf ausschließlich Gewerbegebiete festzusetzen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Baunutzungsverordnung, 9. Auflage, § 9, RN 1.13). Weiterhin wurde empfohlen, Gewerbegebiete festzusetzen, falls die Durchsetzung von Industriegebieten aufgrund naher schutzbedürftiger Nutzungen nicht möglich sein sollte.</p> <p>Diesen Hinweisen wurde nur teilweise entsprochen. Währenddessen im Süden des Plangebietes eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe) festgesetzt worden sind, wurden im Norden eingeschränkte Industriegebiete (Gle) ausgewiesen.</p> <p>Das BVerwG hat in seinem, von den obengenannten Kommentatoren zitierten Beschluss vom 6. Mai 1993 (- 4 NB 32.92 -) nicht nur hervorgehoben, dass die allgemeine Zweckbestimmung eines Industriegebiets dann noch gewahrt ist, wenn die für diesen Gebietstyp vorgesehene Hauptnutzung (also Gewerbebetriebe, die in anderen Gebieten aufgrund ihrer Emissionen unzulässig sind) überwiegend zulässig bleibt. Das BVerwG hat auch klargestellt, dass es mit § 9 Abs. 1 BauGB und</p>	<p>Dabei werden die nebenstehenden Hinweise zur Rechtssicherheit und zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes berücksichtigt und eingearbeitet.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung nicht vereinbar ist, ein eingeschränktes Industriegebiet in der Weise festzusetzen, dass in ihm nur nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe im Sinne von § 8 Abs. 2 BauNVO zulässig sind.</p> <p>Letzteres ist hier erfolgt. Es wurden eingeschränkte Industriegebiete festgesetzt und diesen mittels der Textfestsetzung 7.1 zum Teil Emissionskontingente vorgegeben, die sich nicht von denen der an gleicher Stelle kontingentierte eingeschränkten Gewerbe- gebieten unterscheiden. So wurden sowohl für das GEe 2 wie auch für das Gle 3 Emissionskontingente (LeK) von 60 dB tags und 50 dB nachts festgesetzt. Im Interesse der Rechtssicherheit der Planung sollte dies nochmals geprüft und ggf. behoben werden.</p> <p>Hinweis <u>Siedlungswasserwirtschaft/ Industrieabwasser</u> Im Planungsbereich befindet sich eine Fernwasserleitung der Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen, Theresenstraße 13,</p>	<p><u>Siedlungswasserwirtschaft und Industrieabwasser</u></p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>09111 Chemnitz. Dieser ist in die weiteren Planungen einzubeziehen. Die Landesdirektion Sachsen ist betroffen gemäß § 50 WHG und §§ 44, 55 SächsWG.</p> <p>Hinweis <u>Oberflächenwasser/Hochwasser-schutz</u> Die LOS ist betroffen gemäß § 67 Abs. 2 WHG i. V. m. § 68 Abs. 1 und 2 WHG. Um die Entwässerung der Erweiterung des VW-Werkes sicherzustellen (Notüberlauf aus den neu geplanten RRB Nord und RRB Süd), müssen der Schäbigtbach und der Rolandbach entsprechend ausgebaut werden. Das Gewässerprofil des Schäbigtbachs soll auf einer Länge von ca. 1.150 m ertüchtigt werden. Zudem müssen 4 Durchlässe aufgeweitet werden. Das Gewässerprofil des Rolandbachs soll auf einer Länge von ca. 1.350 m ertüchtigt werden. Auch hier müssen 4 Durchlässe aufgeweitet werden. Des Weiteren ist die Schaffung einer Retentionsfläche östlich des Werksgeländes am Zusammenfluss von Rolandbach und Schäbigtbach bzw. die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt eine Abstimmung mit dem Zweckverband. Die Betroffenheit der Landesdirektion wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Betroffenheit der Landesdirektion wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Zwickau ist im Verfahren beteiligt und hat auf die Genehmigungspflichten hingewiesen. Im Zuge der konkreten Werks-/Objektplanung und der damit verbundenen exakteren Quantifizierung der Mengen und der Qualifizierung der Ausbauplanung werden die notwendigen Unterlagen für das notwendige Genehmigungsverfahren auf Basis der geltenden Vorschriften erarbeitet und eingereicht.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Ertüchtigung der Erdwälle um die bestehende Retentionsfläche zur Erreichung höherer Stauziele geplant. Wie die Schaffung/Ertüchtigung der Retentionsfläche und die Ertüchtigung der Gewässer im Detail aussehen ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.</p> <p>Aufgrund der Länge der Ertüchtigungsmaßnahmen und der erheblichen Erhöhung der Abflusskapazität des Rolandbaches und Schäbigtbaches und der Schaffung/Ertüchtigung der Retentionsfläche Ost, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG handelt, der gemäß § 68 Abs. 1 und 2 WHG der Planfeststellung oder Plangenehmigung (wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht) bedarf. Dazu ist eine entsprechende Genehmigungsplanung zu erarbeiten und bei der unteren Wasserbehörde des Landkreis Zwickau zur Genehmigung einzureichen. Hinsichtlich der einzureichenden Planunterlagen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Zwickau ist im Verfahren beteiligt und hat in ihrer Stellungnahme bereits auf das potenzielle signifikante Hochwasserrisiko verwiesen. In der Begründung unter Punkt 3.3.4 wurde ebenfalls darauf eingegangen. In der weiterzuentwickelnden konkreten Entwässerungsplanung werden die notwendigen Modelle erstellt. Inwiefern die Gefahren- und Risikokarten der Hochwasserrisikomanagementplanung überarbeitet werden müssen, ist erst nach Vorlage der exakteren Entwässerungsplanung abschätzbar.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>ist die Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung (WrWBauPrüNO) vom 14. März 2019 heranzuziehen.</p> <p>Durch das im weiteren Planungsverlauf zu erstellende Niederschlags-Abfluss-Modell und Hydraulische Modell ist auch zu ermitteln wie sich die geplanten Maßnahmen im weiteren Verlauf des Rolandbaches auswirken. Insbesondere ist für die Ortslage Niederschindmaas nachzuweisen, dass es hier durch die Maßnahmen zu keiner Erhöhung des Hochwasserrisikos kommt. Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang noch darauf, dass für den Dorfbach Oberschindmaas (Gemeinde Dennheritz), in welchen der Rolandbach mündet, ein potentiell signifikantes Hochwasserrisiko nach § 73 WHG festgestellt wurde (22.12.2018). Demnach sind hier Gefahren- und Risikokarten und der Hochwasserrisikomanagementplan zu aktualisieren. Die fachlich zuständige Wasserbehörde ist hierfür die untere Wasserbehörde des Landkreis Zwickau. Diese Stellungnahme ergeht in Zuständigkeit als</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Raumordnungsbehörde und integriert Hinweise der Landesdirektion Sachsen. Hinsichtlich der Umweltbelange wird auch auf Abstimmungserfordernisse mit dem Landratsamt Zwickau verwiesen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen Ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht zu informieren.</p>	<p>Die Landesdirektion wird bei den weiteren Verfahrensschritten beteiligt.</p>
1.1	1.2.1	Landesdirektion Sachsen Raumordnungs- behörde	10.02.2021	<p>Der o. g. Planentwurf steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Raumordnungsbehörde wird erneut am o. g. Planverfahren beteiligt. In ihrer Stellungnahme vom 26. September 2019 wurde eine Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bestätigt. Die gegenüber dem vorigen Entwurf vorgenommene Änderung betreffen insbesondere die Festsetzung eines Teilgebiets als eingeschränktes Gewerbegebiet</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planentwurf im Einklang mit den Erfordernissen der Raumplanung steht.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>und weitere Ergänzungen auf Planzeichnung und Begründung.</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung auf Grundlage des Landesentwicklungsplanes Sachsen (LEP), des Regionalplanes Südwestsachsen und des Entwurfes des Regionalplans Region Chemnitz ist festzustellen, dass die Änderungen Belange der Raumordnung nicht berühren und der nunmehr vorgelegte Planentwurf weiterhin in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung steht.</p> <p><u>Hinweis</u> <u>Oberflächenwasser/Hochwasserschutz</u> Vorbehaltlich der Beachtung der in der Stellungnahme vom 26. September 2019 aufgeführten Hinweise bestehen bezüglich des Vorhabens keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweis Wasserbau</u> Vom vorgesehenen Bebauungsplan sind die Fließgewässer Schäbigtbach und Rolandbach unmittelbar, sowie die Zwickauer Mulde mittelbar betroffen.</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise wurden wie folgt abgewogen:</p> <p><u>Wasserbau</u> Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt, die Gewässerrandstreifen werden als Gewerbefläche dargestellt und mit einem Pflanzgebot belegt. Damit und der Festlegung der Baugrenze wird der Gewässerrandstreifen gesichert.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Die Gewässerrandstreifen der Gewässer Schäbigtbach und Rolandbach sollen bauplanungsrechtlich als Gewerbeflächen, der Gewässerrandstreifen der Zwickauer Mulde als Waldfläche (N1) ausgewiesen werden. Zum Schutz der Gewässerrandstreifen erscheint eine Abgrenzung zu Gewerbeflächen sinnvoll. Zuständig ist die untere Wasserbehörde.</p> <p>Im Rahmen der geplanten Werkserweiterung sind Eingriffe in den Trassenverlauf der Gewässer Schäbigtbach und Rolandbach vorgesehen. Die Eingriffe weisen wesentliche Merkmale eines Gewässerausbaus auf. Etwaige Versagensgründe sind im jeweiligen Zulassungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Die Planunterlagen beinhalten bereits Berechnungen für die künftige Benutzung der Gewässer Schäbigtbach und Rohlandbach zur Ableitung von Wasser. Die Berechnungen der jeweils zulässigen Einleitmenge erfolgten unter der Annahme einer Einzeleinleitung. Aufgrund der örtlich vorhandenen</p>	<p>Der Gewässerrandstreifen zur Zwickauer Mulde (Ersatzmaßnahme N1) liegt außerhalb des Plangebietes. Die untere Wasserbehörde ist im Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In der weiteren Planung wird der wasserrechtliche Hintergrund geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Vorplanung werden überprüft und mit der unteren Wasserbehörde erörtert. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine vollständige Überarbeitung im Rahmen der konkreten Projektplanung erfolgt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Gegebenheiten kann jedoch ein Zusammenwirken mit vorhandenen Benutzungstatbeständen nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Berechnungsergebnisse der wasserwirtschaftlichen Vorplanung in der weiteren Planung zu überprüfen sind, insbesondere, ob die zulässigen Einleitmengen im Zusammenwirken mit bestehenden Einleitungen eingehalten werden. Zuständig ist die untere Wasserbehörde.</p> <p><u>Hinweis Gewässergüte, WRRL. Gewässerökologie</u></p> <p>Die betroffene Fläche befindet sich im Einzugsgebiet des Oberflächenwasserkörpers (OWK) Dorfbach Oberschindmaas (DESN_54158). Der OWK selbst ist nicht direkt durch das Vorhaben berührt, jedoch soll in die Zuflüsse Schäbigtbach und Rolandbach eingegriffen werden. Daher ist die Erstellung eines Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie erforderlich. Dieser bewertet die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf alle (auch indirekt)</p>	<p><u>Hinweis Gewässergüte, WRRL. Gewässerökologie</u></p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Auf der Planzeichnung wird unter Hinweise die Notwendigkeit des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie als wasserrechtliche Erlaubnisgrundlage beschrieben. In der Begründung wird ebenfalls darauf hingewiesen. Die Hinweise zur Erstellung eines Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie, Verschlechterungsverbot und zum ökologischen Gewässerausbau werden in der konkreten Planung der Niederschlagsentwässerung auf Basis konkreterer Daten berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird in der konkreten Gewässerplanung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>betroffenen Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper bezüglich des Verschlechterungsverbotes, Verbesserungsgebotes sowie des Trendumkehrgebotes (Grundwasser) nach § 27 und § 47 WHG. Inhaltlich sollte er sich an der aktuellen Arbeitshilfe für den Vorhabenträger der LOS orientieren. Umfang und Inhalt des Fachbeitrages sollten mit der zuständigen Wasserbehörde im Vorfeld abgestimmt werden</p> <p>Im Zusammenhang mit den geplanten Eingriffen in die Gewässer Schäbigtbach und Rolandbach sind in der weiteren Planung gewässerökologische Aspekte zu beachten. Es sind vorzugsweise geeignete ingenieur-biologische Bauweisen einzusetzen und die Gewässer, dort wo möglich, strukturell aufzuwerten. Hinweise dazu finden sich in der Publikation des SMUL "Handbuch zur Anwendung ingenieurbioologischer Bauweisen im Wasserbau".</p> <p>Ebenso sind Neu- bzw. Ersatzneubauten von Kreuzungsbauwerken so zu gestalten, dass sie für Gewässerorganismen keine Wanderhindernisse darstellen.</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Die Planung wird in das Raumordnungskataster (ROK) der Landesdirektion Sachsen eingetragen. Die Einsichtnahme in das ROK erbrachte für das Plangebiet keine relevanten Hinweise auf entgegenstehende bzw. berührte raumbedeutsame Planungen.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht in Zuständigkeit als Raumordnungsbehörde und integriert Hinweise der Abteilung Umweltschutz. Weitere durch die Landesdirektion Sachsen zu vertretende Belange sind nicht berührt.</p> <p>Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen Ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht zu informieren.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im ROK keine Hinweise auf entgegenstehende oder berührende raumbedeutsame Planungen vorhanden sind.</p> <p>Die Landesdirektion wird bei den weiteren Verfahrensschritten beteiligt.</p>
2	1.2	Landesdirektion Sachsen Raumordnungs- behörde	10.08.2022	<p>Das Vorhaben steht weiterhin im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.</p> <p><u>1. Sachverhalt</u> Die Stadt Zwickau beabsichtigt zwischen dem bestehenden Volkswagen Werk in Zwickau-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der geänderte Planentwurf im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung steht.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Mosel und der Bundesstraße B 175 ein ca. 25,1 ha großes Gewerbegebiet zu entwickeln und damit die Voraussetzung zur Erweiterung des Volkswagen-Werkes zu schaffen.</p> <p>Das Planungsziel von der Volkswagen Sachsen GmbH ist die Entwicklung eines Gewerbegebietes für die Fertigung von Automobilen im südlichen Planbereich und der dafür notwendigen logistischen Prozesse mit LKW- und PKW-Stellplätzen im nördlichen Planbereich.</p> <p><u>2. Rechtliche Grundlagen</u> Die vorgelegten Unterlagen wurden auf Grundlage der folgenden Gesetze und Raumordnungspläne geprüft:</p> <p>Raumordnungsgesetz Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen Landesentwicklungsplan Sachsen Regionalplan Südwestsachsen Regionalplan Region Chemnitz (in Aufstellung befindlich)</p> <p>3. Raumordnerische Bewertung</p> <p><u>3. Raumordnerische Bewertung</u></p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Die Raumordnungsbehörde wird erneut am Planverfahren beteiligt. In unserer Stellungnahme vom 10. Februar 2021 wurde eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung bestätigt. Die gegenüber dem vorigen Entwurf vom September 2020 vorgenommenen Änderungen betreffen weitere Ergänzungen in der Begründung.</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung auf Grundlage der o. g. Gesetze und Raumordnungspläne ist festzustellen, dass die Änderungen keine Belange der Raumordnung berühren und der nunmehr vorgelegte Planentwurf vom Mai 2022 weiterhin in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung steht.</p> <p><u>4. Hinweise</u> Im Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 116 „Zwickau-Mosel, Erweiterung VW-Werk, Industriegebiet östlich B175“ unter der Nummer 1180208 eingetragen.</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPIG.</p>	<p>Die Landesdirektion wird bei den weiteren Verfahrensschritten beteiligt. Zur 3. Auslegung erfolgte keine Beteiligung, da sie mit der Änderung der Straßenbaulastträgerschaft nicht betroffen sind und somit keine Notwendigkeit besteht.</p>
S	1.3	Planungsverband Region Chemnitz	11.02.2019	<p>Keine grundlegenden Bedenken bei Beachtung der Hinweise</p> <p>Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der am 6. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011). Weitere Beurteilungsgrundlage ist der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes des am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG beschlossene Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz.</p> <p>Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 Abs. 1 Nr.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung gibt, soweit die Hinweise beachtet werden.</p> <p>Der Hinweis wird in Form der Einarbeitung der regionalplanerischen Ziele berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>4 Raumordnungsgesetz (ROG) in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs.1 ROG in Abwägungsentscheidungen und bei der Erstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.</p> <p><u>Regionalplanerische Beurteilung</u> Im Hinblick auf die Rahmen- und Zielsetzungen des Regionalplanes Südwestsachsen sowie des Regionalplanentwurfes Region Chemnitz (2015) bestehen bei Berücksichtigung nachfolgender Sachverhalte bei Bearbeitung der Planunterlagen <u>keine grundlegenden</u> Bedenken.</p> <p>Im rechtskräftigen Regionalplan Südwestsachsen (2008) wurden im Bereich der geplanten Bebauungsplanänderung keine Festlegungen vorgenommen. Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) wurde im Bereich der Bahnstrecken Dresden - Chemnitz - Zwickau - Plauen - (Hof-Bayreuth) und Zwickau/Chemnitz - Gößnitz - Gera - (Göttingen) der im LEP 2013 in der Karte 4,</p>	<p>Regionalplanung Der Hinweis zur Verkehrsinfrastruktur „Dennheritzer Bogen“ wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. In der Begründung wird darauf hingewiesen. Die DB AG wird als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt ebenso wie die Landesdirektion Sachsen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Verkehrsinfrastruktur" festgelegte Vorbehaltskorridor für den Bau des sog. „Dennheritzer Bogens" nachrichtlich dargestellt. Das Plangebiet wird durch das genannte Vorbehaltsgebiet an seinem nördlichen Rand berührt. <u>Hier sind Abstimmungen mit den entsprechenden Behörden vorzunehmen.</u></p> <p><u>Artenschutzrechtlichen Prüfung i. Z. m. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz</u> Verweis auf die Festlegungen der Karte 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse" des Regionalplanentwurfes Region Chemnitz. Hier wurden teilweise sehr relevante und relevante Multifunktionsräume für Fledermäuse bestimmt. Gemäß G 2.1.3.9 sollen „die in der Karte 13 ausgewiesenen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse [...] in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Fledermäuse erhalten werden". Hier sind <u>Abstimmungen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises erforderlich.</u></p> <p>Im Entwurf des Flächennutzungsplanes (Stand</p>	<p><u>Artenschutzrechtliche Prüfung</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. In der Begründung wird auf die Karte 13 und die damit verbundenen Anforderungen verwiesen. Im Artenschutzbeitrag wurde auf Fledermausarten eingegangen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Zwickau wird in alle Verfahrensschritte einbezogen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>02/2013) von Zwickau sind Teile der Flächen der Änderung des Bebauungsplans als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Anpassung ist hier erforderlich.</p> <p>Des Weiteren wird auf die einzuhaltenden Abstände von baulichen Anlagen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz verwiesen.</p> <p>Im Bereich nördlich und östlich der K 6708 wurden durch das LASuV Plauen im Rahmen des Projektes „14 - 13 - 92 - 015 - B 93 - Zwickau - Meerane (C)“ bereits Kompensationsmaßnahmen (Entsiegelungen, Anlage von Hecken, Grünlandextensivierung, Grünland-Rasenansaat) durchgeführt. Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist dieser Aspekt zu berücksichtigen. Diese bereits umgesetzten Maßnahmen sind an einem anderen Standort erneut durchzuführen. <u>Abstimmungen mit dem LASuV Plauen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau sind erforderlich.</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Flächennutzungsplans befindet sich in Überarbeitung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Planzeichnung und bei den Festsetzungen berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Kompensationsmaßnahmen werden in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung einbezogen und der Ausgleich im Bebauungsplan dargestellt und nachgewiesen. Die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Zwickau wird in alle Verfahrensschritte einbezogen und die Eingriffsbilanzierung wird abgestimmt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Im Zusammenhang mit der Planung wird nochmals deutlich darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu erarbeiten sind.</p> <p>Dem Planungsverband Region Chemnitz liegt nur ein Entwurf mit Planungsstand Februar 2013 des Flächennutzungsplanes für die Stadt Zwickau. Somit fehlen aktuelle Aussagen zur künftigen Gesamtentwicklung. Insofern ist es aus regionalplanerischer Sicht notwendig, den Flächennutzungsplan, auch im Hinblick auf das Erfordernis der Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung entsprechend § 1 (4) Baugesetzbuch (BauGB), zu erarbeiten.</p> <p><u>Verfahrenshinweis</u> Derzeit erfolgt die Abwägung der Hinweise aus den abgegebenen Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz. Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Flächennutzungsplans befindet sich in Überarbeitung.</p> <p>Die Landesdirektion Chemnitz wird als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die <u>Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen</u> als Raumordnungsbehörde verwiesen.</p> <p>Bitte um weitere Beteiligung im Verfahren und Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen.</p>	Der Planungsverband Region Chemnitz wird an der weiteren Planung beteiligt.
1	1.3	Planungsverband Region Chemnitz	23.09.2019	<p><u>Sachverhalt</u> Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll der räumlich abgegrenzte Teilbereich des seit 12. Dezember 2001 wirksamen Bebauungsplanes Nr. 305 geändert werden. Es ist die Entwicklung eines eingeschränkten Industriegebietes nach § 9 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vorgesehen. Nach Erlangung der Wirksamkeit soll der überplante Bereich aus dem Ursprungsplan ausgegliedert und durch den Bebauungsplan Nr. 116 ersetzt werden. Die Flächeninanspruchnahme der Erweiterung des VW-Standortes Mosel beträgt ca. 22,5 ha. Die Entwurfsfassung enthält nunmehr</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>auch externe Ausgleichsmaßnahmen. Der Planungsverband Region Chemnitz hat mit Stellungnahme vom 11. Februar 2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange Hinweise gegeben, die zur Entwurfsfassung größtenteils Berücksichtigung fanden.</p> <p>Beurteilungsgrundlagen Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der am 6. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011). Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 19. Juli 2012 ist Kapitel 2.5 „Windenergienutzung“ des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist. Weitere Beurteilungsgrundlage ist der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 Raumordnungsgesetz (ROG) in</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Verbindung mit § 6 (2) Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz.</p> <p>Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungsentscheidungen und bei der Erstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.</p> <p><u>Regionalplanerische Beurteilung</u> Gemäß § 8 (2) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu erarbeiten. Dieses Entwicklungsgebot sichert die Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet. Aus regionalplanerischer Sicht ist im Hinblick auf künftige bauliche Maßnahmen und Siedlungsflächenentwicklungen darauf hinzuweisen, dass dem Planungsverband Region</p>	<p>Der Hinweis wird in Form der Einarbeitung der regionalplanerischen Ziele berücksichtigt.</p> <p><u>Regionalplanerische Beurteilung</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der 2. Entwurf des FNP wird zurzeit überarbeitet. In diesem Zusammenhang wird auch die jetzige Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft im Bereich des Planumgriffs in Flächen für Gewerbe geändert.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Chemnitz nur ein Entwurf des Flächennutzungsplanes für die Stadt Zwickau mit Planungsstand Februar 2013 für den Bereich Mosel vorliegt. Im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Zwickau sind Teile der Flächen der Änderung des Bebauungsplans als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Anpassung ist hier erforderlich. Dies soll gemäß Begründung des zur Beurteilung vorliegenden Bebauungsplanes erfolgen. Der Planungsverband Region Chemnitz verweist in diesem Zusammenhang auf die Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung entsprechend § 1 (4) BauGB.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Generell fehlt in der Begründung des Bebauungsplanes jedoch bisher die Auseinandersetzung mit den betroffenen regionalplanerischen Festlegungen. Dies ist unter Ziffer 1.8.1 zu ergänzen. Die in der Stellungnahme vom 11. Februar</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen regionalplanerische Bedenken bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit der Ergänzung der Begründung zu den entsprechenden regionalplanerischen Festlegungen berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>2019 geäußerten Hinweise wurden zur Entwurfsfassung größtenteils berücksichtigt.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) wurde im Bereich der Bahnstrecken Dresden - Chemnitz - Zwickau - Plauen - (Hof - Nürnberg) und Zwickau/Chemnitz - Gößnitz - Gera - (Göttingen) der im LEP 2013 in der Karte 4 „Verkehrsinfrastruktur“ festgelegte Vorbehaltskorridor für den Bau des sog. „Dennheritzer Bogens“ nachrichtlich dargestellt. Das Plangebiet wird durch das genannte Vorbehaltsgebiet an seinem nördlichen Rand berührt. Gemäß Begründung des zur Beurteilung vorgelegten Bebauungsplanentwurfes wurde die Deutsche Bahn AG im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Seitens der Deutschen Bahn AG wurden keine Hinweise bzgl. des sogenannten „Dennheritzer Bogens“ gegeben. Hierzu erfolgt seitens des Planungsverbandes der Hinweis, dass zum Umgang mit dem gemäß Grundsatz G 3.3.3 LEP 2013 in der Karte 4</p>	<p>Der Hinweis zur raumordnerischen Bedeutung des „Dennheritzer Bogens“ wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits mit der regelmäßigen Einbeziehung der Landesdirektion Chemnitz berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>„Verkehrsinfrastruktur“ als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Korridors für den Neubau der Verbindungskurve auch eine Abstimmung mit der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde für erforderlich gehalten wird.</p> <p>Hinsichtlich der Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung i. Z. m. § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz verwiesen wir in unserer Stellungnahme vom 11. Februar 2019 auf die Festlegungen der Karte 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ des Regionalplanentwurfes Region Chemnitz. Hier wurden teilweise sehr relevante und relevante Multifunktionsräume für Fledermäuse bestimmt. Gemäß Grundsatz G 2.1.3.9 sollen „die in der Karte 13 ausgewiesenen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse [„.] in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Fledermäuse erhalten werden“. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde ein Artenschutzbeitrag erarbeitet. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gegebenen Hinweise wurden entsprechend beachtet,</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Der Artenschutzfachbericht wurde durch die untere Naturschutzbehörde mit Ausnahme der Einschränkung zum Weißstorch nicht bemängelt. Wie aus dem AFB hervorgeht, wurden durch Fachleute konkrete Untersuchungen zur Fledermauspopulation getätigt und Nachweise geführt, die in den entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen münden. Dabei ist anzunehmen, dass die entsprechenden Gutachten aus dem Regionalplanentwurf auch zur Grundlage dienen. Die vorgenommenen Untersuchungen sind in jedem Fall konkreter und dem Planungsmaßstab des B-Plans angemessen. Die Festsetzungen zum Fledermausschutz wurden durch die Fachbehörde ebenfalls nicht bemängelt. Eine Änderung des AFB wird nicht als notwendig erachtet.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>allerdings geht aus dem Artenschutzfachbeitrag nicht hervor, inwieweit der Regionalplanentwurf bzw. das Gutachten „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse in der Region Chemnitz" als Grundlage fungierten.</p> <p>Im Bereich nördlich und östlich der K 6708 wurden durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Plauen im Rahmen des Projektes „14 - 13 - 92 - 015 - B 93 - Zwickau - Meerane (C)" bereits Kompensationsmaßnahmen (Entsiegelungen, Anlage von Hecken, Grünland-extensivierung, Grünland-Rasenansaat) durchgeführt. Im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung wurde dieser Aspekt gemäß der Begründung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist in der Tabelle zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu kennzeichnen, welche Biotope sich durch bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen von anderen Projekten ergeben haben. Die o. g. Kompensationsmaßnahmen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. In der Tabelle werden die Ausgleichsflächen farblich den entsprechenden Vorhaben zugeordnet. In der Begründung wird ebenfalls darauf eingegangen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>wurden größtenteils noch nicht umgesetzt.</p> <p>Bezüglich der in der Entwurfsfassung festgesetzten Ausgleichsflächen (N1 - N3) werden folgende Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme N1: Entsiegelung und Renaturierung der ehemaligen Schweinemastanlage Mosel <p>Die Entsiegelungsmaßnahme im unmittelbaren Bereich der Zwickauer Mulde deckt sich mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung. Sie unterstützt das unmittelbar angrenzende Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz), welches in der Karte 1 „Raumnutzung“ des Regionalplanes Südwestsachsen festgelegt wurde.</p> <p>Im östlichen Bereich der Fläche ist eine Erstaufforstung geplant. Im Rahmen des Verfahrens zur Erstaufforstung hat der Planungsverband Region Chemnitz in der Stellungnahme vom 28. Juni 2019 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Maßnahme N1 den regionalplanerischen Grundsätzen entspricht und dass es gegen die Aufforstung keine grundsätzlichen Bedenken gibt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme N2: Teilaufforstung in Langenbernsdorf Die Erstaufforstung steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung. Im Rahmen des künftig durchzuführenden Genehmigungsverfahrens zur Erstaufforstung ist der Planungsverband zu beteiligen. • N3: Anlage einer Streuobstwiese Die Maßnahme überlagert sich mit dem am 13. Mai 1998 genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 304 „Glauchauer Straße“ im Ortsteil Mosel. Es wird empfohlen, die nicht in Kraft getretene Planung durch Beschlussfassung aufzuheben. Des Weiteren wird nochmals auf die einzuhaltenden Abstände von baulichen Anlagen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verwiesen. In der vorliegenden Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wurde die Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG dargestellt, die Baubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG, in der Baugenehmigungen der Zustimmung der obersten 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Maßnahme N2 den regionalplanerischen Grundsätzen entspricht. Die Aufforstung wurde bereits vor Jahren durchgeführt. Der Ausgleich erfolgte über Ökopunkte (Landkreis Zwickau). Insofern kann eine Beteiligung der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Ausgleichsmaßnahme N3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.304 „Glauchauer Strasse“ wurde bereits mit Beschluss zur 1. Auslegung vom 26.11.2020 aufgehoben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Bearbeitung mit Einfügen der Baubeschränkungszone berücksichtigt. Das LaSuV als Verkehrslastträger der Bundesstraße ist im Verfahren beteiligt, so dass unmittelbare Abstimmungen erfolgen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Landesstraßenbaubehörde bedürfen, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung von 20 bis 40 Meter errichtet werden sollen, wurde bisher nicht dargestellt. Es wird empfohlen, beide Zonen in der Planzeichnung darzustellen und einen entsprechenden Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Verfahrenshinweise Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.</p>	Die Landesdirektion Chemnitz wird als Träger öffentlicher Belange beteiligt.
1.1	1.3.1	Planungsverband Region Chemnitz	19.01.2021	Der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 für das Gewerbegebiet „Zwickau Mosel - Erweiterung VW Werk, östlich B 175" gebeten.	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Sachverhalt Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll der räumlich abgegrenzte Teilbereich des seit 12. Dezember 2001 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 315 geändert werden. Nach erlangter Rechtskraft soll der überplante Bereich aus dem Ursprungsplan ausgegliedert und durch den Bebauungsplan Nr. 116 ersetzt werden. Die besondere Art der baulichen Nutzung wird in der geänderten Entwurfssfassung nunmehr für den gesamten Geltungsbereich als eingeschränktes Gewerbe-gebiet festgesetzt. Zuletzt wurden mit Stellung- nahme des Planungsverbandes Region Chemnitz vom 23. September 2019 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.</p> <p>Beurteilungsgrundlagen Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der am 6. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011). Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige</p>	<p>Der Hinweis wird in Form der Einarbeitung der regionalplanerischen Ziele berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 19. Juli 2012 ist Kapitel 2.5 Windenergienutzung des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist.</p> <p>Weitere Beurteilungsgrundlage ist der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 (2) Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz ohne die Festlegungen zur Windenergienutzung (Ziele Z 3.2.2 bis Z 3.2.5 und Regionales Windenergiekonzept).</p> <p>Die im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Regionalplanerische Beurteilung</u> Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken. Die Hinweise aus den vorangegangenen Stellungnahmen des Planungsverbandes Region Chemnitz vom 11. Februar 2019 und 2. September 2019 wurden größtenteils berücksichtigt. Es wird an dieser Stelle lediglich auf folgende Sachverhalte erneut hingewiesen:</p> <p>Ausgleichsmaßnahme N2: Teilaufforstung in Langenbernsdorf Die Erstaufforstung steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung. Im Rahmen des künftig durchzuführenden Genehmigungsverfahrens zur Erstaufforstung ist der Planungsverband zu beteiligen.</p> <p>Ausgleichsmaßnahme N3: Anlage einer Streuobstwiese</p>	<p><u>Regionalplanung</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass weiterhin keine Bedenken bestehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Maßnahme N2 den regionalplanerischen Grundsätzen entspricht. Die Aufforstung wurde bereits vor Jahren durchgeführt. Der Ausgleich erfolgte über Ökopunkte (Landkreis Zwickau). Insofern kann eine Beteiligung der Regionalplanung nicht mehr berücksichtigt werden.</p> <p>Ausgleichsmaßnahme N3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. Der Vorhaben- und</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Die Maßnahme überlagert sich mit dem am 13. Mai 1998 genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 304 „Glauchauer Straße“ im Ortsteil Mosel. Es wird empfohlen, die nicht in Kraft getretene Planung durch Beschlussfassung aufzuheben.</p> <p><u>Verfahrenshinweis</u> Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.</p> <p>Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß</p>	<p>Erschließungsplan Nr.304 „Glauchauer Straße“ wurde bereits mit Beschluss zur 1. Auslegung vom 26.11.2020 aufgehoben.</p> <p>Die Landesdirektion Chemnitz wird als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p> <p>Der Planungsverband Region Chemnitz wird an der weiteren Planung beteiligt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				§ 4 i. V. m. § 5 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen.	
2	1.3	Planungsverband Region Chemnitz	19.08.2022	<p>der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 für das Gewerbegebiet „Zwickau Mosel - Erweiterung VW Werk, östlich B 175" gebeten.</p> <p>Sachverhalt Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll der räumlich abgegrenzte Teilbereich des seit 12. Dezember 2001 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 315 geändert werden. Nach erlangter Rechtskraft soll der überplante Bereich aus dem Ursprungsplan ausgliedert und durch den Bebauungsplan Nr. 116 ersetzt werden.</p> <p>Zuletzt wurden mit Stellung- nahme des Planungsverbandes Region Chemnitz vom 19. Januar 2021 keine Bedenken, jedoch Hinweise geäußert.</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>In den nunmehr vorliegenden Planungsunterlagen wurden in der Planzeichnung und der Legende Änderungen bezüglich der Verkehrsflächen, Grünflächen, Versorgungsleitungen und der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen, überbaubaren Grundstücksfläche sowie den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgenommen.</p> <p>Des Weiteren wurde die Begründung an den neuen Planstand angepasst. Dies betrifft insbesondere die Umverlegung der Kreisstraße und die Umleitungsführung (Punkt 3.3.3 Verkehrskonzept in der Begründung) sowie die Umverlegung der Fernwassertrasse (Punkt 3.3.4 Umverlegung Fernwassertrasse in der Begründung). Die Bauverbots und Baubeschränkungszone der Bundes- und Kreisstraße wurden entsprechend überarbeitet. Des Weiteren wurden Angaben zum Stadtklima ergänzt.</p> <p>Ergänzend dazu wurde die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>entsprechend der aktuell geplanten Flächen überarbeitet. Die Fläche der Wendeanlage außerhalb der Glauchauer Straße wird der Ausgleichsfläche N 3 zugeschlagen.</p> <p>Beurteilungsgrundlagen Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der am 6. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011). Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 19. Juli 2012 ist Kapitel 2.5 Windenergienutzung des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist.</p> <p>Weitere Beurteilungsgrundlagen sind der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 4. Mai 2021 für die öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 (3) Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Sachsen (SächsLPIG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz und der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 1. Juli 2021 zur Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 (1) ROG und § 8 ROG beschlossene Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Wind; Regionales Windenergiekonzept.</p> <p>Die im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Regionalplanerische Beurteilung</u> Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken, es sind jedoch nachfolgende Hinweise zu beachten:</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Beachtung der Hinweise keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Hinweise:</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>In vorhergehenden Stellungnahmen wurde bereits darauf hingewiesen, dass gemäß Karte 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ des Entwurfs Regionalplan Region Chemnitz (RPI-E RC) teilweise sehr relevante und relevante Multifunktionsräume festgelegt wurden und aus dem Artenschutzfachbeitrag nicht hervorgeht, inwieweit der RPI-E bzw. das Gutachten „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse in der Region Chemnitz“ als Grundlage fungierten.</p> <p>Aus den vorliegenden Unterlagen ist nach wie vor nicht ersichtlich, inwieweit unsere Hinweise berücksichtigt wurden. Im aktuell den Planungsunterlagen beigefügten Umweltbericht (Stand: 02. Mai 2022) wird nur der Bezug auf den alten Artenschutzfachbeitrag (Stand: 08. Juli 2019) bzw. den alten Artenschutzbeitrag und dessen Ergänzungen (Stand: 24. September 2020) hergestellt. Hier besteht Ergänzungsbedarf in den entsprechenden Unterlagen. Gleichzeitig sind Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Der Artenschutzfachbericht wurde durch die untere Naturschutzbehörde mit Ausnahme der Einschränkung zum Weißstorch nicht bemängelt. Wie aus dem AFB hervorgeht, wurden durch Fachleute konkrete Untersuchungen zur Fledermauspopulation getätigt und Nachweise geführt, die in den entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen münden. Dabei ist anzunehmen, dass die entsprechenden Gutachten aus dem Regionalplanentwurf auch zur Grundlage dienen. Die vorgenommenen Untersuchungen sind in jedem Fall konkreter und dem Planungsmaßstab des B-Plans angemessen. Die Festsetzungen zum Fledermausschutz im Bebauungsplan wurden durch die Fachbehörde ebenfalls nicht bemängelt. Eine Änderung des AFB wird nicht als notwendig erachtet.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Naturschutzbehörde auf der Planzeichnung zu verankern.</p> <p>Es erfolgt der Hinweis, dass es sich bei der Darstellung des sog. „Dennheritzer Bogens“ im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz um eine nachrichtliche Darstellung und nicht, wie in der Begründung (vgl. S. 11) irrtümlicherweise dargestellt, um eine regionalplanerische Festlegung handelt. Die aktuelle raumordnerische Sicherung der „Dennheritzer Kurve“ (Bezeichnung gern. LEP 2013, Begründung zu G 3.3.3) erfolgt in der Karte 4 „Verkehrsinfrastruktur“ des LEP 2013 als Vorbehaltskorridor Überregionale Eisenbahninfrastruktur.</p> <p><u>Ausgleichsmaßnahmen</u> Zu den Maßnahmen N1 und N2 wurden in den vorangegangenen Stellungnahmen keine Bedenken geäußert. Die Maßnahme N3 befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches und die Maßnahme N4 ist neu. Hierzu werden nachfolgende Hinweise gegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt und die Formulierung „nachrichtliche Übernahme“ auf Seite 11 der Begründung korrigiert und ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>N1: Bescheid der Erstaufforstung für den in der Planzeichnung als Wald dargestellten Bereich liegt dem Planungsverband vor. Hier wird nur darauf hingewiesen, dass im Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Zwickau ein Wohngebiet dargestellt ist. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung des FNP ist eine Anpassung erforderlich.</p> <p>N2: Im Rahmen des künftig durchzuführenden Genehmigungsverfahrens zur Erstaufforstung ist der Planungsverband Region Chemnitz zu beteiligen.</p> <p>N3: Gemäß Karte 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ des RPI-E RC sind auch für den Geltungsbereich der Maßnahme N3 sehr relevante und relevante Multifunktionsräume bestimmt worden. Hierbei überschneidet sich insbesondere das Vorkommen der sehr relevanten Multifunktionsräume am östlichen Rand des Geltungsbereichs mit einer bereits bestehenden</p>	<p>Der Hinweis zu N1 wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Der Entwurf des Flächennutzungsplans befindet sich in Überarbeitung. In diesem Zuge wird die aktuelle Flächennutzung dargestellt.</p> <p>N1: Die Darstellung entspricht nicht mehr der umgesetzten Realität und wird auf der Planzeichnung geändert. Die Maßnahme wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in anderer Weise (extensive Grünfläche mit Obstbäumen und Benjeshecke) umgesetzt. Der Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Zwickau ist in Überarbeitung.</p> <p>Der Hinweis zu N2 wird nicht berücksichtigt. Siehe Abwägung zu den vorhergehenden Entwürfen. Die Aufforstung wurde bereits vor Jahren durchgeführt. Der Ausgleich erfolgte über Ökopunkte (Landkreis Zwickau). Insofern kann eine Beteiligung der Regionalplanung nicht mehr berücksichtigt werden.</p> <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Die gesamte Fläche N3 wurde bereits im 1. und auch im 2. Entwurf mit Planzeichen 13.1 gekennzeichnet. Damit und mit den textlichen Festsetzungen ist der Schutzstatus festgesetzt.</p> <p>Auf der Fläche erfolgte eine Ausgleichsmaßnahme für die B 175, wie aus den Unterlagen zur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung hervorgeht. Mit dieser Festsetzung ist der Bestand geschützt. Eine Herausnahme einer schmalen Fläche, deren größter Teil auf der Böschung außerhalb des Geltungsbereiches liegt, ist nicht sinnvoll und nicht mehr lesbar.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Gehölzreihe. Während sowohl in der aktuellen Begründung als auch im aktuellen Umweltbericht in den Maßnahmenbeschreibungen eine Bepflanzung mit Feldgehölzen im Randbereich zur nordwestlich angrenzenden Feldflur vorgesehen ist, geht dies aus der Planzeichnung nicht explizit hervor.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht ist der Gehölzbestand am Ostrand der Fläche zu erhalten. In der Planzeichnung ist es deshalb erforderlich, dass dieser Bereich als zur Erhaltung bestimmte Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Planzeichen 13.2, § 4 PlanZV) gekennzeichnet wird.</p> <p>Es ergeht erneut der Hinweis, dass sich die Maßnahme mit dem am 13. Mai 1998 genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 304 „Glauchauer Straße“ im Ortsteil Mosel überlagert und damit die nicht in Kraft getretene Planung durch Beschlussfassung aufgehoben werden sollte, um Planungssicherheit zu erhalten.</p>	<p>Die aktuelle Planzeichnung berücksichtigt unter Festsetzungen/N3 bereits den Hinweis mit der Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.304 „Glauchauer Straße“ wurde bereits mit Stadtratsbeschluss vom 26.11.2020 aufgehoben.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>N4: Die Ausgleichsfläche ist im RPI-E RC als Vorranggebiet Landwirtschaft und Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt. Gemäß InVekos-Daten (Stand: März 2020) wird ein Teilbereich der Fläche derzeit als Grünland genutzt. Die auf der Planzeichnung verankerten Maßnahmen sind mit den Rahmensetzungen des RPI-E vereinbar. Es sollte die Maßnahme ebenfalls, wie die Maßnahmen N1-N3 kartographisch auf der Planzeichnung verankert werden, um auch hier Planungssicherheit zu erhalten.</p> <p>Es ergeht erneut der Hinweis, dass gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln sind. Dieses Entwicklungsgebot sichert die Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet. Darüber hinaus sind Bauleitpläne nach § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Somit ist die Erarbeitung des FNP für die Stadt Zwickau dringend geboten.</p>	<p>Der Hinweis zu N4 wird nicht berücksichtigt. Die Flurstücksnummern sowie Flurname bzw. Flurnummer charakterisieren die Fläche exakt. Zudem handelt es sich um eine Ökokontomaßnahme. Die erworbenen Ökopunkte wurden möglicherweise nur auf einem Bruchteil der Fläche umgesetzt, so dass eine Darstellung nicht sinnvoll ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der 2. Entwurf des FNP wird zurzeit überarbeitet.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p><u>Verfahrenshinweis</u> Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen. Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß § 4 i. V. m. § 5 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen.</p>	<p>Die Landesdirektion Chemnitz wird als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Zur 3. Auslegung erfolgte keine Beteiligung, da sie mit der Änderung der Straßenbaulastträgerschaft nicht betroffen sind und somit keine Notwendigkeit besteht.</p> <p>Die Bitte wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Planungsverband erhält die in Kraft getretenen Planunterlagen.</p>
1	1.4	Landesamt für Denkmalpflege	23.09.2019	<p>Bezugnehmend auf Ihren Antrag zum Bebauungsplan Nr. 116 möchte ich Ihnen mitteilen, dass in den von Ihnen genannten Bereichen keine denkmalpflegerischen Einwände bestehen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine denkmalpflegerischen Einwände bestehen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				Es sind nur dann denkmalschutzrechtliche Genehmigungen einzuholen, wenn Baudenkmale baulich betroffen sind.	
1.1	1.4.1	Landesamt für Denkmalpflege		Keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Denkmalpflege keine Stellungnahme abgegeben hat.
2	1.4	Landesamt für Denkmalpflege		Keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Denkmalpflege keine Stellungnahme abgegeben hat.
S	1.5	Landesamt für Archäologie Sachsen	23.01.2019	<p>Im Rahmen der Beteiligung der TÖB gibt das Landesamt für Archäologie folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (mittelalterlicher Ortskern [D-39410-01; D-89220- 01]; mittelalterliche Wasserburg [D-39410-03]; mittelalterliche Altstraße [89220-S-03]). Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu</p>	Die Hinweise auf die archäologische Relevanz des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen und durch Aufnahme der Hinweise zur Archäologischen Relevanz und zur Genehmigungspflicht unter „Hinweise“ auf der Planzeichnung und in der Begründung berücksichtigt.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</p> <p>Diese beiden Sätze sind als Hinweise in den B-Plan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhabenträger oder Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren.</p>	
1	1.5	Landesamt für Archäologie Sachsen	10.09.2019	<p>hiermit teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 23.01.2019 mit dem Aktenzeichen 2-7051/48/75-2019/2247 nach wie vor ihre volle inhaltliche Gültigkeit besitzt.</p> <p>Dieses Schreiben stellt keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar. Diese ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einzuholen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 23.01.2019 voll inhaltlich gilt. Abwägung s. unter dort 1/1.5 und dass das Schreiben keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung bedeutet.</p>
1.1	1.5.1	Landesamt für Archäologie Sachsen	14.01.2021	<p>das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände, da unsere Belange in den textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen zur Planung, Punkt 6 „Archäologische Denkmale“ bereits ausreichend berücksichtigt sind.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Archäologie keine Einwände gegen das Vorhaben erhebt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
2	1.5	Landesamt für Archäologie Sachsen	26.07.2022	das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände, da unsere Belange in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 6 „Archäologische Denkmale“ bereits ausreichend berücksichtigt sind.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Archäologie keine Einwände gegen das Vorhaben erhebt.
1	1.6	Industrie- und Handelskammer Chemnitz, Regionalkammer Zwickau	04.10.2019	die Gewährleistung ihrer Entwicklungsfähigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil für Erhalt sowie Fortschritt unserer Unternehmen. Dies gilt auch für ein überregional bedeutsames Unternehmen wie die Volkswagen Sachsen GmbH. Daher begrüßt die Industrie- und Handelskammer Chemnitz das o. g. Vorhaben zur Weiterentwicklung des VW-Standortes in Zwickau.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK Chemnitz, Regionalkammer Zwickau das Vorhaben begrüßt.
1.1	1.6.1	Industrie- und Handelskammer Chemnitz, Regionalkammer Zwickau	11.02.2021	Die Entwicklungsfähigkeit des VW-Standortes Zwickau-Mosel ist von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für die gesamte Region. Die o. g. Planung sichert diese Entwicklungsfähigkeit für die zukünftigen Jahre. Daher begrüßt die Industrie- und Handelskammer Chemnitz, Regionalkammer Zwickau das Vorhaben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK Chemnitz, Regionalkammer Zwickau das Vorhaben begrüßt .
2	1.6	Industrie- und Handelskammer Chemnitz,	22.08.2022	Mit Schreiben vom 14.07.2022 baten Sie uns um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Dabei soll	Die Stellungnahme zur Kostentragung der Umverlegung der Glauchauer Straße wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt .

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
		Regionalkammer Zwickau		<p>die Fläche zwischen den Bahngleisen der Strecke Dresden-Hof und der Bundesstraße 175 dem Gewerbegebiet hinzugefügt werden. Während die ursprüngliche Fassung vorsah, die durch das Plangebiet führende Glauchauer Straße zu entwidmen und zurückzubauen, soll sie nach dem aktuellen Entwurf lediglich an den westlichen Rand der Fläche verlegt werden, womit sich die konkret nutzbare Fläche verringert.</p> <p>Der Standort Zwickau der Volkswagen AG ist von herausragender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Das Unternehmen als äußerst innovativer, bedeutsamer Arbeitgeber weiterzuentwickeln und auch weitere Folgeinvestitionen zu begünstigen, muss ein maßgebliches Ziel der Stadt- und Regionalentwicklung sein. Deshalb bitten wir, die Volkswagen AG die entstehenden Kosten nicht allein tragen zu lassen.</p> <p>Da die Planung in den Grundsätzen der Entwicklung von Volkswagen dient, begrüßt</p>	<p>Im Bebauungsplan werden die finanziellen Aufteilungen unter verschiedenen Partnern nicht geregelt. Dies geschieht ggf. mit dem Erschließungsvertrag. Generell ist aber der Verursacher bzw. der Grundstückseigentümer für die Kostenübernahme der Umverlegung der Straße verantwortlich</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die IHK Chemnitz, Regionalkammer Zwickau das Vorhaben begrüßt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>die Industrie- und Handelskammer Chemnitz, Regionalkammer Zwickau dieses Vorhaben. Auch wenn die im aktuellen Entwurf vorgenommenen Änderungen eher einschränkend wirken, sind die Gründe für diese Einschränkungen (Sicherung der Trinkwasserversorgung und Erhalt einer wichtigen Umleitungsstrecke im Wartungs- und Havariefall des Tunnels an der Bundesstraße 93) nachvollziehbar.</p> <p>Durch die Verlegung der Glauchauer Straße an den westlichen Rand des Grundstücks wurde unter den gegebenen Bedingungen ein maximaler Nutzen aus der verfügbaren Fläche gezogen. Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer scheint daher mit den Änderungen ein gelungener Kompromiss für alle Beteiligten gefunden worden zu sein.</p> <p>Wir bitten Sie, uns über den weiteren Verlauf der Planung zu informieren.</p>	Die IHK wird über den weiteren Planungsstand in Kenntnis ersetzt.
S	1.7	Sächsisches Oberbergamt	23.01.2019	<p>Stellungnahme 23.01.2019 2019/0052</p> <p>Hinweise</p> <p>Das Vorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem über</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt .

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Jahrhunderte hinweg bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden.</p> <p>Da das Vorhaben in einem alten Bergbauggebiet liegt, ist das Vorhandensein nichttrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, alle Baugruben von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrundingenieur) auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.</p> <p>Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 5 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohlrVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBI. S. 191) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Stellungnahme 30.09.2019 2019/1232</p> <p>Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche</p>	<p>Auf der Planzeichnung des Entwurfes wird unter „Hinweise“ auf den Altbergbau und auf die Pflichten gem. Sächsischer Hohlraumverordnung aufmerksam gemacht. Der Hinweis wird in die Begründung ebenfalls eingefügt (Altbergbau). Unter Hinweise auf der Planzeichnung wird unter dem Punkt Geologie/Baugrund/Erdbebenzone auf eine standortkonkrete Baugrunduntersuchung eingegangen. Diese inkludiert auch den Umgang mit möglichen alten bergbaulichen Spuren.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				Stellungnahme 2019/0052 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist.	
1	1.7	Sächsisches Oberbergamt	30.09.2019	mit Ihrem Schreiben vom 2. September 2019 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben. Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 2019/0052 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 23.01.2019 vollumfänglich gültig bleibt. Abwägung s. dort unter S/1.7
1.1	1.7.1	Sächsisches Oberbergamt	21.01.2021	Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtlichen Stellungnahmen 2019/0052 und 2019/1232 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig sind.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 23.01.2019 vollumfänglich gültig bleibt. Abwägung s. dort unter S/1.7
2	1.7	Sächsisches Oberbergamt	15.08.2022	Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtlichen Stellungnahmen 2019/0052, 2019/1232 und 2021/0045 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig sind. Hinweis:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 23.01.2019 vollumfänglich gültig bleibt. Abwägung s. dort unter S/1.7 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt . Der geänderte rechtliche Bezug, neu § 4 statt § 5 sächsische Hohlraumverordnung wird auf den Hinweisen der Planzeichnung und in der Begründung geändert.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Die Sächsische Hohlraumverordnung hat sich zwischenzeitlich geändert.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.</p>	<p>Zudem wird der Rechtsbezug auf der Planzeichnung und in der Begründung aktualisiert.</p> <p>Der Hinweis auf den Aktualitätsbezug der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
S	1.8	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	12.02.2019	<p>Natürliche Radioaktivität - Prüfergebnis</p> <p>Zum gegenwärtigen Kenntnisstand [1] liegen uns keine konkreten Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.</p> <p>Aus Baumaßnahmen in benachbarten Bereichen ist jedoch bekannt, dass zur Befestigung, beim Straßen- und Wegebau und zur Geländeverfüllung radioaktiv kontaminiertes Haldenmaterial Verwendung fand. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Tiefbaumaßnahmen im Planungsbereich radioaktiv kontaminierte, d. h. mit</p>	<p>Die Hinweise zur Radioaktivität werden zur Kenntnis genommen und unter Hinweise auf der Planzeichnung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Haldenmaterial aufgefüllte Bereiche angetroffen werden.</p> <p>Zum vorliegenden Vorhaben bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine rechtlichen Bedenken, jedoch sollten nachfolgende Hinweise beachtet werden.</p> <p>Nach Prüfung der zu vertretende öffentliche Belange bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand aus Sicht der Abteilung 10 (Geologie) keine Bedenken gegen die nach [1] geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 für das Gebiet Zwickau-Mosel zur Erweiterung des VW Werkes östlich der Bundesstraße B 175.</p> <p>Hinweise Im Rahmen des weiteren Verfahrens bitten wir jedoch um Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise.</p> <p>Wir bitten darum, die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse im Umweltbericht darzustellen und die Wirkungen des Vorhabens auf das hydrogeologische Wirkungsfeld zu bewerten. Prüfumfang</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es gegen die Planung keine rechtlichen Bedenken gibt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es gegen die Planung keine Bedenken gibt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse werden, soweit sie aus den zugänglichen Quellen des Freistaates Sachsens (interdisziplinäre Datenportale) und weiteren zugängliche Quellen recherchierbar sind, in der Begründung des Bebauungsplans beschrieben und die Auswirkung auf diese Verhältnisse bei Umsetzung des Bebauungsplans im Umweltbericht berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Für den in den Plänen der Unterlage [1] dargestellten Standort des geplanten Vorhabens erfolgte eine Prüfung auf öffentliche Belange geologischer Art.</p> <p>Es lagen keine konkreten Planungsunterlagen und keine Unterlagen zu geologischen bzw. baugrundtechnischen Untersuchungen bei. Das Plangebiet befindet sich aus strukturgeologischer Sicht am Nordwestrand der Mülsener Senke.</p> <p>Die geologischen Bedingungen am Standort werden beschrieben und auf mögliche Auffüllungen und Hindernisse hingewiesen. Desweiteren wird auf den Grundwasserleiter in den Flussablagerungen (Terrassen) und auf die Geringwasserleitenden Mülsen-Schichten eingegangen.</p> <p>Empfehlungen: Für nachfolgende Baumaßnahmen wird die Durchführung einer der jeweiligen Planungsstufe angepasst, orts- und vorhabenskonkreten Baugrunduntersuchung nach DIN EN 1997 und DIN 4020</p>	<p>Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Unter Hinweise wird auf der Planzeichnung die Erstellung eines Baugrundgutachtens entsprechend der aktuellen Normen empfohlen. Der konkrete Inhalt des Gutachtens, das erst in Vorbereitung der Objektplanung und</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>empfohlen. Es folgen konkrete Hinweise auf den Inhalt der Baugrunduntersuchungen.</p> <p>Für den Bau von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 [5] hingewiesen, nach dem solche Anlagen zu planen, zu bauen und zu betreiben sind. Die Sickerfähigkeit und die Bemessung der Versickerungsanlage muss mit einem, möglichst in das Baugrundgutachten integrierten Sickerachweis nachgewiesen werden.</p> <p>Sofern Verkehrswege nach RStO 12 [6] errichtet werden sollen, ist für das Plangebiet die Frosteinwirkungszone III anzusetzen.</p> <p><u>Geogefahren</u> unmittelbar nordöstlich sowie nordwestlich des Plangebietes befinden sich unterirdische Hohlräume nach § 8 Sächsische Hohlraumverordnung (SächsHohlrVO). Eine grobe lagemäßige Abgrenzung der Hohlraumgebiete kann im Internet unter der URL</p>	<p>Bauausführung zum Tragen kommt, ist für den Bebauungsplan unbeachtlich. Der Hinweis zur Versickerung wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt, da keine Versickerungsanlagen im Plangebiet vorgesehen sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der konkreten Planung Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Auf der Planzeichnung des Entwurfes wird unter „Hinweise“ auf den Altbergbau und auf die Pflichten gem. Sächsischer Hohlraumverordnung aufmerksam gemacht. Der Hinweis wird in die Begründung ebenfalls eingefügt (Altbergbau). Das sächsische Oberbergamt wurde und wird als Träger öffentlicher Belange regelmäßig beteiligt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>www.bergbau.sachsen.de/8159.html erfolgen. Die Einbeziehung des Sächsische Oberbergamt in Freiberg zur Einholung entsprechender Detailinformationen wird dringend empfohlen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich gemäß [7] in der Erdbebenzone 1 mit der geologischen Untergrundklasse R. Auf die DIN 4149 und die DIN EN 1998 (Eurocode 8) wird hingewiesen.</p> <p><u>Geodaten</u> Geologische Informationen in Form von Schichtenverzeichnissen von Bodenaufschlüssen können bei Interesse unter der URL www.geologie.sachsen.de unter „Karten und GIS-Daten“ „interaktive Karten“ → „Geologische Aufschlüsse in Sachsen“ recherchiert, und sofern geeignet, in Baugrunduntersuchungen integriert werden. Übergabe der Schichtenverzeichnisse, Anfrage per Mail an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de In Auswertung des Geodatenarchivs des LfULG [4] liegen insbesondere im nördlichen Bereich aber auch im gesamten</p>	<p>Unter Hinweise auf der Planzeichnung wird unter dem Punkt Geologie/Baugrund/Erdbebenzone auf die Erdbebenzone eingegangen.</p> <p>Die Hinweise zu Geodaten werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Bearbeitung, insbesondere der konkreten Werks-/Objektplanung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Umfeld des Plangebietes zahlreiche Bodenaufschlüsse vor. Weitere, z. T. interaktive Geodaten, wie geologische, geophysikalische, ingenieurgeologische, hydrogeologische und rohstoffgeologische Karten stehen Ihnen unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Karten und GIS-Daten“ zur Verfügung.</p> <p><u>Übergabe von Ergebnisberichten</u> Hinweis Sofern Erkundungen mit Geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durchgeführt werden, sind die Ergebnisse unter Verweis auf § 11 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übergeben.</p> <p><u>Bohranzeige- / Bohrergebnismitteilungspflicht</u> Hinweis Im Falle der Durchführung von Erkundungsbohrungen wird auf die Bohr-anzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gemäß</p>	<p>Die Bitte um Übergabe von Ergebnisberichten wird zur Kenntnis genommen und bei den im Zuge der Objektplanung zu tätigen Untersuchungen berücksichtigt. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erfolgen keine Baugrunduntersuchungen.</p> <p>Die Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht wird zur Kenntnis genommen und bei den im Zuge der Objektplanung zu tätigen Untersuchungen berücksichtigt. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erfolgen keine Baugrunduntersuchungen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				dem Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (LagerstG) sowie der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (LagerstGDV) gegenüber dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hingewiesen. Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Daten und Sammlungen“, „Bohrungsdaten“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba).	
1	1.8	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)		zusammenfassendes Prüfergebnis Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen zum Vorliegenden Bebauungsplan Nr.- 116 Bedenken aus hydrogeologischer Sicht. Die Bedenken können durch	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus hydrogeologischer Sicht Bedenken bestehen.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Beachtung des Hinweises unter 2.4 ausgeräumt werden.</p> <p>Aus Sicht des Strahlenschutzes bestehen keine Bedenken zum vorliegen- den Vorhaben. Die unter Punkt 3 folgenden Hinweise sollten jedoch angemessen Berücksichtigung finden.</p> <p>Auf die Ausführungen zu den einzelnen Fachbelangen wird ausdrücklich verwiesen.</p> <p>Die Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge, der Vorsorge vor Fluglärm und des Fischartenschutzes einschließlich Fisch- und Teichwirtschaft werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt.</p> <p>2 Geologie 2.1 Unterlagen</p> <p>[1] Schreiben der Stadtverwaltung Zwickau an das LfULG vom 02.09.2019, Betreff: Bebauungsplan Nr. 116, für das Gebiet Zwickau Mosel - Erweiterung VW Werk, östlich Bundesstraße 175, Industriegebiet - westlich des Bahngleises Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es bezüglich des Strahlenschutzes keine Bedenken gibt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Baugesetzbuch (BauGB), Zeichen: 61 26 122, Anlagen: Planunterlagen. [2] Bebauungsplan Nr. 116 für das Gebiet Zwickau-Mosel - Erweiterung VW Werk, östlich Bundesstraße 175, eingeschränktes Gewerbegebiet, eingeschränktes Industriegebiet. Architektur Concept Pfaffhausen & Staudte GbR, Entwurf vom 09.08.2019, mit [1] überreichte Unterlage, bestehend aus: Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 (Teil A), Textlichen Festsetzungen und Hinweisen (Teil B), Begründung mit 7 Anlagen: Ermittlung Kompensationsbedarf, Bewertung von Entsiegelungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen Wald, Expose Lüttewitz, Biotoptypenkartierung, Plan der Ausgleichsflächen, Umweltbericht, FFH-Vorprüfung vom 09.08.2019 Architektur Concept Pfaffhausen & Staudte GbR, Artenschutzbeitrag vom 08.07.2019 FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG, Geräuschimmissionsprognose vom 09.07.2019 Müller-BBM GmbH, Wasserwirtschaftliche</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Vorplanung vom April 2019 IB Philipp Heinemann Dressel GmbH.</p> <p>[3] Stellungnahme des LfULG vom 12.02.2019, Betreff: Bebauungsplan Nr. 116 für das Gebiet Zwickau-Mosel - Erweiterung VW Werk, östlich Bundesstraße 175 - Frühzeitige Beteiligung (01/2019), Zeichen: 21-2511/119/24.</p> <p>[4] Geodatenarchiv des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).</p> <p>[5] Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149:2005-04. Anhang B in: Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 15.12.2017.</p> <p>2.2 Prüfergebnis</p> <p>Nach Prüfung der zu vertretende öffentliche Belange bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand gegen den mit [2] vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 für das Gebiet Zwickau-Mosel - Erweiterung VW Werk Bedenken aus hydrogeologischer Sicht. Die Bedenken können unter</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus hydrogeologischer Sicht Bedenken bestehen, obwohl die Hinweise der Stellungnahme vom 12.02.2019 weitgehend berücksichtigt wurden.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Beachtung des im Abschnitt 2.4 gegebenen Hinweises ausgeräumt werden.</p> <p>Mit Schreiben vom 12.02.2019 wurde bereits eine Stellungnahme zu dem Vorhaben übergeben [3]. Die darin aus geologischer Sicht gegebenen Hinweise wurden im aktuellen Entwurf weitgehend berücksichtigt.</p> <p>Die Prüfung der aktuellen Planungsunterlagen hat jedoch zusätzliche Hinweise ergeben, deren Berücksichtigung wir ebenfalls empfehlen (Hinweise im Abschnitt 2.5).</p> <p>2.3 Begründung der Bedenken</p> <p>Die im Umweltbericht auf Seite 29 im 2. Absatz vorgenommene ortskonkrete Bewertung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung zur Einschätzung der Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Grundwasser kann mit Hilfe der genannten Quelle HÜK200 - Hydrogeologische Übersichtskarte von Deutschland nicht erfolgen. Diese Karte ist für die vorliegende Maßstabsebene grundsätzlich nicht geeignet.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die konkrete Einschätzung der Bewertung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung auf Basis der HÜK200 ungeeignet ist.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die geeignete Karte über das LfULG über Datenabfrage bezogen werden kann. Die beiden Hinweise werden nicht berücksichtigt. Es wurde die Grundwasserüberdeckung aus dem interdisziplinären Datenportal iDA und ein vorhandenes Baugrundgutachten in die Planung einbezogen. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans und die großräumige Bewertung der Situation werden diese Unterlagen als ausreichend erachtet.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>2.4 Hinweis zur Beachtung und Umsetzung</p> <p>Zur Beurteilung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist der vorliegende Datensatz aus dem Fachinformationssystem Hydrogeologie des LfULG, HyK50 Blatt Zwickau/Altenburg zu verwenden. Er kann über eine Datenanfrage beim LfULG (Abteilung 10 Geologie, Referat 105 Hydrogeologie) bezogen werden.</p> <p>2.5 Sonstige Hinweise 2.5.1 Geologie / Baugrund</p> <p>Die in der Begründung und im Umweltbericht enthaltenen Aussagen zu den geologischen Verhältnissen sowie zum Baugrund sind plausibel und werden vom Grundsatz her mitgetragen. Diese Aussagen dienen jedoch nur der allgemeinen Beschreibung der örtlichen Verhältnisse und sind nach Vorliegen belastbarer Planungsentwürfe durch orts- und vorhabenskonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997 und DIN 4020 zu</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die geologischen Grundlagen plausibel sind. Die Hinweise auf die Baugrunduntersuchungen werden mit der konkreten Werks-/Objektplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Konkrete Baugrunduntersuchungen sind bei einem derart komplexen Projekt unabdingbare Notwendigkeit als Grundlage für die Planung. Eine gesonderte Erwähnung ist damit nicht notwendig.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>verifizieren. Der geotechnische Bericht dazu sollte u. a. Aussagen zur Baugrundsichtung, zu den Grundwasserverhältnissen sowie die Ausweisung von Homogenbereichen (einschließlich Eigenschaften und Kennwerten) hinsichtlich der gewählten Bauverfahrensweisen (z. B. Erdarbeiten, Rammarbeiten, Bohrarbeiten) enthalten. Zudem sollten die geplanten Maßnahmen nach DIN EN 1997 einer bzw. mehrerer geotechnischer Kategorien zugeordnet werden, die den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und an zu erbringenden Nachweisen eingrenzen. Falls sich bautechnische Vorgaben ändern oder auch die angetroffenen geologischen Verhältnisse von den erkundeten abweichen, sollte eine Überprüfung und ggf. Anpassung der jeweiligen Baugrunduntersuchung erfolgen.</p> <p>Auf die Durchführung von Baugrunduntersuchungen sollte im Bebauungsplan hingewiesen werden.</p> <p>Auf das Vorhandensein entsprechender Geodaten beim</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>LfULG wurde in [3] bereits verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf den Umfang der zu planenden Maßnahmen (Gründungen, Infrastrukturbau etc.) empfiehlt sich eine Baugrundvoruntersuchung, die im Nachhinein standort- und vorhabenskonkret ergänzt werden kann.</p> <p>Auf den Seiten 28 und 29 des Umweltberichtes finden sich Angaben zum Grundwasser. Wir weisen darauf hin, dass Tiefenangaben von Bodenschichten und auch von Wasser unterhalb der Geländeoberkante in der Regel als positive Werte definiert sind. Im Hinblick auf die im Umweltbericht mit negativem Vorzeichen versehenen Grundwasserstände erscheint die Angabe des Grundwasserstandes am Schäbigtbach von „+“11 m unplausibel. Weiterhin lassen die Nähe des Schäbigtbaches sowie die „höher liegenden Sedimente des Baches im Tälchen“ eher auf einen kleineren Grundwasserflurabstand als 11 m schließen. Wir empfehlen eine Überprüfung und ggf. Korrektur der Angaben im</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Angaben für die Grundwasserstände werden überprüft.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>betreffenden Abschnitt „Grundwasser“.</p> <p>2.5.2 Geogefahren</p> <p>Nach unseren Unterlagen [4] besteht bei starken oder langanhaltenden Niederschlägen im gesamten Oberlauf des Schäbigtbaches, einschließlich seiner Zuflüsse und aufgrund der morphologischen Gegebenheiten eine geringe Gefahr des Ab- bzw. Eintrages von Erosionsmassen (Boden). Um eventuelle nachteilige Einwirkungen auf die zu planenden Anlagen zu vermeiden, empfehlen wir für die weiteren wasserwirtschaftlichen Planungen die Mitbetrachtung möglicher Erosionspotentiale im Oberlauf des Schäbigtbaches.</p> <p>Mit [5] liegt eine aktuelle Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu den Erdbebenzonen 1 und 2 vor. Demnach befindet sich das Plangebiet weiterhin in der Erdbebenzone 1 mit der geologischen Untergrundklasse R. Auf die DIN 4149 und die DIN EN 1998 (Eurocode 8) wird hingewiesen. Die in der Planzeichnung angeführte und veraltete</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Bearbeitung der wasserwirtschaftlichen Planungen im Zuge der konkreten Werks- und Objektplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit aktuellen Angaben redaktionell berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Quellenangabe ist zu aktualisieren.</p> <p>2.5.3 Übergabe von Ergebnisberichten</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) durch das Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) abgelöst wurde. Demnach sind Ergebnisse aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) von Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter Verweis auf § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übergeben. Wir bitten um eine Ergänzung der Unterlagen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der konkreten Werks- und Objektplanung berücksichtigt. Im Zuge der Bauleitplanung werden keine Daten erhoben.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Sofern bereits entsprechende Unterlagen vorliegen, bitten wir um deren Übergabe.</p> <p>3 Natürliche Radioaktivität 3.1 Unterlagen</p> <p>[1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz. [2] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil 1 Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 03.07.2017). [3] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil 1 Nr. 41, ausgegeben zu Bonn am 05.12.2018).</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Schreiben der Stadtverwaltung Zwickau vom 02.09.2019, Gz. 61 26 122</p> <p>[5] mit [4] u. a. überreichte Unterlagen: Bebauungsplan Nr. 116 für das Gebiet Zwickau-Mosel-Erweiterung VW Werk, östlich Bundesstraße 175, eingeschränktes Gewerbegebiet, eingeschränktes Industriegebiet, Planfassung vom 09.08.2019</p> <p>[6] Stellungnahme des LfULG: Bebauungsplan Nr. 116 für das Gebiet Zwickau- Mosel - Erweiterung VW Werk, östlich Bundesstraße 175 - Frühzeitige Beteiligung (01/2019), Az.: 21-2511/119/24, vom 12.02.2019</p> <p>3.3 Prüfergebnis</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 12.02.2019 [6] hingewiesen, liegen uns derzeit [1] keine konkreten Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor, jedoch ist aus Baumaßnahmen in benachbarten Bereichen bekannt, dass zur Befestigung, beim Straßen- und Wegebau und zur Geländeverfüllung radioaktiv kontaminiertes Haldenmaterial Verwendung fand.</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Wie in den Planungsunterlagen [5] erwähnt, kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei Tiefbaumaßnahmen im Planungsbereich radioaktiv kontaminierte, d. h. mit Haldenmaterial aufgefüllte Bereiche angetroffen werden.</p> <p>Hinweise zum Radonschutz sind in den vorliegenden Planungsunterlagen [5] bereits enthalten. Ergänzend weisen wir auf die Möglichkeit der Radonberatung hin.</p> <p>Zum vorliegenden Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>3.3 Hinweise zu evtl. vorhandener radioaktiver Kontaminationen</p> <p>Zur Erkundung evtl. vorhandener radioaktiver Kontaminationen empfehlen wir, vor Baubeginn von einem auf diesem Gebiet erfahrenen Ingenieurbüro radiologische Untersuchungen durchführen zu lassen.</p>	<p>Aus radiologischer Sicht bestehen bei Berücksichtigung nachfolgender Hinweise keine Bedenken:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf Maßnahmen im Vorfeld der konkreten Werks- und Objektplanung sowie deren Umsetzung und werden in diesem Zusammenhang berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Abhängig vom Ergebnis der Untersuchungen ist ggf. eine Entlassung aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung zu beantragen, wenn die gesetzlichen Überwachungsgrenzen für den jeweiligen vorgesehenen Verwertungs- oder Beseitigungsweg überschritten werden (§ 62 StrlSchG [2], § 29 StrlSchV [3]).</p> <p>3.4 Anforderungen zum Radonschutz</p> <p>Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes [2] und der novellierten Strahlenschutzverordnung [3] gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon (§§ 121 - 132 StrlSchG [2] / §§ 153 - 158 StrlSchV [3]).</p> <p>Erstmalig wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben.</p>	<p>Die Hinweise zum Radonschutz werden zur Kenntnis genommen und unter Hinweise auf der Planzeichnung und in der Begründung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.</p> <p>Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.</p> <p>3.5 Hinweise zum Radonschutz</p> <p>Voraussichtlich bis Ende 2020 werden spezielle Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Auf-</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>enthaltensräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten werden dann weitergehende Regelungen in Bezug auf den Neubau von Gebäuden, der Ermittlung der Radonsituation an Arbeitsplätzen in Kellern oder Erdgeschossräumen und zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen zu beachten sein (§§ 153 - 154 StrlSchV [3]).</p> <p>Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen: Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle: Telefon: (0371) 46124-221 Telefax: (0371) 46124-299 E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de Internet: www.smul.sachsen.de/bful</p>	
1.1	1.8.1	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	15.02.2021	Seitens des LfULG stehen dem mit [2] vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 für das Gebiet Zwickau-Mosel - Erweiterung VW Werk weiterhin Bedenken aus hydrogeologischer	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es weiterhin Bedenken aus hydrogeologischer Sicht gibt. Abwägung siehe hierzu 1 /1.8

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Sicht entgegen. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die in unserer Stellungnahme vom 02.10.2019 [4] in Abschnitt 2.4 gestellte Forderung beachtet wird (siehe zusätzlich Punkt 2.2). Die in [4] aus geologischer Sicht - neben der bedenkenrelevanten Forderung- übergebenen Hinweise wurden im aktuellen Entwurf weitgehend berücksichtigt. Wir bitten folgende aktualisierte Hinweise unter Punkt 2.3 ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise zu möglichen radiologisch relevanten Hinterlassenschaften, z.B. Haldenmaterial, und zum Radonschutz wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen bereits weitestgehend berücksichtigt – zum vorliegenden Vorhaben bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.</p> <p>Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes/ der Fischerei sind nicht berührt.</p> <p><u>Geologie</u></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es bezüglich der radiologischen Hinterlassenschaften keine Bedenken gibt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Begründung und Ausräumung der Bedenken</p> <p>Die im Umweltbericht vorgenommene ortskonkrete Bewertung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung zur Einschätzung der Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Grundwasser erfolgt auch im aktuellen Entwurf auf Basis der HÜK200 – Hydrogeologische Übersichtskarte von Deutschland. Diese Karte ist für die vorliegende Maßstabsebene grundsätzlich nicht geeignet. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die in unserer Stellungnahme vom 02.10.2019 [4] in Abschnitt 2.4 gestellte Forderung beachtet wird.</p> <p>2.3 Hinweise</p> <p>In der Begründung wird unter Abschnitt 3.7 die Anzeigepflicht für Bohrungen als Hinweis im Planteil B aufgelistet. Der entsprechende Hinweis im Planteil B fehlt jedoch im aktuellen Entwurf. In diesem Zusammenhang bitten wir die nachfolgenden, aktuell gültigen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die konkrete Einschätzung der Bewertung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung auf Basis der HÜK200 ungeeignet ist.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die geeignete Karte über das LfULG über Datenabfrage bezogen werden kann. Die beiden Hinweise werden nicht berücksichtigt. Es wurde die Grundwasserüberdeckung aus dem interdisziplinären Datenportal iDA und ein vorhandenes Baugrundgutachten in die Planung einbezogen. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans und die großräumige Bewertung der Situation werden diese Unterlagen als ausreichend erachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Anzeigepflicht auf der Planzeichnung unter Hinweise aufgenommen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Regelungen inhaltlich in die Planunterlagen aufzunehmen.</p> <p>Geologische Untersuchungen sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).</p> <p>Darüber hinaus sind die Behörden des Freistaates Sachsen, die Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 15 SächsKrWBodSchG verpflichtet, vorhandene Daten über den Zustand der Erdkruste (geowissenschaftliche Daten) dem</p>	<p>Der Hinweis wird mit Hinweis auf das Geologiedatengesetz berücksichtigt und unter Hinweise in der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis allgemeiner Art wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>zuständigen LfULG anzuzeigen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.</p> <p>Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Bohr- anzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba).</p> <p>Die Angabe von Grundwasseranschnitten und Grundwasserständen unterhalb der Geländeoberkante wird im Umweltbericht nach wie vor mit einem „Minus“ als Vorzeichen vorgenommen. Nach hydrogeologischer Definition wäre damit von artesisch gespannten Grundwasserverhältnissen auszugehen. Es wird darum gebeten, die Angaben zu korrigieren.</p> <p>Die Angaben zum Grundwasserflurabstand im Bereich des Schäbigtbaches wurden im Umweltbericht (Seite 27) auf „-1,1 m unter Geländeoberkante“ korrigiert, und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit Korrektur im Umweltbericht berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				sind mit Ausnahme des negativen Vorzeichens nunmehr plausibel.	
2	1.8	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	22.08.2022	<p>Zusammenfassendes Prüfergebnis</p> <p>Aus geologischer Sicht bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das in [1] und [2] beschriebene Vorhaben.</p> <p>Die mit [3] geäußerten Bedenken seitens der Geologie wurden in der aktuell vorliegenden Version der Planunterlagen ausgeräumt. Im Rahmen der weiteren Planungen empfehlen wir den nachfolgenden Hinweis unter Punkt 2 zu berücksichtigen.</p> <p>Anforderungen zum Radonschutz und zu möglichen radiologisch relevanten Kontaminationen wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen bereits angemessen beachtet – zum vorliegenden Vorhaben bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken aus Sicht der natürlichen Radioaktivität.</p> <p>Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Geologie und der Radiologie keine Bedenken gegen die Planung erhoben werden.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.</p> <p>Hinweis Geologie</p> <p>Die Grundwasserflurabstände werden in [2.4] weiterhin mit einem negativen Vorzeichen angegeben. Dies entspricht nach hydrogeologischer Definition in diesem Fall artesisch gespannten Grundwasserdruckverhältnissen, die jedoch am Standort nicht vorliegen. Wir bitten um Korrektur der entsprechenden Angaben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit Korrektur im Umweltbericht berücksichtigt.</p>
1	1.9	Zweckverband Fernwasser Südsachsen		Keine Beteiligung	
1.1	1.9.1	Zweckverband Fernwasser Südsachsen	22.02.2021	<p>Der Zweckverband Fernwasser Südsachsen {Verband FWS) nimmt zum Entwurf o.g. Bebauungsplanes wie folgt Stellung.</p> <p>Mit Schreiben vom 18.10.2018 antwortete der Verband FWS in diesem Zusammenhang mit Planauskünften und einer ersten Stellungnahme auf eine Medienabfrage des Büros Architektur Concept und verwies auf Grund der besonderen Betroffenheit schon hier auf eine frühzeitige Beteiligung des</p>	<p>Die besondere Relevanz der Betroffenheit wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Verbandes FWS als Träger öffentlicher Belange im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens. Ebenso erhielt das Vermessungsbüro Träger bereits im Juni 2017 Auskunft über den versorgungstechnischen Anlagenbestand in analoger und digitaler Form.</p> <p>Mehr als 2 Jahre später bekommt der Verband FWS, bedauerlicherweise erst jetzt, im Rahmen dieser Beteiligung die Möglichkeit zu seinen Belangen Stellung zu nehmen, obwohl die sehr umfangreiche Betroffenheit seiner Anlagen und auch deren Bedeutung für den Vorhabenträger/Auftraggeber des Verfahrens durchaus bekannt waren.</p> <p>Darstellung des Ist-Zustandes: Bei den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen handelt es sich um mehrere überregional bedeutsame Trinkwasserfernleitungen und konkret um eine Trinkwasserfernleitung DN 500 GGG ausgehend vom Wasserwerk Burkersdorf in Kirchberg zum Wasserbehälter Schützenhaus in</p>	<p>Die Darstellung des derzeitigen Zustandes und der Bestandteile der technischen Anlagen wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Dennheritz einschließlich Fernmeldekabel und zwei weitere dazu parallel verlaufende Versorgungsleitungen je DN 400 GGG vom Wasserbehälter Schützenhaus zum Industriestandort Mosel und für das Ortsnetz Mosel. Aus den genannten wasserwirtschaftlichen Anlagen werden ca. 100.000 Einwohner der Region Zwickau/Crimmitschau alternativlos mit Trinkwasser versorgt.</p> <p>Diese Leitungstrasse wurde 1993 verlegt.</p> <p>Bestandteile dieser Leitungen sind zudem das Rohrleitungsbauwerk „Schacht Mosel“, zwei Be- und Entlüftungsschachtbauwerke zur Hochpunktentlüftung aller drei Rohrleitungen, ein Kontrollschacht an der Querung mit den Bahnanlagen, die Abgabestelle für das Gelenkwellenwerk Mosel mit erdeingebauten Armaturen und einem Kabelverteilerschrank am Abgabeschacht. Das Schachtbauwerk selbst befindet sich im Eigentum des Gelenkwellenwerkes. Weiterhin befindet sich ein Niederspannungskabel für den</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Elt-Anschluss des Rohrleitungsbauwerkes „Schacht Mosel“ im Eigentum des Verbandes FWS. Dieses Kabel verläuft ausgehend vom Rohrleitungsbauwerk in gleicher Trasse mit der Trinkwasserleitung DN 300 der Wasserwerke Zwickau GmbH und quert somit die Glauchauer Straße (K 9308} im Bestand, anschließend die geplante Havariezufahrt und die B 93. Der weitere Verlauf ist im westlichen Randbereich der K 9308 bis zur Stromzählersäule an der künftigen Wendeschleife der K 9308 / Streuobstwiese (N3}.</p> <p>Zur Sicherung des Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie zum Schutz vor Einwirkungen von außen wurden in den Grundbüchern der betroffenen Flurstücke Leitungsrechte in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten eingetragen. Die Dienstbarkeiten umfassen das Recht, diese wasserwirtschaftlichen Anlagen zu besitzen, zu betreiben, sie instand zu setzen, sie zu erneuern bzw. neu zu bauen. In das Mitbenutzungsrecht eingeschlossen ist auch das Recht</p>	<p>Die Darlegung der umfangreichen grundbuchlichen Sicherungen der Dienstbarkeiten für technischen Anlagen einschließlich der Betretungsrechte und der Schutzstreifen sowie der dort geltenden, nebenstehend aufgeführten Nutzungsbeschränkungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>auf Begehung und gegebenenfalls Befahrung der betroffenen Flächen.</p> <p>Der Kernbereich der Dienstbarkeit bezieht sich auf einen Schutzstreifen, dessen Breite auf der Grundlage des DVGW-Regelwerkes W 400-1 in Abhängigkeit von der Rohrdimension festgelegt wurde. Er beträgt für die beiden äußeren Rohrleitungen (DN 500 und DN 400} je 8,0 m (die Mitte des Schutzstreifens entspricht dabei jeweils der Leitungsachse) und erweitert sich um den Achsabstand bei nebeneinandergeführten Rohrleitungen.</p> <p>Innerhalb der Schutzstreifenfläche gelten bestimmte Nutzungsbeschränkungen, um Gefährdungen für die Anlage, Behinderungen bei Instandhaltungsmaßnahmen und der Zugangsmöglichkeit auszuschließen.</p> <p>Hierzu zählt u.a.:</p> <p>keine Errichtung betriebsfremder baulicher Anlagen jeglicher Art, Bewuchs, der Betrieb und Instandhaltung der Anlagen</p>	<p>Die Darlegung der Konsequenzen aus den Darstellungen des Bebauungsplans für die Fernwassertrasse ist korrekt und wird in der weiteren Planung berücksichtigt. Zur Klärung der Umverlegung der Trasse im Plangebiet und insbesondere in der Anbauverbotszone der B 175 fanden mehrere Beratungen statt.</p> <p>Die Hinweise und Forderungen werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>beeinträchtigt, ist auszuschließen, keine Geländeänderungen durch Abschachtungen und Aufschüttungen, keine Lagerung von Schüttgütern, Baustoffen und sonstige Lagerungen, die Instandsetzungsarbeiten behindern, keine Verlegung von Anlagen anderer Versorgungsträger, Schutzstreifenflächen sollten grundsätzlich nur leicht befestigt und ungehindert zugänglich sein. Konkrete Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes:</p> <p>Die mit dem Bebauungsplan verbundenen Planungsabsichten erfordern nach Ihrer Darstellung die Anpassung des Anlagenbestandes des Verbandes FWS und weisen zugleich eine Umverlegungstrasse zwischen dem Rohrleitungsbauwerk "11Schacht Mosel" und der Grenze der GEE 4/ Kreisverkehrsfläche (neu) in der Anbauverbotszone der B 175 aus.</p> <p>Mit nachfolgenden Hinweisen und Forderungen nimmt der Verband FWS zu dem vorliegenden Entwurf Stellung und erwartet deren Berücksichtigung im laufenden</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Verfahren wie auch bei der weiterführenden Planung und Realisierung.</p> <p>Der Verband FWS ist nicht Verursacher der vorgesehenen Leitungsanpassungen und verlangt einen technisch gleichwertigen Ersatz für seinen betroffenen Anlagenbestand einschließlich der Umsetzung aller Voraussetzungen für einen gesicherten Betrieb, ungehinderte Zugänglichkeit für Betriebs- handlungen und Instandhaltungs- maßnahmen, die Gewährleistung der Nutzungsbeschränkungen in Leitungsschutzstreifenflächen und die notwendigen Dienstbarkeiten.</p> <p>Der Verursacher hat alle Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit der Umverlegung entstehen. Dies sind z. B. die Kosten für Planung, Realisierung, Entschädigungsansprüche, anfallende Gebühren sowie Rückbauleistungen und zusätzliche Betriebsführungsaufwendungen.</p> <p>Die Stellungnahme des Verbandes FWS muss ebenso wie andere fachspezifische Stellungnahmen Bestandteil des</p>	<p>14.09.2021 fand eine Beratung mit Vertretern des Zweckverband Fernwasser, dem LaSuV als Baulastträger der Bundesstraße, dem Tiefbauamt und dem Stadtplanungsamt der Stadt Zwickau, der VW Immobilien GmbH und dem Planungsbüro statt.</p> <p>Folgende Forderungen und Festlegungen wurden protokollarisch festgehalten und werden in die weitere Planung übernommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Kostenübernahme durch den Verursacher der Umverlegung der Leitungen -Freihalten einer 11 m breiten Schutzstreifentrasse von jeglicher Bebauung und Bepflanzung (außer Rasen), auch durch längs verlaufenden Straßen und Überfüllung mit Bodenmassen. Eine Querung des Trassenbereiches durch Zufahrten ist zulässig. -Die gesamte Trasse muss jederzeit frei zugänglich sein, keine Zäune etc. Zufahrtsmöglichkeiten sind zulässig. -möglichst geradlinige Trasse mit möglichst wenig Straßenquerungen.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Bebauungsplanverfahrens werden.</p> <p>Alle in dieser Stellungnahme geforderten Änderungen und Ergänzungen sind in der Planzeichnung sowie im Textteil in entsprechender Form zu ergänzen/zu korrigieren und sind dem Verband FWS in überarbeiteter Form gemeinsam mit den punktbezogenen Erwiderungen des Vorhabenträgers bzw. hierzu bevollmächtigten Dritten zur Kenntnis zu übergeben.</p> <p>In der Planzeichnung zum Entwurf wurde der Anlagenbestand der Fernwasserversorgung nur unvollständig eingearbeitet. Grundlage für eine Plangenehmigung muss die vollständige Darstellung des gegenwärtigen Ist Bestandes in Verbindung mit den Planungsabsichten des Verfahrens sein. Nur so ist eine rechts-sichere Voraussetzung für nachfolgende Phasen und die Umsetzung des Vorhabens gegeben.</p> <p>In diesem Zusammenhang werden Sie zur Übernahme des vollständigen Leitungsbestandes</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>des Verbandes FWS lagerichtig und im netztechnischen Zusammenhang aufgefordert. Verwiesen wird an dieser Stelle nochmals auf das Erfordernis zur Darstellung jeder einzelnen der drei Rohrleitungen, auch des Fernmeldekabels und des NS-Kabels zum Rohrleitungsbauwerk „Schacht Mosel“ im gegenwärtigen Bestand.</p> <p>Gleiches gilt für geplante Leitungsanpassungen. Diese umfassen ebenso diese drei Rohrleitungen (1x DN 500, 2x DN 400) wie auch das Fernmeldekabel. Die Rohrleitungen sind unter Gewährleistung eines Mindestabstandes (Achsabstand) von 1,5 m zueinander und das Fernmeldekabel im Abstand von mindestens 0,75 m neben der Achse der östlichsten der drei Rohrleitungen darzustellen. Somit begründet sich die Schutzstreifenbreite von 11,0 m zur Ausweisung in der Planzeichnung des B-Planes. Ausnahmen bilden Bereiche von Schachtbauwerken, wenn deren Anböschungen sich über den Leitungsschutzstreifen hinaus ausdehnen.</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Ein wesentlicher Grundsatz für die Einordnung von Fern- und Zubringerleitungen in das Gelände ist, dass sie möglichst geradlinig verlaufen sollen, weitestgehend außerhalb von öffentlichen Verkehrswegen und befestigten Flächen angeordnet werden sollen und die Trasse/der Schutzstreifen selbst und seine Funktional-einrichtungen für Bedien- und Instandhaltungszwecke frei zugänglich (keine Einfriedung von Leitungsabschnitten) sein müssen.</p> <p>Zudem sind Schutzstreifenflächen freizuhalten von baulichen Anlagen jeglicher Art sowie von Gehölzen und Leitungen anderer Versorgungsträger.</p> <p>Diese Grundsätze sind erforderlich, um Instandhaltungsmaßnahmen nicht zu behindern, den Bestand zu schützen und auch den Betrieb zu sichern.</p> <p>Fern- und Zubringerleitungen müssen stetig fallend bzw. steigend und unter Berücksichtigung des Geländeprofiles und eindeutig ausgeprägten Hoch- und Tiefpunkten geplant werden.</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Zudem sind Übertiefen zu vermeiden.</p> <p>Ohne detaillierte Kenntnis des Geländeprofiles für den Trassenverlauf kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden, ob und in welchem Umfang Be- und Entlüftungsschachtbauwerke bzw. Tiefpunktentleerungen errichtet werden müssen. Diese Aussage kann erst in nachfolgenden Planungsphasen getroffen werden. Schon jetzt wird jedoch darauf verwiesen, dass diese Funktionaleinrichtungen Bestandteil der Leitungsanpassung sein müssen.</p> <p>Leitungskreuzungen sind möglichst rechtwinklig anzuordnen. Dabei ist ein vertikaler Mindestabstand von 0,5 m zu Trinkwasserfernleitungen und 0,2 m zu Fernmeldekabeln einzuhalten. Abwasserleitungen haben Trinkwasserleitungen im Abstand von 0,5 m zu unterqueren.</p> <p>Schächte und sonstige Anlagen zur Entwässerung, wie Rückhaltebecken, Entwässerungsmulden und Notüberläufe, sind ebenso wie alle</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>anderen fremden baulichen Anlagen außerhalb von Schutzstreifenflächen zu planen.</p> <p>Grundlage für die Planung und den Bau der Fernwasserversorgungsanlagen muss der Stand der Technik und das DVGW-Regelwerk sein.</p> <p>Die von Ihnen gewählte Umverlegungstrasse befindet sich im wesentlichen Umfang in unmittelbarer Parallellage zur Bundesfernstraße B 175 und hier in der Anbauverbotszone entsprechend § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).</p> <p>In dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, unterliegt der Bau von Rohrleitungen diesem Bauverbot. Eine Leitungsverlegung in der Anbauverbotszone der B 175 wird abgelehnt.</p> <p>Ebenso abgelehnt wird unter Verweis auf 6. dieser Stellungnahme die hälftige Überbauung des Leitungsschutzstreifens mit der zweiten temporären</p>	<p>-Eine Verlegung der Trasse Fernwasserleitung östlich neben der neu geplanten Glauchauer Straße und teilweise in der Bauverbotszone der Bundesstraße 175 ist aus Sicht des LaSuV möglich, da die Straßenplanungen und der Straßenausbau in diesem Bereich abgeschlossen sind. Zudem liegt die äußere Leitung in der Trasse aufgrund der notwendigen Abstandsflächen ca. 4 Meter von der umverlegten Straße entfernt, so dass die möglichen Folgen im Havariefall Fernwasserleitung als überschaubar eingeschätzt werden.</p> <p>-Die Trasse wird nicht am Kreisverkehr abgeknickt, sondern gerade bis zur Aufbindung an den Bestand weitergeführt. Der dadurch entstehende Entfall an Ausgleichsflächen aus den Planfeststellungsverfahren B 93 und B 175 muss innerhalb des B-Planverfahrens anderweitig kompensiert werden.</p> <p>-Im B-Plan wird die Trasse in der geforderten Schutzstreifenbreite von 11 m als Leitungsrecht festgesetzt. Ein Prinzipschnitt mit der Lage der Leitungen, der Kreisstraße und der Bundesstraße wird unter</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Straßenanbindung (Havariezufahrt) ausgehend von der Brücke der Glauchauer Str. nach deren Einziehung. Entsprechend den Angaben unter Pkt. 3.3.3 der Begründung zum Bebauungsplan, Szenario Tunnelsperrung B 93 ist davon auszugehen, dass diese temporäre Zufahrt für den Umleitungsverkehr in der Belastungsstufe einer Bundesstraße ausgebaut werden wird.</p> <p>13. Neben der Einordnung der Leitungstrasse zur Bundesfernstraße bzw. der Havariezufahrt entspricht der Entwurf des Bebauungsplanes in nachfolgend genannten Punkten nicht in ausreichendem Maß den Planungsgrundsätzen für Bau und Betrieb von Fernwasserleitungen.</p> <p>13.1 Durch die Rückbindung der Rohrleitungen vor dem geplanten Kreisverkehr entstehen auf kurzer Rohrstrecke zwei zusätzliche annähernd rechtwinklige Knickpunkte, die sich hydraulisch negativ auf die Rohrleitungen auswirken und zu vermeiden sind.</p>	<p>Hinweise auf der Planzeichnung dargestellt (analog Glauchauer Straße). Die geforderten Zufahrtsmöglichkeiten zur Trasse werden standortlos textlich festgesetzt.</p> <p>-Die Plandarstellung mit der neuen Trassierung der Fernwasserleitungen im Zusammenhang mit der neuen Glauchauer Straße werden an den Zweckverband Fernwasser und an Herrn Weigel / LaSuV Plauen gesandt, um ggf. noch notwendige Korrekturen vor Fertigstellung des Entwurfs vornehmen zu können.</p> <p>Das Protokoll wird der erneuten Auslegung der Planung beigelegt.</p> <p>Die für die Einordnung der Fernwassertrasse in den Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen relevanten technischen Details wurden zwischen Vertretern des Fernwasserzweckverbandes, dem Straßen- und Tiefbauplaner, dem Auftraggeber und dem Planungsbüro abgestimmt.</p> <p>Die nebenstehend gegebenen Hinweise einschl. der Punkte 13.1 und 13.2 zu Technischen Vorschriften, Trassierung, Abständen, Belastungen, Querungen, Bepflanzungen etc. werden in der weiteren Planung des Bebauungsplans, soweit relevant, und insbesondere in der konkreten Planung für die Umverlegung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>13.2 Ein weiterer Konfliktpunkt ist die Querung der Bestandsleitungen mit dem geplanten Kreisverkehr. Die Umverlegungstrasse ist dahingehend zu verändern, dass diese Kreuzung vermieden wird. Ist der vorliegende Trassenvorschlag alternativlos, so ist der Kreuzungsbereich durch Leitungsauswechslungen an die künftige Belastung durch die Überfahung mit Schwerlastfahrzeugen anzupassen. Zudem ist der Kreisverkehr in der Form zu gestalten, dass sich die Innenfläche an das bestehende Geländenniveau anpasst und Gestaltungselemente bzw. Bepflanzungen mit Gehölzen unterbleiben, um Instandhaltungen nicht zu behindern und zusätzliche Überschüttungen der Rohrleitungen zu vermeiden.</p> <p>13.3 Entgegen den Aussagen unter Pkt. 3.4.3 der Begründung zum Entwurf zur Zulässigkeit der Überschreitung von Baugrenzen bei überbaubaren Grundstücksflächen und 3.4.4 der Zulässigkeit von baulichen Anlagen bei nichtüberbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1Nr.</p>	<p>Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Es erfolgt generell eine Neutrassierung des gesamten Bereiches Verkehrsfläche/Leitungsbereich entsprechend den nebenstehenden Vorgaben.</p> <p>13.3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt sowie in der Begründung den nebenstehenden Anforderungen angepasst.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>2 BauGB) bzw. 3. und 4. der textlichen Festsetzungen in der Planzeichnung zum Bebauungsplanentwurf sind in Schutzstreifenflächen diese Zulässigkeiten wie z.B. Dachvorsprünge und Vordächer genauso wie Gebäude und Anlagen der Zugangskontrolle und Aufenthaltsmöglichkeiten einschließlich Anlagen zur Reinigung und Wartung sowie Anlagen der Betriebssicherheit wie Einfriedungen, Masten zur Beleuchtung und sonstige Ausrüstungen zur Werkssicherheit nicht erlaubt. Ebenso unzulässig sind Abstellflächen/Stellplätze, wenn für den Versorgungsträger kein ungehinderter Zugang gewährleistet ist.</p> <p>13.4 Für die Fläche GEe 6 besteht zudem die Forderung auf ungehinderte Zugänglichkeit zum Leitungsschutzstreifen und dem vorhandenen Be- und Entlüftungsventilschacht sowie die Ausweisung der Schutzstreifenfläche als Bautabuzone in Anlehnung an die Anbauverbotszone der Bundesfernstraße.</p>	<p>13.4 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Die Trassenführung wird so verändert, dass sie parallel zu den Verkehrsflächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche verläuft.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>13.5 Schutzstreifenflächen sind grundsätzlich immer freizuhalten von Gehölzpflanzungen. Diese Forderung gilt für den vorhandenen Leitungsbestand einschließlich Kabeltrassen wie auch für geplante Umverlegungstrassen.</p> <p>13.6 Weitere Betroffenheit der Anlagen der Fernwasserversorgung entstehen im Zusammenhang mit geplanten Maßnahmen zum Ausbau der Vorflut des Rolandbachs durch Änderung der Gewässerführung einschließlich dem Gewässerprofil in den Bereichen zwischen dem Rohrleitungsbauwerk „Schacht Mosel“ und dem Regenrückhaltebecken Süd sowie mit dem Not- überlauf dieses Beckens ON 1400 zur Retentionsfläche Ost.</p> <p>Beide Bereiche werden von den Bestandsleitungen des Verbandes FWS gequert.</p> <p>Zudem ergibt die Lageänderung des Rolandbaches im Geltungsbereich des B-Planes eine unmittelbare Parallelführung zur Fernwasserleitungstrasse.</p>	<p>13.5 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung in Form einer Festsetzung zum Verbot von Pflanzungen im Schutzstreifen berücksichtigt.</p> <p>13.6 Der Hinweis auf die Betroffenheit wird zur Kenntnis genommen. Im Vorfeld der konkreten baulichen Umsetzung der genannten Maßnahmen sind diese mit dem Fernwasserzweckverband frühzeitig abzustimmen und die Belange des Zweckverbandes zu berücksichtigen.</p> <p>Der Ausschluss von Bepflanzungen im Trassenbereich wird berücksichtigt erfolgt durch eine Festsetzung im weiteren Verfahren.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Es ist geplant den ausgewiesenen Bereich, welcher die Gewässerbaumaßnahme einschließt, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Diese Grenze darf die Schutzstreifenfläche des Verbandes FWS nicht überlagern. Die konkreten Planungsabsichten und zeitlichen Abfolgen beider Maßnahmen sind mit dem Verband FWS abzustimmen. Gegebenenfalls müssen an künftigen Kreuzungspunkten Suchschachtungen zur Ermittlung verlässlicher Angaben zu Leitungsüberdeckungen zur Erlangung von Planungssicherheit vereinbart werden.</p> <p>Wie zu Beginn angemerkt, erfolgt die Stromversorgung für das Rohrleitungsbauwerk 11 Schacht Mosel" über ein Niederspannungskabel, welches bis zur Zähleranschlusssäule mit der Trinkwasserleitung der Wasserwerke Zwickau verlegt wurde.</p> <p>Der Standort der Zählersäule befindet sich nach Bestandsangaben des Verbandes FWS in der geplanten</p>	<p>Die Hinweise zur Stromversorgung werden zur Kenntnis genommen und wie oben ausgeführt, berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Wendeschleife und künftigem Ende der Glauchauer Straße. Alle mit der Anpassung des Niederspannungsanschlusses verbundenen Maßnahmen sind im nachgeordneten Verfahren mit dem Verband FWS abzustimmen.</p> <p>Im Ergebnis einer Leitungsumverlegung ergibt sich für den Verband FWS aus § 1004 Abs. 1 BGB eine Rückbauverpflichtung, aus der ein Beseitigungsanspruch resultiert. Danach ist der Dienstbarkeitsberechtigte und Leitungseigentümer u.a. bei Entfall der Dienstbarkeit, was grundsätzlich bei Stilllegungen bzgl. des stillgelegten Teilbereiches eintritt, verpflichtet, die Anlagen auf dem ehemals dienenden Grundstück zu beseitigen. Dieser Rückbau ist kostenseitig ebenfalls in vollem Umfang vom Vorhabenträger (Verursacher) zu tragen. Auf einen Rückbau könnte der Leitungseigentümer nur dann verzichten, wenn durch den Vorhabenträger die Eigentumsübernahme dieser Anlagen verbindlich erklärt und vereinbart wird. Die betreffenden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird nicht mit dem Bebauungsplan geregelt. Die Kostenübernahme für die Umverlegung und die Übernahme der Rückbauverpflichtungen sind zwischen dem Vorhabenträger und dem Fernwasserzweckverband rechtzeitig vertraglich zu regeln.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Leitungsabschnitte sind dazu in der Planzeichnung eindeutig zu kennzeichnen.</p> <p>Bereits im Zuge der Genehmigungsplanung sind für alle von der Umverlegung / einschließlich den damit verbundenen Schutzstreifenflächen betroffenen Grundstücke beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten des Verbandes FWS in die jeweiligen Grundbücher einzutragen. Die Schutzstreifenfläche und damit der Entschädigungsanspruch ergeben sich aus zuvor stehen- den Angaben zur Festlegung der Schutzstreifenbreite und Lage je Grundstück.</p> <p>Ebenso ist mit der Genehmigungsplanung auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) für die wesentliche Veränderung der überörtlich bedeutsamen Wasserversorgungsanlagen eine wasserrechtliche Genehmigung zu erwirken. Die zuständige Wasserbehörde ist daher in die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Planung zur Umverlegung berücksichtigt.</p> <p>Die Forderung zur Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Planung zur Umverlegung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Genehmigungsplanung einzubeziehen.</p> <p>Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen für zeitweilig befristete Grundstücksbenutzungen für benötigte Arbeitsflächen während der Bauphase getroffen werden. Die Arbeitsstreifenbreite beträgt für Rohrleitungen mit den Nennweiten 400 bis 600 bei einer Rohrgrabentiefe bis 3,0 m 19 bis 32 m. Bei nebeneinander geführten Rohrleitungen vergrößert sich diese Breite um den Achsabstand der Rohrleitungen also 1,5 m + weitere 1,5 m. Damit würde die maximale Arbeitsstreifenbreite 35 m betragen.</p> <p>Auf die gesonderte Ausweisung dieser befristeten Grundstücksbenutzung kann nur dann verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die zum Rohrleitungsbau/Rückbau benötigten Flächen dem Verband FWS durch den Vorhabenträger nachweislich zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>In Vorbereitung der nachgeordneten Planungsphasen sind dem Verband FWS frühzeitig</p>	<p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Planung und Umsetzung der Umverlegung berücksichtigt. Die Technischen Vorschriften für die Verlegung der Leitungen werden in diesem Zusammenhang beachtet und die Voraussetzungen für befristete Grundstücksbenutzungen abgestimmt.</p> <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen und in der nachgeordneten Planung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>alle erforderlichen Unterlagen in digitaler Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Erforderlich für eine abgestimmte Planung und Realisierung der Umverlegungen und sonstigen Anpassungen des Anlagenbestandes der Fernwasserversorgung ist eine vorab vom Vorhabenträger mit dem Verband FWS zu schließende Vereinbarung, in welcher u.a. zu Verantwortlichkeiten, dem zeitlichen Ablauf, der Kostentragung, erforderliche Umsetzungsdetails und sonstigen Modalitäten Regelungen zu treffen sind.</p> <p>Zur Abwägung der gegenseitigen Interessen schlägt der Verband FWS eine Abstimmungsberatung mit dem Ziel einer einvernehmlichen Einordnung der Leitungstrasse in den Geltungsbereich des B-Planes vor.</p> <p>In der Gegenstellungnahme des Vorhabenträgers erwartet der Verband FWS eine konkrete Rückäußerung zu jedem vorgebrachten Sachverhalt seiner Stellungnahmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, s. Abwägung vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, s. Abwägung vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Eine Rückäußerung erfolgt nicht, sondern es wird, wie oben vorgeschlagen, eine Beratung anberaumt, um die Konfliktpunkte zu klären (s. Abwägung vor).</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Zur Vervollständigung der Angaben des Verbandes FWS im Rahmen der Beteiligung wird dieser Stellungnahme der digitale Anlagenbestand beigefügt.</p> <p>Abschließend bekundet der Verband FWS hiermit nochmals sein Interesse an einer konstruktiven Zusammenarbeit am weiteren Verfahren, der Planung und der Realisierung.</p>	Der digitale Anlagenbestand wird in den Bebauungsplan eingearbeitet.
2	1.9	Zweckverband Fernwasser Südsachsen	27.07.2022	<p>Aus Sicht des Verbandes FWS wird eingeschätzt, dass alle wesentlichen Konfliktpunkte mit dem geänderten Entwurf der 2. Auslegung ausgeräumt wurden.</p> <p>Die für den Bebauungsplan relevanten Belange des Verbandes FWS wurden durch entsprechende Festsetzungen, Darstellungen in der Planzeichnung und durch Ausführungen in der Begründung in ausreichendem Maß berücksichtigt.</p> <p>Alle über die für den Bebauungsplan relevanten Sachverhalte hinausgehenden Hinweise und Forderungen der Stellungnahme des Verbandes</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass alle wesentlichen Konfliktpunkte ausgeräumt wurden. Die im Zuge des Bebauungsplans relevanten Punkte wurden ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Hinweise und Forderungen für alle, über den Bebauungsplan hinausgehenden Belange gem. Stellungnahme vom 22.02.2021 aufrechterhalten werden. Siehe Abwägung Stellungnahme vom 22.02.2021.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>FWS vom 22.02.2021 werden weiterhin aufrechterhalten.</p> <p>Hierzu zählen u.a. die Aussagen zu technischen Forderungen in Vorbereitung der Rohrleitungsverlegung / der rohrtechnischen Umsetzung, zur Notwendigkeit der Vereinbarung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zu Gunsten des Verbandes FWS für die Neuverlegungsstrecke im Zuge der Genehmigungsplanung, zur Notwendigkeit von Planungsgrundlagen/-abstimmungen sowie dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Vorhabenträger in Vorbereitung der Umsetzung des Bebauungsplanes.</p>	
3	1.9	Zweckverband Fernwasser Südsachsen	18.12.2024	<p>Nach Kenntnisnahme der überarbeiteten Entwurfsunterlagen der 3. Änderung wird aus Sicht des Verbandes FWS eingeschätzt, dass die Belange der Fernwasserversorgung durch die gegenüber der zweiten Auslegung vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange gegenüber der 2. Auslegung nicht zusätzlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Abwägung s. Auslegung vom 27.07.2022 und vom 22.02.2021</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Die für den Bebauungsplan relevanten Belange des Verbandes FWS wurden durch entsprechende Festsetzungen, Darstellungen in der Planzeichnung und durch Ausführungen in der Begründung in ausreichendem Maß berücksichtigt.</p> <p>Alle über die für den Bebauungsplan relevanten Sachverhalte hinausgehenden Hinweise und Forderungen der Stellungnahme des Verbandes FWS vom 22.02.2021 sind weiterhin vollinhaltlich gültig.</p> <p>Hierzu zählen u.a. die Aussagen zu technischen Forderungen in Vorbereitung der Rohrleitungsverlegung/ der rohrentechnischen Umsetzung, zur Notwendigkeit der Vereinbarung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zu Gunsten des Verbandes FWS für die Neuverlegungsstrecke im Zuge der Genehmigungsplanung, zur Notwendigkeit von Planungsgrundlagen/-abstimmungen sowie dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Vorhabenträger in</p>	<p>Vertragliche Vereinbarung zu Dienstbarkeiten und der konkreten Umsetzung mit dem Vorhabenträger werden in der weiteren Genehmigungsplanung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				Vorbereitung der Umsetzung des Bebauungsplanes.	
S	1.10	Wasserwerke Zwickau	22.01.2019	<p>Hinweise zu den Versorgungsanlagen</p> <p>Trinkwasserversorgung Trinkwasserseitig kann die Erweiterungsfläche über das Flurstück 480/16 versorgt werden Die drei Versorgungsleitungen ON 500 GGG ZM sowie 2x ON 400 GGG ZM (nicht in Rechtsträgerschaft der Wasserwerke Zwickau GmbH) befinden sich östlich neben der Glauchauer Straße. Am Anbindepunkt liegt ein Versorgungsdruck von ca. 6 bar an.</p> <p>Löschwasserbereitstellung Derzeitig kann kein Löschwasser im Umkreis von 300 m aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Abwasserentsorgung Die abwasserseitige Erschließung des B-Plangebietes kann über den Schmutzwasserschacht (Flurstück 484/5) südlich der Erweiterung erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Für die genannten Leitungen werden auf der Planzeichnung Leitungskorridore mit Festsetzung des Leitungsrechtes zugunsten der Wasserwerke Zwickau mit Planzeichen und textlich festgesetzt.</p> <p>Die Löschwasserversorgung wird im weiteren Verfahren geklärt.</p> <p>Die abwasserseitige Erschließung erfolgt über die werkseigene Kläranlage.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu belassen.</p> <p>Auszüge aus Übersichts- und Bestandskarten für Trink- und Abwasser.</p>	<p>Das Niederschlagswasser wird in 2 Rückhalteanlagen gesammelt und der natürlichen Vorflut Schäbigtbach und Rolandbach zugeführt. Anlagen der Wasserwerke Zwickau werden nicht in Anspruch genommen.</p>
1	1.10	Wasserwerke Zwickau	30.09.2029	<p>im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange möchten wir zum o. g. Bebauungsplan im Folgenden unsere Stellungnahme abgeben:</p> <p>Die abwasserseitige Entsorgung sowie Löschwasserbereitstellung, gemäß unserer Stellungnahme vom 22.01.2019, wurde in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben.</p> <p>Eine Änderung ergibt sich jedoch bei Trinkwasserversorgung. Der Anbindepunkt für die Versorgung mit Trinkwasser im Bebauungsplangebiet ist am Wasserzählerschacht im Flurstück 480/ 16 in der Nähe der B 93.</p> <p>Die drei Versorgungsleitungen (1x DN 500 GGG ZM sowie 2x DN 400 GGG ZM), welche das Plangebiet queren, befinden sich nicht in der Rechtsträgerschaft der Wasserwerke Zwickau GmbH.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Beschreibung des Anbindepunktes in der Begründung entsprechend angepasst.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				Wir bitten um Ergänzung unserer Anmerkungen.	
1.1	1.10.1	Wasserwerke Zwickau	11.03.2021	Die trink- und abwasserseitige Ver- und Entsorgung sowie Löschwasserbereitstellung gemäß unserer Stellungnahme vom 22.01.2019, wurde in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben. Unsere Belange wurden berücksichtigt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dem vorliegenden Planungsstand die Belange der Wasserwerke Zwickau berücksichtigt wurden.
2	1.10	Wasserwerke Zwickau	15.08.2022	Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange möchten wir Ihnen zum Bebauungsplan mitteilen, dass unsere Aussagen gemäß den Stellungnahmen vom 22.01.2019 und 30.09.2019 eingearbeitet wurden. Die Belange der Wasserwerke Zwickau wurden berücksichtigt. Anpassungsbedingte Baumaßnahmen in Folge der Umverlegung der Fernwasserleitungen sind möglich und können derzeit noch nicht benannt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dem vorliegenden Planungsstand die Belange der Wasserwerke Zwickau berücksichtigt wurden.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
1.	1.11	Zwickauer Energieversorgung	06.09.2019	Das von Ihnen angegebene Planungsgebiet befindet sich außerhalb des Versorgungs- gebietes der Zwickauer Energieversorgung GmbH. Wenden Sie sich bezüglich Stellungnahme bitte an die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Mitnetz) bzw. die inetz GmbH in Chemnitz.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet nicht im Versorgungsbereich der Zwickauer Energieversorgung GmbH befindet. Die MITNETZ STROM und inetz GmbH wurden im Verfahren beteiligt.
1.1	1.11.1	Zwickauer Energieversorgung	15.01.2021	Das von Ihnen angegebene Baugebiet befindet sich außerhalb des Versorgungsgebietes der Zwickauer Energieversorgung GmbH. Wenden Sie sich bezüglich Stellungnahme bitte an die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ) bzw. die inetz GmbH in Chemnitz. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet nicht im Versorgungsbereich der Zwickauer Energieversorgung GmbH befindet. Die MITNETZ STROM und inetz GmbH wurden im Verfahren beteiligt.
2	1.11	Zwickauer Energieversorgung	27.07.2022	Das von Ihnen angegebene Baugebiet befindet sich außerhalb des Versorgungsgebietes der Zwickauer Energieversorgung GmbH. Wenden Sie sich bezüglich Stellungnahme bitte an die Mitteldeutsche Netzgesellschaft	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet nicht im Versorgungsbereich der Zwickauer Energieversorgung GmbH befindet. Die MITNETZ STROM und inetz GmbH wurden im Verfahren beteiligt

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				Strom mbH (MITNETZ) bzw. die inetz GmbH in Chemnitz. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.	
1	1.12	Städtische Verkehrsbetriebe		Keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
1.1	1.12.1	Städtische Verkehrsbetriebe		Keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
2	1.12	Städtische Verkehrsbetriebe		Keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
1	1.13	Regionale Verkehrsbetriebe Westsachsen GmbH		Keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
1.1	1.13.1	Regionale Verkehrsbetriebe Westsachsen GmbH		Keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
2	1.13	Regionale Verkehrsbetriebe Westsachsen GmbH		Keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
1	1.14	Polizeidirektion Zwickau, PVD 4	20.09.2019	Aus polizeilicher Sicht wird dem Bebauungsplan nicht zugestimmt . Begründung: Die Glauchauer Straße (K 6708) dient als Umleitungsstrecke für den Tunnel Mosel; B 93 I B 175. Dieser Tunnel wird jährlich für Wartungsarbeiten gesperrt. Für	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Polizeidirektion Zwickau dem Bebauungsplan nicht zustimmt. In der weiteren Bearbeitung wird gemeinsam mit dem Verkehrsgutachter, den zuständigen Straßenbaulasträgern und Behörden die Planung der Straße und das Gutachten dementsprechend

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				diesen Bedarfsfall und für einen Havariefall dient die Glauchauer Straße als Umleitungsstrecke. Hierfür wurde auch der Einmündungsbereich Glauchauer Straße I B 175 entsprechend ausgebaut. Diese Verkehrskonstellation ist in Ihren Ausführungen nicht bedacht, obwohl dies bereits in einer Stellungnahme vom 01.Februar 2019 dargelegt wurde.	überarbeitet. Die Gründe der Ablehnung werden damit berücksichtigt .
1.1	1.14.1	Polizeidirektion Zwickau, PVD 4	27.01.2021	für den Bebauungsplan Nr. 116 (Erweiterung des VW-Werk) ist die Einziehung der Glauchauer Straße (K 6708) erforderlich, die derzeit als Umleitungsstrecke für den Tunnel Mosel benötigt wird. Dem Bebauungsplan kann nur zugestimmt werden, wenn eine geeignete andere Umleitungsführung für Wartungsarbeiten oder dem Havariefall vorhanden ist. Für einen Havariefall wurde bereits zugestimmt, dass ein 4 Meter breiter Fuß-Radweg (Wirtschaftsweg), mit Ausweichstellen, durch Rettungs- und Einsatzfahrzeuge genutzt werden kann. In dem hier vorliegenden Entwurf wird die Umleitungsführung je Richtung geteilt, wobei in Süd - Nord	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Polizeidirektion Zwickau dem Bebauungsplan nicht zustimmt. Die Umleitungsführung wurde in Verbindung mit den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens und der in diesem Zusammenhang erfolgten Prüfungen und Abstimmungen der Durchlässigkeit bzw. Tauglichkeit der möglichen Umgehungsstrecken wie beschrieben geändert. Es wurde davon ausgegangen, dass es sich lediglich um temporäre bzw. zeitlich überschaubare Sperrungen handelt. Mit der Überarbeitung der vorliegenden Planung werden die Hinweise zur Umleitungsführung und die Straßenbreite berücksichtigt .

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Richtung die Umleitungsführung über den genannten Fuß-Radweg erfolgen soll. Dieser 4 Meter breite Weg ist neben der Nutzung für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, zusätzlich als Umleitungsführung, nicht durchlassfähig genug und damit ungeeignet.</p> <p>Abschlussbeurteilung: Von der angedachten Umleitungsführung ist in der angedachten Form abzusehen. Aus polizeilicher Sicht gewährleistet eine Umleitung die Sicherheit des Verkehrs nur dann, wenn die Fahrbahnbreite des gegenwärtigen Fuß- Radweges auf insgesamt min. 6 Meter erhöht würde. Unter diesen Umständen wäre dieser erweiterte Weg auch als Umleitungsführung, auch für die Nord - Süd Richtung, uneingeschränkt geeignet. Der Bau von zusätzlichen Ausweichstellen könnte nach einem Ausbau auf min. 6 Meter Breite entfallen. Aus diesen Gründen wird seitens der Polizei dem Bebauungsplan in der vorgestellten Form nicht zugestimmt.</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
2	1.14	Polizeidirektion Zwickau, PVD 4	11.08.2022	Aus polizeilicher Sicht kann dem vorliegenden Bebauungsplan zugestimmt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Bebauungsplan zugestimmt wird.
1	1.15	BUND Landesverband Sachsen		Keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
1.1	1.15.1	BUND Landesverband Sachsen		Keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
2	1.15	BUND Landesverband Sachsen		Keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
0	1.16	Landesjagdverband Sachsen e.V. Sachsen	10.02.2019	Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Belange unserer anerkannten Naturschutzvereinigung bestehen aus unserer Sicht Bedenken zum o. g. Vorhaben. Der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens umfasst eine Fläche von 22,5 ha, auf der im nördlichen Planbereich eine Logistikfläche für LKW- und PKW - Stellplätze entstehen soll. Aus umweltrechtlicher Sicht ist hierbei ein Umweltbericht mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Untersuchung der Schutzgüter (Mensch, Boden, Luft/ Klima, vor	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Im Zuge der Erarbeitung des Entwurfes des Bebauungsplans werden regulär sowohl ein Umweltbericht als auch ein Artenschutzfachbeitrag sowie eine FFH-Vorprüfung erstellt. Als Basis des Artenschutzfachbeitrages erfolgt eine Kartierung sowohl des Offenlandes als auch der umgebenden Gehölzflächen. Der Landesjagdverband Sachsen wird im weiteren Verfahren beteiligt.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>allem Fauna, Flora und Wasser) mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu erstellen.</p> <p>Das Umweltbüro gibt bezüglich des Gutachtens folgende Hinweise im Punkt Naturschutz: Der Artennachweis zum Vorkommen des Kiebitz (geschützt) als freibrütende Art der Offenlandflur ist mit Kartierung zu erbringen. Der LJV wird deshalb den zu erstellenden Umweltbericht (artenschutzrechtliche Prüfung zur Vermeidung von Verbotstatbeständen – Störung und Schädigung geschützter Arten und deren Populationen) abwarten und erst dann eine abschließende Entscheidung treffen. Im Fazit stimmen wir der Maßnahme im momentanen Planungsstand nicht zu und bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	
1	1.16	Landesjagdverband Sachsen e.V. Sachsen		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
1.1	1.16.1	Landesjagdverband Sachsen e.V. Sachsen		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
2	1.16	Landesjagdverband Sachsen e.V. Sachsen		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
1	1.17	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	25.09.2019	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten. Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet Anlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH vorhanden sind. Die Pläne werden zur Plangrundlage genommen. Die Hinweise sind nicht B-Plan relevant. Sie betreffen die konkrete Werks- und Objektplanung und werden in diesem Zusammenhang berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist ein direkter Kontakt bezüglich eines Ansprechpartners und Abstimmung mit dem Planveranlasser sinnvoll.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc). In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.</p>	
1.1	1.17.1	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	08.02.2021	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände erhoben werden.</p> <p>Der Hinweis zur Leitungsauskunft wird zur Kenntnis genommen und im Vorfeld der konkreten Objektplanung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				Leitungsbestand abgeben.	
2	1.17	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	15.08.2022	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände erhoben werden und sich keine Anlagen im Plangebiet befinden bzw. geplant sind.
S	1.18	Mitnetz Strom Netzregion Südsachsen Servicecenter Freiberg	02.10.2019	Zustimmung , Hinweise Die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Mitnetz Strom dem Bebauungsplan unter Beachtung von Forderungen und Hinweisen zustimmen . Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Anlagen der MITNETZ STROM, der MITNETZ STROM Hochspannung, der enviaTerm und der envia Tel befinden und keine Erschließungsinvestitionen durchgeführt werden.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange stehen wir dem vorgelegten Bebauungsplan positiv gegenüber und stimmen dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise prinzipiell zu.</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stellten wir fest, dass sich im angegebenen Baubereich keine Anlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) befinden.</p> <p>Erschließungsinvestitionen auf der Grundlage des Bebauungsplanes werden durch die Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM nicht durchgeführt.</p> <p>Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit</p>	<p>Der Hinweis zur Beauskunftung vor Baubeginn wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Projektplanung/Bauausführung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-z-strom.de an.</p> <p>Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM werden nicht berührt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der envia TEL und der enviaTHERM nicht berührt werden.</p>
1	1.18	Mitnetz Strom Netzregion Südsachsen Servicecenter Freiberg		<p>1. Stellungnahme Hochspannungsanlagen</p> <p>Die Belange der 110-kV-Anlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) werden von der ausgewiesenen Maßnahme berührt. Im unmittelbaren Bereich (B-Plan Nr. 116 - Entwurf/Ausgleichsfläche N3} befindet sich unsere >-- 110-kV-Freileitung Crossen - Schlunzig - Crimmitschau/Süd, Abzweig M 15 - Schlunzig II, Mastfeld M 4/SII - 5/SII - 6/SII (Leitungsschutzstreifen in paralleler Ausführung gemäß Darstellung im Lageplanauszug, 20,0 m links und rechts der Trassenachse). Die Leitung hat Bestand. Änderungen für die Spannungsebene 110 kV sind im Planbereich nicht vorgesehen. Die genauen Trassenführungen</p>	<p>1. Hochspannung</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der 110-kV-Anlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) berührt werden und dass keine Änderungen der Spannungsebene vorgesehen sind. Die Lageplanauszüge werden zu den Planunterlagen genommen. Die Freileitung ist im Entwurf des Bebauungsplans bereits eingetragen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>entnehmen Sie bitte den als Anlagen beigefügten Lageplanauszügen.</p> <p>1.1 Rechtsgrundlagen</p> <p>Mit Grundbucheintragung vom 05.07.2010 ist die 110-kV-Freileitung dinglich gesichert. Nach Einsicht in unsere Unterlagen lastet ein Hochspannungsleitungsrecht am Flurstück 484/11 der Gemarkung Mosel (Ausgleichsfläche N3}.</p> <p>Das vorhandene Recht (Dienstbarkeit) beinhaltet u. a. die Maßgabe, dass die Energieversorgungsanlage durch Bauwerke, Bäume, Sträucher sowie Arbeiten jeder Art nicht gefährdet und Bau-, Betriebs-, Instand- haltungs- und Erneuerungsarbeiten (einschließlich der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden dürfen.</p> <p>Bei Anlagen, die den Bestimmungen des GBBerG nicht unterliegen, erfolgt die Mitbenutzung der Grund- stücke mit beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten nach § 1090 ff</p>	<p>1.1 Rechtsgrundlagen</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Freileitung dinglich gesichert ist und welche Rechte damit verbunden sind.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>BGB bzw. bei Verkehrsflächen nach dem Musterrahmenvertrag.</p> <p>Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen unter der Voraussetzung des Erhaltens der öffentlich- rechtlichen Genehmigungen notwendig werden, so erfolgt die Kostentragung vollständig durch den Veranlasser der Umverlegung.</p> <p>Einer Verschlechterung der bisherigen Rechtsposition unseres Unternehmens wird nicht zugestimmt.</p> <p>1.2 Entscheidung</p> <p>Die genannte 110-kV-Freileitung steht unter Spannung. Demzufolge gelten Einschränkungen zur Bebauung im Leitungsschutzstreifen (siehe DIN EN 50341-2-4). Änderungen des derzeitigen Status sind nicht geplant. Die Abstände nach DIN EN 50341-2-4 (DIN VDE 0210} zu der 110-kV-Freileitung sind immer einzuhalten.</p> <p>Dem Bebauungsplanes Nr. 116 für das Gebiet „Zwickau Mosel - Erweiterung VW Werk, östlich</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Umverlegungen die Kosten durch den Veranlasser getragen werden müssen und einer Verschlechterung der Rechtsposition nicht zugestimmt wird. Eine Umverlegung im Zuge der Umsetzung der Planung ist nicht vorgesehen und geht aus dem Bebauungsplan nicht hervor.</p> <p>1.2 Entscheidung</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt wird. Die nachfolgenden Bedingungen für die Zustimmung werden wie nachfolgend abgewogen:</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Bundesstraße 175, Industriegebiet - westlich des Bahngleises" können wir in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Ausgleichsfläche N3 wird durch unsere vorgenannte 110-kV-Freileitung überspannt. Die Anlage dient der elektrischen Grundversorgung der Stadt Zwickau und der Industrieansiedlung VW. Die Schutzstreifenbreite zu unserer Anlage ist falsch benannt. In der Begründung zum BP 116 im Punkt 2.4.5, im Punkt 3.3.4 und im Punkt 3.3.4 ist unserer Anlage nicht benannt. In der Ausgleichsmaßnahme N3 ist der Bestand, der Schutzstreifen und die Zuwegung zu unserer Anlage nicht dokumentiert und/oder ausgeschlossen. Dadurch wird die Verkehrssicherheitspflicht des Anlageninhabers/-betreibers nicht respektiert.</p> <p>Auf Grund der großen regionalen Bedeutung bei der Versorgung der Bevölkerung und der Firma Volkswagen Sachsen GmbH durch</p>	<p>Begründung:</p> <p>Die Schutzstreifenbreite ist in der Planzeichnung nicht benannt. Die angegebene Breite bezieht sich auf die Gehölzfläche.</p> <p>Wie bereits oben vermerkt ist eine Verschlechterung der Rechtsposition der MITNETZ nicht Intention der Planung.</p> <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung mit exaktem Eintrag des Schutzstreifens berücksichtigt. Zudem werden die Anforderungen zur Zugänglichkeit und zur Bepflanzung in der Festsetzung der Fläche N3 in der weiteren Planung wie folgt berücksichtigt: <i>„Auf den Flurstücken 484/10 und 484/11 (jeweils teilweise) der Gemarkung Mosel wird die Umwandlung von Intensiver Ackerfläche und Wirtschaftsgrünland in eine Streuobstwiese und Feldgehölzstreifen festgesetzt. Die Streuobstwiese ist als extensive Wiese oder Weide mit Ersatzhabitats für Eidechsen zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. An der Grenze zum Flurstück 467/14 der Gemarkung Mosel wird ein mind. 3 m breiter Feldgehölzstreifen festgesetzt. Die Fläche N3 im Freihaltebereich der 110-kV-Leitung ist als extensive Wiesen -oder Weidefläche mit Ersatzhabitats für Eidechsen zu entwickeln. Aufwuchs ist wirksam zu unterdrücken. Notwendige Zuwegungen zum Unterhalt</i></p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>die genannte 110-kV-Anlage kann einer Verschlechterung der bisherigen bestehenden Rechtsposition unseres Unternehmens nicht zugestimmt werden. Jegliche leitungsgefährdenden Verrichtungen ober- oder unterirdisch müssen unterbleiben.</p> <p>Den geplanten Maßnahmen können wir nur zustimmen:</p> <p>Wenn der Schutzstreifen korrekt (20,0 m links und rechts der Trassenachse) in allen Plänen eingetragen ist. Die Schutzstreifenflächen nicht bebaut und/oder bepflanzt werden. Uns oder den von uns beauftragten Firmen der Zugang/die Zufahrten zu unser Anlage, im Besonderen zum Mast, ständig weiter gewährt werden. Bitte beachten Sie, dass für Instandhaltungen, Wartungen oder Ersatzneubau auch „schwere“ Technik den Bereich N3 befahren muss und zusätzlich temporär weitere Flächen beansprucht werden.</p> <p>Wir fordern, den Bereich unserer Anlage einschließlich</p>	<p><i>der 110-kV-Leitung (Mitnetz) sind zu erhalten und jederzeit zu gewähren."</i></p> <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Mit den obenstehenden Festsetzungen sind die Forderungen der MITNETZ zum Schutz, den Unterhaltungsmöglichkeiten und der Zugänglichkeit</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Aufstellen und/oder Errichten von Nebeneinrichtungen wie Beschilderungen, Fahnen etc. Die Breite des Leitungsschutzstreifens ist somit zwingend zu beachten.</p> <p>1.3 Allgemeine Hinweise zu Planung und Baudurchführung im Freileitungsbereich</p> <p>Im Bereich des Freileitungsschutzstreifens gelten folgende Grundforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> •• Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter unserer Freileitung sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und BGV C22 § 16 zu beachten. • Vor Beginn von Arbeiten im Leitungsschutzstreifen ist eine Grundeinweisung erforderlich (siehe Pkt. 1.4). • Zur eindeutigen Kennzeichnung des Anlagenbestandes ist der Leitungsschutzstreifen im Baubereich eindeutig zu kennzeichnen. • Eine Arbeitshöhe von größer 3,0 m ab OK Gelände darf im Schutzstreifen der Freileitung nicht überschritten werden. Dies gilt auch für eventuelle Fehlbedienungen/Fehlfunktionen. Jegliche leitungsgefährdende 	<p>1.3 Allgemeine Hinweise</p> <p>Alle nachfolgenden Forderungen und Hinweise zur Hochspannungsleitung, wie Abstände, Umverlegungen usw. betreffen nicht die Planungsebene des Bebauungsplans. Sie werden im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der konkreten Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Verrichtungen ober- oder unterirdisch müssen unterbleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Beurteilung höherer Mechanisierungsgeräte erfolgt im Rahmen der Grundeinweisung. Zur Beurteilung werden die vorgesehenen Kranhöhen, Schwenkradien, Auslegerlängen sowie geplante Schwenkbereichsbegrenzungen (mechanisch-optische Begrenzungen) benötigt. • Geländeprofilveränderungen im Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung sind gesondert zur Stellungnahme/Genehmigung bei der MITNETZ STROM einzureichen. • Das Einfahren mit Bohrgeräten sowie das Anlegen von Rammkernbohrungen im Leitungsschutzstreifen ist strikt untersagt. • Eventuelle zeitlich begrenzte Unterbauungen für Sicherungsmaßnahmen (z. B. Gerüste) werden nur nach Vorlage einer detaillierten Bebauungskonzeption und Prüfung der Sicherheitsabstände zur jeweiligen Freileitung zugelassen. • Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von 	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Baumaschinen ist im Leitungsschutzstreifen nicht zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Leitungsschutzstreifen der Hochspannungsfreileitung dürfen unsere Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten (einschließlich der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden. <p>1.4 Organisatorische Festlegungen</p> <p>Baufirmen werden nachdrücklich auf ihre Anzeigepflicht vor Beginn der Arbeiten hingewiesen. Bitte zeigen Sie außerdem das Ende der Arbeiten an.</p> <p>Vor Beginn der Arbeiten ist eine Grundeinweisung erforderlich.</p> <p>Den Termin dafür beantragen und vereinbaren Sie mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten. Für alle Anzeigen verwenden Sie die folgende Telefonnummer der MITNETZ STROM: 03722 897-331 (Ihr Ansprechpartner ist Herr Grundmann).</p> <p>Unsere Mitarbeiter sind berechtigt, das Vorhandensein eines entsprechenden</p>	<p>1.4 Organisatorische Festlegungen</p> <p>Alle nachfolgenden organisatorischen Festlegungen zur Hochspannungsleitung, wie Anträge, Auftragserteilungen und vertragliche Vereinbarungen betreffen nicht die Planungsebene des Bebauungsplans. Sie werden im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der konkreten Umsetzung des Vorhabens beachtet.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Grundeinweisungsprotokolls zu kontrollieren. Die Auflagen der MITNETZ STROM in Bezug auf Arbeiten unter und in der Nähe von Hochspannungsleitungen sind den Bauausführenden vor Ort nachweislich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>Eventuelle Nachforderungen, die sich aus dem Planungs- und Baufortlauf ergeben könnten, behalten wir uns vor.</p> <p>2. Stellungnahme Mittel- und Niederspannungsanlagen</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange stehen wir dem vorgelegten Bebauungsplan positiv gegenüber und stimmen dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise prinzipiell zu.</p> <p>Im geplanten Baubereich befinden sich Mittel- und Niederspannungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM).</p>	<p>2. Niederspannung</p> <p>Dem Vorhaben wird unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise prinzipiell zugestimmt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Anlagen der MITNETZ STROM befinden. Die Planunterlagen werden zur Kenntnis genommen und mit Einarbeitung in die Plangrundlage des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Alle weiteren Hinweise und Vorgaben, wie Abstände, Umverlegungen, Auftragserteilungen und vertragliche Vereinbarungen betreffen nicht die Planungsebene des Bebauungsplans. Sie werden im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der konkreten Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne geben Ihnen Auskunft über die Lage und die Art unserer Stromübertragungsanlagen.</p> <p>Die vorhandenen Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden.</p> <p>Zur Kabellage ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Während der Bauphase ist eine Mindestüberdeckung von 0,4 m zu gewährleisten. Ist das nicht möglich, muss dies unter der Servicenummer 0800 2 884400 (kostenfrei) rechtzeitig angezeigt werden. Es wird dann vor Ort über geeignete Schutzmaßnahmen entschieden (z. B. Verrohrung des vorhandenen Kabels mittels Halbschalenschutzrohre oder Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung).</p> <p>Bei Kreuzungen von Kabeln und Oberflächenerdern mit anderen Ver- und Entsorgungsleitungen ist</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführung ist zwischen Kabeln und Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen, mit Ausnahme von Telekom-Kabel, ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen Kabeln sowie Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert werden. Anderenfalls ist eine Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung erforderlich.</p> <p>Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Baumaßnahme bzw. das zuständige Planungsbüro rechtzeitig ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die Kosten der Baufeldfreimachung trägt der Auftraggeber entsprechend der geltenden Verträge zwischen dem EVU und Baulastträger.</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Die Elektroenergieversorgung in der Stadt Zwickau/OT Mosel erfolgt mit den in den gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Versorgungsbedingungen festgelegten Qualitätsparametern.</p> <p>Durch den natürlichen Leistungszuwachs und den Anschluss weiterer Kunden können in den Folgejahren Netzverstärkungen oder Netzerweiterungen notwendig werden.</p> <p>Konkrete Netzmaßnahmen ergeben sich erst nach dem Erhalt bestätigter Bebauungspläne und der dazugehörigen Leistungsanmeldungen durch die entsprechenden Baulastträger</p> <p>Bei der Verlegung bzw. der Erweiterung unserer Übertragungsanlagen beabsichtigen wir, in der Hauptsache öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Anspruch zu nehmen. Dabei beschränkt sich die Mitbenutzung von Straßen zum größten Teil auf Fahrbahn-kreuzungen. Wir bitten, diesen Umstand bei der Planung des Straßen- und Wegenetzes der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um die Erlangung des Planungsrechtes für eine in sich geschlossene Gewerbefläche. Öffentliche Verkehrsflächen werden lediglich am Westrand des Plangebietes vorgesehen. Soweit möglich, können in der konkreten Umsetzung der Planung die genannten Belange der Trassenführung berücksichtigt werden. Die interne Erschließung ist privat.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Stadt Zwickau/OT Mosel zu berücksichtigen.</p> <p>Nach Festlegung genauer Vorhaben bitten wir um eine rechtzeitige Information, so dass notwendige Erschließungsmaßnahmen unverzüglich in unsere Vorbereitung aufgenommen werden können und somit eine Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern möglich wird.</p> <p>Erschließungsinvestitionen auf der Grundlage des Bebauungsplanes werden durch die Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM nicht durchgeführt.</p> <p>Wir planen die Verlegung eines 1-kV-Kabels und Hausanschluss im Bereich der Streuobstwiese N3 beim geplanten Wendehammer der Glauchauer Straße. Als Ansprechpartner steht Ihnen hierfür Herr Hein unter Tel. 0374114-5268 gern zur Verfügung.</p> <p>Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Erschließungsinvestitionen durchgeführt werden.</p> <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zusammenhang mit der konkreten Erschließungs- und Objektplanung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an.</p> <p>3. Stellungnahme Telekommunikationsanlagen</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich Fernmeldekabel der envia TEL GmbH. Den Verlauf der Trassen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Planauszügen.</p> <p>Die Belange der envia THERM werden nicht berührt.</p>	<p>3. Telekommunikationsanlagen</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Anlagen der enviaTEL GmbH befinden. Die Hinweise zu Auskunftsmöglichkeiten werden im Zusammenhang mit der konkreten Erschließungs- und Objektplanung berücksichtigt. Die Trassenführung des Bestandes wird in die Plangrundlage eingearbeitet</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der enviaTHERM nicht berührt werden.</p>
1.1	1.18.1	Mitnetz Strom Netzregion Südsachsen Servicecenter Freiberg	02.02.2021	<p><i>1. Stellungnahme Hochspannungsanlagen</i></p> <p>Dem B-Plan Nr. 116 „Zwickau Mosel - Erweiterung VW-Werk, östlich Bundesstraße 175, Gewerbegebiet“ können wir in der jetzigen Fassung zustimmen.</p> <p>Unsere Hochspannungsanlage (110-kV-Freileitung) ist in der Begründung zum FNP ab Seite 20, Punkt 2.4.4 Ver- und</p>	<p>1. Hochspannungsanlagen</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die MITNETZ STROM dem Bebauungsplan zustimmt.</p> <p>Die Belange wurden sowohl in der Begründung als auch in der Planzeichnung Teil A und B berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Entsorgungsanlagen und Seite 44, Punkt 3.4.8 Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen sowie mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und 21 BauGB) ebenso berücksichtigt wie im dazugehörigem (Lage-)Plan Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1, 6, 7 BauGB).</p> <p>Unsere Stellungnahme/Entscheidung(en) aus unserem Schreiben vom 02.10.2019 (PVV 18971/2019, V71613) wurden im vorliegenden B-Plan korrigiert und berücksichtigt.</p> <p><i>2. Stellungnahme Mittel- und Niederspannungsanlagen</i></p> <p>Als Träger öffentlicher Belange stehen wir dem vorgelegten Bebauungsplan positiv gegenüber und stimmen dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise prinzipiell zu.</p> <p>Im geplanten Baubereich befinden sich Mittel- und Niederspannungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der</p>	<p>2. Niederspannungsanlagen</p> <p>Dem Vorhaben wird unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise prinzipiell zugestimmt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Anlagen der MITNETZ STROM befinden. Die Planunterlagen werden zur Kenntnis genommen und mit Einarbeitung in die Plangrundlage des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Alle weiteren Hinweise und Vorgaben, wie Abstände, Umverlegungen, Auftragserteilungen und vertragliche Vereinbarungen betreffen nicht die Planungsebene des</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM).</p> <p>Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne geben Ihnen Auskunft über die Lage und die Art unserer Stromübertragungsanlagen.</p> <p>Die vorhandenen Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden.</p> <p>Zur Kabellage ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Während der Bauphase ist eine Mindestüberdeckung von 0,4 m zu gewährleisten. Ist das nicht möglich, muss dies unter der Servicenummer 0800 2 884400 (kostenfrei) rechtzeitig angezeigt werden. Es wird dann vor Ort über geeignete Schutzmaßnahmen entschieden (z. B. Verrohrung des vorhandenen Kabels mittels Halbschalenschutzrohre oder Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung).</p>	<p>Bebauungsplans. Sie werden im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der konkreten Umsetzung des Vorhabens beachtet.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Bei Kreuzungen von Kabeln und Oberflächenerdern mit anderen Ver- und Entsorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführung ist zwischen Kabeln und Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen, mit Ausnahme von Telekom-Kabel, ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen Kabeln sowie Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert werden. Anderenfalls ist eine Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung erforderlich.</p> <p>Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Baumaßnahme bzw. das zuständige Planungsbüro rechtzeitig ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die Kosten der Baufeldfreimachung trägt der Auftraggeber entsprechend den</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>geltenden Verträgen zwischen dem EVU und Baulastträger.</p> <p>Die Elektroenergieversorgung in der Stadt Zwickau/OT Mosel erfolgt mit den in den gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Versorgungsbedingungen festgelegten Qualitätsparametern.</p> <p>Durch den natürlichen Leistungszuwachs und den Anschluss weiterer Kunden können in den Folgejahren Netzverstärkungen oder Netzerweiterungen notwendig werden.</p> <p>Konkrete Netzmaßnahmen ergeben sich erst nach dem Erhalt bestätigter Bebauungspläne und der dazugehörigen Leistungsanmeldungen durch die entsprechenden Baulastträger oder Anschlussnehmer.</p> <p>Bei der Verlegung bzw. der Erweiterung unserer Übertragungsanlagen beabsichtigen wir, in der Hauptsache öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Anspruch zu nehmen. Dabei beschränkt sich die Mitbenutzung von Straßen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um die Erlangung des Planungsrechtes für eine in sich geschlossene Gewerbefläche. Öffentliche Verkehrsflächen werden lediglich am Westrand des Plangebietes vorgesehen. Soweit möglich, können in der konkreten Umsetzung der Planung die genannten Belange der Trassenführung berücksichtigt werden. Die interne Erschließung ist privat.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>zum größten Teil auf Fahrbahnkreuzungen. Wir bitten, diesen Umstand bei der Planung des Straßen- und Wegenetzes der Stadt Zwickau/OT Mosel zu berücksichtigen.</p> <p>Nach Festlegung genauer Vorhaben bitten wir um eine rechtzeitige Information, so dass notwendige Erschließungsmaßnahmen unverzüglich in unsere Vorbereitung aufgenommen werden können und somit eine Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern möglich wird.</p> <p>Erschließungsinvestitionen auf der Grundlage des Bebauungsplanes werden durch die Netzregion Süd- Sachsen der MITNETZ STROM nicht durchgeführt.</p> <p>Mit Bezug auf Ihre Anfrage zum Bauvorhaben mit der Bitte um Projektierung und Realisierung der elektrotechnischen Erschließung werden von Ihnen noch folgende Unterlagen benötigt:</p> <p>Benennung des Vertragspartners zur Vereinbarung über die Erschließung zur Elektrizitäts-</p>	<p>Die Anfrage wird zur Kenntnis genommen. Zu gegebenem Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Erschließungsplanung des Standortes werden die nebenstehenden Unterlagen abgestimmt und zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zusammenhang mit der konkreten Erschließungs- und Objektplanung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>versorgung öffentlich genehmigter Bebauungsplan mit Lageplan M 1:500 (mit Gemarkungs-, Flurstücks-, Parzellen- sowie Straßennamensangaben) Umfang des Vorhabens sowie Ausbau- und Bauablaufplan einschließlich Zeitablauf für das Erschließungsgebiet zeitgleich benötigter Leistungsbedarf je Anschlussstelle mit geplantem Termin für Inanspruchnahme Zeithorizont, bis zu dem das Baugebiet ausgelastet sein soll, ggf. auch Angaben zeitlich gestufter Auslastungsziele.</p> <p>Bitte senden Sie uns die Unterlagen zu. Für Fragen zur Erschließungsvereinbarung wenden Sie sich bitte an das Postfach netzkunden-suedsachsen@mitnetz-strom.de.</p> <p>Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an.</p> <p><i>3. Stellungnahme Telekommunikationsanlagen</i></p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich Fernmeldekabel der envia TEL GmbH. Den Verlauf der Trassen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Planauszügen.</p> <p>Die Belange der envia THERM werden nicht berührt. Die Stellungnahme besitzt ab dem Tag der Ausstellung eine Gültigkeit von einem Jahr.</p> <p>Bitte nutzen Sie zukünftig für TÖB-Anfragen unser Postfach TOEB-Suedsachsen@mitnetz-strom.de.</p>	<p>3. Telekommunikationsanlagen</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Anlagen der enviaTEL GmbH befinden. Die Hinweise zu Auskunftsmöglichkeiten werden im Zusammenhang mit der konkreten Erschließungs- und Objektplanung berücksichtigt. Die Trassenführung des Bestandes wird in die Plangrundlage eingearbeitet.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der enviaTHERM nicht berührt werden.</p> <p>Der Hinweis für TÖB Anfragen wird zur Kenntnis genommen und künftig berücksichtigt.</p>
2	1.18	Mitnetz Strom Netzregion Südsachsen Servicecenter Stollberg	18.08.2022	<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14.07.2022 und nehmen wie folgt Stellung.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 02.02.2021 (PVV 413/2021, V71613) hat für ein weiteres Jahr inhaltlich volle Gültigkeit.</p> <p>Bitte nutzen Sie zukünftig für TÖB-Anfragen unser Postfach</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 02.02.2021 ihre Gültigkeit behält und auf die Abwägung zu dieser Stellungnahme verwiesen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				TOEB-Suedsachsen@mitnetz- strom.de	
1	1.19	GDMcom GmbH	30.09.2019	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <p>Erdgasspeicher Peissen GmbH: nicht betroffen Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen): nicht betroffen GasLINE* Telekommunikationsnetzgesellsch aft deutscher Gasversorgungs- unternehmen mbH & Co. KG: nicht betroffen ONTRAS Gastransport GmbH: betroffen VNG Gasspeicher GmbH: nicht betroffen *GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die ONTRAS Gastransport GmbH durch den Bebauungsplan betroffen ist. Diese Betroffenheit wird durch Übernahme in den Bebauungsplan (Itr 2) und Festsetzungen für das Freihalten von Überbauung und Bepflanzung berücksichtigt.</p> <p>Er wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, dass weitere Betreiber ggf. zu beteiligen sind. Vertreter von Firmen weiterer Gasspeicher- und Transportunternehmen wurden und werden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei weiteren Beteiligungen berücksichtigt.</p> <p>s. Abwägung oben.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen- Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Anmerkungen: Es wurden Lagepläne der Stellungnahme beigelegt.	Die Lagepläne werden zu den Planunterlagen genommen.
1.1	1.19.1	GDMcom GmbH	15.01.2021	bezugnehmend auf Ihre Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH nicht betroffen Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) – nicht betroffen VNG Gasspeicher GmbH nicht betroffen Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. ONTRAS Gastransport GmbH betroffen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die durch die GDMcom vertretenen Anlagenbetreiber mit Ausnahme der ONTRAS Gastransport nicht betroffen sind und keine Einwände der nicht betroffenen Unternehmen gegen das Vorhaben geltend gemacht werden. Die Hinweise zum Umgang mit den Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH Werden wie folgt abgewogen: Die Ferngasleitung befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans bis auf die unmittelbare Zuleitung Gasreglerstation, die im

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.</p> <p>Im angefragten Bereich bzw. Näherungsbereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers.</p> <p>Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:</p> <p>Ferngasleitung DN 500 Schutzstreifen 8 m Ferngasleitung DN 150 Schutzstreifen 4 m</p> <p>Sowie sonstige Einbauten, Kennzeichnungen, Kabel usw. Zuständig: ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Niederhohndorf Netze</p> <p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.</p> <p>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/</p>	<p>Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet wurde. Die Trasse liegt hier im Wesentlichen auf öffentlichem Gelände (Radweg, Zufahrt von der B 175) und wurde mit Leitungsrecht 2 gekennzeichnet. Ein Eingriff in den Bestand wird in diesem Bereich nicht erfolgen.</p> <p>Die Hinweise zu Suchschachtungen und Auskünften werden zur Kenntnis genommen und im Zusammenhang mit der konkreten Objekt- und Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p> <p>Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise: Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.</p> <p>Die o.g. Anlagen sind in der Planzeichnung dargestellt und in der Begründung zum Entwurf aufgenommen.</p> <p>Das Leitungsrecht Itr 2 ist in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft haben keine Berührungen mit Anlagen der ONTRAS.</p> <p>Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Beachtung der gegebenen Hinweise keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und mit der konkreten Objekt- bzw. Erschließungsplanung und der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Die oben genannten Anlagen wurden in der Planung bereits berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Vor der Ausführungsphase von Tiefbauarbeiten bitten wir Sie, die mit der Ausführung beauftragten Firmen auf ihre Erkundigungspflicht (Schachtscheine) bei der zuständigen Planauskunft: (Fax: 0391/580219965 oder per E-Mail: planauskunft.mitteost@telekom.de) hinzuweisen. Dabei werden weitere Maßnahmen zum Schutz unserer Anlagen festgelegt.</p> <p>Das von Ihnen geplante Vorhaben ist durch geeignete Maßnahmen so abzustimmen, dass eventuelle Beschädigungen und Beeinträchtigungen oder die Veränderung der vorhandenen Telekommunikationsanlage ausgeschlossen werden. Das Betreiben und die Zugängigkeit unserer Anlagen muss während der Bauphase jederzeit und uneingeschränkt möglich sein. Die Überdeckung unserer bestehenden Anlagen ist in jedem Fall einzuhalten. Anbei übersende ich Ihnen den Lageplan zur Kenntnis und Beachtung.</p>	<p>Die Hinweise zur Ausführung von Tiefbauarbeiten und zur Abstimmung möglicher Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen und im Zusammenhang mit der konkreten Erschließungs- und Objektplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Lagepläne werden zu den Planunterlagen genommen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
1.1	1.21.1	Deutsche Telekom	18.03.2021	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Deckung unserer TK-Anlagen beträgt in der Regel 0,4m - 0,6m im Gehwegbereich und 0,8m - 1,0m im Fahrbahnbereich.</p> <p>Wir haben dann keine Einwände gegen Ihre Planungsabsichten, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit möglich sind.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet Anlagen der Telekom vorhanden sind. Diese wurden in die Plangrundlage übernommen.</p> <p>Alle weiteren Hinweise betreffen die konkrete Erschließungs- bzw. Objektplanung und die Baudurchführung und werden in diesem Zusammenhang berücksichtigt.</p> <p>Auf der Ebene der Bauleitplanung sind detaillieren Leitungspläne mit Ausweisung möglicher Konflikte nicht Inhalt der Planung. Diese werden erst mit der konkreten Objekt- und Werksplanung erstellt. Erst in dieser Planungsphase kann die Bitte um Planbereitstellung und Abstimmung berücksichtigt werden.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Aus den uns übermittelten Unterlagen ist nicht erkennbar, wie sich die beabsichtigte Maßnahme auf die bestehende Telekommunikationslinie der Telekom auswirkt. In diesem Zusammenhang benötigen wir von Ihnen detaillierte Konfliktpläne. Für ein</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				Abstimmungsgespräch stehen wir gern zur Verfügung.	
2	1.21	Deutsche Telekom AG Niederlassung Chemnitz		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
1	1.22	Verband „Menschen mit Behinderung“ e.V.		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
1.1	1.22.1	Verband „Menschen mit Behinderung“ e.V.		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
2	1.22	Verband „Menschen mit Behinderung“ e.V.		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
1.1	1.23.1	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen e.V. Leipzig		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
2	1.23	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen e.V. Leipzig		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
0	1.24	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, LV Sachsen e.V. Chemnitz	10.02.2019	Grundsätzlich ist anzumerken, dass die geplante Baumaßnahme eine weitere Versiegelung von wasserdurchlässigen Bodenschichten darstellt und, wenn nicht in der baulichen Ausführungsplanung entsprechend berücksichtigt, eine kontraproduktive Maßnahme zur Klimaanpassungsstrategie der Stadt Zwickau ist. Die Wirkung bei Ignoranz dieser Problemfelder braucht, da hinreichend bekannt,	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der BUND der Planung zustimmt, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden: Der Hinweis wird berücksichtigt. Kompensatorische Maßnahmen für das Stadtklima entsprechend der Klimaanpassungsstrategie der Stadt Zwickau werden in der weiteren Planung festgesetzt. So wird mit Festsetzung der Versiegelungsgrad untergeordneter befestigter Flächen und Stellflächen auf max. 0,5 begrenzt und es werden auf den Flachdächern Gründächer auf 70 % der Fläche festgesetzt. Damit wird die Verdunstung und damit die Abkühlung wesentlich

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>nicht näher beschrieben zu werden. Entsprechend kompensatorische Möglichkeiten sind zu berücksichtigen, sollten aber unabhängig von der Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung betrachtet werden.</p> <p>In der Vergangenheit wurden im Erweiterungsbereich bereits Teilflächen als Ausgleichs- und Ersatzgrünflächen ausgewiesen aber offensichtlich nicht realisiert. Bei der Erstellung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist dieser Umstand entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Da die Fragen nach verfügbaren Ausgleichsflächen nicht nur in Zwickau immer häufiger diskutiert werden, würden wir die an anderen Stellen schon geäußerten Vorschläge aufgreifen, dass entsprechende Stellen einen Finanzpool zur Verbesserung der Nachhaltigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einrichten. Gern würden wir Vorschläge für Projekte zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen machen. Unter Berücksichtigung der oben genannten Einwände stimmt der BUND der Planung zu.</p>	<p>erhöht und ein Teil der durch die Versiegelung entstehende Überwärmung kompensiert.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die nicht umgesetzten Ausgleichs- und Ersatzflächen aus Maßnahmen im Bereich des Hauptwerkes werden im Zuge der neuen Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung berücksichtigt und über die festzusetzenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.</p> <p>Der Hinweis kann im Rahmen des Bebauungsplans nicht berücksichtigt werden, da er den generellen Umgang der Stadtverwaltung mit der Entwicklung und Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betrifft.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
1	1.24	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, LV Sachsen e.V. Chemnitz		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
1.1	1.24.1	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, LV Sachsen e.V. Chemnitz		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
2	1.24	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, LV Sachsen e.V. Chemnitz		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
0	1.25	Grüne Liga Westsachsen e.V.	12.02.2019	<p>der GRÜNE LIGA Sachsen e.V., hier vertreten durch den GRÜNE LIGA Westsachsen e.V., bedankt sich für die Einbeziehung in das o.g. Verfahren und bezieht wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens des GL Westsachsen e.V. werden folgende Anmerkungen und Hinweise gegeben:</p> <p>Alle bereits bestehenden Planungen in dem BP und deren Festlegungen, so z.B. die dort getätigten Aussagen über Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind in der neuen Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anmerkungen und Hinweise der GRÜNEN LIGA Westsachsen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt abgewogen:</p> <p>1. Der Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt. Die nicht umgesetzten Ausgleichs- und Ersatzflächen aus Maßnahmen im Bereich des Hauptwerkes werden im Zuge der neuen Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung berücksichtigt und über die festzusetzenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Für das Plangebiet ist ein Umweltbericht lt. BauGB mit einer entsprechenden Bewertung und Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen und Untersuchungen der Schutzgüter, wie Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Fauna/Flora mit der zugehörigen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz, dem Fachbeitrag zum Artenschutz, als auch die Prognose zur Lärmimmission zu erstellen. Grund dafür sollten die südlich und westlich vom Planungsgebiet vorhandenen Biotop/Sekundärbiotop und selbst die im Gebiet vorhandenen Vernässungsstrukturen sein. Hier sind Nachweise vom Großen Wiesenknopf/Kleiner Wiesenknopf und den dazu gehörigen Schmetterlingsarten (z.B. Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling) vorhanden. Weiterhin sind diverse Amphibienarten, so Teich- und Bergmolch, vermutlich auch Kammmolch, die Erdkröte und der Grünfrosch komplex, ebenso der Grasfrosch nachgewiesen. Das Gleiche gilt für das Vorkommen der Reptilienarten, wie Zauneidechse, Blindschleiche und Ringelnatter. Entomologische Untersuchungen sollten Worst-Case-Szenarien seltener Insekten</p>	<p>2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Im Zuge des Bebauungsplanverfahren wird ein Umweltbericht mit den vorgeschriebenen Inhalten, also der Untersuchung der Auswirkung des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter sowie eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz erarbeitet. Zudem wird eine Lärmimmissionsprognose und ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der die für das Gebiet relevanten Arten und Artengruppen kartiert und ggf. Maßnahmen zum Artenschutz benennt. Ornithologische Untersuchungen werden in diesem Zuge ebenfalls durchgeführt. Die Untersuchungen werden sich jedoch im Wesentlichen auf das Plangebiet selbst konzentrieren, da hier der unmittelbare Eingriff erfolgen soll.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>belegen oder entkräften, siehe in westlicher Richtung des Planungsgebietes vermutetes Eremit-Vorkommen. Im südlichen Waldgebiet und im westlichen Biotop oberhalb der Bahnlinie wurden Alt daten der Haselmaus erfasst. Ornithologische Untersuchungen sind mit Hinweis auf den Kiebitz als freibrütende Offenlandart ebenso erforderlich.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag, sowie eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz sind wie in Pkt. 2 dargestellt zwingend erforderlich. Hier nochmals der Hinweis auf § 44 BNatSchG, die artenschutzrechtliche Prüfung zur Vermeidung von Verbotstatbeständen, wie Störung und Schädigung geschützter Arten und deren Populationen.</p> <p>Sollte der Ausgleich, was zu vermuten ist, nicht vor Ort vorgenommen werden können, so sollte mit der/m LOS, LRA über eine, oder mehrere Ersatzmaßnahmen und deren Art und Weise im LK Zwickau beraten werden.</p>	<p>3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. s. Abwägung zu 2.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Die Abstimmung zu geeigneten Ausgleichsflächen erfolgt zwischen Auftraggeber, Stadt Zwickau, Landratsamt und ZFM (Zentrales Flächenmanagement Freistaat Sachsen), um ausreichend Maßnahmen zu generieren. Ein Teil der Maßnahmen kann nicht im Landkreis abgedeckt werden und wird über Ökopunkte, die beim ZFM durch VW gekauft werden, abgedeckt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Bezüglich des Versiegelungsgrades bei der avisierten Ausnutzung der 22,5 ha ist auch aus dem Pkt.4 heraus ein Maximum der Ausgleichsmaßnahmen über den sonst üblich festgeschriebenen Rahmen hinaus anzustreben. Hier sollte auch die Klimaanpassungsstrategie der Stadt Zwickau für den Stadtteil 36, Mosel, S.138 ff. hier die Maßnahmen M03; M23; M29; M57; M56; M30; M72; M31; M36; M37 herangezogen werden. Wobei wahrscheinlich M57 und M36 das größere Potential besitzt, bezogen auf Maßnahmen entlang des Mosler Dorfbach und seinen Zuflüssen.</p>	<p>Maßnahmen M 03: Einsatz von trockenresistenten Nutzpflanzen in der Landwirtschaft-im Zuge des Bebauungsplans wird nicht berücksichtigt, da kein Zugriff auf die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen besteht. Maßnahme M 23 Land- und forstwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen gegen Trockenheit und Erosion durch Starkregen wird nicht berücksichtigt s. M03,</p> <p>Maßnahme M 57: Erhalt und Entwicklung grün-blauer Infrastruktur in versiegelten Bereichen. Der Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt. Das Niederschlagswasser, dass auf den Gründächern gepuffert wird, wird in die natürlichen Gewässer eingeleitet und östlich des Werkes über einen mehrstufigen parkartigen, naturnahen Rückhaltebereich in den Schlunziger Bach eingeleitet.</p> <p>Maßnahme M 29: Grundwasserregeneration, wird in der weiteren berücksichtigt, Maßnahmen s. Maßnahme 57. Zudem werden für Teilbereiche versickerungsoffene Beläge festgesetzt.</p> <p>Maßnahme M 30: Umstellung der Pflege der Grünflächen auf wassersparende Verfahren wird nicht berücksichtigt, da nicht im Rahmen eines Bebauungsplans regelbar.</p> <p>Maßnahme M 56: Thermische Entlastung, Verhalten im Freien, Gesundheitsvorsorge wird nicht berücksichtigt, da nicht im Rahmen eines Bebauungsplans regelbar.</p> <p>Maßnahme M 72: Überschwemmungsschutz, wird mit Festsetzung der Rückhaltebecken, des Gründachs und teilversickerungsfähiger Flächen berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Bedenken	Anregung	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
						<p>Maßnahme M 31: Erhalt und Weiterentwicklung der Gehölzschutzsatzung, wird nicht berücksichtigt, da nicht im Rahmen eines Bebauungsplans regelbar.</p> <p>Maßnahme M 36 Hochwasserschutz, hier naturnaher Ausbau von Fließgewässern, wird berücksichtigt, s.u. M 57</p> <p>Maßnahme M 37: Bauen in Überschwemmungsgebieten, wird nicht berücksichtigt, da diese Maßnahme auf das Plangebiet nicht zutrifft.</p> <p>Maßnahmen entlang des Moseler Dorfbaches werden in der weiteren Planung teilweise im Rahmen der Ersatzmaßnahme am Rittergut berücksichtigt. Hier sind begleitende Maßnahmen am Unterlauf möglich.</p> <p>6. Der Hinweis wird berücksichtigt. In die neu zu erstellende Immissionsprognose werden der Bestand und die Planung der Windenergieanlagen einbezogen.</p>
1	1.25	Grüne Liga Westsachsen e.V.	5.10.2019	Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes sollten die schon vorhandenen Planungen beachtet und in eine neue immissionsfachliche Beurteilung eingebunden werden. Nach Kenntnisstand soll im westlichen Bereich des Plangebietes eine WEA geplant werden. Dies sollte ebenfalls in der Planung beachtet werden.	Die Grüne Liga Westsachsen e.V. nimmt nachfolgend zu genannten Punkten aus dem Umweltbericht	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>mit Begründung wie folgt Stellung:</p> <p>Zu Pkt. 2.17. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen</p> <p>Im Punkt 2.17.2 Maßnahmenbeschreibung werden unter Pkt. 7 die geplanten Ersatzmaßnahmen dargestellt, die dann in der Begründung Pkt. 3.5.3.3 Maßnahmen zum Schutz, und zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 1a BauGB) ausführlich erläutert werden.</p> <p>Der Ersatzmaßnahme N 1 Abbruch und Renaturierung der ehemaligen Schweinemastanlage Mosel und der daraus zu entwickelnden Fläche für einen standortgerechten Mischwald und extensiv zu beweidenden Flächen im Muldenvorland wird befürwortet. Ebenso die Ausgleichsmaßnahme N 3, die die Umwandlung von intensiver Ackerfläche und Wirtschaftsgrünland in eine Streuobstwiese mit</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ersatzmaßnahme N1 und die Ausgleichsmaßnahme N3 befürwortet werden.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Ersatzhabitaten für die Zauneidechse, die bei der vorgezogenen Artenschutzmaßnahme V 5 die die umzusiedelnden Zauneidechsen aus den notwendigen Arbeiten am Bahngleis hierumgesetzt werden können. Dies passiert ortsnah ebenfalls im Gebiet des Stadtteiles Mosel.</p> <p>Nun ist es sinnvoll, da sich ja das VW-Werk und seine Erweiterungsflächen auf Zwickauer Flur befinden, die weiteren geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ebenfalls auf dem Territorium der Stadt Zwickau unterzubringen, zumal es hier weiteren dringenden Handlungsbedarf gibt.</p> <p>Aber die Ersatzmaßnahme N 2 Carolawiese soll in der Gemeinde Langenbernsdorf untergebracht werden, wo wiederum landwirtschaftliche Fläche wie in der Ausgleichsmaßnahme N 3 verbraucht werden soll. Und der Höhepunkt ist, dass wir auch noch eine Ausgleichsmaßnahme des ZFM in Zettlitz im Landkreis Mittelsachsen unterstützen!</p>	<p>Der Hinweis zum eingriffsnahen Ausgleich wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Argumentation zur Aufforstungsmaßnahme wird nicht berücksichtigt und ist weder sachlich noch ökologisch nachvollziehbar. Die bereits umgesetzte Aufforstung ist eine Ökokontomaßnahme des Landkreises Zwickau und durch die dortige Naturschutz-, Forst- und Landwirtschaftsbehörde genehmigt. Waldmehrung durch Aufforstung von Mischwäldern ist aus Gründen des Natur-, Boden- und Klimaschutzes insbesondere im waldarmen Landkreis Zwickau geboten. Zudem befindet sich die Fläche, wie deutlich dargestellt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Waldflächen und stellt eine sehr sinnvolle Abrundung dieser auf schwierig zu bewirtschaftenden</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Das ist für unseren Verein nicht nachzuvollziehen! Im Zwickauer Stadtgebiet verkommen die noch wenigen Naturschutzgebiete, weil Eigentümer und Pächter nicht über die finanzielle und persönliche Kraft verfügen, um sie zu sanieren zu können. Das diese finanziellen Mittel besser im Stadtgebiet von Zwickau aufgehoben sind, möchte ich an dem Beispiel des Flächennaturdenkmals (FND)</p>	<p>landwirtschaftlichen Restflächen dar. Zudem kann man bei der Lage im Landkreis Zwickau noch von einer eingriffsnahen Fläche ausgegangen werden. Die Ökokontofläche in Lüttewitz (nicht Zettlitz) wurde durch das ZFM angeboten, nachdem in einer gemeinsamen Beratung mit Umweltbüro der Stadt, Umweltamt und Stadtplanungsamt ein Flächenkatalog mit Flächen in der Stadt Zwickau und unmittelbarem Umfeld durchgearbeitet wurde. Dabei wurde festgestellt, dass die in Frage kommende Flächen weder das notwendige Ersatzpotential befinden und/oder keinerlei planerische/eigentumsrechtliche Vorbereitung existiert, so dass die Umsetzbarkeit im Zuge des Verfahrens nicht möglich scheint. Damit würde aber das Gesamtverfahren blockiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Die enormen Ersatzanforderungen aus der Planung können nicht mit zahlreichen unterschiedlichen Akteuren auf kleinen Flächen verhandelt werden. In diesem Fall sind großflächige Maßnahmen notwendig.</p> <p>Die Bedeutung des FND Maxhütte ist bekannt. Der Bereich wurde in der Planung nicht berücksichtigt, da auch hier keine großflächige Maßnahme mit den entsprechenden Ausgleichswerten umgesetzt werden kann, sondern nur viele kleine einzelne Maßnahmen. Zudem sind Eigentums- und Pachtverhältnisse durchaus nicht eindeutig. Das Gelände gehört zu einem großen Teil der Deutschen Bahn und wird lediglich durch die Bahn-Landwirtschaft, einem Verein, bewirtschaftet, der diese Bewirtschaftung offensichtlich weitergegeben hat.</p> <p>Ansprechpartner für den Unterhalt und Bewirtschaftung der Fläche bzw. diesbezügliche Defizite wäre, wie oben schon ausgeführt, der Eigentümer, die Deutsche Bahn.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Maxhütte, gelegen in der Gemarkung Marienthal zwischen dem Betriebsgelände der Deutschen Bahn AG, der Olzmann- und der Reichenbacher Straße, nachweisen.</p> <p>Es ist einer der ältesten und bedeutendsten Naturschutzgebieten im Stadtgebiet von Zwickau. Hier kommen noch solche Arten wie Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch vor, die nach der Flora- Fauna-Habitat-Richtlinie den höchsten Schutz nach dieser EU-Naturschutzrichtlinie genießen und somit von besonderer herpetologischer Bedeutung sind. Aber auch die hier anzutreffenden Pflanzen-, Insekten-, und Vogelarten haben seltene und nicht mehr häufig vorkommende Arten zu bieten. So geht zum Beispiel die hier vorkommende Pflanze Großer Wiesenknopf für den Schmetterling Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling in Verbindung mit der Roten Gartenameise eine mittlerweile selten gewordene Symbiose ein. Und das so nah am Stadtzentrum von Zwickau! Dies ist weiterhin eines der wenigen Gebiete der Stadt, wo noch Umwelt- und</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Naturschutzbildung für Kinder- und Jugendliche draußen am Objekt erfolgen kann. In der Anlage gebe ich Ihnen einen Flyer mit, der in den 90iger Jahren für die Unterschutzstellung des Feuchtgebietes Maxhütte als FND durch unseren Verein erstellt worden ist.</p> <p>Leider ist hier in diesem Schutzgebiet prinzipiell festzustellen, dass die hier vorhandenen Gewässer einem stetigen Verlandungsprozess unterworfen sind und zunehmend von Rohrkolben und Schilf sowie von Bäumen und Sträuchern überwuchert werden. Dies ist auch nicht mehr mit ehrenamtlicher Handarbeit zu schaffen, welches der Eigentümer, die Bahnlandwirtschaft Sachsen e.V. in Dresden und der pachtende Umwelt- und Naturschutzverein noch leisten könnte. Hier muss schnellstens eine maschinelle Entschlammung und Renaturierung der Gewässer erfolgen, um die Artenvielfalt und den Status Naturschutzgebiet auf Dauer halten zu können. Da kommt schnell ein fünfstelliger Betrag zusammen. Das kann kein Verein alleine stemmen, zumal</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>dem Eigentümer der Flächen, der Bahnlandwirtschaft in Sachsen, hier ebenfalls die personellen und finanziellen Mittel fehlen, um dieses Problem anzugehen.</p> <p>Weiterhin hat hier auch das Sachgebiet Gewässerunterhaltung des Tiefbauamtes Interesse daran, das hier in diesem Gebiet etwas passiert. Am Rande des FND Maxhütte verläuft der Mittelgrundbach, der mittlerweile so verschlammt ist, dass keine ordnungsgemäße Wasserabführung mehr erfolgt! Der Bach wurde bisher nicht entschlammt, weil auf seinem Grund sich Schalöl befindet, welches Anfang der 80iger Jahre während einer Havarie aus dem damals noch existieren Betonwerk ausgetreten ist. Immer wieder hören wir, dass kein Geld für die Bachsanierung in der Stadtverwaltung Zwickau da ist. Somit könnte auch noch gleichzeitig mit der Gewässerrenaturierung eine sinnvolle Altlastensanierung erfolgen.</p> <p>Und umso schlimmer ist dies, weil im Jahre 2018 durch unseren Vorsitzenden Herrn Trautmann in einer Vorortbegehung mit dem</p>	<p>Das SG Gewässerunterhaltung / Tiefbauamt der Stadt Zwickau war und ist in jeder Stufe des Verfahrens beteiligt. Ein Hinweis auf die beschriebene Situation und ggf. Ersatzfläche für den ökologischen Ausgleich für diese Planung erfolgte nicht.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Tiefbauamt und dem Umweltbüro diese Problematik vor Ort erläutert und gezeigt worden ist. Nachdem bekannt geworden war, dass VW sein Werk erweitern will und die dazu natürlich erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme erbringen muss, hat sich wiederum unser Herr Trautmann damit an die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau und an das Umweltbüro der Stadt Zwickau gewandt und gefordert, dass ein Teil der finanziellen Mittel für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Renaturierung des FND Maxhütte fließen sollen.</p> <p>Und was ist in dieser ganzen Zeit bis jetzt passiert? Nichts, außer dass die Stadtverwaltung Zwickau diese finanziellen Mittel an eine Nachbargemeinde im Landkreis Zwickau und was noch schlimmer ist an den Landkreis Mittelsachsen verschenkt.</p> <p>Aus den o. g. Gründen fordern wir, dass die geplanten finanziellen Mittel für die Ersatzmaßnahme N2 und der anteilige Erwerb von Ökopunkten an der Maßnahme des ZFM in Zettlitz in die Renaturierung der</p>	<p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen und aus den o.g. Gründen nicht berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				Gewässer im FND Maxhütte und in die ökologische Sanierung des Mittelgrundbaches eingesetzt werden.	
1.1	1.25.1	Grüne Liga Westsachsen e.V.		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
2	1.25	Grüne Liga Westsachsen e.V.		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
1	1.26	Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)	07.10.2019	<p>der Naturschutzverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Beteiligung in o.g. Verfahren und nimmt nachfolgend Stellung.</p> <p>Auf Hinweis der GRÜNEN LIGA Westsachsen e.V., welche aufgrund ihrer langjährigen Ortskenntnis einen grundlegenden Eindruck vom Eingriff und den geplanten Kompensationsmaßnahmen gewonnen hat, schließt sich der NaSa e.V. inhaltlich den Argumenten der Stellungnahme der GRÜNEN LIGA Westsachsen e.V. vom 05.10.2019 an.</p> <p>Insbesondere lehnt der NaSa e.V. die Verschiebung von Teilen der Kompensation in den Landkreis Mittelsachsen ab, da es einen erkennbaren Bedarf an naturschutzfachlichen Maßnahmen vor Ort, speziell im</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dass sich der NaSa der Stellungnahme der Grünen Liga voll inhaltlich anschließt. Da diese dem NaSa offensichtlich bekannt ist, wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Grünen Liga unter 1/1.25 verwiesen.</p> <p>Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Die Argumente werden nicht berücksichtigt und auf die Stellungnahme zu 1.1.25 verwiesen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				FND Maxhütte bzw. am Mittelgrundbach in Zwickau gibt. Die Stadt Zwickau wird daher aufgefordert, sich entsprechend argumentativ einzubringen.	
S	1.27	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V., Dresden	14.02.2019	<p>Mit der Ausgliederung aus einem ursprünglichen Bebauungsplan soll Baurecht für die Erweiterung des VW-Werkes geschaffen werden. Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. bestätigt das Planungsziel der Entwicklung eines Industriegebietes gemäß § 9 BauNVO.</p> <p>Die vorgesehenen Planungsinhalte zum Naturschutz/Umweltbericht finden unsere Zustimmung. Als Schutzgüter sind im Umweltbericht die „Fläche“ und „biologische Vielfalt“ aufzunehmen (siehe Umweltbericht nach BauGB, Anlage 1, 2. b) bb)).</p> <p>Wir verweisen auf den Entsiegelungserlass des SMUL vom 11.12.2000, bei Neuversiegelung im selben Umfang durch Entsiegelung bisher versiegelter Böden den Eingriff auszugleichen. Wenn eine Entsiegelung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nicht möglich</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Planungsziel bestätigt wird.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und abgewogen: Der Hinweis zur Erarbeitung eines Umweltberichtes mit den vorgeschriebenen Inhalten wird in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis auf den Entsiegelungserlass des SMUL wird berücksichtigt. In der weiteren Planung werden die Ausgleichsmaßnahmen abgestimmt und gesichert. Es sind sowohl Entsiegelungsmaßnahmen als auch Umwandlungsmaßnahmen von Acker in Dauergrünland und Gehölzflächen sowie Aufforstungen vorgesehen. Für nutzungs- und produktionsorientierte Maßnahmen fehlt der Flächenzugriff.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>ist, sollten folgende Maßnahmen durchgeführt werden: Rücknahme von Entwässerungen, Wiedervernässung hydromorpher Böden Umwandlung von Acker, Intensivgrünland in Wald, Gehölzflächen, Sukzessionsflächen oder Extensivgrünland Nutzungsorientierte Maßnahmen (Humuspflge, Einbringen organischer Substanz, Verlängerung der Fruchtfolgen, dauerhafte Bodenbedeckung, Bodenruhe, Verzicht auf pflügende Bodenbearbeitung) Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)</p> <p>Wir bitten um Aufnahme der Hinweise und um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
1	1.27	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V., Dresden	08.10.2019	<p>der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. stimmt der Planungsabsicht zu, für die Erweiterung des Volkswagenwerkes in Zwickau Mosel Baurecht zu schaffen. Bestätigt werden die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Natureingriffe sowie die Kompensationsmaßnahmen als Ersatzmaßnahmen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planungsabsicht zugestimmt wird und die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bestätigt werden.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Nach § 17 (7) BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher der Eingriffe die Vorlage eines Berichtes verlangen. Zur Durchführung der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gem. § 4c BauGB sind Termine für die notwendigen Kontrollen (Monitoring) festzulegen.</p> <p>Im Zusammenhang mit den festgelegten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF 1 und CEF 2 verweisen wir auf die Kriterien zur Herstellung von Ersatzhabitaten: Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen adäquate Ersatzlebensräume geschaffen werden, die den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Prüfbefugnis der Behörde ist bekannt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Auf der Ebene der Bauleitplanung und hier einer Vorratsplanung, deren Umsetzungszeitraum nicht bekannt ist, sind Monitoring Termine nicht festlegbar. Die Artenschutzmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und zu den CEF-Maßnahmen gibt es keine weiterreichenden Forderungen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Tier- und Pflanzenarten eigenständig besiedelt werden können. Die CEF-Maßnahmen sind dann wirksam, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder 2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann. <p>Als biologische Grundlagen für die Planung der CEF-Maßnahmen sind die spezifischen qualitativen Lebensraumansprüche der betroffenen Arten, deren Ausbreitungsvermögen und Raumanspruch besonders zu beachten. Zur Minderung des Risikos, dass die angebotenen Ersatzmaßnahmen nicht</p>	<p>Die Hinweise zur Habitatqualität und der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Da der Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, kann aus heutiger Sicht die räumliche Ausdehnung der betroffenen Lebensstätten zum Zeitpunkt der Umsetzung der CEF-Maßnahme noch nicht beziffert werden. Mit Klarheit zum Zeitpunkt des Beginns der Umsetzung der Baumaßnahmen werden die CEF- Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde konkretisiert. Diesbezügliche „Auflagen“ werden aus diesen Gründen im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				angenommen werden, ist eine Überkompensation erforderlich. Wir bitten Sie unsere Hinweise als Auflagen in die Planung aufzunehmen.	
1.1	1.27.1	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V., Dresden		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
2	1.27	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V., Dresden		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
1	1.28	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
1.1	1.28.1	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
2	1.28	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
1	1.29	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Südost, Liegenschaftsmanagement	05.11.2019	Die DB AG, DB Immobilien Region Südost von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o.g. Vorhaben, welches bei Ihnen unter dem Aktenzeichen 6126 122 geführt wird. Die verspätete Zusendung der bahnseitigen Stellungnahme bitten wir zu entschuldigen.	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Auf Grund der direkten Betroffenheit war eine umfassendere Prüfung der bahnseitigen Belange notwendig.</p> <p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 116, für das Gebiet Zwickau Mosel - Erweiterung VW Werk, östlich Bundesstraße 175, Industriegebiet - westlich des Bahngleises bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Einwände, wenn die folgenden bahnseitigen Forderungen und Hinweise eingehalten werden.</p> <p>DB Netz AG Am westlichen Bebauungsrand besteht von der B 175 derzeit eine Zufahrt (in Höhe Bahn-km 120,0) über Fremdgelände weiter zu unseren Bahnanlagen bis ca.km 120,2. Diese Fläche war ehemals Bahnland. Auf dieser Fläche oberhalb des B93-Tunnels (Flurstück 480/7) stand vor dem Umbau des Bf. Mosel und mit der Errichtung des ESTW das Befehlsstellwerk des Bf. Mosel. Diese Zufahrt über die B 175 wird weiterhin dringend für die DB Netz AG benötigt. Es ist die einzig</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände bei Einhaltung nachfolgender Forderungen bestehen:</p> <p>DB Netz AG Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bisherige Zufahrt zu den Bahnanlagen erhalten bleiben muss. Die Forderung wird berücksichtigt. In der weiteren Planung wird eine Zufahrtsmöglichkeit zugunsten der Deutschen Bahn zu den Bahnanlagen festgesetzt. Die Ersatzhabitatfläche E1 entfällt aufgrund der Zerschneidungswirkung und der Verinselung der Einzelflächen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>mögliche bahnrechte Zufahrt zu den Bahnlagern. Der Erhalt dieser Zufahrt ist auch im Interesse von VW, da im Störfall die Bedienung des Anschlusses sichergestellt werden muss. Da sich diese Zufahrt im Bereich des vorgesehenen Ersatzhabitates befindet, muss hier eine Änderung der Flächenausdehnung vorgenommen werden.</p> <p>Im angrenzenden Bereich befinden sich betriebsnotwendige Anlagen der Strecke Dresden-Werdau (6258) und des Bf. Mosel. Deren Veränderung in der Lage muss ausgeschlossen sein. Derzeit werden bahnseitig keine eigenen infrastrukturellen Planungen im Bereich des Bf. Mosel durchgeführt.</p> <p>Im Bau- und Endzustand für die Erweiterung des VW-Werkes darf es zu keiner Beeinträchtigung der Bahnanlagen kommen. Bei Änderung von Bahnanlagen ist in der Regel ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) erforderlich. Aus diesem Grund ist das Eisenbahn-Bundesamt,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Die Regelungsmöglichkeit des Bebauungsplans besteht nur innerhalb der Plangebietsgrenzen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist nicht im Bebauungsplan, sondern erst mit der konkreten Werks- und Objektplanung und Umsetzung sowie Betrieb zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde und wird berücksichtigt. Das Eisenbahn-Bundesamt wird als TÖB regelmäßig berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Außenstelle Dresden ebenfalls am Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p> <p>Für den Neubau des Brückenbauwerkes ist eine bahnspezifische Brückenplanung mit einer oberleitungstechnischen Planung durch ein zugelassenes Ing-Büro erforderlich. Diese Planung ist uns rechtzeitig vorzulegen.</p> <p>Es dürfen keine Pfeileraufbauten auf Bahngelände errichtet werden und es dürfen keine Änderungen an der bestehenden Gleistrassierung durchgeführt werden.</p> <p>Für den Bau und die dauerhafte die Kreuzung (nicht öffentlich) ist eine Vereinbarung in Anlehnung an das EKrG erforderlich.</p> <p>Mit den geplanten Änderungen der Bachläufe sind auch Änderungen und Neubauten der Bahndurchlässe notwendig. Diese Planung muss der Vorhabenträger des B-Planes veranlassen und uns rechtzeitig zur Prüfung vorgelegt werden.</p> <p>Bei der Planung und Errichtung der Durchlässe sind die DB Konzernrichtlinien (Ril) 809 (Infrastrukturmaßnahmen</p>	<p>Alle nachfolgenden Hinweise zum Brückenbauwerk, Bachdurchlässen, Absturzsicherungen, Böschungsneigungen, Gleisentwässerung usw. betreffen nicht die Ebene des Bebauungsplans und werden im Zuge der konkreten Werks- und Objektplanung und Umsetzung sowie Betrieb berücksichtigt.</p> <p>Gleiches gilt für die Beachtung der Regelwerke der Deutschen Bahn, u.a. Blendschutz, landschaftspflegerische Maßnahmen, Arbeitsschutz usw.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>realisieren) und 836 (Erdbauwerke (wg. Nahbereich von Bauwerken, Mindestüberdeckung, Abstand zu Fundamenten, Böschungsneigung, orthogonale Querung, Eingreifschwelle usw.)) umzusetzen. Dies trifft auch für die zu verwendenden Stoffe zu. · Beim Neubau der Durchlässe werden ggf. Absturzsicherungen an den Einlauf- und Auslaufbereichen notwendig. Bei Offenlegung der Bachläufe werden im Bereich des Bahndammes Flügelschuttwände notwendig. Bei Herstellung der Durchlässe in offener Bauweise, ist ebenfalls das Regelwerk der DB Netz AG einzuhalten. Die Böschungsneigungen sind entsprechend den gültigen Vorschriften herzustellen oder durch geeigneten Verbau zu sichern. Setzungen während und infolge von Durchörterungen sind auszuschließen. Hierfür sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen z. Bsp. gegen Erdbewegungen, Gleislageänderungen vorzusehen. Die statischen Nachweise sind uns zeitnah,</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>jedoch spätestens 7 Tage vor Baubeginn, vorzulegen. Die alten funktionslosen Durchlässe sind komplett zurückzubauen, nicht nur zu verschließen. Die beiden neu errichteten Durchlässe werden von der Deutsche Bahn übernommen. Das schließt auch die Instandhaltungspflicht ein. Um sicherzustellen, dass die Inspektion, Wartung und Instandhaltung der neuen Bauwerke nach DB-Netz-Standard erfolgt, sind mit der Deutsche Bahn zwei Leitungskreuzungsvereinbarungen mit Abstandszahlungen zu vereinbaren. Ein Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen über das VW-Gelände ist auch dafür sicherzustellen. Ggf. kann die Wartung (z.B. auch für Vegetationsbeseitigung) mit VW vereinbart werden. Die Berichtigung und die Übergabe der neuen Bestandspläne der DB sind vom Kreuzungspartners zu veranlassen.</p> <p>Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>jederzeit gewährleistet sein. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.</p> <p>Grundsätzlich darf nicht in den Druckbereich der Gleisanlagen eingegriffen werden. Arbeiten, die Erschütterungen hervorrufen und bei der Herstellung von Kreuzungen unterhalb der Gleisanlagen, sind nach dem Regelwerk der DB Netz AG durchzuführen. Es sind Gleislagemessungen vorzunehmen und uns zeitnah vorzulegen. Die Gleislagemessungen beinhalten eine Nullmessung, erforderliche Begleit- und Setzungsmessungen. Die Nullmessung ist uns spätestens 7 Tage vor Baubeginn vorzulegen.</p> <p>Bei Aufgrabungen und Baugrunduntersuchungen sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zur Baugrubensicherung, Arbeiten im Druckbereich etc. zu beachten.</p> <p>Im Bereich der Gleisanlagen befinden sich Anlagen der Tiefenentwässerung, die bauzeitlich zu sichern sind. Wenn</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>für den Neubau der Durchlässe diese Anlagen rückgebaut werden müssen, müssen sie im Rahmen des Neubaus wiederhergestellt werden. Die Durchgängigkeit sowie Funktionalität der Tiefenentwässerung ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und uns vorzulegen.</p> <p>Bei Arbeiten im Bereich von Gleisen sind die DGUV-Vorschrift 78 (zuvor GUV-V D 33), DGUV Information 201-021 (zuvor GUV-1 781) und DGUV-Regel 101-024 (zuvor GUV-R 2150) zu beachten. Vor Beginn der Arbeiten ist eine örtliche Einweisung erforderlich. Diese ist bei uns zu beantragen.</p> <p>Notwendige Beweissicherungen sind vor Beginn von Arbeiten durchzuführen.</p> <p>Der Bahnbetrieb darf durch Beleuchtungsanlagen Dritter nicht störend oder betriebsbehindernd beeinflusst werden. Von diesen Anlagen darf weder durch die örtliche Lage der in Erscheinung tretenden Lichteffekte noch durch deren Lichtstärke oder Lichtfarbe eine Beeinträchtigung der Signalbeobachtung oder des Sehvermögens insbesondere des</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Zug- oder Begleitpersonals verursacht werden. Mögliche Blendung müssen anhand der Planungsunterlagen oder messtechnisch nachgewiesen werden. Die DIN EN 12464 ist unbedingt einzuhalten.</p> <p>Die Standfestigkeit der angrenzenden Oberleitungsmasten darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Erdoberkante darf bei Flachmasten bzw. Betontragsmasten im Umkreis von 3,00 m sowie bei Winkelmasten bzw. Betonabspannmasten im Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen.</p> <p>Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB-Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.</p> <p>Baubedingte Gleissperrungen und/oder Oberleitungsabschaltungen sowie sonstige Einschränkungen der Infrastruktur bedürfen einer trist- und qualitätsgerechten Anmeldung gern. Ril 406 bei der Regionalen Baubetriebsplanung in Abstimmung mit dem Baubetriebskoordinator. Diese Anmeldung ist durch ein präqualifiziertes Ingenieurbüro beim zuständigen Baubetriebskoordinator (BBK) einzureichen. Der baubetrieblichen Anmeldung ist ein Bauablaufplan beizufügen.</p> <p>Auskunft im Auftrag der DB Netz AG</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich in unmittelbarer Nähe</p>	<p>Auskunft im Auftrag der DB Netz AG</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>betriebsnotwendige Anlagen (Kabel) der Telekommunikation der DB Netz AG. Die Kabel haben auch weiterhin Bestand und sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die nächstgelegenen F Kabel entnehmen Sie bitte beiliegendem Planauszug. Die grün markierten Kabel sind außer Betrieb und an den Anschlussstellen zurückgebaut.</p> <p>Es ist zu beachten, dass die Kabel jederzeit betriebsfähig zu halten sind. Umverlegungen wie Baufeldfreimachungen sind im Rahmen von Baumaßnahmen entsprechend dem Regelwerk der DB AG zu planen, zu bauen und abzunehmen. Dies ist im vorliegenden Projekt im Besonderen bei geplanten Veränderungen an bestehenden bzw. neu zu errichtenden Durchlässen zu beachten. Aus dem derzeitigen Planungsstand ist ein eventueller Betreff noch nicht konkret ableitbar.</p> <p>Im Bebauungsplan ist die Querung der DB Strecke 6258 bei ca. Bahn km 199,5 mit einem Brückenbauwerk vorgesehen. Die Strecke ist mit GSM-R ausgerüstet. Aus diesem Grund</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Umfeld der Planung Kabelanlagen befinden. Der Bebauungsplan setzt lediglich Flächen und Nutzungen fest, so dass sich konkrete Planungsvorgaben daraus nicht ableiten lassen. Die Notwendigkeit zur Abstimmung, insbesondere im Zusammenhang mit Planung und Errichtung der Durchlässe und der Baufeldfreimachung wird zu gegebener Zeit berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zusammenhang mit der konkreten Werks- und Objektplanung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>ist die Beeinflussung des Bauwerkes auf die Ausleuchtung der Strecke bezüglich der Funkversorgung zu untersuchen. Eine Zustimmung zur Baumaßnahme ohne Funkfeldbetrachtung ist nicht möglich. Hierzu ist ein Antrag bei der Funknetzplanung der DB Netz AG zu stellen. Ansprechpartner hierfür ist Herr Carsten Kratel, 1.NPS 213, Kleyerstraße 25 in 60326 Frankfurt Main.</p> <p>Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH auf Bahnland</p> <p>Der angefragte Bereich enthält keine Kabel / TK Anlagen der Vodafone GmbH.</p> <p>Auskunft im Auftrag der DB Energie GmbH</p> <p>Auf Grund organisatorischer Probleme können diese Informationen zurzeit nicht bereitgestellt werden. Wir werden, sofern erforderlich diese Informationen nachreichen.</p> <p>Grundsätzlich gilt:</p> <p>Das Planen, Errichten und Betreiben baulicher Anlagen</p>	<p>Vodafone GmbH auf Bahnland</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen der Vodafone GmbH im angefragten Bereich befinden.</p> <p>Die Auskunft wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung der DB erfolgt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>haben nach den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik und unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften und technischen Bedingungen zu erfolgen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), welche zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Der Bauherr hat hier geeignete Maßnahmen zum eigenen Schutz vorzusehen.</p> <p>Durch die Planung dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten.</p> <p>Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des</p>	<p>Grundsätzliches</p> <p>Alle nachfolgenden Hinweise zu anerkannten Regeln der Technik, Sicherheitsvorschriften, Emissionen, Sicherheit und Leichtigkeit des Bahnverkehrs. Widerrechtliches Betreten und Unzulässigkeit von Einschränkung des Unterhaltes und von Aus- und Umbaumaßnahmen der Bahnstrecke usw. betreffen nicht die Ebene des Bebauungsplans und werden im Zuge der konkreten Werks- und Objektplanung und Umsetzung sowie Betrieb berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</p>	
1.1	1.29.1	Deutsche Bahn, Services Immo GmbH	11.02.2021	<p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen seitens der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen bei Beachtung der mit Stellungnahme vom 05.11.2019 und der unten angeführten ergänzenden Hinweise und Forderungen keine Einwände.</p> <p>Bei der Planung und Realisierung des Neubaus der DB-Gleis querenden Durchlässe sind die Regelwerke der DB (besonders Ril 836) zu beachten. Die Baumaßnahme ist mit der DB</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Bahn (DB) AG und ihre Konzernunternehmen bei Beachtung der aufgeführten Hinweise und Forderungen keine Einwände gegen die Planung geltend macht.</p> <p>Die nachfolgenden Forderungen zur Einhaltung der bahninternen Regelwerke und die Einhaltung der Regularien vor Arbeiten im Gleisbereich werden zur Kenntnis genommen und mit der konkreten Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Netz AG Zwickau abzustimmen (Ansprechpartner ALV Andreas Bauch und Frau Elke Lenk).</p> <p>Die alten Durchlässe sind zurückzubauen. Arbeiten im Gleisbereich sind entsprechend gültigem Regelwerk bei der DB Netz AG rechtzeitig vorher zu beantragen. Es darf nicht in den Druckbereich der Gleisanlagen eingegriffen werden. Vor Beginn der Arbeiten ist eine örtliche Einweisung erforderlich. Diese ist bei der DB Netz AG zu beantragen. Die genaue Lage der Kreuzung ist der DB mitzuteilen und in den bahneigenen Bestandsplänen aufzunehmen. Die neuen Durchlässe der beiden Bäche können auch, entgegen unserer Stellungnahme von 2019, in Verantwortung der Wasserbehörde verbleiben.</p> <p>Entsprechende Kreuzungsverträge sind mit der DB abzuschließen. Die Inspektionen der neuen Bestandsbauwerke müssen nach dem Regelwerk der DB AG erfolgen. Die Inspektionsprotokolle sind uns vorzulegen. Bei Arbeiten im Gleisbereich sind die erforderlichen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die neuen Durchlässe in der Verantwortung der Wasserbehörde verbleiben können. Der Abschluss entsprechender Verträge und der Inspektionen entsprechend der Regelwerke der DB AG erfolgt mit der konkreten Umsetzung des Vorhabens.</p> <p>Die Abstimmung von Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich sowie Beweissicherungsmaßnahmen, die Beantragung von Schachtscheinen und Schutz der Kabeltrassen sind Maßnahmen die zur Kenntnis genommen und vor und mit der konkreten Bauausführung berücksichtigt werden.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb mit der zuständigen BzS abzustimmen. Notwendige Beweissicherungen sind vor Beginn von Arbeiten durchzuführen.</p> <p>Bei der Querung der Gleise sind die Kabel- und Leitungsbestände zu beachten. In Betrieb befindliche Kabel sind zu schützen. Schachtscheine müssen rechtzeitig bei Herrn Nils Böhme beantragt werden. Die Kabeleinweisungen erfolgen durch die Fachdienste der DB AG.</p> <p>Bei Näherung an Kabeltrassen sind diese vor mechanischen Einflüssen und vor Verschlammlung, z.B. mit Hilfe von Fließ, Sand und/oder Stahlplatten, zu schützen.</p> <p>Bei notwendigem Kraneinsatz in Nähe der Strecke 6258 sind die Kranaufstellflächen, der Schwenkbereich und die Kranerdung mit dem ALV Oberleitung abzustimmen. Bei Einsatz von Hebezeugen (Kran, Bagger) ist eine Kranvereinbarung abzuschließen.</p> <p>Der Schutzabstand von 1,5 m zu spannungsführenden Teilen der</p>	<p>Die Vorschriften bei Arbeiten im Oberleitungsumfeld werden zur Kenntnis genommen und mit der konkreten Bauausführung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Oberleitung ist nach Ril 132.0123 einzuhalten. Die Erdoberkante darf bei Flachmasten bzw. Betontragmasten im Umkreis von 3,00 m sowie bei Winkelmasten bzw. Betonabspannmasten im Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vor- zulegen.</p> <p>Der Bahnbetrieb darf durch Beleuchtungsanlagen Dritter nicht störend oder betriebsbehindernd beeinflusst werden. Von diesen Anlagen darf weder durch die örtliche Lage der in Erscheinung tretenden Lichteffekte noch durch deren Lichtstärke oder Lichtfarbe eine Beeinträchtigung der Signalbeobachtung oder des Sehvermögens - insbesondere des Zug- oder Begleitpersonals - verursacht werden. Mögliche Blendung kann entweder anhand der Planungsunterlagen oder messtechnisch nachgewiesen werden. Die DIN EN 12464 ist unbedingt einzuhalten.</p> <p>Baubedingte Gleissperrungen und/oder Oberleitungsabschaltungen sowie</p>	<p>Die Forderung zur Vermeidung von Störungen durch Blendung wird zur Kenntnis genommen und mit der Genehmigungsplanung und im Betrieb berücksichtigt.</p> <p>Die Regularien für baubedingte Einschränkungen des Bahnbetriebes werden zur Kenntnis genommen und mit der konkreten Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				sonstige Einschränkungen der Infrastruktur bedürfen einer frist- und qualitätsgerechten Anmeldung gem. Ril 406 bei der Regionalen Baubetriebsplanung in Abstimmung mit dem Baubetriebskoordinator. Diese Anmeldung ist durch ein präqualifiziertes Ingenieurbüro beim zuständigen Baubetriebskoordinator (BBK) einzureichen. Der baubetrieblichen Anmeldung ist ein Bauablaufplan beizufügen.	
2	1.29	Deutsche Bahn, Services Immo GmbH	30.08.2022	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. a. Planung, welche bei Ihnen unter dem Geschäftszeichen 61 26 122 geführt wird.</p> <p>Gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplan Nr. 116, für das Gebiet Zwickau Mosel - Erweiterung VW Werk, östlich Bundesstraße 175, Industriegebiet - westlich des Bahngleises der Stadt Zwickau bestehen seitens der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Einwände.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den 2. Entwurf von Seiten der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Einwände gibt.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Die mit den bahnseitigen Stellungnahmen vom 05.11.2019 und 11.02.2021 abgegebenen Hinweise und Forderungen sind weiterhin gültig und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Vor der Umsetzung von Maßnahmen, welche in unmittelbarer Nähe bzw. unter Inanspruchnahme von Bahngrundstücken stattfinden sollen, sind diese unserem Haus zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Hinweise und Forderungen aus den Stellungnahmen vom 05.11.2019 und vom 11.02.2021 weiter gültig sind. Abwägung s. unter S 1.41 und 1 1.41</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass vor Umsetzung von Maßnahmen in der Nähe des Bahngrundstückes diese der Deutschen Bahn vorzulegen sind und mit der konkreten Objektplanung /Werksplanung berücksichtigt.</p>
1	1.30	Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) Dresden	26.09.2019	<p>Die Volkswagen Sachsen GmbH beabsichtigt die Erweiterung ihrer Produktionsstätte in Zwickau - Mosel (Optionsfläche West).</p> <p>Der hierfür von der Stadt Zwickau aufzustellende Bebauungsplan Nr. 116 sieht in diesem Zusammenhang u.a. die Einziehung und den Rückbau des im Plangebiet verlaufenden Teilabschnitts der K 6708 sowie die Verlegung I Weiterführung eines straßenbegleitenden Radweges (B 175) vor.</p> <p>Allerdings ist die Einziehung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht umsetzbar, so dass dies in einem</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, dass das Einziehungsverfahren in einem separaten Verwaltungsverfahren durch das LASuV erfolgen muss.</p>

Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat	
			<p>separaten Verwaltungsverfahren durch das LASuV erfolgen muss.</p> <p>Da die zur Einziehung vorgesehene Straße die Bedarfs-umleitung im Havariefall wie auch bei den turnusmäßigen Wartungsarbeiten am Tunnel Mosel im Zuge der B 93 darstellt, sind im Rahmen der Anhörung neben den in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Ämtern des Landkreises auch die entsprechenden Ämter der Stadt Zwickau anzuhören. Wir dürfen Sie bitten, die Ämterbeteiligung in ihrem Hause durchzuführen und dem LASuV dann bis zum 25. Oktober 2019 eine Gesamtstellungnahme der Stadt Zwickau zu übergeben.</p> <p>Der Kompletantrag der Volkswagen Immobilien GmbH dürfte Ihnen bereits vorliegen. Der Landkreis Zwickau wird durch unser Haus separat beteiligt.</p>	<p>Die Forderung nach Gesamtstellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Am 23.10.2019 wurde die Gesamtstellungnahme an das LASuV versandt und am 11.11.2019 fand eine Beratung mit dem LASuV, dem Tiefbauamt der Stadt Zwickau, dem Landkreis Zwickau und dem Stadtplanungsamt statt. Dabei wurden die oben genannten Problematiken diskutiert.</p>	
1.1	1.30.1	LaSuV Dresden	keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.	
2	1.30	LaSuV Dresden	23.08.2022	<p>Diese Stellungnahme betrifft sowohl die Anfrage bei der Niederlassung Plauen als auch die Anfrage bei der Zentrale in Dresden.</p>	Die Information wird zur Kenntnis genommen.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Durch die Änderung/Ergänzung wird die Kreisstraße (K) 6708 verlegt. Eine geplante Entwidmung/Einziehung findet nicht mehr statt. Hierdurch entfallen unsere Einwendungen aus der Stellungnahme vom 21.01.2021 zur Betroffenheit der Umleitungsstrecke für den Tunnel B 93 im Havariefall und die Forderung eines Umleitungskonzeptes für die Szenarien Sperrung einer oder beider Tunnelröhren. Ebenso entfällt die Forderung nach einem Gesamtbeschilderungskonzept für die Umleitungsführung. Im Zuge der weiteren Planung ist zu prüfen, ob die ausgewiesenen Flächen für die verlegte Kreisstraße insbesondere im Bereich von engen Bögen den fahrdynamischen Ansprüchen der Schwerverkehre im Begegnungsfall genügen (z. B. mittels Schleppkurven). Die Funktionsfähigkeit der verlegten K 6708 hängt vor allem in Zeiten einer Tunnelsperrung maßgeblich von der fahrdynamischen Befahrbarkeit ab. Im Zuge der Verlegung der K 6708 sollte außerdem geprüft werden, inwiefern die Belange der B 175 berührt sind. Dies betrifft</p>	<p>Die Einschätzung der aktuellen Situation wird zur Kenntnis genommen. Die Kreisstraße sollte nur umverlegt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Im Zuge der konkreten Planung der Verkehrsanlagen wird ein Schleppkurvennachweis erstellt und mit dem zuständigen Baulastträger abgestimmt. Zudem wird eine Abstimmung mit dem LaSuv bezüglich der Belange der B 175, insbesondere der Schutzeinrichtungen, erfolgen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>insbesondere die dann deutlich geringeren Abstände zwischen B 175 und K 6708, woraus ggf. eine Notwendigkeit für eine Schutzeinrichtung oder die Wahl einer ggf. höherwertigeren Schutzeinrichtung resultiert.</p> <p>Der teilweise Rückbau der K 6708 kann zeitlich erst nach der Inbetriebnahme, der an den westlichen Gebietsrand verlegten Strecke erfolgen.</p> <p>Hinsichtlich der Anbindung des Betriebsgeländes an das überörtliche Straßennetz im Normalbetrieb stellen Sie nunmehr dar, dass der gesamte Kfz-Verkehr in das Plangebiet weiterhin über die nordwestliche Straßenanbindung von der B 175 aus erfolgen soll. Unsere Forderung vom 21.01.2021 zur Vorlage einer Leistungsfähigkeitsberechnung der Anbindung an die B 175 auf der Grundlage der Verkehrsprognose 2030, eine fachliche fundierte Beurteilung der Verkehrssicherheit am Knotenpunkt mit der B 175 (geringer Abstand der Knotenpunkte) und Angaben zu den geplanten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Fortgang der Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Verkehrsprognose wurde hinsichtlich folgender Punkte überarbeitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umverlegung der K 6708 ohne Richtungseinschränkung, - Korrektur der angesetzten Verkehrsbelegung, - Nutzungswerte Werkszufahrt, - Korrektur der Schemazeichnung bzgl. Kreisverkehr, - Prognostische Verkehrsbelastung auf der K 6708 für 2030. - Prognosewerte mit Bezug auf die Werkszufahrt im B-Plangebiet - Aktualisierung Punkt 2.7 im Verkehrsgutachten - Angaben zum Betrieb der Lichtsignalanlage und Verkehrssicherheit am Knoten B 175.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Verkehrsbeziehungen und zum Betrieb der Lichtenzeichenanlage ändert sich hierdurch in dem Umfang, dass die Nachweise für die tatsächliche Nutzung der neuen Werkzufahrten gefordert werden.</p> <p>Die vorgelegte Verkehrssimulation ist hierfür nicht ausreichend. Zum einen wird die K 6708 als Einbahnstraße dargestellt. Zum anderen ist Grundlage der Ermittlung der Verkehrsbelastung der Spitzenstunden für die Simulation des Kreisverkehrs eine Verkehrserhebung im Zeitraum 07.- 13.12.2020.</p> <p>Das ist einerseits aufgrund der Jahreszeit ein ungeeigneter Zählzeitraum, andererseits wurde pandemiebedingt allgemein eine Reduktion der Verkehrsbelegung festgestellt. Der Ansatz eines entsprechenden Korrekturfaktors ist notwendig, aber nicht erfolgt. Weiterhin stimmt die Lage/ Anbindung des Kreisverkehrs (Anlage 9) nicht mit der Planzeichnung (Anlage 2) überein.</p> <p>Bereits in unseren früheren Stellungnahmen haben wir zudem ausgeführt, dass aus der Planzeichnung nicht die Notwendigkeit/ der Sinn des</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Wie bereits mehrfach angemerkt und diskutiert, handelt es sich um eine Planung zur Bevorratung von planungsrechtlich gesicherten</p>




	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Kreisverkehrs hervorgeht. Ohne die Einzeichnung der weiteren Anbindungen müssen wir deshalb in unserer Stellungnahme daran festhalten, dass der Kreisverkehr an dieser Stelle nicht notwendig ist. Ohne die Einzeichnung können wir auch nicht beurteilen, ob der Kreisverkehr verlegt werden kann, sodass er keinen Einfluss auf die Verkehrsabwicklung an der Einmündung B 175/ K 6708 hat.</p> <p>Zudem ist für den Prognosefall 2030 keine Verkehrsbelastung auf der zukünftig verlegten K 6708 enthalten. In Anlage 8 sind zum Beispiel nur Werte ausgewiesen, die sich auf die Werkszufahrt bei Knotenpunkt 6 beziehen (Vgl. Anlage 8, S. 30 f.), welche vermutlich im ersten Stand des Entwurfes zum Bebauungsplan auch so vorgesehen war. In der vorliegenden Fassung des Bebauungsplanes wird jedoch von einer Aufrechterhaltung der K 6708 ausgegangen, sodass die Werte für diesen Fall nicht stimmen.</p> <p>Schließlich sollte im Verkehrsgutachten unter Pkt. 2.7 bei der Routenwahl eine</p>	<p>Erweiterungsflächen, d.h., dass es noch keine so konkreten Angaben zur internen Werksplanung gibt. Konkrete Zufahrten sind damit nicht definierbar. Auf der Planzeichnung wurden daher größere Zufahrtsbereiche am Kreisverkehr dargestellt, die ein Reagieren auf zukünftige Planungen zulassen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Überarbeitung der Verkehrsprognose (s.o.) berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Aktualisierung erfolgen. Die bezeichnete S 61 befindet sich im Landkreis Leipzig und sollte für diese Maßnahme keine Auswirkungen haben.</p> <p>Zum Betrieb der Lichtzeichenanlage und zur Verkehrssicherheit am Knotenpunkt mit der B 175 wurden noch keine Angaben gemacht, obwohl die Nähe zum Knotenpunkt „Kreisverkehr“ eine Beeinträchtigung nicht ausschließt.</p> <p>Im Falle einer Tunnelsperrung beträgt die Verkehrsbelastung auf der K 6708 ca. 10.500 Kfz / 24 h. Eine gemeinsame Nutzung der Fahrbahn durch Kfz- und Radverkehr ist sehr kritisch. In Anlage 3, S. 34 heißt es zum Radverkehr (im Falle einer Tunnelsperrung), dass eine „alternative Führung des Radverkehrs über den Mulderadweg [...] möglich“ ist. Dies ist jedoch für den Radverkehr bzgl. Oberschindmaas nichtzutreffend (Anlage). Es sollte geprüft werden, ob auf eine separate Radverkehrsanlage erforderlich ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Überarbeitung der Verkehrsgutachten (s.o.) berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der konkreten Planung der Verkehrsanlage berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, wurde überprüft und nicht berücksichtigt. Die Radverkehrsführung von Oberschindmaas in Richtung Süden erfolgt über den Schlunziger Weg und bindet auf den bereits errichteten Radweg an der B 175 auf und besitzt eine Verbindung zum jetzigen westlichen Werkseingang VW und Gelenkwelle. Die Anbindung an das Werksgelände ist somit nicht bzw. kaum (neues Werksgelände Kreisverkehr) betroffen. Betroffen sind die Radfahrer, die von Oberschindmaas nach Mosel/Zwickau fahren und umgekehrt. Hierbei dürfte es sich kaum um große Verkehrsteilnehmerzahlen handeln. Für den begrenzten Zeitraum der Tunnelsperrung ist eine Führung über die Hauptstraße Oberschindmaas, über die vermutlich auch der Radverkehr nach Glauchau</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Vom Entwurf des Bebauungsplanes sind außerdem planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen der Bundesstraßenbauverwaltung betroffen. Auf den Flurstücken 487/11, 484/4, 484/6, 480/9 und 363/6 der Gemarkung Mosel befindet sich Kompensationsmaßnahme G03, Anlage von Hecken, des Bauvorhaben B 93 Zwickau-Meerane. Auf den Flurstücke 483/10, 783/8 und 362/25 der Gemarkung Mosel befindet sich die Kompensationsmaßnahme A6a, Anlage von Feldgehölzen, des Bauvorhaben B 175 Ausbau nördlich Mosel. Diese Kompensationsmaßnahmen werden teilweise überplant und stehen somit nicht mehr der Bundesstraßenbauverwaltung zur Verfügung. Die Verpflichtung der Straßenbauverwaltung für dies Flächen, zum Nachweis der erbrachten naturschutzrechtlichen Kompensation entfällt durch einen späteren Eingriff in</p>	<p>abgebildet wird, und über Niederschindmaß zum Mulderadweg zumutbar. Eine weitere Verkehrsfläche nur für einen temporären Sperrungsfall abzubilden, ist ökologisch und ökonomisch unverhältnismäßig und entspricht nicht den gesamtgesellschaftlich relevanten Zielen des Bodenschutzes und der Reduzierung des Bodenverbrauchs.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die planfestgestellten Flächen wurden bereits im Entwurf in die Gesamtbilanzierung eingebracht und mit den im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz kompensiert (s. Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung). Die angesprochene Kompensationsmaßnahme A6a wird durch die Errichtung der K 6708 einschl. Kreisverkehr sowohl lage- als auch höhenmäßig vermutlich in Anspruch genommen werden, so dass sie durch die Maßnahme P2 ersetzt wird.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				die Kompensationsmaßnahme. An die Stelle der Straßenbauverwaltung tritt derjenige Bauträger, der den späteren Eingriff verursacht hat. Sollte sich ein Bilanzierungsdefizit ergeben, so bleibt die Verpflichtung des Ersteingriffs bestehen. Durch den Bebauungsplan ist somit sicherzustellen, dass eine vollständige Bilanzierung des Eingriffs in die Kompensationsfläche stattfindet, sodass eine spätere Verpflichtung mit notwendiger Planänderung ausscheidet. Die Pflanzfläche P2 im Entwurf befindet sich bereits auf der Kompensationsmaßnahmen A6a.	
3	1.30	LaSuV Dresden	16.01.2025	<p>Die Stellungnahme wird für die Niederlassung Plauen und die Zentrale abgegeben.</p> <p>Vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen werden die Bundes- und Staatsstraßen im Vogtlandkreis und Landkreis Zwickau verwaltet, soweit sich aus den Straßengesetzen kein anderer Träger der Straßenbaulast ergibt. Die von uns verwalteten Bundesstraße (B) 93 und 175 sind</p>	<p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 12.01.2021 erging ausschließlich im Namen des LASuV Plauen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die gemeinsame Stellungnahme auf die vorgenannte bezieht.</p>

Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
			<p>von der dritten Auslegung betroffen.</p> <p>Wir halten an unseren Ausführungen aus der Stellungnahme vom 12.01.2021 mit der Nr. 1 c.) (Bauwerksprüfungen und – unterhaltungsmaßnahmen des Brückenbauwerks und des angrenzenden Tunnels müssen ohne Einschränkungen weiterhin möglich sein) fest. Dies beinhaltet auch, dass die von der K 6708</p>  <p>förderung aus der Stellungnahme vom 23.08.2022 fest, dass im Zuge der weiteren Planung zu prüfen ist, ob die ausgewiesenen Flächen für die verlegte</p>	<p>Im Bebauungsplan ist bereits in den vorherigen Entwürfen die Zuwegung von der jetzigen K 6708-zukünftigen Gemeindestraße der Stadt Zwickau- als Fahrrecht zugunsten der DB gekennzeichnet. Für die Zufahrt wird eine neue Trasse notwendig, da die Trassenführung der Glauchauer Straße komplett verändert wird. Bisher lag uns die Information vor, dass die Zufahrt, die in einen Platz vor den Gleisen mündet, der DB zugerechnet wird. In der Begründung wird auf die Zufahrtsmöglichkeit durch das LASuV hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie bereits in der Abwägung zur Stellungnahme vom 23.08.2022 in der weiteren Planung der Verkehrsanlagen berücksichtigt. Das betrifft auch die Schutzeinrichtungen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Kreisstraße insbesondere im Bereich von engen Bögen den fahrdynamischen Ansprüchen der Schwerverkehre im Begegnungsfall genügen (z. B. mittels Schleppkurven). Die Funktionsfähigkeit der verlegten K 6708 hängt vor allem in Zeiten einer Tunnelsperrung maßgeblich von der fahrdynamischen Befahrbarkeit ab. Im Zuge der Verlegung der K 6708 sollte außerdem geprüft werden, inwiefern die Belange der B 175 berührt sind. Dies betrifft insbesondere die dann deutlich geringeren Abstände zwischen B 175 und K 6708, woraus ggf. eine Notwendigkeit für eine Schutzeinrichtung oder die Wahl einer ggf. höherwertigeren Schutzeinrichtung resultiert.</p> <p>Der teilweise Rückbau der K 6708 kann zeitlich erst nach der Inbetriebnahme der an den westlichen Gebietsrand verlegten Strecke erfolgen.</p> <p>Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Anbindung an die B 175 wird auf das von der Stadt vorgelegte überarbeitete Verkehrsgutachten und die Simulation zum B-Plan 116 Erweiterung VW-Werk Mosel</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und unter Festsetzungen auf der Planzeichnung und in der Begründung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>von PTV verwiesen. Den Planfall 2 aus diesem Gutachten haben wir mit E-Mail vom 28.06.2024 als ausreichend für den Nachweis der Leistungsfähigkeit zugestimmt.</p> <p>Zum Betrieb der Lichtzeichenanlage und zur Verkehrssicherheit am Knotenpunkt mit der B 175 wurden noch keine Angaben gemacht, obwohl die Nähe zum Knotenpunkt „Kreisverkehr“ eine Beeinträchtigung nicht ausschließt.</p> <p>Im Falle einer Tunnelsperrung beträgt die Verkehrsbelastung auf der K 6708 ca. 10.500 Kfz / 24 h. Eine gemeinsame Nutzung der Fahrbahn durch Kfz- und Radverkehr ist sehr kritisch. In Anlage 3, S. 36 heißt es zum Radverkehr (im Falle einer Tunnelsperrung), dass eine „alternative Führung des Radverkehrs über den Mulderadweg [...] möglich“ ist. Dies ist jedoch für den Radverkehr bzgl. Oberschindmaas nicht zutreffend (nachfolgende Abbildung). Es sollte geprüft werden, ob auf eine separate Radverkehrsanlage erforderlich ist oder eine Beschreibung erfolgen,</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, s. Abwägung zur gemeinsamen Stellungnahme vom 23.08.2022.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, s. Abwägung zur gemeinsamen Stellungnahme vom 23.08.2022.</p> <p>Nach gemeinsamer Abstimmung am 26.03.2024 im Tiefbauamt mit dem LASuV und dem Amt für Straßenbau rechtfertigen die geringe Anzahl an Radfahrern keinen separaten Radweg. Ein gemeinsamer Geh- und Radweg</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>wie im Falle der Tunnelsperrung mit diesem Radverkehr umgegangen wird.</p> <p>Vom Entwurf des Bebauungsplanes sind außerdem planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen der Bundesstraßenbauverwaltung betroffen. Auf den Flurstücken 487/11, 484/4, 484/6, 480/9 und 363/6 der Gemarkung Mosel befindet sich Kompensationsmaßnahme G03, Anlage von Hecken, des Bauvorhaben B 93 Zwickau-Meerane. Auf den Flurstücke 483/10, 783/8 und 362/25 der Gemarkung Mosel befindet sich die Kompensationsmaßnahme A6a, Anlage von Feldgehölzen, des Bauvorhaben B 175 Ausbau nördlich Mosel. Diese Kompensationsmaßnahmen werden teilweise überplant und stehen somit nicht mehr der Bundesstraßenbauverwaltung zur Verfügung. Die Verpflichtung der Straßenbauverwaltung für dies Flächen, zum Nachweis der erbrachten naturschutzrechtlichen Kompensation entfällt durch einen späteren Eingriff in die Kompensationsmaßnahme. An die Stelle der Straßenbauverwaltung</p>	<p>neben der 2-Surigen Straße ist in der weiteren Planung möglich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird teilweise berücksichtigt. Die innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Kompensationsmaßnahmen sind, sowohl in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz als auch in der Panzeichnung entsprechend gekennzeichnet (Planzeichen 13.1, AF). Sie sind als Bestandsmaßnahmen bzw. in den Fällen, in denen eingegriffen werden muss, um die Verkehrsanbindung herzustellen, durch diesen Eingriff wieder zu kompensieren. Dieser Teil der Maßnahmen wird über den Eingriffsausgleich des Planvorhabens erneut kompensiert und sind dann diesem zuzurechnen (Pflanzflächen P3 und P2). Alle anderen Kompensationsflächen wurden als zu erhalten festgesetzt und dienen dementsprechend nicht der Kompensation des Planvorhabens. Innerhalb des Bebauungsplans erfolgt die Kompensation gemäß der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ Stand 2017. Die vollständige Bilanzierung wurde durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt.</p> <p>Der Ausgleich des Wertverlustes erfolgt auf privatrechtlicher Basis zwischen dem Eingriffsverursacher und der BRD und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p>

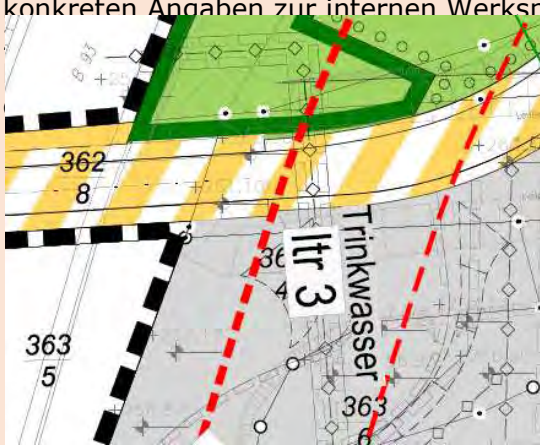
	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>tritt derjenige Bauträger, der den späteren Eingriff verursacht hat. Sollte sich ein Bilanzierungsdefizit ergeben, so bleibt die Verpflichtung des Ersteingriffs bestehen. Durch den Bebauungsplan ist somit sicherzustellen, dass eine vollständige Bilanzierung des Eingriffs in die Kompensationsfläche stattfindet, sodass eine spätere Verpflichtung mit notwendiger Planänderung ausscheidet. Die Pflanzfläche P2 im Entwurf befindet sich bereits auf der Kompensationsmaßnahmen A6a. Die Pflanzfläche P3 befindet sich teilweise auf der Kompensationsmaßnahmen G02/G03.</p> <p>Der Wertverlust durch den Wegfall der Pflanzungen ist der Bundesrepublik Deutschland nach der Methode Koch auszugleichen.</p> <p>Die Zufahrt von der B 175 NK 5140 105 Station 0,453 ist mit Anlage der Pflanzfläche P 2 zurückzubauen. Dies beinhaltet auch den Rückbau des Fahrzeugrückhaltesystems im Bereich der Radian der Zufahrt und die Schließung der Lücke im Fahrzeugrückhaltesystem auf der Breite der Zufahrt. Die Arbeiten</p>	<p>Die nachfolgend aufgeführten Hinweise auf Rückbau und Kostenübernahme werden zur Kenntnis genommen und mit der weiteren Verkehrsanlagenplanung und den dafür notwendigen Abstimmungen zwischen LASuV und VW sowie der Stadt Zwickau berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				sind durch eine Fachfirma durchzuführen. Die Abnahme der Arbeiten erfolgt mit unserer Beteiligung und nur durch unser Einverständnis. Die Kosten für den Rückbau und die Lückenschließung trägt der Grundstückseigentümer der Zufahrt.	
1	1.31	LASuV Plauen	08.10.2019	<p>mit Schreiben vom 2. September 2019 bitten Sie um unsere Stellungnahme zum „Bebauungsplan Nr. 116, für das Gebiet Zwickau Mosel - Erweiterung VW Werk, östlich Bundesstraße 175, Industriegebiet - westlich des Bahngleises“.</p> <p>Parallel zu dieser Anhörung läuft derzeit das Verfahren zur Einziehung der Kreisstraße K 6708 durch das LASuV/Zentrale in Dresden, das entsprechende Schreiben ist zur Erinnerung als Anlage beigefügt. Die darin benannte Problematik der Bedarfsumleitung für den Tunnel Mosel im Zuge der B 93 ist bei der weiteren Planung des Bebauungsplanes unbedingt zu beachten.</p> <p>Aufgrund der sehr komplexen Sachverhalte halten wir eine</p>	<p>Der Hinweis zur Problematik der Bedarfsumleitung des Tunnels der B 93 wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung und insbesondere mit der Überarbeitung des Verkehrsgutachtens berücksichtigt.</p> <p>Die Forderung nach einer Planungsbesprechung mit den genannten Beteiligten wird berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>weitere Planungsbesprechung nach dem 25.0ktober 2019 (Termin für die Stadt Zwickau zur gebündelten Stellungnahme im Einziehungsverfahren K-Straße), auch unter Beachtung des nachfolgenden Hinweises, unbedingt für erforderlich. Dabei ist auch der Landkreis Zwickau als zuständiger Unterhaltungslastträger der B 175 zu beteiligen.</p> <p>Hinweis: Wegen der u.a. von der Stadt Zwickau erhobenen Forderungen im Planfeststellungsverfahren (Mittelstreifenöffnung und Bedarfsampel im Havarie- fall) zum Ausbau der B 175 nördlich Mosel, denen im Planfeststellungsbeschluss vom 05. September 2014 zugestimmt wurde, ist der Ausbau der Einmündung der Kreisstraße K 6708 in die B 175 entsprechend aufwendiger erfolgt. An den höheren Ausbaurkosten ist die Stadt Zwickau sowie am gesamten Knoten nicht unerheblich beteiligt.</p>	<p>Eine gemeinsame Beratung hat am 11.11.2019 stattgefunden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.1	1.31.1	LASuV Plauen	12.01.2021	Mit Schreiben vom 7. Januar 2021 bitten Sie erneut um unsere Stellungnahme zum „Bebauungsplan Nr. 116, für das	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Gebiet Zwickau Mosel - Erweiterung VW-Werk, östlich der B 175, Gewerbegebiet". Durch den B-Plan Nr. 116 wird infolge der Einziehung der Kreisstraße (K) 6708 das Brückenbauwerk ASB 5240522 Glauchauer Straße über die B 93 und die Umleitungsstrecke im Havariefall für den Tunnel der B93 in Mosel betroffen. Die Glauchauer Straße soll rückgebaut und als Fuß-/Radweg nach der Brücke neu trassiert werden.</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen sind mangelhaft. Insbesondere das Gutachten der PTV-AG lässt eine wissenschaftliche Grundlage vermissen, denn es enthält keinerlei Angaben zu vorhandenen und künftigen Verkehrsbelegungen und bagatellisiert die mit dem Wegfall der K 6708 als Havarieumleitung entstehenden Probleme. Das beschriebene Verkehrskonzept der Gebieterschließung ist fachlich unzureichend. Seine Funktionalität ist auf der Grundlage von belastbaren Prognosebelegungen nachzuweisen.</p> <p>1. Anbindung des Betriebsgeländes an das</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgelegten Unterlagen, insbesondere das Gutachten der PTV-AG mangelhaft sind:</p> <p>1. Anbindung des Betriebsgeländes an das überörtliche Straßennetz im Normalbetrieb:</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>überörtliche Straßennetz im Normalbetrieb</p> <p>a.) Lt. Pkt. 3.3.3 der Begründung soll der gesamte im Plangebiet anfallende Kfz-Verkehr über die nördliche Straßenanbindung an die B 175 abgewickelt werden. Vorzulegen sind eine Leistungsfähigkeitsberechnung der Anbindung an die B175 auf der Grundlage einer Verkehrsprognose 2030, eine fachlich fundierte Bewertung der Verkehrssicherheit am Knotenpunkt mit der B175 (geringer Abstand der Knotenpunkte), Angaben zu den geplanten Verkehrsbeziehungen und zum Betrieb der Lichtzeichenanlage. Es fehlen Aussagen zur Anpassung der vorhandenen KP- Signalisierung (LSA KP B175/künftige Betriebszufahrt). Eine Abstimmung mit dem LASuV ist zwingend. Die Änderungskosten sind vom Verursacher zu tragen. Diese trägt nicht der Bund.</p> <p>b.) Die Notwendigkeit des Kreisverkehrs ist nicht ersichtlich. Ein Kreisverkehr mit zwei Ästen macht keinen Sinn. Entweder der Kreisverkehr entfällt, oder es</p>	<p>a) Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Das Verkehrsgutachten wird mit Angaben zur Leistungsfähigkeit auf der Grundlage einer Verkehrsprognose 2030 und einer Bewertung der Verkehrssicherheit und Verkehrsbeziehungen ergänzt. Angaben zur Signalisierung der zukünftigen Verkehrsanbindung erfolgen auf der Ebene Bebauungsplan nicht, da dazu wesentlich weitergehende Untersuchungen notwendig sind. Im Bebauungsplan werden lediglich Flächennutzungen festgesetzt. Das LASuV wurde und wird in jeder Planungsphase beteiligt. Zudem gab es mehrere gesonderte und gemeinsame Beratungen mit den Fachbehörden.</p> <p>b.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Es handelt sich um eine Planung zur Bevorratung von planungsrechtlich gesicherten Erweiterungsflächen, d.h., dass es noch keine so</p>

Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
			<p>werden alle anschließenden Äste dargestellt und die Leistungsfähigkeit auch dieses Knotenpunktes anhand der zu erwartenden Verkehrsbelegungen nachgewiesen. Für den Planfall Normalbetrieb ist nachzuweisen, dass aus der unmittelbaren Nähe des Kreisverkehrs und der Werkszufahrten zur B 175 kein Rückstau von Fahrzeugen auf die B 175 erfolgen kann. Es sind alle Werkszufahrten darzustellen.</p> <p>c.) Bauwerksprüfungen und -unterhaltungsmaßnahmen des Brückenbauwerkes so- wie des angrenzenden Tunnels müssen ohne Einschränkungen weiterhin möglich sein. Die vorhandene Fahrbahnbreite der vor der Brücke liegenden Glauchauer Straße muss beibehalten werden, um bei Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen am Brückenbauwerk aus Richtung Mosel entsprechende Großtechnik anfahren und einsetzen zu können.</p>	<p>konkreten Angaben zur internen Werksplanung gibt. (einzige damit nicht</p>  <p>c.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt. Die Fahrbahnbreite beidseits der Brücke Glauchauer Straße wird beibehalten bzw. verbreitert und ist auch auf der Planzeichnung so dargestellt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Berücksichtigung einer Havarieumleitung bei Voll-/Teilspernung des Tunnels Mosel der Bundesstraße (B) 93.</p> <p>a.) Pauschalvermutungen zur Verkehrsbelegung (PTV: „kann angenommen werden“, „wahrscheinlich, dass Alternativrouten genutzt werden“) sind zur Beurteilung der Umleitung des Verkehrs zweier hoch belegter Bundesstraßen (DTV SVZ 2015 B 93: 24.532 Kfz/24h!) völlig ungenügend. Das Verkehrsgutachten, in dem rein verbal argumentiert wird und das ohne Verkehrszahlen auszukommen meint, ist untauglich. Ihm fehlt jegliche quantitative und qualitative Bewertung der Verkehrsströme, die für eine qualifizierte Aussage zum Funktionieren des Umleitungskonzeptes unerlässlich ist.</p>	<p>Beibehaltung Fahrbahnbreite</p> <p>Die Einwendungen und Hinweise zur Havarieumleitung werden wie folgt abgewogen:</p> <p>a.) Die Hinweise zu den qualitativen Mängeln des Verkehrsgutachtens werden zur Kenntnis genommen und in der Überarbeitung des Gutachtens berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>b.) Für die Relation Glauchau - Zwickau kommt die angeführte Alternativroute über Schlunzig auf 5m breiten kommunalen Straßen nicht in Betracht. Diese Strecke besitzt aufgrund ihrer Parameter eine nur sehr geringe Leistungsfähigkeit und ist daher folgerichtig für Fahrzeuge > 3,5 t gesperrt.</p> <p>c.) Die Einschätzung zum Radverkehr (Punkt 2.4.3) entspricht nicht der Realität. Mit der Inbetriebnahme der Radwegbrücken über die B 175/Bahnlinie und der Anbindung des Industriestandortes, sowie der Freigabe des Radweges in Richtung Oberschindmaas/Dennheritz hat sich ein erheblicher Radverkehr eingestellt, der zu berücksichtigen ist.</p> <p>d.) Die Dimensionierung der Umleitungsstrecken für die Tunnelsperrung auf Grundlage des Falles „Wartungsarbeiten während der Betriebsferien des VW Werkes“ ist unzureichend und deshalb inakzeptabel. Die Beschränkung auf eine Tunnelsperrung an wenigen</p>	<p>b.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit der Überarbeitung des Gutachtens berücksichtigt.</p> <p>c.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit der Überarbeitung des Gutachtens berücksichtigt.</p> <p>d.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und mit der Überarbeitung des Gutachtens berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Tagen in einem vorabgestimmten Zeitraum (VW-Ferien) erfasst nicht ansatzweise das Problem. Havarien sind nicht planbar und von zeitlich unbestimmter Dauer. Es ist auf die tägliche Verkehrsmenge zu dimensionieren, da eine Havarie jederzeit eine Vollsperrung des Tunnels erfordern kann. Im Fall einer Tunnelhavarie kann ohne weiteres die Notwendigkeit einer mehrmonatigen Umleitung des Bundesstraßenverkehrs entstehen (Bsp. LKW-Unfall auf der A4 im Tunnel Königshainer Berge - 5-monatige Vollsperrung einer Tunnelröhre, dadurch entstanden erhebliche Belastungen und Schäden im nachgeordneten Netz). Die Leistungsfähigkeit der Tunnelumfahrung ist durch Knotenpunktuntersuchungen an allen Knotenpunkten mindestens für die Verkehrsqualitätsstufe E nach HBS 2015 nachzuweisen. Der KP S 289/ K 9372 (Kreisverkehr Pelikan) ist bereits jetzt an seiner Leistungsfähigkeitsgrenze. Im Gutachten PTV wird unter Pkt. 2.4.2 die „Möglichkeit“ der Errichtung einer temporären LSA am KP Altenburger Str./Glauchauer Str.</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>erwähnt. Es ist verbindlich zu klären, ob die dort zurückgebaute LSA wiedererrichtet werden muss. Der Nachweis einer leistungsfähigen Umleitung bei Sperrung einer oder beider Tunnelröhren liegt auch im Interesse der ortsansässigen Unternehmen, die zur Aufrechterhaltung ihrer Produktionslinien auf eine kontinuierliche Belieferung ihrer Produktionsanlagen aus Richtung Meerane und aus Richtung Glauchau angewiesen sind. Das Fahrzeugwerk Zwickau der Volkswagen Sachsen GmbH produziert Just In Sequence, was eine termin-/reihenfolgende Lieferung der Bauteile voraussetzt. Das zu entwickelnde Verkehrskonzept sollte diese Anforderung berücksichtigen.</p> <p>e.) Die Erreichbarkeit des Westportals des Tunnel B93 ist für Rettungsfahrzeuge aus südlicher Richtung (Stadtgebiet Zwickau, VW- Betriebsfeuerwehr usw.) jederzeit zu gewährleisten. Das zu befürchtende Zustauen der Umfahrung im Katastrophenfall verhindert bzw. erschwert das Heranführen von Rettungskräften.</p>	<p>e.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit der Überarbeitung des Gutachtens berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>f.) Der vorgesehene 4m breite Radweg ist als Havarieumleitung nicht ausreichend. Auch die evtl. denkbare Einrichtung eines Einrichtungsverkehrs mit Radfahrer in Gegenrichtung frei ist nicht ausreichend. Die Breite und der Fahrbahnaufbau der Umfahrung müssen so dimensioniert sein, dass sie im Zweirichtungsverkehr betrieben werden können und das Passieren der Einsatzfahrzeuge im Havariefall ermöglichen. Die Führung des Verkehrs der B175 in der Relation Glauchau -Zwickau kann damit über die Umfahrung erfolgen, denn eine stark umwegige Umleitung über die B93 AS Dennheritz würde zum Chaos im nachgeordneten Straßennetz führen. Unzureichend dimensionierte Umleitungsstrecken bewirken enorm hohe Aufwendung für die Beseitigung von Schäden, die vorwiegend durch Schwerverkehr entstehen. Zustimmungsfähig wäre bei Nachweis der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte eine Fahrbahnbreite von 6,50m und die Einrichtung eines Zweirichtungsverkehrs. Aufgrund</p>	<p>f.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und mit der Überarbeitung des Gutachtens sowie der Unterlagen des Bebauungsplans berücksichtigt. Nach Abstimmung mit allen Beteiligten (Straßenbauamt Landkreis Zwickau, Stadt Zwickau) wird von folgendem Querschnitt ausgegangen: 6 m Fahrbahn, 1,5 m Bankett. Dies wurde unter „Hinweise“ auf der Planzeichnung dargestellt. In der Planzeichnung werden lediglich Flächen und ihre Nutzungen, nicht aber die Flächenaufgliederung festgesetzt. Der Zweirichtungsverkehr wird in der Begründung beschrieben. Die Ausweisung von Belastungsklassen und der Nachweis von Schleppkurven sind in der weiteren konkreten Verkehrsplanung.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>der Umstände wäre eine niedrige Entwurfsgeschwindigkeit von 30km/h, eine Bankettbreite von 1,0m (bisher 1,50m) und mindestens eine Belastungsklasse 10 (RStO 2012) ausreichend. Es ist zu berücksichtigen, dass im Havariefall kaum Instandsetzungsarbeiten an Banketten möglich sein werden. Die Schleppkurven für Lastzüge sind deshalb auf der gesamten Umfahrung unbedingt nachzuweisen.</p> <p>g.) Es wird eine Umleitungskonzeption für folgende Szenarien gefordert: Vollsperrung beider Tunnelröhren (Basis der vorliegenden Betrachtungen) Vollsperrung der Tunnelröhre in FR BAB A4 Vollsperrung der Tunnelröhre in FR Zwickau Für die verschiedenen Szenarien sind entsprechende Wechselverkehrszeichen vorzusehen, welche Bestandteil eines zu erarbeitenden Gesamtbeschilderungskonzeptes für die Umleitungsführung sein müssen. Die Beschilderung der Verkehrsführung bei Tunnelsperrung auf dem sich</p>	<p>g.) Die Hinweise für die auszuarbeitenden Szenarien im Verkehrsgutachten werden zur Kenntnis genommen und mit der Überarbeitung des Gutachtens berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zur Beschilderung und Kennzeichnung der Umleitungsführung werden zur Kenntnis genommen und mit der konkreten Planung berücksichtigt sowie mit den entsprechenden Behörden unter Einbeziehung der LASuV-Zentrale abgestimmt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>anschließenden Straßennetz (B175/893) (automatische Signalisierung, Steuerung der Klappschilder...) ist zu überplanen, und mit allen Beteiligten (Landkreis Zwickauer Land, Polizei, Stadt Zwickau, LASuV) abzustimmen, weil es vor der Inbetriebnahme von der Verkehrsbehörde anzuordnen ist. Um dem von PTV beschriebenen Ansatz der frühzeitigen Ableitung der Verkehrsströme gerecht zu werden ist darüber hinaus über Telematiklösungen an der BAB A4 zu befinden. Hierzu ist die Zentrale des LASuV einzubinden.</p> <p>h.) Die Unterhaltung und Instandsetzung der für die Umleitungsführung zu benutzende Umfahrung muss auf dem Niveau einer Bundesstraße erfolgen. Hervorzuheben ist hierbei die Absicherung des Winterdienstes.</p> <p>i.) Das Amt für Straßenbau des Landkreises Zwickau als Unterhaltungspflichtiger der Bundesstraßen gemäß SächsUIVO ist zu beteiligen.</p>	<p>h.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Die Unterhaltung und Absicherung des Winterdienstes sind nicht im Bebauungsplan regelbar. Hierzu sind Vereinbarungen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger zu treffen.</p> <p>i.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde und wird berücksichtigt. Das Amt für Straßenbau wird im Rahmen der TÖB und zusätzlicher Abstimmungen regelmäßig beteiligt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				j.) Ein Rückbau der K6708 kann zeitlich erst nach Inbetriebnahme der neuen Umfahrung erfolgen.	j.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt . Die folgende Festsetzung Nr. 1 gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird eingefügt: <i>„Die Umsetzung des Bebauungsplans ist erst nach Abschluss des Umstufungsverfahrens der Glauchauer Straße von der Kreisstraße zu einer Gemeindestraße der Stadt Zwickau zulässig. Erst nach Umverlegung und Inbetriebnahme der Fernwassertrasse des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen sowie Umverlegung und Verkehrsübergabe der neuen Glauchauer Straße und ist die Umsetzung aller Darstellungen und Festsetzungen des Bebauungsplans und der Rückbau der vorhandenen Trassen zulässig. Die Kosten trägt der Verursacher der Umverlegung.“</i>
2	1.31	LASuV Plauen	23.08.2022	s. gemeinsame Stellungnahme mit LASuV Dresden	Abwägung s. dort
1	1.32	50Hertz Transmission GmbH	05.09.2019	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen der 50Hertz Transmissions- GmbH im Plangebiet befinden und keine Anlagen geplant werden.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
1.1	1.32.1	50Hertz Transmission GmbH	14.01.2021	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen der 50Hertz Transmissions GmbH im Plangebiet befinden und keine Anlagen geplant werden.
2	1.32	50Hertz Transmission GmbH	25.07.2022	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen der 50Hertz Transmissions GmbH im Plangebiet befinden und keine Anlagen geplant werden.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
1	1.33	Inetz GmbH – Unternehmen von eins	24.09.2019	<p>wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem oben genannten Bebauungsplan. inetz beantwortet Ihre Anfrage als Netzbetreiberin im Sinne des § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Gasversorgungsnetz der eins und alle damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalte.</p> <p>An Hand der uns mit Datum vom 02.09.2019 übergebenen Unterlagen haben wir das Vorhaben auf mögliche Berührungspunkte mit den Anlagen von inetz geprüft.</p> <p>Im ausgewiesenen Geltungsbereich betreibt inetz keine Leitungen und Anlagen der Gasversorgung. Zur vorliegenden Planung bestehen keine Bedenken oder Einwände. Wir stimmen dem vorliegenden Entwurf vollumfänglich zu.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen des durch inetz vertretenen Unternehmens im Plangebiet befinden, dass keine Bedenken bestehen und dem Entwurf zugestimmt wird.
1.1	1.33.1	Inetz GmbH – Unternehmen von eins	19.01.2021	<p>inetz beantwortet Ihre Anfrage an eins Energie in Sachsen GmbH & Co. KG als Netzbetreiberin im Sinne des § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Gasversorgungsnetz der eins Energie in Sachsen GmbH & Co.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen des durch inetz vertretenen Unternehmens im Plangebiet befinden, dass keine Bedenken bestehen und dem Entwurf zugestimmt wird.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>KG in Mosel und alle damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalte.</p> <p>Unmittelbar im ausgewiesenen Geltungsbereich betreibt inetz keine Leitungen und Anlagen der Gasversorgung.</p> <p>Nach Prüfung des Sachverhaltes anhand der uns übergebenen Unterlagen, haben wir zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes keine Hinweise, Einwände oder Bedenken. Wir stimmen dem Entwurf vollumfänglich zu.</p>	
2	1.33	Inetz GmbH – Unternehmen von eins	08.08.2022	<p>inetz beantwortet Ihre Anfrage als Netzbetreiberin im Sinne des § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes für das Gasversorgungsnetz der eins Energie in Sachsen GmbH & Co. KG und alle damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalte.</p> <p>Nach Prüfung des Sachverhaltes haben wir zum Entwurf des Bebauungsplanes keine Hinweise oder Bedenken. Wir stimmen dem vorliegenden Entwurf vollumfänglich zu.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen des durch inetz vertretenen Unternehmens im Plangebiet befinden, dass keine Bedenken bestehen und dem Entwurf zugestimmt wird.
1	1.34	SIB Zentrales Flächenmanagement Sachsen	18.09.2019	des Staatsbetriebes Zentrales Flächenmanagement (ZFM), Außenstelle Chemnitz nach	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Anregungen gegenüber der Planung bestehen. Das ZFM wird im Verfahren regelmäßig beteiligt.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken und Anregungen vorzubringen sind. Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitten wir um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Wir gehen davon aus, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Zentrales Flächenmanagement befinden, eine Abstimmung mit uns erfolgt.</p>	
1.1	1.34.1	SIB Zentrales Flächenmanagement Sachsen	15.02.2021	<p>nach Einsichtnahme in die vorgelegten Unterlagen nehmen wir seitens des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Außenstelle Chemnitz nach dem derzeitigen Kenntnisstand zum Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt zu den Bezügen der Bebauungsplanung zur Ersatzmaßnahme N1 (Abbruch und Renaturierung der ehemaligen Schweinemastanlage Mosel) und zur Ausgleichsmaßnahme N4 (Umwandlung von erosionsgefährdetem Ackerland in</p>	Die Ausführungen zu den im Bebauungsplanverfahren im Zusammenhang mit Ausgleich und Ersatz für den Eingriff in Natur, Boden und Landschaft in Anspruch genommenen Ökokontomaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Erwerb der Ökopunkte erfolgt auf vertraglicher Basis durch den Eingriffsverursacher und wurde mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde auf Basis der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung abgestimmt.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Dauergrünland, Gemarkung Lüttewitz bei Zschaitz):</p> <p>Planzeichnung und textliche Festlegungen 8.3.2 und 8.3.5 Begründung Bebauungsplan Stand 24.09.2020 Seite 53 ff. Umweltbericht Stand 24.09.2020, Seite 37 ff. Ggf. weitere Unterlagen</p> <p>Beide Maßnahmen werden in Trägerschaft, auf Rechnung und wirtschaftliches Risiko des Staatsbetriebes SIB als Ökokontomaßnahmen nach § 11 SächsNatSchG umgesetzt und gesichert. Die Maßnahmen werden in Abstimmung mit dem Eingriffsverursacher und der Stadt Zwickau für das beschriebene Vorhaben reserviert. Für eine rechtlich verbindliche Übernahme der Kompensation ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Eingriffsverursacher und dem Staatsbetrieb SIB vorgesehen, die mit Inkrafttreten der Baugenehmigung wirksam wird.</p> <p>Zu Ersatzmaßnahme N 1, Abbruch und Renaturierung der ehemaligen Schweinemastanlage Mosel auf dem Flurstück 410,</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>408/7, 398/4 (jeweils teilweise) der Gemarkung Mosel: Die Maßnahme fläche befindet sich in privatem Eigentum. Die Mitbenutzung der Fläche sowie die dauerhafte naturschutzgerechte Nutzung sind über einen Gestattungsvertrag gesichert. Die dauerhafte Sicherung der Kompensationsfläche erfolgte über die Eintragung einer dinglichen Sicherung zugunsten des Staatsbetriebs SIB im Grundbuch.</p> <p>Die Kompensation wurde als Ökokontomaßnahme des SIB bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Zwickau beantragt und mit Bescheid vom 11.04.2019, 1391-364.47-Wir-1034/19 anerkannt.</p> <p>Seit 02/2020 erfolgt der Abbruch und Rückbau der Gebäude sowie der technischen Anlagen der ehemaligen Stallanlage. Aktuell sind noch bauliche Restleistungen auf dem Grundstück auszuführen. Die Einsaat des Grünlandes und Bepflanzung ist bis Herbst 2021 vorgesehen.</p> <p>Zu Ausgleichsmaßnahme N 4, Umwandlung von</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>erosionsgefährdetem Ackerland in Dauergrünland, Gemarkung Lüttewitz bei Zschaitz (Landkreis Mittelsachsen), Flurstücke 273/1, 268, 261 Gemarkung Lüttewitz bei Zschaitz:</p> <p>Die Maßnahme fläche befindet sich größtenteils im Eigentum des Freistaates Sachsen. Die naturschutzgerechte Nutzung sind über einen Landpachtvertrag und einen Nutzungsvertrag gesichert.</p> <p>Die Kompensation wurde als Ökokontomaßnahme des SIB bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Mittelsachsen beantragt und mit Bescheid vom 06.11.2012, AZ: 23.04.01-5541.0201 N 007/2012 anerkannt.</p> <p>Die Maßnahme wurde im Jahr 2016 umgesetzt. Seitdem wird das Ackerland als extensives Dauergrünland bewirtschaftet. Im Jahr 2021 ist die Pflanzung einer Feldhecke entlang der nördlichen Maßnahmengrenze vorgesehen, um Sediment und Nährstoffeinträge in die Maßnahme fläche weiter zu mindern und das Landschaftsbild zusätzlich aufzuwerten.</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Zum Vorhaben hinzugezogen wurde die Ökokontomaßnahme aufgrund der Festlegungen zum Suchraum für Großvorhaben in § 10 Abs. 1 SächsNatSchG in Verbindung mit der Begriffsbestimmung in § 4 Nr. 1 SächsNatSchG.</p> <p>Zu der in der Planung dargestellten Kompensation liegt ein Vertrag zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung durch den Staatsbetrieb SIB Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement vom 11.12.2019 vor. Dieser beinhaltet die schuldbefreiende Übernahme einer Kompensationsverpflichtung in Höhe von 642.857 Werteinheiten. Dies entspricht einer Teilfläche von 32.967 m² an der Ökokontomaßnahme.</p> <p>Hinweise: Die teilweise in den Planungen verwendete Bezeichnung „Zettlitz“ statt „Lüttewitz“ beruht vermutlich auf einem redaktionellen Fehler und sollte berichtigt werden.</p> <p>Die in Anlage 2-4 Exposé Lüttewitz wohl versehentlich</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die falsche Benennung der Ökokontofläche wird korrigiert. Die Anlage im Exposé Lüttewitz wird herausgenommen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>angehängten Seiten mit Mailverkehr und Vorverträgen zu den Ökokontomaßnahmen bitten wir herauszunehmen. Diese sind an dieser Stelle sachlich falsch und z.T. überholt bzw. nicht in Kraft getreten.</p> <p>Für eine weitergehende Abstimmung der Kompensationsmaßnahmen steht Ihnen das Fachgebiet Kompensation/Ökoflächenagentur der Zentrale des Geschäftsbereiches ZFM gern zur Verfügung.</p> <p>Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitten wir um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Wir gehen davon aus, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement befinden, eine Abstimmung mit uns erfolgt.</p>	<p>Die Bitte wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Das ZFM wird regelmäßig im Verfahren beteiligt.</p>
2	1.34	SIB Zentrales Flächenmanagement Sachsen	19.08.2022	<p>Es gibt keine Einwände gegen den Entwurf. Hinweise: Die Ökokontomaßnahme des ZFM ist weiterhin reserviert für eine</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Abwicklung durch VW als eine Voraussetzung</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Zuordnung zum Eingriffsvorhaben. Voraussetzung für die Zuordnung ist ein Abschluss eines Kaufvertrages der vorgezogenen Kompensationsmaßnahme durch VW bzw. ein Durchführungsvertrag/Städtebaulicher Vertrag mit der Stadt Zwickau.</p> <p>Die Ökokontomaßnahme wurde in der Ausführungsplanung dahingehend geändert, dass kein Wald/Waldrand angepflanzt wird, sondern eine Streuobstwiese sowie Heckenabschnitte entlang des vorhandenen Waldes (s. Maßnahmenplan in Anlage). Die Änderung wurde mit der UNB Zwickau abgestimmt und bestätigt (s. Mail UNB vom 13.01.2021).</p> <p>Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitten wir um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Wir gehen davon aus, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und</p>	<p>der Erlangung der Rechtskraft der Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Darstellung und die Festsetzung auf der Planzeichnung, die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend der umgesetzten Maßnahmen geändert.</p> <p>Die Bitte wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Das ZFM wird regelmäßig im Verfahren beteiligt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				Baumanagement befinden, eine Abstimmung mit uns erfolgt.	
3	1.34	SIB Zentrales Flächenmanagement Sachsen	10.01.2025	<p>nach Einsichtnahme in die vorgelegten Unterlagen nehmen wir seitens des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Außenstelle Chemnitz nach derzeitigem Kenntnisstand zum Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme N1 des Planentwurfes wurde in Abstimmung mit der Stadt Zwickau und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau in Form einer vorgezogenen Kompensationsmaßnahme (Ökokontomaßnahme) nach § 11 SächsNatSchG i.V.m. § 16 BNatSchG durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) umgesetzt.</p> <p>Die Zuordnung eines Maßeanteils von 1.200.510 Werteinheiten aus der Ökokontomaßnahme „Abriss und Entsiegelung ehem. Schweinemastanlage Mosel“ an die Volkswagen Sachsen GmbH zur teilweisen Kompensation des</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Die Darstellung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Dabei ist unerheblich wieviel Ökopunkte der Darstellung bzw. der Kompensation der Maßnahme zugerechnet werden, da diese in die Eingriffsbilanzierung, die ebenfalls durch die Behörde akzeptiert wurden, eingegangen sind. Der Verweis auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem ZFM und VW auf der Planzeichnung könnte dazu</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Vorhabens „Bebauungsplan Nr. 116 für das Gebiet Zwickau Mosel - Erweiterung VW-Werk, östlich Bundesstraße 175" erfolgte durch Vertrag vom 06.12.2023, den wir unserer Stellungnahme beigefügt haben.</p> <p>Aus Sicht des SIB sollte damit gemäß § 1a Abs.3 BauGB auf eine Darstellung und Festsetzung der Ausgleichsmaßnahme N1 im B-Plan verzichtet zumal diese ggf. missverständlich die gesamte Maßnahmefläche nur auf einen in Wertseinheiten berechneten Anteil Anspruch besitzt. Stattdessen sollte auf die vertragliche Vereinbarung zwischen dem SIB und der Volkswagen Sachsen GmbH verwiesen werden. Die Ausgleichsmaßnahme N4 des Planentwurfes wird korrekt als Erwerb eines Anteils unserer Ökokontomaßnahme „Umwandlung Ackerland in Dauergrünland Lüttewitz" dargestellt. Den entsprechenden Vertrag vom 10./11. 12.2019 zwischen der Volkswagen Sachsen GmbH und dem damaligen Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement fügen wir unserer Stellungnahme bei.</p>	<p>führen, dass die Verträge als Teil der Planung ausgelegt werden müssen und somit öffentlich werden. Die Verträge liegen vor und somit ist die Kompensation geregelt. In der Begründung wurde auf die vertraglichen Vereinbarungen hingewiesen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Erläuternd möchten wir darauf hinweisen, dass die Tätigkeit als Ökoflächenagentur Sachsen nach § 7 Absatz 2 der Sächsischen Ökokonto-Verordnung vom 2. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 498) gemäß der Verwaltungsvorschrift über den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) (VwV SIB) vom 19. Dezember 2019 rechtswahrend an den Staatsbetrieb SIB, Geschäftsbereich ZFM übertragen wurde.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen unser Mitarbeiter Herr Jörg Voß (Uoerg.voss@zfm.smf.sachsen.de; 0351/8135-1140) gern zur Verfügung.</p> <p>Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitten wir um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Wir gehen davon aus, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement befinden, eine Abstimmung mit uns erfolgt.</p>	<p>Telefonische Abstimmungen sind erfolgt.</p> <p>Die Bitte wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Das ZFM wird regelmäßig im Verfahren beteiligt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Anhang Vertrag über den Verkauf vorlaufender Kompensationsmaßnahmen Ökokontomaßnahme „Umwandlung Ackerland in Dauergrünland Lüttewitz“</p> <p>Und Vertrag über die vorlaufende Kompensationsmaßnahme Ökokontomaßnahme „Abriss und Entsiegelung ehem. Schweinemastanlage Mosel“ (Ökokontomaßnahmen)</p> <p>Anerkennung der Kompensationsmaßnahme nach § 9a Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG sowie § 2 Abs. 2 SächsÖKoVO.</p> <p>Bezug: Ihr Antrag vom 25. Juli 2012 zur Anerkennung als Ökokontomaßnahme Lüttewitz</p>	
1	1.35	GasLINE CP Customer		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
1.1	1.35.1	GasLINE CP Customer		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
2	1.35	GasLINE CP Customer		keine Stellungnahme, s. Stellungnahme PLEDOC	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
1	1.36	Gascade Gastransport GmbH	12.09.2019	Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.</p> <p>Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:</p> <p>Erdgas-Fernleitung STEGAL DN 800 Schutzstreifen in m (Anlage mittig) 8 m der GASCADE GmbH Lichtwellenleiter (LWL) Trasse der WINGAS GMBH (Schlunzig-Neukirchen)</p> <p>Zuständiger Pipelineservice:</p>	<p>Die Betroffenheit der Anlagen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Leitungslage werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Projektumsetzung (hier Fläche N3) berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>PLS Olbernhau, Telefon: +49 37360 39-1530, Mobil: +49 151 12158625</p> <p>Industriegebiet - westlich des Bahngleises</p> <p>Die Lage unserer Anlagen ist dem beigefügten Bestandsplan, Blatt 04.23/Q, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p>	<p>Die nachfolgenden Angaben betreffen die konkrete Umsetzung des Vorhabens-hier Ausgleichsfläche N3. Nach Suchschachtung und Feststellung des korrekten Trassenverlaufes sind im Wesentlichen die Einhaltung der Schutzmaßnahmen bei Bepflanzung relevant und werden in diesem Zusammenhang beachtet.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist unsere Zustimmung erforderlich. <p>Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich unseres Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist nicht zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungssachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. <p>Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Gebäudefundamente, Dachüberstände oder sonstige</p>	<p>Eine Bebauung oder Überbauung ist im betroffenen Bereich nicht vorgesehen und planungsrechtlich nicht zulässig.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>herausragende Gebäudeteile müssen ebenfalls außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen. • Für Straßenbau gilt: Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen. <p>Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>ausreichenden Abmessungen einzubringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Radwege gilt: Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Im Bereich unserer Anlagen ist unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Parkplätze, Wege und Radwege“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen. • Innerhalb eines lichten Abstandes von 4,0 m zu unseren Anlagen dürfen keine Rammpeiler für Schutzplanken gesetzt werden. Für diesen Bereich sind z. B. Sonderpeiler zu verwenden. Diese Sonderpeiler werden in der Regel auf einer Fläche von 0,4 x 0,4 m eingegraben und erreichen eine Tiefe von max. 0,7 m. Die Grabungsarbeiten im Bereich unserer Anlagen sind in Handschachtung auszuführen. 	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<ul style="list-style-type: none"> Entwässerungseinrichtungen sind im Bereich unserer Anlagen in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder dgl. nicht zulässig ist. Bei kreuzenden Leitungen ist ein lichter Abstand von mind. 0,40 m zu unseren Anlagen einzuhalten. <p>Grundsätzlich ist bei offenen Entwässerungsgräben und -mulden ein lichter Abstand von mind. 1,5 m zum Rohrscheitel unserer Anlagen einzuhalten. Sollte dieser Abstand aus planungstechnischen Gründen nicht einzuhalten sein, müssen zum Schutz unserer Anlagen die Graben- / Muldensohlen, z.B. mit Wasserbausteinen, gesichert werden. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausgehen. Ein lichter Abstand zwischen Graben-/ Muldensohle und Rohrscheitel < 1,0 m ist nicht zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen. 	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen. <p>Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. 	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.</p> <p>Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwecks möglicher Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes unserer Anlagen ist eine Abstimmung unbedingt erforderlich. Dies gilt für Freileitungen und Kabel ≥ 110 kV innerhalb eines Abstandes von 300 m zu unseren Anlagen (Parallelführung / Kreuzung). <p>Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung von Kabeln beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Planungsebene des Bebauungsplans nicht, sind aber in der konkreten Umsetzung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen und ggf. von Straßenbaumaßnahmen im Bereich des Bestandes Glauchauer Straße/Nordrand Bebauung Ortslage Mosel zu beachten.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Verursacher in Rechnung zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. <p>Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschinen-einsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich zu Ihrer Maßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline- Service zu sichern. • Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen 	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann. • Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben. <p>Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme keine Zustimmung von Baumaßnahmen oder Veränderungen im Bereich der Anlagen von Gascade bedeuten. Diese sind gesondert zu beantragen.</p> <p>Die Bitte wird berücksichtigt. Gascade wird als betroffener Versorgungsträger regelmäßig am Verfahren beteiligt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> <p>Wie Sie unserem Bestandsplan entnehmen können, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen weiterer Versorgungsträger im Bereich der Anlagen von Gascade existieren, über die das Unternehmen keine Auskunft geben kann. Dies wurde und wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt und weitere Versorgungsträger im Verfahren beteiligt.</p>
1.1	1.36.1	Gascade Gastransport GmbH	20.01.2021	<p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.</p> <p>Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen</p>	<p>Die Betroffenheit der Anlagen wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:</p> <p>Erdgas-Fernleitung STEGAL DN 800 Schutzstreifen in m (Anlage mittig) 8 m der GASCADE GmbH Lichtwellenleiter (LWL) Trasse der WINGAS GMBH</p> <p>Die Lage unserer Anlagen ist dem beigefügten Bestandsplan, Blatt 04.23/R, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p>	<p>Die Hinweise zur Leitungslage werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Projektumsetzung (Hier Fläche N3) berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Die Koordinaten der Tangentschnittpunkte (TS) unserer Anlagen sind ebenfalls unserem Bestandsplan zu entnehmen. Das in dem Plan genannte Koordinatensystem ist zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie die Lage unserer Anlagen im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p> <p>Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.</p> <p>Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten</p>	<p>Die Bitte wird berücksichtigt und die Trasse der Gasleitung als Hauptversorgungsleitung in die Planung übernommen. Da sie sich im Freihaltebereich der Hochspannungsleitung mit ähnlichen Bedingungen befindet, wird auf die gesonderte Festsetzung einer Leitungszone verzichtet. Unter Hinweise wird darauf verwiesen, dass die Regularien aller Versorgungsträger einzuhalten sind.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Planungsebene des Bebauungsplans nicht, sind aber in der konkreten Umsetzung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen und ggf. von Straßenbaumaßnahmen im Bereich des Bestandes Glauchauer Straße/Nordrand Bebauung Ortslage Mosel zu beachten.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen.</p> <p>Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.</p> <p>Entwässerungseinrichtungen sind im Bereich unserer Anlagen in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder dgl. nicht zulässig ist. Bei kreuzenden Leitungen ist ein lichter Abstand von mind. 0,40 m zu unseren Anlagen einzuhalten.</p> <p>Grundsätzlich ist bei offenen Entwässerungsgräben und mulden ein lichter Abstand von mind. 1,5 m zum Rohrscheitel unserer Anlagen einzuhalten. Sollte dieser Abstand aus planungstechnischen Gründen nicht einzuhalten sein, müssen zum Schutz unserer Anlagen die Graben- / Muldensohlen, z.B. mit Wasserbausteinen, gesichert</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>werden. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausgehen. Ein lichter Abstand zwischen Graben-/ Muldensohle und Rohrscheitel < 1,0 m ist nicht zulässig.</p> <p>Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist unsere Zustimmung erforderlich.</p> <p>Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich unseres Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist nicht zulässig.</p> <p>Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel grundsätzlich außerhalb unseres 	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.</p> <p>Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden. 	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.</p> <p>Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Im Parallelverlauf sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten. <p>Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a.</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungssachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. <p>Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Gebäudefundamente, Dachüberstände oder sonstige herausragende Gebäudeteile müssen ebenfalls außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen. 	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>• Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.</p> <p>Im Bereich zu Ihrer Maßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline- Service zu sichern.</p> <p>Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL,</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme keine Zustimmung von Baumaßnahmen oder Veränderungen im Bereich der Anlagen von Gascade bedeuten. Diese sind gesondert zu beantragen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> <p>Wie Sie unserem Bestandsplan entnehmen können, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de</p>	<p>Die Bitte wird berücksichtigt. Gascade wird als betroffener Versorgungsträger regelmäßig am Verfahren beteiligt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen weiterer Versorgungsträger im Bereich der Anlagen von Gascade existieren, über die das Unternehmen keine Auskunft geben kann. Dies wurde und wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt und weitere Versorgungsträger im Verfahren beteiligt.</p>
2	1.36	Gascade Gastransport GmbH	28.07.2022	<p>Bitte beachten Sie den Anhang dieser Email. Vom zusätzlichen Postversand dieser Mitteilung sehen wir ab.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Sehachtgenehmigungen, TÖB-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die Abwägung 1 / 1.36 verwiesen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Beteiligungen etc. an die GASCADE Gastransport GmbH, WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.</p> <p>Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an die oben genannten Anlagenbetreiber, direkt an das BIL-Portal. Mit freundlichen Grüßen</p>	
1.	1.37	Kreishandwerkerschaft Zwickau	12.09.2019	<p>zum vorliegenden Plankonzept erheben wir keine Einwände.</p> <p>Sollten Grundstücke und Gebäude von Handwerksbetrieben betroffen sein, bitten wir dies entsprechend zu berücksichtigen. Sollten sich im Laufe des Planverfahrens Änderungen der derzeitigen Nutzung erforderlich machen, bitten wir adäquaten Ersatz für die betroffenen Unternehmen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es keine Einwendungen gegen die Planung gibt.</p> <p>Die Bitte, bei Betroffenheit von Handwerksbetrieben adäquaten Ersatz zu schaffen wird im gegebenen Fall berücksichtigt.</p>
1.1	1.37.1	Kreishandwerkerschaft Zwickau	13.01.2021	<p>zum vorliegenden Plankonzept erheben wir keine Einwände.</p> <p>Sollten Grundstücke und Gebäude von Handwerksbetrieben</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es keine Einwendungen gegen die Planung gibt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>betroffen sein, bitten wir dies entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten sich im Laufe des Planverfahrens Änderungen der derzeitigen Nutzung erforderlich machen, bitten wir adäquaten Ersatz für die betroffenen Unternehmen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die Bitte, bei Betroffenheit von Handwerksbetrieben adäquaten Ersatz zu schaffen wird im gegebenen Fall berücksichtigt.</p>
2	1.37	Kreishandwerkerschaft Zwickau	08.08.2022	<p>zum vorliegenden Plankonzept erheben wir keine Einwände.</p> <p>Sollten Grundstücke und Gebäude von Handwerksbetrieben betroffen sein, bitten wir dies entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten sich im Laufe des Planverfahrens Änderungen der derzeitigen Nutzung erforderlich machen, bitten wir adäquaten Ersatz für die betroffenen Unternehmen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die Bitte, bei Betroffenheit von Handwerksbetrieben adäquaten Ersatz zu schaffen wird im gegebenen Fall berücksichtigt.</p>
1	1.38	Eisenbahn-Bundesamt Dresden	08.10.2019	<p>ihr Schreiben ist am 04.09.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden zu der zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen Einwendungen und/oder Bedenken grundsätzlicher Art nicht erhoben.</p> <p>Wie in Ihren Unterlagen dargestellt, befinden sich im Verfahrensgebiet bzw. Einzugsgebiet Eisenbahnbetriebsanlagen. Diese sind bzw. gelten als planfestgestellt im Sinne des § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und genießen daher öffentlich-rechtlichen Bestandsschutz und stehen unter</p>	<p>Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände und/oder Bedenken grundsätzlicher Art erhoben werden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Eisenbahnanlagen planfestgestellt sind und öffentlich-rechtlichen Bestandsschutz besitzen. Sie befinden sich außerhalb an der Ostgrenze des Plangebietes.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt.</p> <p>Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Überplanungen von Flächen, die den rechtlichen Charakter besitzen, eine Eisenbahnbetriebsanlage zu sein und somit dem Bahnbetriebszweck zu dienen bestimmt sind, unzulässig sind, wenn sie bahnfremde Nutzungen bezwecken, die nicht im Einklang mit der besonderen Zweckbestimmung dieser Anlagen und Flächen stehen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere das Urteil vom 16.12.1988, Az. 4 C 48/86.</p> <p>Es ist sicherzustellen und auch für die Zukunft zu gewährleisten, dass weder bei der Realisierung der Planung des Vorhabens und im nachfolgenden Zeitraum weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden.</p> <p>Erforderlichenfalls sind in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Eisenbahninfra-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bahnanlagen werden mit dem Bebauungsplan nicht überplant. Das für die Verbindung zwischen beiden Werksteilen notwendigen Überbrückungsbauwerk wurde und wird mit den entsprechenden Dienststellen bei der DB abgestimmt. Die DB Immobilien GmbH ist im Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherung der Bausubstanz und des Betriebes der Anlage kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden, sondern wird in den konkreten Werks- und Objektplanungen in Abstimmung mit der Deutschen Bahn berücksichtigt. Dies betrifft auch ggf. notwendige Schutzvorkehrungen, wie Einfriedungen oder Blendschutz)</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>strukturbetreiber, die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.</p> <p>Es ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass nach gegenwärtig bestehender Rechtslage bei Bestandsstrecken von dem Betreiber dieser Eisenbahninfrastruktur, keine Nachrüstung von Lärmschutzmaßnahmen gefordert werden kann (vgl. § 1 der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung). Insoweit wird auch auf § 50 BImSchG verwiesen. Ansprüche auf Schutzvorkehrungen gegen Eisenbahnverkehrslärm gegen den Eisenbahninfrastrukturbetreiber bestehen jedoch nur im Rahmen der bereits angeführten 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung.</p> <p>Sofern nicht bereits ohnehin durch Sie veranlasst, rege ich an, in diesem Verfahren auch die DB Netz AG und DB Immobilien Leipzig zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Geräuschimmissionsprognose wurde der durch den Bahnbetrieb emittierte Lärm beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde und wird teilweise berücksichtigt. Die DB Immobilien Leipzig werden im Verfahren als TÖB beteiligt. Die DB Immobilien beteiligt ihrerseits die DB-Netz AG in einer zusammengefassten Stellungnahme.</p>
1.1	1.38.1	Eisenbahn-Bundesamt Dresden	15.02.2021	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen	Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes wird zur Kenntnis genommen.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>(Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden zu der zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen Einwendungen und/oder Bedenken grundsätzlicher Art nicht erhoben.</p> <p>Wie in Ihren Unterlagen dargestellt, befinden sich im Verfahrensgebiet bzw. Einzugsgebiet Eisenbahnbetriebsanlagen die zur Eisenbahnstrecke 6258 Dresden Hbf – Abzw. Werdau Bogendreieck gehören. Diese sind bzw. gelten als planfest-gestellt im Sinne des § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und genießen daher öffentlich-rechtlichen Bestandsschutz und stehen unter dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände und/oder Bedenken grundsätzlicher Art erhoben werden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Eisenbahnbetriebsanlagen planfestgestellt sind und öffentlich-rechtlichen Bestandsschutz besitzen. Sie befinden sich außerhalb an der Ostgrenze des Plangebietes.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Überplanungen von Flächen, die den rechtlichen Charakter besitzen, eine Eisenbahn-betriebsanlage zu sein und somit dem Bahnbetriebszweck zu dienen bestimmt sind, unzulässig sind, wenn sie bahnfremde Nutzungen bezwecken, die nicht im Einklang mit der besonderen Zweckbestimmung dieser Anlagen und Flächen stehen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere das Urteil vom 16.12.1988, Az. 4 C 48/86.</p> <p>Es ist sicherzustellen und auch für die Zukunft zu gewährleisten, dass weder bei der Realisierung der Planung des Vorhabens und im nachfolgenden Zeitraum weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden.</p> <p>Erforderlichenfalls sind in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber, die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bahnanlagen werden mit dem Bebauungsplan nicht überplant. Das für die Verbindung zwischen beiden Werksteilen notwendigen Überbrückungsbauwerk wurde und wird mit den entsprechenden Dienststellen bei der DB abgestimmt. Die DB Immobilien GmbH ist im Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherung der Bausubstanz und des Betriebes der Anlage kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden, sondern wird in den konkreten Werks- und Objektplanungen in Abstimmung mit der Deutschen Bahn berücksichtigt. Dies betrifft auch ggf. notwendige Schutzvorkehrungen, wie Einfriedungen oder Blendschutz).</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Infrastrukturbetreiberin/Grundstücksnachbarin und Träger öffentlicher Belange) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen auch im Hinblick auf den bauzeitlichen Flächenbedarf bei der Umsetzung des o.g. Vorhabens sowie im Hinblick auf ggf. notwendige Schutzmaßnahmen/Schutzvorkehrungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p> <p>Es ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass nach gegenwärtig bestehender Rechtslage bei Bestandsstrecken von dem Betreiber dieser Eisenbahninfrastruktur, keine Nachrüstung von Lärmschutzmaßnahmen gefordert werden kann (vgl. § 1 der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung). Insoweit wird auch auf § 50 BImSchG verwiesen. Ansprüche auf Schutzvorkehrungen gegen Eisenbahnverkehrslärm gegen den</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die konkrete Bauausführung und den Betrieb der zukünftigen Werkserweiterung und wird in diesem Zusammenhang in Abstimmung mit den entsprechenden zuständigen Stellen der DB berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Geräuschimmissionsprognose wurde der durch den Bahnbetrieb emittierte Lärm beachtet.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Eisenbahninfrastrukturbetreiber bestehen jedoch nur im Rahmen der bereits angeführten 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung. Hinweise im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB können seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nicht gegeben werden.</p> <p>Sofern nicht bereits ohnehin durch Sie veranlasst, rege ich an, in diesem Verfahren auch die DB Netz AG und DB Immobilien Leipzig zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Detaillierungsgrad wurde zur Beteiligung im Scoping abgefragt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, wurde und wird berücksichtigt.</p> <p>Die DB Immobilien Leipzig werden im Verfahren als TÖB beteiligt. Die DB Immobilien beteiligt ihrerseits die DB-Netz AG in einer zusammengefassten Stellungnahme.</p>
2	1.38	Eisenbahn-Bundesamt Dresden	24.08.2022	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden zu der zur</p>	<p>Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände und/oder Bedenken grundsätzlicher Art erhoben unter folgenden Bedingungen erhoben werden.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Stellungnahme vorgelegten Unterlagen Einwendungen und/oder Bedenken grundsätzlicher Art nicht erhoben, unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Wie in Ihren Unterlagen dargestellt, befinden sich im Verfahrensgebiet bzw. Einzugsgebiet Eisenbahnbetriebsanlagen die zur Eisenbahnstrecke 6258 Dresden Hbf – Abzw. Werdau Bogendreieck gehören. Diese sind bzw. gelten als planfestgestellt im Sinne des § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und genießen daher öffentlich-rechtlichen Bestandsschutz und stehen unter dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Überplanungen von Flächen, die den rechtlichen Charakter besitzen, eine Eisenbahnbetriebsanlage zu sein und somit dem Bahnbetriebszweck zu dienen bestimmt sind, unzulässig sind, wenn sie bahnfremde Nutzungen bezwecken, die nicht im Einklang mit der besonderen Zweckbestimmung dieser Anlagen und Flächen stehen. In diesem</p>	<p>Der Hinweis zum eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Bahnanlagen werden mit dem Bebauungsplan nicht überplant. Das für die Verbindung zwischen beiden Werksteilen notwendigen Überbrückungsbauwerk wurde und wird mit den entsprechenden Dienststellen bei der DB abgestimmt. Die DB Immobilien GmbH ist im Verfahren beteiligt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Zusammenhang verweise ich auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere das Urteil vom 16.12.1988, Az. 4 C 48/86.</p> <p>Es ist sicherzustellen und auch für die Zukunft zu gewährleisten, dass weder bei der Realisierung der Planung des Vorhabens und im nachfolgenden Zeitraum weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden. Erforderlichenfalls sind in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber, die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Infrastrukturbetreiberin/Grundstücksnachbarin und Träger öffentlicher Belange) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen auch im Hinblick auf den bauzeitlichen Flächenbedarf bei der Umsetzung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und unter Hinweis 22 auf der Planzeichnung berücksichtigt. Die Sicherung der Bausubstanz und des Betriebes der Anlage kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden, sondern wird in den konkreten Werks- und Objektplanungen in Abstimmung mit der Deutschen Bahn berücksichtigt. Dies betrifft auch ggf. notwendige Schutzvorkehrungen, wie Einfriedungen oder Blendschutz.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die konkrete Bauausführung und den Betrieb der zukünftigen Werkserweiterung und wird in diesem Zusammenhang in Abstimmung mit den entsprechenden zuständigen Stellen der DB berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>des o.g. Vorhabens sowie im Hinblick auf ggf. notwendige Schutzmaßnahmen/Schutzvorkehrungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p> <p>Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlage hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerken zu erfolgen. Insbesondere sind Übernahmen von Baulasten (Abstandsflächen, Zuwegungen, Grenzbebauungen usw. oder andere Verpflichtungen (z. B. Dienstbarkeiten) wegen des Bauvorhabens und zu Lasten der Bahngrundstücke unbedingt auszuschließen.</p> <p>Durch das Bauvorhaben darf die Sicht auf Signale nicht eingeschränkt werden. Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung usw.) in der Nähe der Gleise hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer</p>	<p>Alle nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkrete Werks- und Objektplanung sowie die Umsetzung des Vorhabens und den Betrieb und werden in diesem Zusammenhang unter Abstimmung mit den zuständigen Stellen der DB berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p> <p>Ablagerungen von Baumaterial, Bauschutt o. ä. auf dem Bahngelände sind nicht erlaubt.</p> <p>Mindestabstände und Maximalhöhen sind einzuhalten. Weiterhin muss bei der Planung die Lage von Kabeln und Leitungen der Medienträger beachtet werden. Auch ein unbeabsichtigtes Betreten und Befahren der Bahnanlage ist auszuschließen.</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z. B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.</p> <p>Es ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass nach gegenwärtig bestehender Rechtslage bei Bestandsstrecken von dem Betreiber dieser Eisenbahninfrastruktur, keine</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Geräuschemissionsprognose wurde der durch den Bahnbetrieb emittierte Lärm beachtet.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Nachrüstung von Lärmschutzmaßnahmen gefordert werden kann (vgl. § 1 der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung). Insoweit wird auch auf § 50 BImSchG verwiesen. Ansprüche auf Schutzvorkehrungen gegen Eisenbahnverkehrslärm gegen den Eisenbahninfrastrukturbetreiber bestehen jedoch nur im Rahmen der bereits angeführten 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung.</p> <p>In diesem Verfahren ist weiterhin die DB Netz AG und DB Immobilien Leipzig zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde und wird berücksichtigt. Die DB Immobilien Leipzig werden im Verfahren als TÖB beteiligt. Die DB Immobilien beteiligt ihrerseits die DB-Netz AG in einer zusammengefassten Stellungnahme.</p>
1	1.39	VMS Verkehrsverbund Mittelsachsen	25.09.2019	<p>Zu diesem Vorhaben haben wir die folgenden Anmerkungen.</p> <p>1. Positiv bewerten wir, dass dieses Vorhaben nach Punkt 1.8.1 (Anm. Verfasser, Begründung) keine Auswirkungen auf den Vorhaltekorridor für den sogenannten „Dennheritzer Bogen“ hat.</p> <p>2. Im Punkt 2.4.4 werden die Verkehrsanlagen beschrieben. Bis</p>	<p>1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass es Anmerkungen zum Vorhaben gibt und positiv bewertet wird, dass keine Auswirkungen auf den Dennheritzer Bogen zu befürchten sind.</p> <p>2. Der Hinweis zum Werksverkehr und der fehlenden öffentlichen Verkehrsanbindung wird zur Kenntnis</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>auf die Werkverkehrsbuslinie hat das VW-Werk trotz der großen Arbeitskräftezahl praktisch keine attraktive öffentliche Verkehrsanbindung, die dem Einzugsbereich und den Bedürfnissen der Beschäftigten und Besucher ausreichend Rechnung trägt. Das Angebot der Regionalbuslinie 111 Zwickau - Mosel-Glauchau dürfte mit den wenigen Fahrten völlig unterdimensioniert sein, um es tatsächlich regelmäßig nutzen zu können.</p> <p>In Vorbereitung der Erarbeitung des Nahverkehrsplanes für den Nahverkehrsraum Chemnitz/Zwickau 2021 - 2025 werden deshalb Prüfungen angeregt, die Schichtbusse in öffentliche Linienverkehre umzuwandeln, die Werksanbindung für die Normalschicht-Mitarbeiter zu verbessern und eine ÖPNV-Anbindung für Besucher aus den umliegenden Städten zu ermöglichen.</p> <p>Im Zuge der Standortentwicklung sollten dazu die infrastrukturellen Voraussetzungen beachtet werden, um die Erreichbarkeit mit</p>	<p>genommen und kann im Bebauungsplan nicht berücksichtigt werden, da Taktung und Zuordnung von Buslinien nicht festsetzbar sind. Im Bebauungsplan werden lediglich Flächen und Flächennutzungen festgesetzt. Das Anliegen ist nachvollziehbar, kann aber nur im direkten Kontakt mit der Stadt Zwickau, dem VMS, ggf. der DB und VW besprochen werden. Das gilt für die infrastrukturellen Voraussetzungen insgesamt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				Bus und Bahn deutlich verbessern zu können.	
1.1	1.39.1	VMS Verkehrsverbund Mittelsachsen		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
2	1.39	VMS Verkehrsverbund Mittelsachsen	23.08.2022	<p>Unsere Stellungnahme aus 2019 behält weiterhin Gültigkeit. Vorrangiges Ziel sollte die Verbesserung des Anschlusses des VW-Werkes an den ÖPNV sein. Da die kreisfreien Städte und Landkreise als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV fungieren, sollten diese in die weiteren Planungen unbedingt mit einbezogen werden.</p> <p>Die Anforderungen an Mindesterschließung und Verbindungsqualität richten sich nach dem gültigen Nahverkehrsplan des Nahverkehrsraumes Chemnitz/Zwickau 2021-2025. Diesen können Sie unter der u.g. Internetadresse einsehen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme aus 2019 weiterhin Gültigkeit behält. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. In Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird die Verbesserung des ÖPNV-Anschlusses bzw. die Taktung nicht geklärt. Hier sollte zwischen VW und VMS geklärt werden, wo auch in Zukunft Bedarf be- oder entsteht.</p>
3	1.39	VMS Verkehrsverbund Mittelsachsen	15.01.2025	<p>Vielen Dank für die zur Verfügung gestellten Unterlagen und die Möglichkeit einer erneuten Stellungnahme zum o.g. Vorhaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie weiterhin unsere Stellungnahmen aus 2019 und 2022. Wichtig ist bei der Nähe zur</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die Abwägung zu den Stellungnahmen S 1/39 und 2/39 verwiesen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				Bahnstrecke immer auch die Einbeziehung der DB InfraGo als Eisenbahninfrastrukturunternehmen.	
2	1.40	PLEdoc GmbH	04.08.2022	wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn GasLINE Telekommunikationsnetz-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die durch die PLEdoc GMBH verwalteten Versorgungsanlagen nebenstehender Eigentümer durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>gesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Bei Änderung des Geltungsbereiches erfolgt eine erneute Beteiligung.</p>
S	1.41	Regionaler Zweckverband Wasserversorgung RZV	09.09.2019	<p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass der RZV nicht der hoheitliche Wasserversorger für das oben genannte Versorgungsgebiet ist.</p> <p>Im angegebenen Baufeld befinden sich keine Trinkwasserleitungen bzw. Anlagen des Regionalen Zweckverbands Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau.</p> <p>Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Versorgungsleitungen des RZV befinden und dem Vorhaben zugestimmt wird.</p>
1	1.41	Regionaler Zweckverband Wasserversorgung RZV		keine Stellungnahme	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
2	1.41	Regionaler Zweckverband Wasserversorgung RZV	28.07.2022	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 09.09.2019 weiterhin Gültigkeit besitzt und bei Ihrer Planung zu berücksichtigen ist.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 09.09.2019 weiterhin gültig ist und zu berücksichtigen ist s. S1.41.
1	1.42	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	05.11.2019	<p>Keine Einwände bei Beachtung der Hinweise</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien, ist das von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen.</p> <p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 116, für das Gebiet Zwickau Mosel - Erweiterung VW-Werk, östlich Bundesstraße 175, Industriegebiet - westlich des Bahngleises der Stadt Zwickau bestehen seitens der Deutsche Bahn keine Einwände, wenn die folgenden Hinweise und Forderungen eingehalten werden.</p> <p>Die Beschreibung des Geltungsbereiches muss geändert bzw. ergänzt werden.</p> <p>Im Osten grenzt das Plangebiet an die Grundstücke der DB Netz AG, Bahnstrecke 6258 Dresden Hbf. - Abzw. Werdau Bogendreieck.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Bahn AG DB Immobilien keine Einwände gegen die Planung hat, wenn die nachfolgenden Hinweise und Forderungen beachtet werden:</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt, die Beschreibung des Geltungsbereiches in der Begründung wird entsprechend geändert.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wird eine Lärmimmissionsprognose erarbeitet, die die Emissionen</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p><u>Hinweise</u> Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</p> <p>Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.</p>	<p>der Bahnstrecke einbezieht. Alle weiteren Beeinträchtigungen sind in der konkreten Objektplanung und Umsetzung zu beachten.</p> <p><u>Hinweise</u> Alle nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der konkreten Objektplanung und im Betrieb des Werkteils berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird auf die Erhaltung des jetzigen Status Quo der Bahnanlage hingewiesen (Begründung).</p> <p>Für die geplante Gleisüberbrückung wird die Einhaltung der Vorschriften der DB, insbesondere für die Einhaltung des Lichtraumprofils, festgesetzt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten.</p> <p>Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.</p> <p>Die Standfestigkeit der an das Baugebiet angrenzenden Oberleitungsmasten darf durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Die Erdoberkante darf bei Flachmasten bzw. Betontragsmasten im Umkreis von 3,00 m sowie bei Winkelmasten bzw. Betonabspannmasten im Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen. Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV - Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen.</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf die konkrete Bauausführung und werden in diesem Kontext beachtet. Sie spielen auf der Bebauungsplanebene keine Rolle.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p> <p>Wir empfehlen daher vor Baubeginn eine erneute Beteiligung der DB AG, DB-Immobilien, bei allen Baumaßnahmen durch den Bauherrn. Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen. Für den vorliegenden Bebauungsplan wird empfohlen, das Genehmigungsverfahren für Bauten im Einflussbereich der Bahn auszuschließen.</p>	<p>Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und mit der konkreten Objektplanung bzw. vor Umsetzung der Planung durch Beteiligung der DB AG berücksichtigt. Die Empfehlung zum Ausschluss der Genehmigungsfreistellung wird nicht berücksichtigt, da davon auszugehen ist, dass die geplanten Gewerbebauten dem § 51 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) unterliegen und damit genehmigungspflichtig sind.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
1.1	1.42.1	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	11.02.2021	<p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen seitens der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen bei Beachtung der mit Stellungnahme vom 05.11.2019 und der unten angeführten ergänzenden Hinweise und Forderungen keine Einwände.</p> <p><u>Forderungen</u> Bei der Planung und Realisierung des Neubaus der DB-Gleis querenden Durchlässe sind die Regelwerke der DB (besonders Ril 836) zu beachten. Die Baumaßnahme ist mit der DB Netz AG Zwickau abzustimmen (Ansprechpartner ALV Andreas Bauch und Frau Elke Lenk). Die alten Durchlässe sind zurückzubauen. Arbeiten im Gleisbereich sind entsprechend gültigem Regelwerk bei der DB Netz AG rechtzeitig vorher zu beantragen. Es darf nicht in den Druckbereich der Gleisanlagen eingegriffen werden. Vor Beginn der Arbeiten ist eine örtliche Einweisung erforderlich. Diese ist bei der DB Netz AG zu beantragen. Die genaue Lage der Kreuzung ist der DB mitzuteilen und in den</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Bahn (DB) AG und ihre Konzernunternehmen bei Beachtung der aufgeführten Hinweise und Forderungen keine Einwände gegen die Planung geltend macht.</p> <p>Die nachfolgenden Forderungen zur Einhaltung der bahninternen Regelwerke und die Einhaltung der Regularien vor Arbeiten im Gleisbereich werden zur Kenntnis genommen und mit der konkreten Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>bahneigenen Bestandsplänen aufzunehmen. Die neuen Durchlässe der beiden Bäche können auch, entgegen unserer Stellungnahme von 2019, in Verantwortung der Wasserbehörde verbleiben. Entsprechende Kreuzungsverträge sind mit der DB abzuschließen. Die Inspektionen der neuen Bestandsbauwerke müssen nach dem Regelwerk der DB AG erfolgen. Die Inspektionsprotokolle sind uns vorzulegen.</p> <p>Bei Arbeiten im Gleisbereich sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb mit der zuständigen BzS abzustimmen. Notwendige Beweissicherungen sind vor Beginn von Arbeiten durchzuführen. Bei der Querung der Gleise sind die Kabel- und Leitungsbestände zu beachten. In Betrieb befindliche Kabel sind zu schützen. Schachtscheine müssen rechtzeitig bei Herrn Nils Böhme beantragt werden. Die Kabeleinweisungen erfolgen durch die Fachdienste der DB AG. Bei Näherung an Kabeltrassen sind diese vor mechanischen Einflüssen und vor</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die neuen Durchlässe in der Verantwortung der Wasserbehörde verbleiben können. Der Abschluss entsprechender Verträge und der Inspektionen entsprechend der Regelwerke der DB AG erfolgt mit der konkreten Umsetzung des Vorhabens.</p> <p>Die Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich sowie Beweissicherungsmaßnahmen, die Beantragung von Schachtscheinen und Schutz der Kabeltrassen sind Maßnahmen die zur Kenntnis genommen und vor und mit der konkreten Bauausführung berücksichtigt werden.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Verschlammung, z.B. mit Hilfe von Fließ, Sand und/oder Stahlplatten, zu schützen.</p> <p>Bei notwendigem Kraneinsatz in Nähe der Strecke 6258 sind die Kranaufstellflächen, der Schwenkbereich und die Kranerdung mit der ALV-Oberleitung abzustimmen. Bei Einsatz von Hebezeugen (Kran, Bagger) ist eine Kranvereinbarung abzuschließen.</p> <p>Der Schutzabstand von 1,5 m zu spannungsführenden Teilen der Oberleitung ist nach Ril 132.0123 einzuhalten.</p> <p>Die Erdoberkante darf bei Flachmasten bzw. Betontragmasten im Umkreis von 3,00 m sowie bei Winkelmasten bzw. Betonabspannmasten im Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen.</p> <p>Der Bahnbetrieb darf durch Beleuchtungsanlagen Dritter nicht störend oder betriebsbehindernd beeinflusst werden. Von diesen Anlagen darf weder durch die örtliche Lage der in Erscheinung tretenden Lichteffekte noch durch</p>	<p>Die Vorschriften bei Arbeiten im Oberleitungsumfeld werden zur Kenntnis genommen und mit der konkreten Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Die Forderung zur Vermeidung von Störungen durch Blendung wird zur Kenntnis genommen und mit der Genehmigungsplanung und im Betrieb berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>deren Lichtstärke oder Lichtfarbe eine Beeinträchtigung der Signalbeobachtung oder des Sehvermögens - insbesondere des Zug- oder Begleitpersonals - verursacht werden. Mögliche Blendung kann entweder anhand der Planungsunterlagen oder messtechnisch nachgewiesen werden. Die DIN EN 12464 ist unbedingt einzuhalten.</p> <p>Baubedingte Gleissperrungen und/oder Oberleitungsabschaltungen sowie sonstige Einschränkungen der Infrastruktur bedürfen einer frist- und qualitätsgerechten Anmeldung gem. Ril 406 bei der Regionalen Baubetriebsplanung in Abstimmung mit dem Baubetriebskoordinator. Diese Anmeldung ist durch ein präqualifiziertes Ingenieurbüro beim zuständigen Baubetriebskoordinator (BBK) einzureichen. Der baubetrieblichen Anmeldung ist ein Bauablaufplan beizufügen.</p>	<p>Die Regularien für baubedingte Einschränkungen des Bahnbetriebes werden zur Kenntnis genommen und mit der konkreten Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.</p>
2	1.42	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	30.08.2022	Gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplan Nr. 116, für das Gebiet Zwickau Mosel - Erweiterung VW-Werk, östlich Bundesstraße 175, Industriegebiet - westlich des	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es gegen den 2. Entwurf von Seiten der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Einwände gibt.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Bahngleises der Stadt Zwickau bestehen seitens der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Einwände.</p> <p>Die mit den bahnseitigen Stellungnahmen vom 05.11.2019 und 11.02.2021 abgegebenen Hinweise und Forderungen sind weiterhin gültig und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Vor der Umsetzung von Maßnahmen, welche in unmittelbarer Nähe bzw. unter Inanspruchnahme von Bahngrundstücken stattfinden sollen, sind diese unserem Haus zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Hinweise und Forderungen aus den Stellungnahmen vom 05.11.2021 und vom 11.02.2021 weiter gültig sind. Abwägung s. unter S 1.41 und 1 1.41. Mit Hinweis 22 wurde berücksichtigt, dass die Sicherung der Funktionsfähigkeit und der Bausubstanz der Bahnanlagen einschl. Schutzvorrichtungen, Blendschutz usw. einzuhalten ist.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass vor Umsetzung von Maßnahmen in der Nähe des Bahngrundstückes diese der Deutschen Bahn vorzulegen sind und mit der konkreten Objektplanung /Werksplanung berücksichtigt.</p>
	Ämter der Stadt				
1	2.1	Amt für Bauordnung und Denkmalschutz	25.09.2019	Zum Bebauungsplanentwurf zur Erweiterung des VW-Werkes gibt es aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es keine Einwände aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt.
1.1	2.1.1	Amt für Bauordnung und Denkmalschutz	15.03.2021	Im dargestellten Bereich sind keine Kampfmittelbelastungen angezeigt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kampfmittelbelastungen in der einschlägigen Karte verzeichnet sind.
2	2.1	Amt für Bauordnung und Denkmalschutz	14.09.2022	Durch die in dieser 2. Auslegung getroffenen Änderungen und Ergänzungen sind die Belange der	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der unteren Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde nicht betroffen sind.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				unteren Bauaufsichtsbehörde und der unteren Denkmalschutzbehörde nicht betroffen.	
1	2.2	Amt für Bauordnung und Denkmalschutz – Untere Denkmalschutzbehörde	25.09.2019	Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zum B-Planentwurf.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.
1.	2.3	Tiefbauamt	27.09.2019	<p>Durch das Tiefbauamt ergeht in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde des Ordnungsamtes folgende Stellungnahme:</p> <p>Auf Seite 18 der Begründung zum oben genannten Bebauungsplan wird unter Punkt 2.4.4 - „Verkehrsanlagen“, Abschnitt „Motorisierter Individualverkehr (MIV)“ die Aussage getroffen, dass „mit der neuen Aufbindung (der Glauchauer Straße) an die 4-streifige BI75 ... dort das Linksabbiegen aus Richtung Glauchau nicht mehr möglich“ ist. Dies ist nicht korrekt, da im Havarie- und Wartungsfall des Tunnels ein Linksabbiegen aus Richtung Glauchau weiter möglich sein muss. In der planfestgestellten Unterlage zum Projekt</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird dahingehend geändert, dass im Havarie- und Wartungsfall die Mittelleitplanke geöffnet werden kann und damit das Linksabbiegen möglich ist.</p> <p>In der weiteren Bearbeitung wird textlich festgesetzt, dass Ausweichstellen am Radweg die Befahrbarkeit im Havariefall verbessern sollen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>„B 175 - Ausbau nördlich Mosel" wird festgelegt, dass für Störungen im Tunnel Mosel der Anschluss der K 6708 (Glauchauer Straße) an die B 175 so herzustellen ist, dass die alten Verkehrsbeziehungen am Knotenpunkt kurzfristig wieder aufgenommen werden können.</p> <p>Im gleichen Abschnitt ist aus unserer Sicht die Erschließung des Gebietes mit dem Rad zu präzisieren. Aus Richtung Süden ist nicht die Radverkehrskonzeption der Gemeinde Dennheritz von 2017 mit dem Ausbau des Radweges „Schlunziger Weg" entlang der Glauchauer Straße durch das Plangebiet anzugeben, da die Gemeinde Dennheritz keinen Einfluss auf die Straßenraumgestaltung im Stadtgebiet von Zwickau haben kann. Die Zuständigkeit der Gemeinde endet an der Anbindung zur Radverkehrsverbindung, die über die Baumaßnahme „B 175 - Ausbau nördlich Mosel" realisiert wurde bzw. wird. Die in dieser Radverkehrskonzeption dargestellte Verbindung wurde</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Da ein Radweg ohne Anschluss wenig Sinn macht, wurde natürlich u.a. des Radwegekonzept der Gemeinde Dennheritz einbezogen. In der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans wird auf die nebenstehende Radroute der Stadt Zwickau in der Begründung eingegangen.</p> <p>Die Forderung aus der frühzeitigen Beteiligung wurde berücksichtigt. In der Planzeichnung ist eine durchgängige Radverbindung dargestellt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>höchstwahrscheinlich nachrichtlich aus dem Radroutenkonzept der Stadt Zwickau übernommen. Dort ist sie Teil der Route 26 - Innenstadt - Nordvorstadt - Pölbitz - Niederhohndorf - Mosel (- Dennheritz - Glauchau). Das Radroutenkonzept weist an dieser Stelle für die Glauchauer Straße keine separate Radverkehrsverbindung aus, sondern stellt die Notwendigkeit einer notwendigen fahrbahnkonformen Einfädelung in alle Straßen spätestens am Knotenpunkt Altenburger Straße / Glauchauer Straße in den Mittelgrund. Dies ist aufgrund des Rückgangs des Verkehrsaufkommens auf der Glauchauer Straße durch die veränderte Anbindung der Glauchauer Straße an die B 175 ohne den nunmehr zu betrachtenden B-Plan durchaus zu vertreten.</p> <p>Da nunmehr die Glauchauer Straße ab der Überführung über die B 93 zurückgebaut werden soll, war die Führung des Radverkehrs in diesem B-Plan-Gebiet neu zu betrachten und führte in der frühzeitigen Ämterbeteiligung zur Forderung nach Beibehaltung einer Fußgänger- und Radverkehrsverbindung zwischen</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>dem nördlichen Ende der Ortslage Mosel nach Überquerung der Bundesstraßen 93 / 175 (Tunnelportal West) und dem im Bau befindlichen Anschluss des Geh- und Radweges an die rückzubauende K6708 - Glauchaer Straße.</p> <p>Aus Richtung Norden ist die Erschließung über den im Bau befindlichen Zweirichtungsgeh- und -radweg zu nennen, der im Rahmen der Baumaßnahme „B 175 - Ausbau nördlich Mosel“ kurz vor seiner Fertigstellung steht.</p> <p>Des Weiteren ist zu den Ausführungen zum Fußgängerverkehr auf dieser Seite anzumerken, dass lediglich auf der westlichen Seite eine durchgehende Gehwegverbindung besteht und diese auch über das Brückenbauwerk über die B 93 / 175 (Tunnelportal West) bis zum Ende der Rampenfahrbahn des Brückenbauwerkes geführt wird.</p> <p>In unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Ämter vom 12.02.2019 hatten wir angeregt, den Geh- und Radweg so auszubilden, dass er im Havarie- und Wartungsfall des Tunnels</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird dahingehend geändert, dass nur ein Fußweg (Westseite) über die Brücke existiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Die Forderung würde dazu führen, dass neben der B175 eine 2-streifig ausgebaute Ortsverbindungsstraße oder Ortsstraße, die nur für den Havariefall in dieser Dimension benötigt würde. Dagegen steht der übergeordnete Grundsatz der Bundes-, Landes- und Regionalplanung zum sparsamen Umgang mit Grund</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>auch von den übrigen Fahrzeugarten befahren werden kann. In der vorliegenden Unterlage, beginnend ab Punkt 3.3.3 „Verkehrskonzept“ wird jedoch die Annahme einer ausschließlichen Nutzung sowohl der verbleibenden Straßenanbindung über das Brückenbauwerk über die B 93 / 175 (Tunnelportal West) als auch des neu zu errichtenden Geh- und Radweges durch Einsatz- und Rettungsfahrzeuge nur im Havariefall vertreten. Die ist nicht der Ansatz der Äußerung in unserer vorgenannten Stellungnahme gewesen.</p> <p>Im Wartungs- und Havariefall im Tunnel, wenn dieser planmäßig (Wartung) bzw. unplanmäßig (Havarie) gesperrt werden muss, ist eine Umleitungsführung des gesamten Verkehrs erforderlich. Hierzu wurde im Rahmen der Baumaßnahme „B 175 - Ausbau nördlich Mosel“ eine eigene Konzeption unter Verwendung von technischen Einrichtungen wie Lichtsignalanlagen und automatischen Wechselverkehrszeichen in Zusammenarbeit mit der Straßenverkehrsbehörde des</p>	<p>und Boden. Für einen Havariefall oder die Tunnelwartung (diese findet in der Regel im Zeitraum der VW-Ferien, also einer verkehrsschwachen Zeit, statt) ist die Nutzung des vorhandenen Straßensystems und der damit verbundenen kurzzeitigen Belastung zumutbar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Das bereits vorliegende Verkehrsgutachten wird bezüglich der Verkehrsführung bei Tunnelsperrungen, insbesondere der Führung des LKW – Verkehrs ergänzt und die Ergebnisse in die weitere Bearbeitung der Planung übernommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Ordnungsamtes der Stadt Zwickau erstellt. Unbedingte Maßgabe war dabei, die Straßen der Ortslage Mosel nicht mehr als unbedingt notwendig zu belasten.</p> <p>In der gesamten Unterlage wird keine Aussage getroffen, wie die Verkehrsführung beim Wartungs- und Havariefall im Tunnel Mosel ohne das Vorhandensein der derzeit noch bestehenden Glauchauer Straße erfolgen soll. Wir geben zu bedenken, dass eine Wartung im Tunnel Mosel bereits in der Regel ohne besondere Baumaßnahmen bis zu 2 Tagen dauert. Wir fordern, dass der Verfasser eine Konzeption zur Verkehrsführung in den vorgenannten Fällen erarbeitet und diese Konzeption Bestandteil der Festlegungen des B-Plans wird.</p> <p>Die Anordnung von Stellplätzen von Pkw für die Beschäftigten und Besucher und Lkw zum Zwischenparken für die Logistikprozesse nördlich des künftigen Betriebsgeländes und ihre Anbindung an die Bundesstraße 175 sehen wir positiv.</p>	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Die textliche Form der Festlegungen für das Gewerbegebiet GEe2 „Überbrückungsbauwerk“/„Überdachung“ in der Planzeichnung und dem entsprechenden Vermerk in der Begründung (Punkt 3.4.1., Art der baulichen Nutzung“, Seite 36) sind nicht gleichlautend. Wir bitten um Konkretisierung.</p> <p>Die Erläuterung zum Gie 2 „Überdachung“ unter dem gleichen Punkt 3.4.1 auf Seite 37 erscheint nicht schlüssig, da hier die Aussage getroffen wird, dass „für das Gie 2 „Überdachung“, das gleiche (gilt), wie zum Gewerbegebiet beschrieben.“ Soll hier von dieser Fläche ebenfalls ein Überbrückungsbauwerk über die Gleise der DB und der Betriebsgleise errichtet werden oder wird die Fläche zum Be- und Entladen von Zügen genutzt, die über die Erweiterung der Betriebsgleisanlage von VW dieses Industriegebiet erreichen und die Ladevorgänge durch die Errichtung einer Bahnsteigüberdachung geschützt vor Witterung bilden erfolgen können? Hierzu erbitten wir eine Klarstellung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Bezeichnungen auf der Planzeichnung und in der Begründung werden in Übereinstimmung gebracht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und durch Klarstellung berücksichtigt. Es gibt ein Überbrückungsbauwerk, das die Gleise quert und eine längs der Gleise angeordnete Überdachung für Entladung vom Gleis. Hier gibt es jedoch Überlegungen, den Bereich auch aus Emissionsschutzgründen baulich zu schließen. Mit der weiteren Bearbeitung erfolgen hierzu weitere Untersuchungen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Die auf Seite 39 der Begründung unter dem Punkt 3.4.5 11 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung" genannte Straßenanbindung des Standortes an das örtliche Verkehrsnetz, hier der B 175, ist aus dem Bestand, wie sie im Rahmen der Baumaßnahme B 175 - Ausbau nördlich Mosel" errichtet wurde, zu übernehmen.</p> <p>Die Anbindung an die Bundesstraße ist mit dem Baulastträger dieser überörtlichen Straße abzustimmen.</p> <p>Die Anlage von Grünflächen im Einmündungsbereich, wie sie im B-Plan als Ausgleichsflächen (AF) und Verkehrsgrün (V) ausgewiesen sind, hat zu unterbleiben.</p> <p>Aus unserer Sicht ist zu prüfen, ob die derzeit im Plan ausgewiesene Geh- und Radwegverbindung, die</p>	<p>Der Hinweis wurde und wird berücksichtigt, die Anbindung an die B 175 wurde aus den Planfeststellungsunterlagen übernommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird berücksichtigt. Das LASuV als Baulastträger wird im Verfahren regelmäßig beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Die Kleine mit V-Verkehrsgrün bezeichnete Fläche direkt in der Straßenmündung wird herausgenommen und als Straßenverkehrsfläche gekennzeichnet. Ein generelles Unterlassen der Kennzeichnung der Grünflächen kann nicht erfolgen, da alle mit AF gekennzeichnete Flächen Ausgleichsflächen aus den Planfeststellungsverfahren zur B 93 und zur B 175 sind. Diese müssen entweder erhalten oder, wenn sie mit der Umsetzung der Planung angegriffen werden, im gleichen Umfang ersetzt werden. Den entsprechend ist die Eingriffs-Ausgleichsplanung aufgebaut.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. In der weiteren Planung erfolgt die Prüfung, ob eine Ausbildung, z.B. mit Ausweichstellen, so</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>hinsichtlich unserer oben getätigten Aussagen zu Punkt 3.3.3 so auszubilden ist, dass sie im Havarie- und Wartungsfall des Tunnels auch von den übrigen Fahrzeugarten befahren werden kann, dass sie an den Kreisverkehr im Bereich des nordwestlichen Straßenanschlusses angeschlossen werden kann. Damit könnte auch die notwendige Berücksichtigung entsprechender Trassierungsparameter beim Ein- und Ausschleifen zumindest am nördlichen Anbindepunkt, die wir sie unserem Schreiben vom 12.02.2019 genannt hatten, gewährleistet werden. Die in der Planzeichnung ausgewiesene Verkehrsinsel kann vom Kreisverkehr bis zum vorhandenen Geh- und Radwegeanschluss entlang der B 175 verlängert werden, sofern auch der neu zu errichtende Wegeanschluss gegen- über diesem Anschlusspunkt angelegt wird. Denkbar ist auch eine diesbezügliche Verschiebung des Kreisverkehrs in Richtung der nordwestlichen Straßenanbindung.</p>	<p>erfolgen kann, dass im Havariefall ein beidseitiges Befahren möglich ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Trassenplanung wird entsprechend der Gefälleverhältnisse und Kurvenradien auf Basis unterschiedlicher Entwurfsgeschwindigkeiten geprüft.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung notwendiger Trassierungsparameter bestehen auch an der südlichen Anbindung im Bereich des Überführungsbauwerks über die B 93 / B 175 (Tunnelportal West) an dessen nördlichem Widerlager. Die Einhaltung der entsprechenden Trassierungsparameter ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Auslaufen der Brückenrampe, starke Hanglage mit Bewuchs) nochmals zu prüfen.</p> <p>Der in der Begründung und im Plan als 11 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung" bezeichnete Geh- und Radweg soll demnach im Regelfall als Geh- und Radwegeverbindung zwischen Zwickau und Glauchau / Dennheritz dienen und im Havarie- und Wartungsfall im Tunnel Mosel als Verkehrsanlage die gleiche Funktion der B 93 / B 175 übernehmen wie im Bestand die Glauchauer Straße. Daher muss diese Verkehrsfläche auch entsprechende Ausbaukriterien für die zeitweilige Aufnahme dieser Funktion erfüllen (Straßenbreite, Straßenunter- und -oberbau usw.).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Im Bebauungsplan kann lediglich die Fläche, die als Verkehrsflächen genutzt wird, festgesetzt werden, nicht aber der genaue Aus- und Aufbau.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>In den Ausführungen unter Punkt 3.4.8 11 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen sowie mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen" auf Seite 41 wird deutlich, dass der Verfasser die aufrecht zu erhaltende Umleitungsfunktion der Glauchauer Straße über den Geh- und Radweg" im Falle der Tunnelsperrung nicht verinnerlicht hat.</p> <p>Die Befahrbarkeit dieser Wegeverbindung für den motorisierten Individualverkehr ausschließlich im Wartungs- und Havariefall des Tunnels ist durch entsprechende Beschilderung sicherzustellen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Entfall der Glauchauer Straße als Straßenverbindung im eigentlichen Sinne 6 Wegweiser im Bereich Altenburger Straße, Glauchauer Straße und Schlunziger Straße an die veränderten Gegebenheiten anzupassen sind (siehe Anlage).</p> <p>Da sich die bisherige Glauchauer Straße nicht in der Baulast der Stadt Zwickau befindet, sind alle Ausführungen mit dem jetzigen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der konkreten Planung berücksichtigt. Die Beschilderung wird erst durch die konkrete Verkehrsplanung festgelegt und ist im Bebauungsplan nicht festsetzbar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde und wird berücksichtigt. Der Straßenbaulastträger der Glauchauer Straße ist das Straßenbauamt beim Landkreis</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Straßenbaulastträger aufzuklären. Aus unserer Sicht ergibt sich aus dem Ersatzneubau einer aufrecht zu erhaltenden Geh- und Radwegeverbindung, die im Havarie- und Wartungsfall bei Tunnelsperrung dessen zusätzlichen Verkehr aufnehmen muss, keine Notwendigkeit eines Wechsels der Straßenbaulast.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 12.02.2019 erläutert, sind unter den Bedingungen, dass die Verkehrserschließung öffentlich wird, die Verkehrsanlagen nach öffentlichen Ausbaukriterien herzustellen und in der Planzeichnung (Teil A) bzw. in den textlichen Festsetzungen (Teil B) darzustellen!</p> <p>Neben der Rechtskraft des Bebauungsplans bedarf es eines mit der Stadt Zwickau abzuschließenden Erschließungsvertrages, der die Durchführung, die Kosten und das Eigentum regelt.</p> <p>Alle öffentlichen Verkehrsflächen sind durch den Investor herzustellen.</p>	<p>Zwickau. Der Landkreis Zwickau wird regelmäßig im Verfahren beteiligt.</p> <p>Wie bereits oben erläutert, sind die Darstellung öffentlicher Ausbaukriterien nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Erschließungsvertrag wäre wahrscheinlich unter dieser Konstellation mit der Stadt Zwickau (Planungshoheit und Erschließungspflicht) und dem Landkreis Zwickau (zuständiger Baulastträger der Anbindung der Gebietserschließung) sowie VW abzuschließen. Die rechtliche Regelung obliegt der Gemeinde/Stadtplanungsamt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wurde dies bereits ausgeführt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Planungsgrundlage für die Verkehrsanlage bilden die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RSto 12), die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA 2002), die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) sowie die Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA).</p> <p>Die Entwurfsunterlagen sind entsprechend RE 2012 zu gestalten. Mindestinhalt sind: Erläuterungsbericht Übersichtslageplan Kostenberechnung nach AKVS Regelquerschnitte mit Aufbau Lageplan Höhenplan Erläuterung und Darstellung der Maßnahmen an möglichen Versorgungsleitungen Entwässerungs-, Ausstattungs-, und Beschilderungspläne.</p> <p>Die Beachtung und Einhaltung der Straßenbaurichtlinien ist durch den Planer zu gewährleisten.</p>	<p>Die Hinweise zu den Planungsgrundlagen und zu erstellenden Unterlagen für die Verkehrsanlage werden zur Kenntnis genommen. Sie werden in der konkreten Planung dieser Anlagen berücksichtigt, nicht aber im Bebauungsplan (s. Abwägung oben).</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Für den Fall, dass die Stadt Zwickau die Unterhaltung und Instandsetzung dieser Wegeverbindung übernehmen muss, weisen wir darauf hin, dass mit der Volkswagen Sachsen AG (VW) eine Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme des Winterdienstes durch VW als Hauptnutzer dieser Verbindung anzustreben ist. Die Anbindepunkte sind so zu gestalten, dass ein Fahrzeug „Multicar“ inkl. Winterdiensttechnik auf- und abfahren kann. Beschilderungen oder sonstige geplante Einbauten sind so zu errichten, dass eine Befahrung (Durchfahrtshöhe und Durchfahrtsbreite) mit entsprechenden Fahrzeugen und Technik gewährleistet ist. Entsprechende Pläne und Übersichten zur Entwässerung (Verlauf usw.) bzw. anderer Medienträger sind digital und in Papierform an den kommunalen Bauhof zu übergeben. Entlang der Wegeverbindung ist eine Leerrohrtrasse DN 100 zu verlegen, die die spätere Errichtung einer Beleuchtung ermöglicht.</p> <p>Im Zuge der geplanten Neuversiegelung von bisher</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Verträge zu Unterhaltsleistungen und die dafür notwendige Voraussetzung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der späteren Verkehrsplanung einschließlich der Prüfung der Notwendigkeit anhand der konkreten Werksplanung und einer Untersuchung zur Blendwirkung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Basis der wasserwirtschaftlichen Vorplanung in der weiteren</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>landwirtschaftlich genutzten Flächen ist das anfallende Oberflächenwasser soweit wie möglich am Ort des Entstehens und in der Fläche zurück zu halten. Die Hochwassersicherheit, heißt der Schutz vor Überschwemmung für die Ortsteile Schlunzig und Niederschindmaas, ist zu gewährleisten.</p> <p>Im Berichtsteil der "Wasserwirtschaftlichen Vorplanung zum B-Plan 116" wird kein Bezug zur Hochwasser- risikomanagementplanung für Dennheritz/ Niederschindmaas genommen. Der Ortsteil war bei den vergangenen Hochwässern und vor allem im Jahr 2002 maßgeblich durch Überschwemmungen des Schäbigtbaches (Austritt aus dem Bereich der von NW nach SE erfolgten Umverlegung an der Werksgrenze) sowie des Rolandbaches betroffen.</p> <p>Das Fließschema Abb. 2 auf Seite 10 ist fehlerbehaftet. Es fehlt u.a. das RRB 3 am Schäbigtbach und die Überleitung des Rolandbaches (als Wehrschwelle) zur Beaufschlagung des Schlunziger Dorfbaches, weitere Fließwege</p>	<p>konkreten Planung berücksichtigt. Die untere Wasserbehörde ist im Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung bei Vorlage genauerer Planunterlagen durch den Auftraggeber berücksichtigt. Bei der vorliegenden Planung ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Planung auf der Ebene und im Maßstab des Bebauungsplans handelt, d.h. es können nur Flächen und nach Festsetzungen zulässige Versiegelungen zur Bemessung herangezogen werden.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>unterhalb der Retentionsflächen sind nicht korrekt dargestellt (Überarbeitung siehe Anlage).</p> <p>Im Plan 04/01 fehlt die Darstellung der im Text beschriebenen Erhöhung der Dämme im Retentionsgebiet. Hochwasserschutzmaßnahmen am umverlegten Schäbigtbach (Werksgrenze) werden nicht beschrieben, schlussfolgernd sind die Profilierungsmaßnahmen ausreichend?</p> <p>Instandsetzungsmaßnahmen an der Überleitung vom Rolandbach zum Schlunziger Dorfbach werden erforderlich, diese ist derzeit nicht vollumfänglich funktions-tüchtig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Profilierungsmaßnahmen sind nach Aussage des Fachplaners ausreichend.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.1	2.1.3	Tiefbauamt	09.03.2021	<p>Durch das Tiefbauamt ergeht in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde des Ordnungsamtes folgende Stellungnahme:</p> <p><u>Anlage 1 - Entwurf Planzeichnung B-Plan 116:</u> Seitens der Ortschaftsräte des Stadtteils Mosel wurden Befürchtungen hinsichtlich einer möglichen Schließung des ortsansässigen „Norma“-Marktes</p>	<p>1. Entwurf Planzeichnung</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde mit einer Verkehrszählung im Auftrag der Volkswagen Immobilien GmbH zur Feststellung der tatsächlichen Freqwentierung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>in der Glauchauer Straße südlich der Überführung über die Bundesstraße 93 geäußert, wenn die Beschränkung der Wegeverbindung am Plangebietsrand auf ausschließliche Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer beibehalten wird.</p> <p>Zur Ermittlung der Verkehrsbelastung durch den Fahrverkehr wurde im Dezember 2020 eine Verkehrszählung an der bestehenden Glauchauer Straße nördlich der Überführung über die Bundesstraße 93 durch PTV Transport Consult GmbH durchgeführt.</p> <p>Es war festzustellen, dass in der Spitzenstunde tagsüber in Richtung Glauchau eine Verkehrsbelastung von 80 bis 100 Kfz/h vorliegt. Eine gleichzeitige Nutzung der 4 m breiten Wegeverbindung durch Fußgänger und Radfahrer in beide Richtungen sowie dem motorisierten Individualverkehr in Richtung Glauchau schließt sich bei der festgestellten Verkehrsstärke aus Sicherheitsgründen aus. Es ist zu befürchten, dass die nicht motorisierten Verkehrs-</p>	<p>Die Bedenken zur der, aufgrund der tatsächlichen Verkehrsbelastung nicht ausreichenden Breite der derzeitig geplanten Fuß-Radwege-Verbindung werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>teilnehmer durch die gemeinsame Nutzung des zur Verfügung stehenden Verkehrsraumes ohne ersichtliche Trennung einem erhöhten Gefährdungspotential aussetzen müssen. Dies muss bei der Neuerrichtung einer Verkehrsanlage unbedingt vermieden werden.</p> <p>Es wird daher folgender Querschnitt zur getrennten Führung von Geh- und Radverkehr in beide Richtungen einerseits und dem motorisierten Individualverkehr in Richtung Glauchau (Relation Süd-Nord) andererseits vorgeschlagen: In West-Ost-Richtung (Bundesstraße 175 -> Erweiterungsneubau VW-Werk) gesehen: 1,00 m Bankett, unbefestigt 3,00 m Geh- und Radweg als Zweirichtungsradweg, Ausbau nach RStO 2012 mit Asphaltdecke, damit dieser Verkehrsraum auch im Havariefall durch Rettungs- und Einsatzfahrzeuge befahren werden kann. Rundbord aus Granit mit 3 cm Anschlag, überfahrbar 3,50 m Fahrbahn in Relation Süd-Nord, Ausbau nach RStO 2012 mit</p>	<p>Der Vorschlag zur Erweiterung der Gesamtbreite des Straßenraums wird berücksichtigt. Allerdings werden Aufbau, genaue Aufteilung und verkehrsorganisatorische Maßnahmen im Bebauungsplan nicht festgesetzt, sondern nur die beanspruchte Fläche. Als Hinweis kann eine Aufteilung der Verkehrsfläche dargestellt werden. Die Darstellung besitzt allerdings keinen Festsetzungscharakter.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Asphaltdecke 1,00 m Bankett, unbefestigt 8,50 m Summe Befestigung Wegeverbindung</p> <p>Als verkehrsorganisatorische Maßnahmen sind vorzusehen: Ausweisung der Wegeverbindung an der südlichen Zufahrt als Einbahnstraße in Süd-Nord-Richtung Ausweisung des Verbotes der Einfahrt an der nördlichen Zufahrt</p> <p>Die Planzeichnung (Teil A, Punkt 4 - Verkehrsflächen) und die Festsetzungen im Textteil (Teil B, Punkt 5 - Verkehrsflächen) des B-Plans 116 sind dementsprechend anzupassen.</p> <p>Die Anlage des neu zu errichtenden Wegeanschlusses, gegenüber dem im Bestand bereits vorhandenen Anschlusspunkt des bestehenden Geh- und Radweges entlang der B 175 wird begrüßt.</p> <p>Es wird angenommen, dass die notwendigen Trassierungsparameter für die Nutzung der Wegeverbindung als Umleitungsstrecke im Falle einer Tunnel-sperrung an der südlichen</p>	<p>Die Prüfung (s. Abwägung 1/2.3) ist durch den involvierten Verkehrsplaner erfolgt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Anbindung im Bereich des Überführungsbauwerks über die B 93 / B 175 (Tunnelportal West) an dessen nördlichem Widerlager inzwischen geprüft sind und in der Planzeichnung berücksichtigt wurden. Eine Prüfung auf Basis der übergebenen Unterlagen ist uns nicht möglich.</p> <p>Die Wendeanlage in der Glauchauer Straße südlich des Tunnelportals West ist für den Bemessungsfall „Wende 3-achsiges Müllfahrzeug“ auszubauen, damit die Wendestelle auch durch große Winterdienstfahrzeuge genutzt werden kann.</p> <p><u>Anlage 2 - Begründung B-Plan 116:</u></p> <p>Unter Punkt 1.4 „Planungsziele“ muss aufgrund der vorgenannten Ausführungen zu Anlage 1 der Anstrich „Neubau eines Geh- und Radweges am Plangebietsrand“ entsprechend geändert werden.</p> <p>Im Punkt 2.4.3 „Verkehrsanlagen“ wird unter dem Anstrich „Radverkehr“ ein Radwegkonzept der Stadt Zwickau genannt. Tatsächlich</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits berücksichtigt. Die Wendeanlage ist ausreichend dimensioniert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Mit den Darstellungen der Planzeichnung ändert sich natürlich auch die Begründung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begrifflichkeiten werden korrigiert.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>handelt es sich hierbei um ein vom Stadtrat beschlossenes Radroutenkonzept. Das Radverkehrskonzept der Stadt Zwickau befindet sich noch in Arbeit.</p> <p>Der Punkt 3.3.1 „Städtebauliches Zielkonzept“ ist ebenfalls zu ändern. Im ersten Absatz auf Seite 31 ist die Anbindung an die Zuwegung zur B 175, dem Stauraum für Lkw zum Zwischenparken, den Parkplätzen für Beschäftigte und Besucher sowie an die Zufahrt zum neu errichteten Erweiterungsbau mittels eines Kreisverkehrs zu erklären.</p> <p>Leitungsumverlegungen, die in Verbindung mit der Erweiterung des VW-Werkes stehen, sind auf Kosten von VW im Privatverhältnis mit den einzelnen Versorgungsunternehmen zu regeln. Dies betrifft insbesondere auf Versorgungsleitungen zu, die sich momentan noch in der zu entwidmenden Verkehrsfläche befinden.</p> <p>Im Punkt 3.3.3 „Verkehrskonzept“ müssen die Aussagen zur Straßenanbindung aufgrund der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung wird in den Punkten städtebauliche Zielplanung und Verkehrskonzept ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung in der Begründung durch Ausführungen zum Verursacherprinzip berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit der Überarbeitung der Begründung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Ausführungen zu Anlage 1 entsprechend neu bewertet werden.</p> <p>Gemäß § 31 Abs. 1 SächsStrG unterhält das Überführungsbauwerk über die B 93 im Zuge der Glauchauer Straße der Träger der Baulast der B 93. Wir gehen davon aus, dass sich an dieser Zuständigkeitsteilung auch nach dem angestrebten Einziehungs- und Widmungsverfahren nichts ändern wird.</p> <p>Die Darstellung der Führungen für den Radverkehr und für den Fußgänger sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Aussagen anzupassen.</p> <p>Unter Punkt 3.4.5 „Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ sind die darin getroffenen Aussagen unter Beachtung der zahlreichen Anmerkungen zu den vorangegangenen Punkten zu aktualisieren.</p> <p>Zu Punkt 3.5.3.1 „Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen</p>	<p>Es ist keine Veränderung der Widmung vorgesehen. Der Baulastträger LASuV wird regelmäßig im Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und mit der Überarbeitung der Begründung berücksichtigt (s.o.)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Die Forderung bzgl. der</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Bepflanzungen" ist auszuführen, dass Pflegeaufwendungen am Begleitgrün von der Straße aus auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Sofern möglich, sind keine Bäume oder Sträucher unmittelbar an den Rand der Bankette zu pflanzen.</p> <p><u>Anlage 5.4 – Gutachten zur wasserwirtschaftlichen Vorplanung zum B-Plan 116:</u></p> <p>Im Berichtsteil wird kein Bezug zur Hochwasserrisiko-managementplanung für Dennheritz/ Niederschindmaas genommen. Der Ortsteil war bei vergangenen Hochwässern und vor allem im Jahr 2002 maßgeblich durch Überschwemmungen des Schäbigtbaches (Austritt aus dem Bereich der von NW nach SE erfolgten Verlegung an der Werksgrenze) sowie des Rolandbaches betroffen.</p> <p>Das Fließschema in Abbildung 2 auf Seite 10 ist fehlerbehaftet. Es fehlt u.a. das RRB 3 am Schäbigtbach und die Überleitung des Rolandbaches (als Wehrschwelle) zur Beaufschlagung des Schlunziger</p>	<p>Pflegeaufwendungen ist nicht festsetzbar. Der Festsetzungskatalog gem. § 9 Abs.1 BauGB ist abschließend. Konkrete Pflanzabstände sind Inhalt der Ausführungsplanung und der baulichen Umsetzung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung bei Vorlage genauerer Planunterlagen durch den Auftraggeber berücksichtigt. Bei der vorliegenden Planung ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Planung auf der Ebene und im Maßstab des Bebauungsplans handelt, d.h. es können nur Flächen und nach Festsetzungen zulässige Versiegelungen zur Bemessung herangezogen werden.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Dorfbaches. Eine entsprechende Anlage haben wir dieser Stellungnahme beigefügt.</p> <p>Weiterhin ist anzumerken, dass sich der Rolandbach östlich der Schlunziger Hauptstraße mit dem Schlunziger Dorfbach vereinigt und nördlich davon der Schäbigtbach in den Rolandbach mündet (auch östlich der Schlunziger Hauptstraße). Die geplanten Rückhalte- und HWS-Maßnahmen (Eindeichungen u.ä.) sind westlich der Schlunziger Hauptstraße einzuordnen. Hochwasserschutzmaßnahmen am verlegten Schäbigtbach (Werksgrenze) werden nicht beschrieben, schlussfolgernd sind die Profilierungsmaßnahmen ausreichend?</p> <p>Für die Ortslage Schlunzig ist der Hochwasserschutz vor Überstau bzw. auch Rückstau in das Dorfbachsystem zu gewährleisten.</p> <p>Anlage 5.5 – Gutachten PTV – Erweiterung VW-Standort Zwickau - Anbindung der Optionsfläche West an die B 175 - Umleitungstrecken bei Sperrung des Tunnels B 93:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bereiche liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Die Einordnung der Rückhaltebereiche soll durch Ertüchtigung der vorhandenen Rückhalteinrichtungen östlich des VW-Werkes erfolgen. Die Profilierungsmaßnahmen sind nach Auskunft des Planers ausreichend.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der konkreten Planung zur Entwässerung berücksichtigt. Es gilt das Verschlechterungsverbot.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				Aufgrund der oben ersichtlichen Ausführungen unter Anlage 1 müssen die Aussagen in diesem Gutachten entsprechend neu bewertet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt . Es erfolgt eine Überarbeitung des Gutachtens (s.Anlage)
2	2.3	Tiefbauamt	22.08.2022	<p>Zunächst ist auszuführen, dass sich die K 6708 - Glauchauer Straße zwischen der Orts durchfahrtsgrenze (OD) und der Aufbindung an die Bundesstraße 175 nicht in der Baulast der Stadt Zwickau befindet. Durch das Tiefbauamt können hinsichtlich der Zuständigkeit nur folgende Hinweise für den weiteren Verfahrensverlauf gegeben werden:</p> <p>Anlage 1 - Planzeichnung in Verbindung mit Anlage 2 - Begründung:</p> <p>Seite 19: Der Anschluss des B-Plans an den Bestand der Glauchauer Straße im Bereich der OD ist nicht korrekt dargestellt. Der Gehweg in Richtung VW-Werk endet auf der östlichen Seite an der Zufahrt zur Bebauung Glauchauer Straße 28 bis 34. Die vorgenannte Zufahrt endet direkt an der OD, der Gehweg wird auf der östlichen Seite nicht mehr weitergeführt. Auf der westlichen Seite stellt das nördliche Ende der</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die K 6708-Glauchauer Straße zum Zeitpunkt der Auslegung des 2. Entwurfes nicht als Gemeindestraße der Stadt Zwickau festgesetzt war und sich demzufolge nicht in der Baulast der Stadt befinden würde.</p> <p>Die Hinweise zum Verfahrensablauf werden zur Kenntnis genommen und wie folgt abgewogen:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen berücksichtigt. Die örtliche Situation wird in der Begründung korrigiert und korrekt dargestellt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Zufahrt zum Parkplatz vor dem Gebäude Glauchauer Straße 25 ebenfalls die OD dar. Der Gehweg auf der westlichen Seite entlang der Glauchauer Straße in Richtung VW-Werk, der ca. 100 m nördlich des Widerlagers der Brücke der Glauchauer Straße über die Bundesstraße 93 endet, befindet sich nicht in Straßenbaulast der Stadt Zwickau.</p> <p>Seite 34: Sowohl der Planzeichnung als auch der Begründung kann nicht entnommen werden, wie der momentan an der K 6708 endende gemeinsame Geh- und Radweg im Zweirichtungsverkehr an die umverlegte Glauchauer Straße richtlinienkonform angeschlossen wird. Es lässt sich gemäß der Darstellung in der Planzeichnung nur erahnen, dass westlich des vorgesehenen Kreisverkehrs eine zusätzliche Fläche als Verkehrsfläche ausgewiesen ist, die für eine Aufnahme des Fußgänger und Radverkehrs genutzt werden könnte. Fußgänger und Radfahrer, die gemeinsam mit dem Fahrverkehr die umverlegte Glauchauer Straße nutzen, sollten einen richtlinienkonformen Anschluss an</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der getrennt von der Bundesstraße geführte Fuß/Radweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit Zweckbestimmung Fuß/Radweg (F/R) dargestellt. Im Bereich Kreisverkehr ist der Fuß-Radweg jedoch Teil der öffentlichen Verkehrsanlage Straße und wird gelb dargestellt. Um die allgemeine Lesbarkeit zu verbessern, erfolgt eine redaktionelle Änderung: es werden die Begrenzungslinien deutlicher hervorgehoben (gegenüber der Plangrundlage) und die Breite vermasst. Damit ist erkennbar, dass neben dem Kreisverkehr noch ein Fuß/Radweg verläuft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit einer lesbareren Darstellung in der Planzeichnung berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>die Kreisverkehrsanlage erhalten. Dabei sind insbesondere die Ein- und Ausschleifungen des Radverkehrs von bzw. zur gemeinsam genutzten Verkehrsfläche zu betrachten.</p> <p>Seite 45: In Anlage 8 - Verkehrssimulation Kreisverkehr - werden Anschlusspunkte zum Betriebsgelände des neu zu erschließenden Werksgeländes des VW Werks und zu frei zugänglichen Flächen für den ruhenden Verkehr (Optionsfläche West Logistikzentrum und Optionsfläche West Steuerstelle) genannt. Diese Anschlüsse sind jedoch nicht in den Planunterlagen in Anlage 1 dargestellt, besitzen aber einen starken Einfluss auf die Gestaltung des Kreisverkehrs, insbesondere auf den vorgenannten Anschluss von Fußgänger- und Radverkehr zwischen umverlegter Glauchauer Straße und dem gemeinsamen Geh- und Radweg im Zweirichtungsverkehr von bzw. zum VW-Werk. Zudem erscheinen die Ausrundungsradien der Anschlüsse an den Kreisverkehr in der Darstellung in den Planunterlagen in Anlage 1</p>	<p>lediglich Verkehrsflächen auf Basis eines Vorentwurfes der Verkehrsanlage festgesetzt werden. Die konkrete planerische Umsetzung und Berücksichtigung der Hinweise erfolgt mit der konkreten Objektplanung der Umverlegung der Kreisstraße in Abstimmung mit der Kreisstraßenbehörde</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Da es noch keine Planung der Struktur der zukünftigen Werkserweiterung gibt, können Zufahrten, die funktionell notwendig sind, noch nicht verortet werden, mussten aber in die Simulation eingehen. Um diesen Konflikt zu umgehen, werden am Kreisverkehr Einfahrtsbereiche festgesetzt, die einen Entscheidungsspielraum für die künftige Planung belassen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>unterdimensioniert und sollten nochmals mittels Schleppkurvennachweis geprüft werden.</p> <p>Anlage 8 - Verkehrssimulation Kreisverkehr:</p> <p>Anlage 1 und 2: In beiden Anlagen ist die K 6708 - Glauchauer Straße - als Einbahnstraße ausgewiesen. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Eine Ausweisung der umverlegten Glauchauer Straße als Einbahnstraße ist nach unserer Kenntnis nicht vorgesehen.</p> <p>Sonstiges: Parallel zur umverlegten Glauchauer Straße ist ein Leerrohr in Vorbereitung für eine später mögliche Installation der Straßenbeleuchtung zu verlegen.</p>	<p>Der Schleppkurvennachweis wird erstellt und mit dem zuständigen Baulastträger abgestimmt. Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Glauchauer Straße soll im Zweirichtungsverkehr befahren werden. Das wurde in der Verkehrssimulation bisher nicht geändert. Eine Korrektur wird erfolgen. Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis unter „Sonstiges“ wird zur Kenntnis genommen und in der konkreten Verkehrsanlagenplanung berücksichtigt. Festzuhalten ist jedoch, dass die konkrete Straßenplanung nachgelagert ist und eine vertragliche Regelung zwischen dem Straßenbaulastträger und VW notwendig ist. In Folge der nachgelagerten Beratungen zu den notwendigen geforderten vertraglichen Vereinbarungen zwischen Träger und den räumlichen Anforderungen der Kreisstraße wurde entschieden, dass die Stadt Zwickau den Teil der Glauchauer Straße als Gemeindestraße übernehmen wird.</p>
3	2.3	Tiefbauamt	27.01.2025	im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden für die	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens des Tiefbauamtes keine Ergänzungen gibt.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				Dritte Auslegung B Plan 116 gibt es seitens des Tiefbauamtes zu den bisherigen Stellungnahmen keine weiteren Ergänzungen.	
S	2.4	Feuerwehramt	17.01.2019 / 19.09.2019	Keine Bedenken, Hinweise Hauptaugenmerk bezüglich des Vorhabens wird auf die Sicherstellung der Löschwasserversorgung gelegt. Grundlage für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung bildet die Verwaltungsvorschrift technische Baubestimmungen Nr. A 2.2.2.8 in Verbindung mit der Musterindustriebaurichtlinie (MindBauRL) 2014-07. Die erforderliche Menge kann nach Art der Bebauung und technischer Gebäudeausstattung demnach 192 m ³ /h über die Dauer von 2 Stunden betragen. Des Weiteren ist zu beachten, dass diese Löschwassermenge aufgrund der Bahngleise unabhängig vom derzeit bestehenden Werksgelände im B-Plan-Gebiet anliegen muss. Für die Bemessung der Hydrantenabstände ist die gemeinsame Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Werksplanung berücksichtigt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans muss ein neues Netz für die Löschwasserversorgung und eine entsprechende Bevorratung aufgebaut werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Volkswagenwerk in Zwickau über eine anerkannte Werksfeuerwehr und ein Löschwassersystem im Werk verfügt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der konkreten Objektplanung/Werksplanung unter Einbeziehung des Feuerwehramtes berücksichtigt.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" heranzuziehen.</p> <p>Erforderliche Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächenflächen für die Fahrzeuge der Feuerwehr müssen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Anlage A 2.2.1.1 der Liste der eingeführten technischen Baubestimmungen) entsprechen. Zu den vorgenannten Erfordernissen ist im Rahmen der konkreten Planung das Feuerwehramt zu konsultieren.</p>	
1	2.4	Feuerwehramt	19.09.2019	<p>Wie bereits in der Stellungnahme vom 17.01.2019 dargestellt bestehen aus Sicht des Feuerwehramtes bezüglich der Umsetzbarkeit des Vorhabens keine Bedenken. Zusätzlich sind die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <p>1. Löschwasserversorgung Im Entwurf der Begründung wird unter Pkt. 2.4.5 Ver- und Entsorgungsanlagen Bezug auf die Wasserversorgung und speziell auf die Löschwasserproblematik genommen. Dabei wurde</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzbarkeit des Vorhabens. Es sind Hinweise zu beachten.</p> <p>1. Hinweise zur Löschwasserversorgung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Werksplanung berücksichtigt. Die Art und Weise der zukünftigen Löschwasserversorgung ist im Wesentlichen abhängig von der zukünftigen konkreten Bebauung und deren konkreten Nutzungen und Nutzer. Eine Berücksichtigung der Anforderungen an die Löschwasserversorgung kann nur im Zuge der konkreten</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>festgestellt, dass im Umkreis von 300m kein Löschwasser aus dem Versorgungsnetz bereitgestellt werden kann. Die Art und Weise der zukünftigen Löschwasserversorgung ist mit dem Feuerwehramt abzustimmen. Hierzu ist auch eine gleichzeitige Verbesserung der Löschwasserversorgung im Stadtteil Mosel in Betracht zu ziehen.</p> <p>Grundlage für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung bildet die Verwaltungsvorschrift technische Baubestimmungen Nr. A 2.2.2.8 in Verbindung mit der Musterindustriebaurichtlinie (MindBauRL) 2014-07. Die erforderliche Menge kann nach Art der Bebauung und technischer Gebäudeausstattung demnach 192 m³/h über die Dauer von 2 Stunden betragen. Des Weiteren ist zu beachten, dass diese Löschwassermenge aufgrund der Bahngleise unabhängig vom derzeit bestehenden Werksgelände im B-Plan-Gebiet anliegen muss. Für die Bemessung der Hydrantenabstände ist die gemeinsame Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des</p>	<p>Werks- und Objektplanung in enger Abstimmung mit dem Feuerwehramt und unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt gültigen rechtlichen und technischen Vorschriften erfolgen.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans muss ein neues Netz für die Löschwasserversorgung und eine entsprechende Bevorratung aufgebaut werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Volkswagenwerk in Zwickau über eine anerkannte Werksfeuerwehr und ein Löschwassersystem im Werk verfügt.</p> <p>Die Verbesserung der Löschwassersituation in Mosel (außerhalb des Geltungsbereiches) ist im Zuge des Bebauungsplans nicht möglich und wird nicht berücksichtigt. Hier sind mit Beginn der Werksplanung Abstimmungen zwischen der Stadt Zwickau und VW sinnvoll.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" heranzuziehen.</p> <p>2. Feuerwehruzufahrt Unter Pkt. 3.4.8 wird die Herstellung einer Notzufahrt für Feuerwehrfahrzeuge bei einer eventuellen Sperrung des Tunnels beschrieben. Erforderliche Feuerwehruzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Fahrzeuge der Feuerwehr müssen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Anlage A 2.2.1.1 der Liste der eingeführten technischen Baubestimmungen) entsprechen. Insbesondere auf die Breite und Tragfähigkeit der Umfahrung sowie auf die Herstellung von Ausweichstellen ist Augenmerk zu legen.</p> <p>3. Zu den vorgenannten Erfordernissen ist im Rahmen der konkreten Planung das Feuerwehramt zu konsultieren.</p>	<p>2. Hinweis zur Feuerwehruzufahrt</p> <p>Der Hinweis wurde und wird weiterhin teilweise berücksichtigt. Im Bebauungsplan werden nur Flächen und Nutzungen festgesetzt. Die Umsetzung technischer Ausbaukriterien obliegt der konkreten Wege- und Straßenplanung und wird dort mit der Wendefläche im Süden des Plangebietes und dem Kreisverkehr im Norden, sowie der im Havariefall zu öffnenden Mittelleitplanke an der B 175 entsprochen. Mit der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans werden die textlichen Festsetzungen noch um Ausweichstellen am Radweg ergänzt, so dass sich Rettungsfahrzeuge nicht gegenseitig behindern.</p> <p>Der Hinweis wird in der weiteren konkreten Planung berücksichtigt.</p>
1.1	2.4.2	Feuerwehramt	15.02.2021	Im Teil B - Textliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1, 6 7 BauGB) des B-Plan wurden	

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>entsprechende Festsetzungen getroffen.</p> <p>Der Ihrem Anschreiben vom 07.01.2021 „beigefügte“ bzw. über das Internet abrufbare Umweltbericht, die Begründung des Bebauungsplans N. 116 (Entwurf), die wasserwirtschaftliche Vorplanung zum B-Plan 116, die Stellungnahmen der LD Sachsen und des Landkreises Zwickau gehen ebenfalls ausführlich auf die o.g. Belange ein.</p> <p>Dem Prüfergebnis des Landkreises Zwickau in Bezug auf das Thema Wasser/Hochwasserschutz (Stellungnahme, Seite 4 Absatz 10) schließen wir uns an. Die Genehmigungs- und Erlaubniserfordernisse wurden dargestellt, auf das Thema Gewässer-randstreifen hingewiesen. Alle aufgeführten Hinweise sind auch aus unserer Sicht von grundlegender Bedeutung.</p> <p><u>Baulicher Brandschutz:</u> Es wird auf die Stellungnahmen des Feuerwehramtes vom 17.01.2019 und 19.09.2019 in Bezug auf die Löschwasserversorgung und</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Feuerwehramt auf die Stellungnahmen des Landkreises Zwickau, untere Wasserbehörde und der Landesdirektion Sachsen verweist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 19.09.2019 verwiesen.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				Zufahrten für Feuerwehrfahrzeuge verwiesen.	
1	2.5	Garten- und Friedhofsamt	08.10.2019	<p>Die Belange des Garten- und Friedhofsamtes werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar berührt.</p> <p>Allerdings können sich vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich zum Teil in der unmittelbaren Nachbarschaft stadteigener Grünflächen befinden, und die Festsetzung öffentlicher Grünflächen im Bearbeitungsgebiet zukünftig auf die Aufgaben des Garten- und Friedhofamtes auswirken.</p> <p>Insbesondere die Kompensationsmaßnahme "Renaturierung bzw. Abriss und Entsiegelung der ehemaligen Schweinemastanlage am Rittergut Mosel" mit geplanten Baumpflanzungen berührt den benachbarten Straßenbaumbestand (Quercus petraea) entlang der Schlunziger Straße. Die Ausgleichspflanzungen sind stets mit einem Mindestabstand zu den Straßenbäumen ≥ 15 m festzusetzen. Das Garten- und Friedhofsamt ist bei dieser Maßnahme in den weiteren</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Garten- und Friedhofsamtes nicht unmittelbar berührt sind.</p> <p>Die Anmerkung zu ggf. möglichen Auswirkungen auf die Aufgaben des Amtes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Die Kompensationsmaßnahme wird durch das ZFM geplant und umgesetzt. Die Kompensation erfolgt über den Kauf von Ökopunkten durch den Eingriffsverursacher. Abstimmungen sind also mit dem ZFM zu führen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Der Geltungsbereich wird zum Großteil als Grünland genutzt. Dies ist eine landwirtschaftliche Nutzung, was auch aus den Darstellungen des Entwurfes des Flächennutzungsplans hervorgeht. Die Nutzung der Fläche N3 als Streuobstwiese kann durchaus gleichzeitig als Nahrungs- und Rasthabitat dienen. Eine Streuobstwiese mit einem Baum / 50 bis 100 m² ist in erster Linie Wiesenfläche, wo Mäusearten, die den Hauptteil der</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Planungen mit einzubeziehen. Sollten im Bauablauf stätische Flächen in Anspruch genommen werden, so ist dies gesondert abzustimmen.</p> <p>Wir weisen außerdem darauf hin, dass das Plangebiet seit längerem einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wurde und seit vielen Jahren als Nahrungs- und Rasthabitat für Störche, Reiher und auch Bussarde dient. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden diesem Aspekt nicht gerecht. Die erforderlichen weiträumigen Wiesen stehen nicht mehr zur Verfügung. Die geplante Ausgleichsmaßnahme N3 sollte deshalb nicht als Streuobstwiese, sondern unbedingt als Ersatzwiese bzw. Nahrungs- und Rasthabitat ausgewiesen werden. Die zur Verfügung stehenden Grundstücke 484/10, 484/11 und 487/14 sind dementsprechend möglichst in ihrer Gesamtheit für diese Nutzung bereit zu stellen und durch entsprechende Pflegemaßnahmen dauerhaft frei von Gehölzbewuchs zu halten.</p>	<p>Nahrung von Störchen ausmachen, durchaus zu finden sind. Zudem sind im Umfeld ähnlich strukturierte Habitats, wie die zu bebauende Fläche zu finden. Die Streuobstwiese ist ein wesentlicher und typischer Bestandteil einer ökologisch vielfältigen Ortsrandeingrünung.</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Im Vorfeld der Planung gab es eine Beratung mit entsprechenden Fachämtern und Behörden des Landkreises zu den notwendigen Kompensationsmaßnahmen. Dabei wurde eindeutig festgestellt, dass es in der Stadt Zwickau keine planerisch und eigentumsrechtlich vorbereiteten Maßnahmen gibt, die den Kompensationsbedarf aus dem Bebauungsplan auch nur annähernd decken könnte. Negativ wirkt sich hierbei aus, dass die Stadt keine eigenen Ökomaßnahmen anbietet. Es wurden insgesamt mit N1 bis N3 schon kleine, regionale Maßnahmen in das Vorhaben eingebunden. Mit einem Flickerwerk kleiner und kleinster Maßnahmen ist die Kompensation kaum zu erreichen und zu unterhalten.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Die Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen weit abseits regionaler Bezüge im Landkreis Mittelsachsen ist aus fachlicher Sicht eher unverständlich.</p> <p>Erosionsgefährdete Ackerlandflächen befinden sich auch im Stadtgebiet Zwickau. Mit einer entsprechenden Kompensationsmaßnahme könnte bspw. der Grünverbund oberhalb des Prallhanges der Mulde zwischen dem Brückenberg und dem Knappengrund in der Nachbarschaft der KGA Sonnenland am Brückenberg gestärkt werden (Fl.-Nr. 2639/8 Gem. Zwickau).</p>	
1.1	2.5.1	Garten- und Friedhofsamt	01.02.2021	<p>Die Belange des Garten- und Friedhofsamtes (GFA) werden aufgrund von Planänderungen zum Stand vom 09.08.2019 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB) unter Umständen berührt.</p> <p>Zur Beteiligung der Behörden im Jahr 2019 war die Festsetzung bezüglich verbleibender Grünflächen zwischen den Verkehrsanlagen und den Gewerbeflächen als öffentlich mit dem Zusatz V für Zweckbestimmung Verkehrsgrün verbunden. Da sich das gesamte</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Garten- und Friedhofsamtes möglicherweise berührt werden.</p> <p>Die zwischen den Gewerbeflächen und der Verkehrsanlage (Radweg) befindliche Fläche ist in der Planzeichnung als Gewerbefläche (grau) und Leitungsrecht festgesetzt. Diese nicht bebaubare Fläche (Bauverbot Bundesstraße, Verbot Überbauung Fernwasserversorgung) ist Teil der Gewerbefläche VW, wird zum Großteil Grünfläche und durch VW bewirtschaftet.</p> <p>Die Flächen zwischen Radweg und Bundesstraße sind zu einem erheblichen Teil Ausgleichsflächen aus dem Bauvorhaben B 93. Diese müssen, wenn sie im Zuge der Errichtung des Radweges beeinträchtigt werden, durch den Eingriffsverursacher wiederhergestellt werden. Die</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>B-Plan- Gebiet außerhalb der bisher geltenden GD-Grenzen befindet, wurden diesbezüglich die Belange der Stadt Zwickau, vertreten durch das GFA, zunächst nicht berührt. Allerdings ist nach der vorgenommenen Streichung des oben genannten Zusatzes nicht mehr auszuschließen, dass sich ein Teil der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die Aufgaben des GFA auswirken kann.</p> <p>Die Festsetzung als öffentliche Grünflächen ist in diesem Zusammenhang wieder mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün zu verbinden. Damit werden auch die umrahmten Grünflächen mit dem Zusatz AF wieder als Kompensationsflächen Baumaßnahme B 93 bzw. die Anpflanzungsfläche P als Ausgleichmaßnahme aus der Planfeststellung B 175 (Ausbau nördlich Mosel) klar den Verkehrsanlagen zugeordnet. Alle darüber hinaus verbleibenden Grünflächen (bspw. P3) befinden sich auf privaten Grundstücksflächen und sind deshalb auch als private Grünflächen zu kennzeichnen.</p>	<p>Pflege obliegt dem Straßenbaulastträger, hier dem Landesamt für Straßen und Verkehr. Die verbleibenden, mit P gekennzeichneten Flächen sind in die Ausgleichsmaßnahmen insgesamt (Gewerbefläche und öffentlicher Radweg), eingegangen, so dass die Herstellung VW obliegt.</p> <p>Der Hinweis zur Darstellung der öffentlichen Grünflächen zwischen Radweg und Bundesstraße als Verkehrsgrün wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die den Verkehrsanlagen zugerechneten Flächen aus dem Planfeststellungsverfahren werden als Verkehrsgrün bezeichnet und als öffentliche Grünflächen dargestellt und durch den Baulastträger unterhalten.</p> <p>Nicht berücksichtigt wird, dass die mit P bezeichneten Pflanzflächen als private Grünfläche festgesetzt wird und das sichergestellt werden soll, dass keine Übertragung von Grünflächen an die Stadt erfolgt. Diese Flächen verbleiben als zu begrünenden Restflächen zwischen öffentlichem Radweg der Stadt Zwickau und Flächen der beiden Bundesstraße. Hier erfolgt eine Herstellung nach dem Verursacherprinzip. Allerdings sollten mit der Übergabe des Verkehrsweges an die Stadt (sobald sie Baulastträger ist) auch die begrüneten Restflächen (Verkehrsgrün) übergeben werden.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>Das gesamte Verkehrsgrün ist unter dieser Maßgabe durch den für die Bundesstraßen zuständigen Straßenbaulastträger bzw. für die darüber hinaus verbleibenden Grünflächen durch den jeweiligen Flächeneigentümer zu unterhalten.</p> <p>Im weiteren Planverfahren ist mit klaren Festsetzungen sicher zu stellen, dass in diesem Gebiet keine Übertragung von Grünflächen in die Unterhaltungslast der Stadt Zwickau erfolgen wird.</p>	
2	2.5	Garten- und Friedhofsamt	22.08.2022	<p>Die Belange des Garten- und Friedhofsamtes (GFA) werden nach den vorgenommenen Änderungen bzw. <u>Klarstellungen nicht mehr unmittelbar berührt.</u></p> <p>Nach der Umverlegung der Kreisstraße und Erhaltung deren Klassifizierung (als Kreisstraße) sowie der bestehenden OD-Grenzen bleibt auch zukünftig der Landkreis Zwickau Baulastträger der nördlich der Ortslage ab der Brücke über die B93 zur B175 führenden Glauchauer Straße. Dementsprechend kann eine</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Garten- und Friedhofsamtes aufgrund der Umverlegung und Klassifizierung der Glauchauer Straße als Kreisstraße nicht mehr unmittelbar berührt werden.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				Übertragung von Unterhaltungsaufgaben im Ergebnis der Straßenneuordnung an die Stadt Zwickau ausgeschlossen werden.	
3	2.5	Garten- und Friedhofsamt	16.01.2025	<p>Die Belange des Garten- und Friedhofsamtes (GFA) werden auf Grund der jetzt (nach der zweiten Auslegung) vorgenommenen Abstufung der Kreisstraße als zukünftige Gemeindestraße wieder unmittelbar berührt. In Folge der Abstufung wird die zukünftige Unterhaltung des Verkehrsbegleitgrüns bzw. der Ausgleichs- bzw. Anpflanzungsflächen P2 und P3 in die Unterhaltungslast der Stadt und gemäß Aufgabengliederungsplan zu überwiegenden Teilen an das GFA übertragen.</p> <p>Laut der 2. Auslegung in 2022 war die Umverlegung der Kreisstraße mit der Erhaltung deren Klassifizierung (als Kreisstraße) sowie der bestehenden OD-Grenzen verbunden.</p> <p>Mit der Festsetzung zur Herstellung des Straßenbegleitgrüns als öffentliche Grünfläche mit den jeweiligen Pflanzgeboten ist die Finanzierung (Herstellung</p>	<p>Die Belange des Garten- und Friedhofsamtes sind nach geplanter Abstufung der Kreisstraße zu einer Gemeindestraße wieder betroffen. Die Verkehrsgrünflächen P2 und P3 werden in Zusammenhang mit der öffentlichen Ortsstraße an das Garten- und Friedhofsamt übertragen.</p> <p>Die Forderung nach Klärung der Herstellung der festgesetzten Flächen mit den Pflanzgeboten wird wie folgt berücksichtigt: Die Herstellung der Flächen P2 und P3 ist Teil der Ausgleichsmaßnahmen für das gesamte Plangebiet und somit durch den Grundstückseigentümer VW herzustellen. Die Begründung wurde dem entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Pflege und der Unterhalt der Verkehrsanlage mit Begleitgrün obliegt der Stadt Zwickau und durch diese sind die jährlichen Kosten zu ermitteln. Die Ermittlung des Unterhaltsaufwandes ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Die Bereitstellung der notwendigen</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				<p>und Unterhaltung) zu klären. Darüber hinaus werden in Vorbereitung der Baumaßnahme detaillierte Abstimmungen erforderlich.</p> <p>Die vorgenommene Planänderung verursacht erhebliche Folgekosten für die Stadt Zwickau. Neben der Unterhaltungslast für die neue Gemeindestraße werden extensive Grünflächen von ca. 6500 m² an die Stadt übertragen. Die damit verbundenen, jährlich anfallenden Folgekosten sind zu ermitteln und müssen ab Übergabe der Flächen an die Stadt den Fachämtern (Unterhaltungslastträger) bereitgestellt werden. Eine zukünftige Übertragung der Kompensationsflächen (AF) aus den Baumaßnahmen B 93 und B 175, die im Planentwurf mit dargestellt werden, wird ausgeschlossen.</p> <p>Aus unserer Sicht ist die Umgrenzung von Flächen für Anpflanzungen (betrifft bspw. P2 und P3) mit einem Mindestabstand von 3 m zur Gemeindestraße bzw. zum Fuß- und Radweg zurückzusetzen. Die Laubgehölzpflanzungen (Strauch-</p>	<p>Mittel ist über die Haushaltsplanung bzw. ggf. durch eine Vereinbarung mit VW abzusichern.</p> <p>Die Kompensationsflächen (AF) gehören, wie bereits mehrfach ausgeführt, zu den Bundesstraßen und werden durch den zuständigen Baulastträger unterhalten.</p> <p>Die Hinweise zur Ausführung der Pflanzflächen werden zur Kenntnis genommen und mit der konkreten Straßenplanung berücksichtigt.</p>

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
				gehölze) sollten mit einem Abstand von mind. 5 m zu den Fahrbahnen erfolgen, um langfristig die Pflegekosten zu dämpfen.	
1	2.6	Liegenschafts- und Hochbauamt	01.10.2019	Seitens unseres Bereiches kann Fehlmeldung erteilt werden, da sich im Plangebiet keine kommunalen Flurstücke befinden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Liegenschafts- und Hochbauamtes nicht berührt werden.
1.1	2.6.1	Liegenschafts- und Hochbauamt		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
2	2.6	Liegenschafts- und Hochbauamt	15.08.2022	Unsere Stellungnahme vom 01.10.2019 ist weiterhin gültig	s. Stellungnahme S/ 2.6
1	2.7	Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde	27.09.2019	HINWEIS siehe Stellungnahme Tiefbauamt vom 27.09.2019 Durch das Tiefbauamt ergeht in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde des Ordnungsamtes die o.g. Stellungnahme	s. Stellungnahme 1/2.3
1.1	2.7.1	Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde	09.03.2021	HINWEIS siehe Stellungnahme Tiefbauamt vom 09.03.2021 Durch das Tiefbauamt ergeht in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde des Ordnungsamtes die o.g. Stellungnahme.	s. Stellungnahme 1.1/2.1.3
1	2.8	Stabsstelle Stadtentwicklung		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
1.1	2.8.1	Stabsstelle Stadtentwicklung		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.
1	2.9	Büro für Wirtschaftsförderung		keine Stellungnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wurde.

	Ord.-Nr.	Name	Datum	Stellungnahme Anregung Bedenken	Abwägungsvorschlag zum Beschluss für den Stadtrat
1.1	2.9.1	Büro für Wirtschaftsförderung	01.02.2021	Zum oben genannten in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan bestehen seitens des Büros für Wirtschaftsförderung keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Büros für Wirtschaftsförderung keine Einwände gegen die Planung bestehen.
2	2.9	Büro für Wirtschaftsförderung	24.08.2022	Aus Sicht des Büros Wirtschaftsförderung bestehen keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Büros für Wirtschaftsförderung keine Einwände gegen die Planung bestehen.